Handbuch der gesammten

Preußischen Schul-Gesetzgebung.

Eine systematische Zusammenstellung

der

in Preußen über das Schulwesen erlassenen, noch giltigen

Gesetze, Verordnungen, Rescripte zc.

bis auf die neueste Zeit.

Im Verein mit einem praktischen Schulmanne bearbeitet

von

C. F. Müller.

Berlin, 1854.

Verlag von Gustav Hempel.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Kapitel.

Bestimmungen des Landrechts und der Verfassung.*)

1. Das Landrecht. Theil II. Titel 12.

Begriff. §. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. — §. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privaterziehungsanstalten. §. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen. — §. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht der Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist. — §. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der, dem Schul- und Erzie-

*) Wir schicken die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts voraus, weil sie die Grundlage der ganzen späteren, immer auf sie rekurrirenden Gesetzgebung bilden, auch, trotz aller Modificationen, noch kein Paragraph derselben ausdrücklich aufgehoben ist. Daran reihen wir die, auf das Unterrichtswesen bezüglichen Artikel der Verfassung, obwohl dieselben entweder nur alte Vorschriften wiederholen, oder — wo sie etwas Neues enthalten — noch der organischen Gesetze entbehren, durch welche dies Neue verwirklicht werden soll.

hungswesen in der Provinz vorgesetzten, Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen. — §. 6. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniß, geduldet werden. — §. 7. Eltern steht es zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen. — §. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen Schulen. §. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen. — §. 10. Niemandem soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden. — §. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direction derselben. — §. 12. Gemeinde-Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß. — §. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. — §. 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung, anzeigen. — §. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten Schulordnungen richten; und nichts was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen. — §. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der, dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten, Behörde davon Anzeige machen. — §. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Aeußere Rechte der Schulanstalten. §. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. 11 §. 170 seq.) — §. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was von dem Kirchenvermögen

verordnet ist. (Ebend. §. 193, Abschn. 9.) — §. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinschaftlichen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. — §. 21. Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirche und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. I. Tit. 11 §. 1075.)

Bestellung der Schullehrer. §. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. — §. 23. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königl. Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen jeder Provinz bestimmt. — §. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat. — §. 25. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben. §. 26. Gemeinde-Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen. — §. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstandes, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung, und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind. — §. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

Unterhalt. §. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, da liegt die Unterhaltung der Lehrer sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. — §. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden. — §. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden. — §. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei. — §. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Schulgebäude. §. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen wer-

den. — §. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist. — §. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen. — §. 37. Wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden. — §. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Pflicht der Schulgemeine zur Herbeiholung neuer Schulmeister. §. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen. — §. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt. — §. 41. Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine, statt. — §. 42. Auch findet die Vorschrift des eilften Titels §. 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten. §. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre in die Schule zu schicken. — §. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückbehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden. — §. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, Unterricht gegeben werden. — §. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Pflichten der Schulaufseher. §. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schullehrer sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte. — §. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43 seq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers. §. 49. Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalt thätig mitzuwirken.

Schulzucht. §. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf eine entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden. — §. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart des Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher Anzeige davon machen. — §. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen. — §. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Von gelehrten Schulen und Gymnasien. §. 54. Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen. — §. 55. Diese Rechte werden durch die Schulkollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Ortes, ausgeübt. — §. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde. — §. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist. — §. 58. Doch sind Gymnasien und Realschulen, in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse, den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig, wie die gemeinen Schulen unterworfen. — §. 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung oder eines besondern Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate. — §. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden. — §. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden. — §. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Eltern und Vor-

minder dahin zu bewegen suchen, daß sie dergleichen mittelmäßige Subjecte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten. — §. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden. — §. 64. Kein Landeseingeborener, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden. — §. 65. Die Lehrer bei den Gymnasien und andern höhern Schulen werden als Beamte des Staats angesehen und genießen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsstand. — §. 66. Rückständig gebliebenes Schulgeld, so wie bei gemeinen Schulen der zum Unterhalte des Schullehrers zu leistende Beitrag, genießen, bei einem über das Vermögen der Eltern entstandenen Concurse, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

2. Die Verfassung vom 31. Januar 1850.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für öffentliche Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und, im Fall des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Kapitel.

Ressortverhältnisse.

1. Organisation der staatlichen Behörden.

Cab.=Ordre vom 27. October 1810, betreffend die Verfassung der obersten Staatsbehörden.

Die Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht hat zum Wirkungskreise Alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin: 5) Der Religionsunterricht bei der Erziehung. 6) Alle höhern wissenschaftlichen und Kunstvereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Academie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauacademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwendung. 7) Alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar=, Bürger=, Industrie= und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion. Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Cultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen: 1) über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung. 2) Zur Besetzung der Schuldirectorate bei den Gymnasien. 3) Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht. Unter dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar: 1) Von den Regierungen, namentlich die Schuldeputationen; 2) die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober=Schulcollegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, ebenso die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau; 5) die Gymnasien in Berlin. Der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht wird übrigens besonders für das Specielle ein Director gesetzt.

Anmerk. Die wissenschaftlichen Deputationen sind durch Cab.=Ordre vom 19. December 1816 in wissenschaftliche Prüfungscommissionen verwandelt und unter Aufsicht der Consistorien

gestellt worden, an deren Stelle nach der Cab.-Ordre vom 31. December 1825, in Betreff der Schulangelegenheiten, die Provinzial-Schulcollegien traten. Vgl. weiter unten die Dienstinstruction für die Consistorien d. d. 23. October 1817 und die Cab.-Ordre vom 31. December 1825.

Nachdem zwei Dienstinstructionen vom 23. October 1817 die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten zwischen der Kirchen- und Schulcommission der einzelnen Regierungen und den Provinzial-Consistorien vertheilt hatten, traf die

Cab.-Ordre vom 31. December 1825

an diesen Bestimmungen folgende Abänderungen:

1) Das Consistorium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Consistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schulcollegium, die dem Collegium durch jene Dienstinstruction überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen. 3) Die Provinzial-Schulcollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rectoren der gelehrten Schulen und der Directoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7, Abschnitt 10, der Dienstinstruction) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, demselben auch auf Erfordern von eintretenden Vacanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen. 4) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9 der früheren Instruction wird hiermit die gesammte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulcollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königl. Collaturrechts. Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulcollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. Dem Oberpräsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulcollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

Die größeren Regierungen theilen sich in drei Abtheilungen, die des Innern, die der directen Steuern, und die des Schulwesens und der Kirchen-Verwaltung. Diese hat die in der Instruction von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Consistorio und Provinzial-Schulcollegio durch die Dienstinstruction vom 23. October 1817 und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.

Nr. 3 dieser Cab.-Ordre ward durch Verordnung vom 9. December 1842 folgendermaßen modificirt:

§. 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminaren, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder andern Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schulcollegien zu; diese müssen jedoch zur Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht blos einen Hülfslehrer oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungsprüfung nach der Instruction vom 8. März 1832 berechtigten höhern Bürger- und Realschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung an die Stelle des Provinzial-Schulcollegiums tritt.

§. 3. Die Ernennung der Directoren der in den §§. 1 und 2 erwähnten Unterrichtsanstalten, ingleichen die Bestätigung der Directoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, behalten Wir Uns vor.

§. 4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichtsanstalten zur Wahl der Directoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1—3 nichts geändert.

Von den Dienstinstructionen d. d. 23. October 1817 blieben daher — soweit sie die Schule betreffen — folgende Punkte in Giltigkeit:

1. Von der Instruction für die Regierungen:

Der Abtheilung der Regierung für Kirchen- und Schulwesen gebührt die Verwaltung aller Schulangelegenheiten, welche nicht dem Consistorium (d. h. jetzt dem Provinzial-Schulcollegium) ausdrücklich vorbehalten sind. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher: a) Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfe-

nen Schullehrer-Stellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, sofern sie nicht außerhalb Landes vocirt werden; ingleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Consistorium übertragen ist. b) Die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige. d) Die Direction und Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute. e) Die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens. f) Die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Schul-Angelegenheiten, mithin die Regulirung des Schulgeldes. g) Die gesammte Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und, im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Schul- und Instituts-Rechnungen zu. — Sie hat ferner: i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, insoweit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei: k) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Localumstände es nöthig machen. — In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Competenz der Kirchen- und Schul-Commission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruction einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche, Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Confessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Commission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen.

Anmerk. Verordnung vom 27. Juni 1845 bestätigt ausdrücklich im §. 4 der Regierung die Befugniß, die Geistlichkeit ihres Bezirkes durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Beziehung auf das Schulwesen anzuhalten.

2. Von der Instruction für die Consistorien (jetzt Provinzial-Schulcollegien):

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schul-Commissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Consistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der

Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden Paragraphen, so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrten Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Consistoriums.

Die Universitäten und Academieen verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Consistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände:

1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;
2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen;
3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements; ingleichen der Disciplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;
5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;
6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, sowie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben.

   Es steht dem Consistorio frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;
7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Candidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müssen; ingleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;
8) Abordnungen von Abiturienten-Prüfungs-Commissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maßregeln;
9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;
10) die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

§. 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens des Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß Letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Commissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Consistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Consistorium und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache vor den Bevollmächtigten des Consistoriums und Bischofes zusammen stattfindet.

§. 12. Bei den durch Unsere Cab.-Ordre vom 19. December v. J., anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der (in Bonn) zu stiftenden rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der den Consistorien im §. 7 gegenwärtiger Instruction beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur inwiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungs-Commission in Berlin soll den Consistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Consistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Consistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Consistorium zu Magdeburg, die in Münster dem Consistorium daselbst, die am Sitze der rheinischen Universität den Consistorien in Cöln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Consistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Consistoriums, an dessen Sitze sie befindlichist, stehen.

Anmerk. Selbstverständlich hat man also in obigen beiden Verordnungen statt „Consistorium“ immer zu setzen: „Provinzial-Schulcollegium“ und da es nur Ein Provinzial-Schulcollegium für jede Provinz giebt, so fallen in der Aufzählung des §. 12 die Städte Danzig und Cöln natürlich fort.

Da Berlin kein Regierungssitz ist, vertritt daselbst das Provinzial-Schulcollegium die Regierung in geistlichen und Schulangelegenheiten.

Eine Collateralbehörde der Provinzial-Schulcollegien und Regierungen in Betreff des Schulwesens ward ins Leben gerufen

3. durch die Instruction für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829.

1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Consistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen, und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

3. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet, und stehen wie diese in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind:

f) die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche, und

g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

10. In welcher Reihefolge sie diese Visitationen, zu welchen sie keinesweges erst den besondern Auftrag des vorgesetzten Ministeriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt, doch haben sie sich so einzurichten, daß der Cyclus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet sei.

13. Sie sind aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Schul-Visitationen, die der Special-Superintendent in den Parochieen seiner Diöcese zu halten pflegt, beizuwohnen, und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

14. Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten; doch haben sie davon, sowie überhaupt von allen in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienstreisen, den Ober-Präsidenten vorher in Kenntniß zu setzen.

2. Behörden, die nur Gemeinden und Kreise umfassen.

1. Rescript vom 26. Juni 1811. Verordnung für die Schuldeputationen nach der Städteordnung.*)

---

*) Zwar hebt die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 auf; da sie indeß über Schulangelegenheiten gar nichts bestimmt, ist an der fortdauernden Giltigkeit des Rescripts nicht zu zweifeln, wie dasselbe ja auch unter der revidirten Städteordnung gegolten hat, obwohl es zur Vervollständigung der alten Städteordnung vom 19. November 1808 ursprünglich erlassen war.

I. Organisation der städtischen Schuldeputationen.

§. 1. Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen: 1) aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, 2) aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, 3) einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und 4) aus einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittlern 6, und in den kleinern Städten 3 Personen und die etwaigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputation bilden. Außerdem sollen in den größern Städten die Superintendenten, insofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, die Angelegenheiten ihrer Diöcesen, so weit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

§. 2. Bei Errichtung der Schulcommission treten in den großen und mittlern Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle (§. 1. Nr. 3.) drei Subjecte. Diese werden vom Magistrate der geistlichen und Schuldeputation vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt. In den kleinern Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besondern sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amts wegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hievon nöthig machen, so sind diese der Königl. Regierung genau und bestimmt anzuzeigen. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden.

§. 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

§. 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§. 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputationen gesetzt werden.

§. 8. Die Stellen in den Schuldeputationen werden immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der geistlichen und Schuldeputation der Regierung aufs Neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

II. Wirkungskreis und Amtsverwaltung der städtischen Deputationen.

§. 9. Die Behörden für die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

§. 10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung concurrirt bei diesen die Armendirection. Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögens-Verwaltung für die Patrone, ingleichen der Lehrerwahlen überhaupt, (§. 21) den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden. Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet. Ueber alle Privatschulen und Privatinstitute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

§. 11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher

schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob.

§. 12. In Beziehung auf die Rectoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§. 13. Die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Einrichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

§. 14. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedensten Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Ortes auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Specialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

§. 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin es zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts, und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das

Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

§. 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§. 10) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputationen. So wie diese das Maaß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Lokalverhältnissen der geistlichen und Schuldeputationen der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei: so sorgen sie auch anderer Seits für die pünktliche Ausführung des höhern Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§. 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen verrechnet werde.

§. 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der geistlichen und Schuldeputation der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche sich nach §. 183. der Städteordnung von dem Stadtverordneten-Collegium dechargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Vermögens die §§. 2, 183, 184 und 186 der Städteordnung Anwendung.

§. 20. Jährlich vor dem Jahresschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgesetzte geistliche und Schuldeputation der Regierung.

§. 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen (§. 1 Nr. 3) Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher nicht städtischen Behörden zustand, ferner von diesen gewählt, ohne Concurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

§. 22. Die Mitglieder der Schuldeputation halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause des Ortes. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Ver-

anlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten.

2. Verfügung vom 28. October 1812 über die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen.

Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht Königl. Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und, nach Verhältniß des Umfanges der Societät, aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Ist die Schule Königl. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für das Aeußere. Die nähern Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in anliegender Instruction bestimmt. Auch will das Departement der geistlichen und Schul-Deputation im Allgemeinen anheimgeben, wenn etwa Superintendenten zu viel Arbeit haben, um neben den Geschäften der kirchlichen Inspection auch die Schul-Inspection mit gehöriger Thätigkeit, Sorgfalt und Energie wahrzunehmen, oder sich Geistliche von vorzüglicher Kenntniß des Schulwesens und lebhaftem Interesse für dasselbe vorfinden, die in einem größern Wirkungskreise ihm Nutzen schaffen und allgemeinern Eifer dafür anregen, auch zur Belehrung und Verbesserung der Schullehrer selbst wirken könnten, solche Männer mit vorsichtiger Rücksicht darauf, daß die Superintendenten dies nicht in einem für sie nachtheiligen Lichte erblicken, und keine Collision mit ihnen dadurch entstehe, dem Departement zu Schul-Inspectoren vorzuschlagen.

Instruction für die Schulvorsteher. — Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patron sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung und für die genaue Befolgung der Schul-Verordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schul-Inspector, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lections-Verzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höhern Behörden. Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde. Letztere soll ihre etwaigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichen Falls dem Schul-Inspector zur Beurtheilung und Entscheidung vorträgt. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, entweder in dem Schulzimmer oder in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr oder das Magistrats-

mitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen überlassen. Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrer-Wohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche; ob auch Alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange und liege; ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke ꝛc. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgeräth, der Lehr-Apparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern in der Schule eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe; bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nöthige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehr-Apparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schul-Visitationen darauf achten, ob der Lections- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schul-Inspector darüber Anzeige zu thun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens Einmal unvermuthet die Schule besuchen, und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen, und davon in dem anzulegenden Schulprotokollbuche Meldung thun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Ebenso hat er auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchs-Listen einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämmtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schul-Inspector eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwaigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken, und deshalb vor die

Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetesten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schul-Examen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullocal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protokollirt darüber im Schulprotokollbuche bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwaigen Gemeinheits-Theilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parcelle zugetheilt werde.

Wenn eine Schulstelle vacant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schul-Inspector anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vocation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Specification der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schul-Inspector, oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeinde-Jugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz; führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwaige Correspondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schul-Inspector. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz, auf Alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schul-Inspector zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll sechs Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen,

sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schul-Inspectorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißcredit stehen, so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde, zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Schulbesuchs-Liste. 1. In den beiden ersten Rubriken trägt der Prediger die Namen der schulpflichtigen Kinder ein.

2. In der dritten bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört, schulpflichtig zu sein.

(Bei dieser Einrichtung sind die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde leicht zu übersehen, und das Verzeichniß derselben ist ohne große Mühe aus den Kirchenbüchern anzufertigen.)

3. Unter der vierten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule versäumt habe. Die unter den Namen der Monate stehenden Ziffern 1, 2, 3, 4 bezeichnen die vier Wochen des Monats. Das Zeichen des Punktes (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Striches (—), daß es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben.

(Die Namen der Monate müssen von dem Anfange des Schuljahrs an aufgeführt werden.)

4. In der fünften Rubrik werden die Tage, an welchen das Kind aus der Schule geblieben, zusammengerechnet.

5. In der sechsten Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufsicht des Predigers anmerken: ob das Kind fleißig sei, sich gut aufführe oder nicht. — Wenn auch der Rendant sich dieser Liste bedienen will, so kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. — Für den Schullehrer erhielte also diese Rubrik die Ueberschrift: „Anmerkungen", und für den Rendanten die Ueberschrift: „Schulgeld".

Ergänzungen zu den beiden vorstehenden Verordnungen:

1. zum Rescript vom 26. Juni 1811.

a) Rescript vom 9. Oktbr. 1833.

Der bloße Mangel einer vollständigen Schulbildung und der Geübtheit in schriftlichen Vorträgen ist keine genügende Veranlassung, Jemanden von der Zulassung als vorsitzendes Mitglied der städtischen Schulcommission auszuschließen; vielmehr kann das technische Mitglied leicht die nöthige Beihülfe darin leisten.

b) Rescript vom 27. Mai 1840.

Den Stadtverordneten kann es nicht verwehrt werden, einem verdienstvollen Lehrer durch Bewilligung von Gratificationen ihre Dankbarkeit zu bezeugen.

c) Rescript vom 21. Novbr. 1827, betreffend das Verhältniß der Superintendenten zu den städtischen Schuldeputationen.

In der unterm 26. Juni 1811 erlassenen Verfügung, betreffend die Instruction für die Schuldeputationen in Städten, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schuldeputation bestimmt sei, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Ministerio nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden soll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung und in Erwägung, daß den Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirlichen Commissarien der Königl. Regierung die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, sieht sich das Ministerium veranlaßt, die obige Festsetzung dahin zu modificiren, daß in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der, diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schuldeputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schuldeputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualification als Ortsgeistlicher auch ferner angehören. Durch dieses Verhältniß des Superintendenten als Ortsgeistlicher zu der städtischen Schuldeputation soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Königl. Regierung zu machen, keinesweges beschränkt werden, wie es denn auch der Königl. Regierung nach wie vor frei steht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schuldeputation, wo die Berathung unter seinem, als des Königl. Commissarius Vorsitze stattfinden wird, mit besonderem Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Ministerium, daß in den Städten, wo, der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitgliedes in den Schuldeputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßigen Jahresbericht und über einzelne wichtige Fälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schuldeputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, sowie es dem Letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Ortsgeistlichen die Schuldeputationen zu außerordentlichen Berathungen zusammen zu berufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei

es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Commissarius der Königl. Behörde der Vorsitz gebührt.

Anmerk. Dazu das Rescript vom 29. Mai 1834

daß in denjenigen Städten, in welchen außer dem Superintendenten nur der Rector der Schule zweiter Geistlicher ist, dem Ersteren die Function als technisches Mitglied der Orts-Schulcommission und auch die Beaufsichtigung der Ortsschule zu übertragen ist.

d) Rescript vom 30. März 1828

daß die Geistlichen zur Beaufsichtigung aller öffentlichen und Privatschulen verpflichtet sind, in denen die Jugend ihrer Parochieen den ersten Privatunterricht erhält, selbst wenn die erste Klasse solcher Schulen ihre Schüler bis zur Aufnahme in die höheren Klassen eines Gymnasiums vorbereitet.

e) Circ.-Verf. vom 3. Juli 1852, betreffend die höheren Bürgerschulen städtischen Patronates.

Eine nähere Prüfung der Verhältnisse der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen hat ergeben, daß in vielen dieser Anstalten die Zahl derjenigen Schüler, welche den Kursus derselben vollenden, nur sehr geringe und daher der Aufwand, den die Besoldung des für die Prima erforderlichen Lehrerpersonals in Anspruch nimmt, um so weniger zu rechtfertigen ist, als es den betreffenden Schulen überhaupt an hinreichenden Mitteln fehlt, die Lehrer angemessen zu besolden und den unentbehrlichen Lehrapparat zu beschaffen. Da es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich ist, die von mehreren Seiten für die Schulen beantragten Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds zu erwirken, so sieht das Unterrichts-Ministerium sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt: 1) Die Etats der betreffenden Anstalten sind einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen. Ergiebt sich, daß die Mittel derselben für die Bedürfnisse der betreffenden Schule, insonderheit für die angemessene Besoldung des zur Durchführung des Lehrplans erforderlichen Lehrerpersonals nicht ausreichen, so hat die Königl. Regierung darauf zu dringen, daß die Patronatsbehörde, insofern ein Zuschuß durch Erhöhung des Schulgeldes nicht zu erzielen ist, das Nöthige beschaffe, widrigenfalls die Schule auf die Aufgabe einer allgemeinen Stadtschule beschränkt werden muß, und das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 ihr nicht ferner belassen werden kann. 2) Die Errichtung neuer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigter höherer Bürgerschulen ist nur dann zu gestatten, wenn ein ausreichender Etat für dieselben von der betreffenden Stadt garantirt wird. Bevor zur Ausführung des Projects geschritten wird, ist der Einrichtungs- und Lehrplan, und der Etat der zu errichtenden Schule dem Königl. Provinzial-Schulcollegium nach der Bestimmung der Instruction für die Königl. Consistorien vom 23. Octbr. 1817, §. 7, 2 mitzutheilen und demnächst mit dem Gutachten desselben dem Unterrichts-Ministerium zur

Genehmigung einzureichen. Ebenso bleibt die Anstellung der Directoren und Lehrer der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen nach der Bestimmung der Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. December 1842 §. 2, welche seither nicht immer pünktlich befolgt ist, der Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums vorbehalten. 3) Wenn eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule in Städten, in welchen ein Gymnasium sich befindet, errichtet werden soll, so hat die Königl. Regierung vor der Einleitung des dazu Erforderlichen mit dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegium zu communiciren, damit dasselbe das Interesse des Gymnasiums wahrnehmen könne.

2. zum Rescript vom 26. Juni 1811 und zur Verfügung vom 28. October 1812:

a) Verordnung vom 30. August 1816, betreffend das Patronatsrecht auf Gütern, die im Besitze von Juden sind. Sie bestimmt, daß

1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatsrecht über christliche Kirchen für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung so lange gänzlich ruhe; daß daher
2) auch die Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzial-Behörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werden, als ob kein Patron vorhanden, oder dessen Rechte auf sie übergegangen seien;
4) die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Gutes bestritten werden;
5) wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Commune tragen.

b) Circ.-Verf. vom 21. September 1852.

Der Minister des Innern hat Bewilligungen aus Kreis-Communalmitteln zum Zweck der öftern Revision der Bezirksschulen für zulässig erachtet, da öftere Revisionen der Elementarschulen im Interesse der Gesammtheit des Kreises liegen.

3. Kirchen- und Schulvisitationsordnung für die Superintendenten vom 16. März 1830.

§§. 1 und 4 bestimmen, daß jährlich der dritte Theil sämmtlicher Gemeinden der Diöcese revidirt werden muß und daß jedem Superintendenten außerordentliche Visitationen ohne vorhergehende Bekanntmachung unbenommen bleiben.

§. 5. Die bei der Visitation vorzunehmenden Gegenstände sind folgende:

c) Der Superintendent veranstaltet eine Schulprüfung und verfährt dabei nach den bestehenden Vorschriften. Hierbei ist besonders die

Beschaffenheit der Kenntnisse und der Methode des Lehrers und ob derselbe sich in dieser Beziehung vernachlässigt oder vervollkommnet hat, nebst den Fortschritten der Kinder zu untersuchen. Demnächst ist der Schulvorstand über das Schulwesen insbesondere zu vernehmen, wobei zu erforschen ist, ob und wie sich der Pfarrer der Schule und des Schullehrers annehme, ob er auch die Schulen in den filialen und in den eingepfarrten Dörfern besuche, welche Schulbücher gebraucht werden, ob eine Schulbibliothek oder Schulcasse vorhanden sei, und wie es mit dem Religionsunterrichte der Kinder und deren Vorbereitung zur Confirmation, namentlich auch bei den Schwester- und Tochtergemeinden, gehalten werde. Sollten in dem Geschäftskreise der Superintendenten besondere Schulinspectoren angestellt sein, so haben die Superintendenten sich zwar aller Rüge der etwa vorgefundenen Mängel, sowie aller Abänderungen oder Anordnungen an Ort und Stelle zu enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Besserungen in den Begleitungsberichten unumwunden vorzutragen.

d) Der Superintendent fordert die anwesende Versammlung auf, sich zu erklären, ob Jemand in derselben Anträge oder Wünsche in Beziehung auf die Beförderung der Seelsorge, im Interesse der Kirchengesellschaft, oder zum Besten der Kirche, Pfarrei und Schule vorzutragen habe, welche sodann protokollarisch aufgenommen werden.

g) Auch die Kirchen- und Schulrechnungen werden durchgegangen, um zu ersehen, wann dieselben zuletzt abgenommen worden, wie viel Bestand oder Vorschuß verblieben, ob der Bestand baar vorgezeigt, oder wie er sonst nachgewiesen ist. Befinden sich die Rechnungen nicht im Orte, so sind sie vorher einzufordern, und es dürften sich die Kirchenvorsteher, Patrone, Magistrate auf keine Weise weigern, die Rechnungen dem Superintendenten, als landesherrlichem Commissarius, vorzulegen, und ihm darüber alle erforderliche Auskunft zu geben.

h) Die Beschaffenheit der Schulgebäude muß untersucht werden. Der Superintendent ist verpflichtet, sich davon, ob der Nießbraucher die Gebäude und namentlich die Wohnung überall gut und reinlich halten lasse, letztere auch zu keinem andern als dem bestimmungsmäßigen Zwecke gebrauche, und seine Unterhaltungsverbindlichkeit nicht versäume, vollständig, jedoch auf eine Weise, die denselben nicht compromittirt, in Kenntniß zu setzen. Bemerkt der Superintendent Vernachlässigungen des Nießbrauchers, oder werden solche von den Kirchenvorstehern gerügt, so sind sie ihm auf eine glimpfliche Weise, im Wiederholungsfalle aber mit verschärftem Nachdruck, Behufs der schleunigen Abstellung, vorzuhalten.

i) Ferner muß der Superintendent darüber Erkundigungen einziehen:

aa) ob die äußeren Rechte der Parochie gehörig feststehen, oder ob Etwas darin streitig geworden ist und besser begründet werden muß;

bb) ob das den Schulbeamten zugesicherte Einkommen unverkürzt von ihnen bezogen wird und werden kann. Es sind auf den Fall vorgekommener Unordnungen von ihm sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen.

Ergänzungen zu vorstehender Visitationsordnung.

a. Rescript vom 22. April 1823.

Es wird hierdurch festgesetzt: daß inskünftige, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schulinspection dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schulinspectoren nur als seine Vicarien betrachtet werden und verpflichtet sein sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden ebenso durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen. Hierdurch soll jedoch nicht verhindert sein, daß in Diöcesen von großem Umfange, oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellt werden dürfen, nur soll dieses jedesmal unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keinesweges ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

b. Circ.-Verf. vom 1. October 1851.

Die Superintendenten als Kreis-Schulinspectoren sollen die Elementarschulen und ihre Lehrer genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren. Bei den Revisionen soll es weniger auf die Absolvirung eines regelmäßigen und feststehenden Turnus ankommen, als darauf, daß die Superintendenten denjenigen Schulen, deren Lehrer besondere Ueberwachung oder Nachhülfe bedürfen, ihre öftere und nachhaltige Beaufsichtigung zuwenden, bei schwächeren Lehrern aber und namentlich im Religionsunterricht selbst mit aushelfen.

3. Kapitel.

Disciplin der Lehrer.*)

1. Allgemeines.

Gesetz vom 31. Juli 1848.

Die seither in der Civilverwaltung stattgefundenen geheimen Conduitenlisten sind abgeschafft.

Circ.-Verf. v. 13. October 1848.

Es bleibt jedoch den Königl. Behörden überlassen, die bisher in den Listen aufgenommenen statistischen Notizen besonders einzuziehen und sich über den Zustand der Schulen von den Vorstehern derselben, resp. den Schul-Inspectoren periodische Berichte erstatten zu lassen. Sollten in diesen Bemerkungen enthalten sein, welche die Lehrer persönlich betreffen und ein nachtheiliges Urtheil über sie hervorrufen, so muß denselben Behufs ihrer Vertheidigung Mittheilung gemacht und Alles vermieden werden, was den Anschein geheimer, diese Vertheidigung vereitelnder Bezichtigung hat. Je mehr die Behörden bemüht sind, durch eigene Wahrnehmung ein sicheres Urtheil zu erlangen, um so weniger wird es auf dergleichen berichtliche Anzeigen ankommen.

Circ.-Verf. vom 6. März 1850.

Wenn es für nicht statthaft erklärt worden ist, daß in den jährlich über das Schulwesen anzufertigenden tabellarischen Listen eine Rubrik mit der Ueberschrift: „Führung und Qualification des Lehrers jeder Schule und Schulklasse" beibehalten werde, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Schulvorstände und Schul-Inspectoren sich in den von ihnen zu erstattenden Jahresberichten auch über die amtliche Wirksamkeit und Führung der betreffenden Lehrer gutachtlich äußern. Daß dieses geschehe, wird vielmehr den

*) Die Grundlagen des gesammten Disciplinarwesens sind seit 1848 so verändert worden, daß die ganze vorrevolutionaire Gesetzgebung darüber nur noch in Betreff weniger Specialitäten in Betracht kommt, namentlich in Bezug auf das religiöse Bekenntniß der Lehrer, wo die unter dem Minister Eichhorn erlassenen Verfügungen immer noch die Basis des praktischen Verfahrens bilden.

tüchtigen Lehrern ebenso erwünscht sein, wie es im Interesse der Schul-Verwaltung unerläßlich erscheint. Wo aber über einen Lehrer Tadel oder Unzufriedenheit geäußert wird, ist darauf zu halten, daß in den Berichten zugleich angegeben wird, was bereits von dem Schulvorstand, resp. dem Schul-Inspector zur erforderlichen Remedur veranlaßt worden ist, oder es ist von der Königl. Regierung dieserhalb das Nothwendige anzuordnen, so daß jeder Lehrer sofort geeigneten Anlaß erhält, sich zu bessern oder gegen etwa unbegründete Beschuldigungen zu rechtfertigen.

In Betreff der für die Leitung des Schulwesens anzunehmenden Grundsätze verordnete die

Circ.-Verf. vom 20. Decbr. 1848:

Die Verfassung des Landes hat der individuellen Freiheit der Meinungen und der Aeußerungen derselben ihr gesetzliches Gebiet angewiesen, innerhalb dessen die allen Staatsbürgern zustehenden Berechtigungen auch dem Lehrstande gleichmäßig gebühren. Für solche persönliche Meinungen und Ueberzeugungen und die Aeußerung derselben auf dem Gebiete der allgemeinen gesetzlichen Freiheit — also außerhalb des besonderen Amtes als Lehrer — kann eine Zurechnung und Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Dienst-Disciplin nicht stattfinden. Die Ueberschreitungen des Gesetzes, welche sich ein Lehrer außerhalb seines Amtes in politischer Beziehung zu Schulden kommen läßt, verfallen den Gerichten, und eine Rückwirkung auf die amtliche Stellung des Beschuldigten kann nur dann und in dem Maaße stattfinden, als nach den Gesetzen der richterlich festgestellte Charakter des Verbrechens und die Art oder das Maaß der vom Richter verhängten Strafe eine solche gebietet. Was dagegen das Verhalten der Lehrer im Amte anlangt, so hat das Land vor allem ein Recht, zu fordern, daß die Jugend desselben in Zucht und Sitte und in Achtung und Gehorsam gegen die bestehende Verfassung des Landes und seine Gesetze erzogen werde.

Die Grundlage des Disciplinarverfahrens bildete seitdem die Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, an deren Stelle später das Disciplinargesetz von 1852 trat; doch sind folgende zur Erläuterung der Verordnung erlassenen Rescripte auch jetzt noch praktisch anwendbar:

Circ.-Verf. vom 26. Juli 1849.

Die fruchtbringende Wirksamkeit des Lehramtes beruht nicht allein auf der wissenschaftlichen Befähigung und der Lehrgabe, welche der Einzelne besitzt und in den eigentlichen Lehrstunden an den Tag legt, sondern sie beruht wesentlich auch auf der ganzen geistigen und sittlichen Haltung des Lehrers und auch auf der Achtung, welche er dadurch seinen Schülern sowohl, als auch den Eltern und Pflegern derselben, einzuflößen vermag. Je wichtiger nun bei der Bildung der

Jugend für ihr künftiges Leben und ihren künftigen Beruf gerade das erziehende Element erscheint, und je entschiedenerer Nachdruck von Seiten der Eltern und Pfleger eben auf diese Wirksamkeit der Schule und der Lehrer mit Recht gelegt wird, um so ernster muß auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältniß in das Auge fassen, und um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes Verhalten außer der Schule, auch wenn es von der Verordnung vom 11. Juli 1849 nicht unmittelbar betroffen wird, eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirkung auf die Schule, geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten, es in den Kreis der Disciplinargewalt zu ziehen, und denjenigen Lehrer, der durch sein Verhalten Achtung und Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Berufe als Lehrer und Erzieher der Jugend zu erklären. Ein solches Urtheil muß stets auf bestimmte, klar erwiesenen Thatsachen zurückgeführt werden, und bleibt — um die Stellung des Lehrers nicht der Intrigue oder der Parteileidenschaft preiszugeben — eine gründliche Untersuchung dieser Thatsachen und die Vertheidigung des Beschuldigten eine wesentliche Nothwendigkeit. Dagegen erscheint es als gleichgiltig, ob diese Thatsachen, welche eine derartige zerstörende Rückwirkung auf die amtliche Wirksamkeit des Lehrers ausüben, im Amte oder außerhalb des Amtes begangen sind und ob sie den Charakter eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tragen, oder mehr nur der sittlichen Sphäre angehören, sofern nur die Thatsachen selbst bestimmt hingestellt sind, die in der Amtswirksamkeit des Lehrers eingetretene Lähmung erweislich und der Causalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen und der gestörten Amtswirksamkeit des Lehrers evident ist.

Circ.-Verf. vom 2. August 1849.

Jede Direction der Schulanstalten der Monarchie wird aufgefordert, in allen Fällen, wo ein die Amtswirksamkeit des einzelnen Lehrers gefährdendes Verhalten desselben zu deren Kenntniß gelangt, davon sofort Anzeige zu machen.

Circ.-Verf. vom 6. Septbr. 1849.

Die Verordnung vom 11. Juli findet auch Anwendung auf Lehrer, die zugleich Kirchenbeamte sind. Welche Folgen in diesem Falle ein Einschreiten gegen den Lehrer auf das kirchliche Amt übt, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen. Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, von ihrem Einschreiten und dessen Ergebniß in solchen Fällen jedesmal, dem Consistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen, damit dieses innerhalb seines Ressorts verfüge, was das Interesse des kirchlichen Amtes erheischt.

Circ.-Verf. vom 13. Mai 1850

verordnet, von den gegen Lehrer angestrengten Criminal-Untersuchungen sofort nach erfolgter Einleitung an das Kultus-Ministerium Anzeige zu machen, und in die einzureichenden Disciplinarlisten über die Lehrer auch die Criminal-Untersuchungen wieder letztere aufzunehmen.

Circ.-Verf. vom 10. Juni 1850.

Die im Wege einer gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung erfolgte Entlassung eines Lehrers ist auf diejenigen amtlichen Zeugnissen oder Urkunden zu vermerken, welche zu der Bewerbung des Entlassenen um ein anderes Amt erforderlich sind. Jede Regierung, die einen in einem anderen Regierungbezirke angestellt gewesenen Lehrer anstellen will, hat vorher über sein Verhalten bei derjenigen Königl. Behörde, in deren Ressort er zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigungen einzuziehen. Die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamte darf in der Regel niemals erfolgen; jedenfalls hat die Königl. Regierung dazu mittelst motivirten Berichtes die Genehmigung des Kultus-Ministers einzuholen.

Circ.-Verf. vom 5. März 1851.

Das Königl. Staats-Ministerium hat angenommen, daß — so lange die definitive Anstellung eines Lehrers noch nicht erfolgt ist — ohne Rücksicht auf die Dauer des Interimistikums oder Provisoriums die Anstellung als eine widerrufliche zu betrachten und demgemäß die Entlassung ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von derjenigen Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, auszusprechen ist. Es ist aber auch zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß die interimistischen und provisorischen Anstellungen nicht über ihren eigentlichen Zweck, die Tüchtigkeit des Angestellten zu erproben, hinaus ausgedehnt, diejenigen Lehrer vielmehr, welche sich in einer angemessenen Prüfungsperiode nicht bewähren, baldigst entlassen werden.

Anmerkung: dazu Rescr. vom 11. Febr. 1841. Interimistisch angestellte Lehrer können ohne vorhergegangene Disciplinar-Untersuchung ihres Dienstes entlassen werden, jedoch muß eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt, vorhergehen.

Circ.-Verf. vom 12. Juni 1851

schärft die Verordnung vom 10. Juni 1850 theilweise wieder ein mit den Worten: Bei Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen rc. sollen die Königl. Provinzial-Schulcollegien und Regierungen über die betreffende Person sich zuverlässige Kenntniß verschaffen. Zeugnisse, namentlich aus älterer Zeit, sollen in der Regel nicht als genügend angesehen werden, vielmehr ist zur vollständigen Feststellung des Sachverhältnisses eine amtliche Rückfrage bei der betreffenden Behörde nothwendig.

Circ.-Verf. vom 21. Decbr. 1851.

In Disciplinar-Untersuchungen gegen Garnison-Schullehrer steht die Entscheidung erster Instanz dem Provinzial-Schulcollegium zu.

Staats-Ministerialbeschluß vom 2. März 1850

ist von besonderer Wichtigkeit, weil nach demselben Geldstrafen, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1849 als Ordnungsstrafen gegen

Beamte erkannt sind, im Falle des Unvermögens nicht in Gefängnißstrafen umzuwandeln sind. (Justiz-Ministerialblatt pro 1850 Seite 111.)

Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (vollständig, so weit es die Lehrer angeht).

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehende Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

§. 2. Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3. Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafen zuständig sind.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinar-Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinar-Verfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinar-Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens werden, die Verflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffent-

lichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienst-Entlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten, oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinar-Verfahren statt.

§. 11. Die Dienst-Entlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in: Ordnungsstrafen, oder in Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbuße.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

   Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2) in Dienst-Entlassung.

   Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-An-

spruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinar-Verfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienst-Entlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§. 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begränzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzial-Behörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, so wie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden, Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instructionen beigelegt ist.

Die Provinzial-Behörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienst-Einkommens hinaus.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst-Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den näheren folgenden Bestimmungen.

§. 23. Die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Commissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§. 24 Nr. 1) von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzial-Behörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinar-Behörde bildet (§. 24 Nr. 2) oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24. Die entscheidenden Disciplinar-Behörden erster Instanz sind:

1) der Disciplinarhof zu Berlin (§. 28) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzial-Behörden, als: die Regierungen, die Provinzial-Schul-Collegien, in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzial-Behörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungs-Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzial-Behörden bestehen, so wie die General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Directionen.

§. 25. Für diejenigen Kategorieen von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disciplinar-Behörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disciplinar-Behörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staats-Antwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinar-Behörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staats-Ministerium substituirte Disciplinar-Behörde an deren Stelle.

§. 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

§. 31. Bei den Provinzial-Behörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindesten drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige

Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzial-Behörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird, nach Eingang einer von dem Beamten der Staats-Anwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, der Angeklagte zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinar-Behörde zu bestimmmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staats-Antwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staats-Anwaltschaft, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar, oder mündlich von der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Bei-

standes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechts-Anwalt vertreten lassen. Der Disciplinar-Behörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staats-Ministerium, sowohl dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der im §. 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staats-Ministerium eingesandt.

Das Staats-Ministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzial-Behörde eingelegt, so kann das Staats-Ministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staats-Anwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staats-Ministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienst-Entlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinar-Behörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienst-Entlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder dieses kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disciplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienst-Entlassung lautet.

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftung-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor

Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinar-Verfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disciplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommens.

Auf die für Dienst-Unkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Betrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

§. 78. In Bezug auf solche Gemeinde-Beamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirks-Regierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirks-Regierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disciplinar-Verfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Commissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Acten dem Präsidenten der Bezirks-Regierung übersandt.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf

Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst-Einkommen zu gewähren

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinar-Verfahrens, vorbehaltlich des im §. 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst-Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. October 1848.

Wartegeld-Empfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88 ff. dieses Gesetzes.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienst-Behörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienst-Behörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Recursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand ver-

fügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88—92. erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101. Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Ober-Tribunals und des rheinischen Revisions- und Cassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Ober-Tribunal gegebe-

nen Bestimmungen für die obengenannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

2. Religiöses Bekenntniß und kirchliches Leben der Lehrer.

Das Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, ward in Bezug auf die Lehrer durch folgende Erlasse erläutert:

Circ.-Verf. vom 8. Mai 1847.

In dem herkömmlichen Verhältnisse, daß alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische oder katholische oder statutenmäßig Simultananstalten sind und daß daher nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder katholischen Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 30. März aus der evangelischen und katholischen Kirche hervorgehenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Theilnahme an den bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als daß es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen, ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an einer bestehenden öffentlichen Schule als Lehrer angestellt werden.

Circ.-Verf. vom 4. Septbr. 1847.

Anders verhält es sich mit den Privat-Unterrichtsanstalten, deren Benutzung gänzlich dem freien Willen der betreffenden Eltern überlassen ist und von denen hiernach erwartet werden muß, daß sie schon an und für sich hinreichende Veranlassung haben, in der Auswahl ihres Lehrerpersonals das zu vermeiden, was dem betreffenden Publikum zum Anstoß gereichen und es deshalb von der Benutzung dieser Anstalten abhalten könnte. Sollten nichts desto weniger in einzelnen Privat-Unterrichtsanstalten Lehrer Eingang suchen, gegen welche nach ihrem kirchlichen und religiösen Standpunkte hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Anstalt und deren Zöglinge in religiöser Beziehung Bedenken obwalten, so ist den Königl. Regierungen in der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 hinreichende Gelegenheit geboten, solchen Individuen die Erlaubniß, in Privatschulen zu unterrichten, zu versagen oder zu entziehen.

Circ.-Verf. vom 24. Juli 1847.

Es läßt sich der Fall wohl denken, daß ein, zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern übergetretener Lehrer den ihm obliegenden Unterricht so ertheilt und zu der evangelischen Kirche eine solche Stellung einnimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde kei-

nen Anstoß giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, ihn aus seinem Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältniß zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Schullehrer einer evangelischen Gemeinde einen nachtheiligen Einfluß und erhebt namentlich die letztere gegen ihn Beschwerde, so wird die event. Forderung der Gemeinde, daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Es ist dann, wenn der vorausgegangene Versuch freundschaftlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förmlichen Disciplinar-Untersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamtes in der betreffenden Gemeinde zu entscheiden. Indessen kann es sich hier nicht um die Entsetzung eines Schullehrers als Strafe, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des, von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommenen, besonderen Schulamtes handeln.

Circ.-Verf. vom 15. März 1851.

Bekanntmachung eines Staats-Ministerialbeschlusses vom 22. Januar, daß kein Lehrer wegen Veränderung der Confession mit einer Disciplinarstrafe zu belegen, es dagegen dem Kultusminister vorbehalten ist, im Verwaltungswege darüber zu entscheiden, ob durch das Ausscheiden eines Lehrers aus der evangelischen Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangelischen Schule ungiltig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramte zu bewirken ist.

Circ.-Erlaß der Königl. Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Superintendenten ihres Bezirkes vom 15. März 1852

verpflichtet sämmtliche Lehrer — wie zu einem integrirenden Theile des „sittlichen Verhaltens" — zu fleißigem Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes, den sie nie ohne Noth zu versäumen haben, und zur Betheiligung an dem Genusse des heiligen Abendmahles und droht, falls gütliche Ermahnung nichts helfen sollte, mit ernstlichem Einschreiten gegen Lehrer, die durch ein unkirchliches Leben Anstoß in den Gemeinden geben. Den Superintendenten wird aufgegeben, in ihren Kirchen- und Schul-Visitationsberichten jedesmal mit anzuzeigen, in wie weit die betreffenden Lehrer diesen Verfügungen entsprechen.

3. Politisches Verhalten.

Circ.-Verf. vom 2. Mai 1831.

Die Königl. Provinzial-Schulcollegien und Regierungen haben „die erforderlichen Verfügungen, jedoch zur Vermeidung alles Aufsehens nicht durch die Amtsblätter zu erlassen, daß die Lehrer als Beispiele, Vorschriften, Dictate u. dergl. nicht Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik wählen."

Circ.-Verf. vom 25. November 1848.

Einer Betheiligung von Gymnasiasten und Schülern an politischen

Vereinen haben die betreffenden Anstalten mit allen ihnen zuständigen Mitteln der Schuldisciplin ernstlich entgegen zu wirken; dies gilt selbst in dem Falle, wenn Eltern oder Vormünder sich etwa veranlaßt finden sollten, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen eine desfallsige Erlaubniß zu ertheilen.

4. Mai 1849 ward die Benutzung von Schullokalen zu politischen Zwecken untersagt.

Circ.-Verf. vom 19. April 1850.

In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen den Staat fällt unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treuen gegen den König gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Schritten hemmend entgegenzutreten bemüht sind. Von Beamten, die sich an solchen Bestrebungen betheiligen, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer Bestimmung irgendwie genügen werden; dies gilt insbesondere von den öffentlichen Lehrern. Das Königl. Staatsministerium hat daher einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß Beamte, welche an solchen Vereinen sich betheiligen, die Strafe der Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritte aus dem Vereine, resp. eines Verbotes der Theilnahme an demselben bedürfe. Von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen Lehrer wegen Theilnahme an einem Vereine der vorerwähnten Kategorie ist dem Kultusminister Anzeige zu machen.

Eine Verfügung von demselben Datum

weist die Provinzial-Schul-Collegien an, insbesondere den Seminar- und Gymnasial-Directoren, eine strenge Bewachung der ihnen untergeordneten Lehrer in der gedachten Beziehung zur Pflicht zu machen, und sich — um die Tendenz und Wirksamkeit politischer Vereine zu beurtheilen — in zweifelhaften Fällen mit den betreffenden Regierungen zu benehmen.

Circ.-Verf. vom 7. August 1851

verfügt die Schließung der Kindergärten nach Fröbel'schem System und verordnet, daß Schulen rc. nach Fröbel'schen oder ähnlichen sozialistischen und atheistischen Grundsätzen nicht errichtet noch geduldet werden sollen.

4. Verschiedenes.

Rescript vom 24. April 1815 normirt den **Lehrereid**, den jeder Lehrer an einer öffentlichen Schulanstalt bei seinem ersten Amtsantritte zu leisten hat, wie folgt:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Hei-

ligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule (dem Gymnasio) N. N. berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich inskünftige berufen werden möchte, Sr. K. Maj. von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem K. Hause, treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend (nicht nur wissenschaftlich zu bilden, sondern auch) zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen, mit Ernst und Eifer bemüht sein, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemt; alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!

Bei Vereidung katholischer Schullehrer:
alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Bei weiterer Beförderung der Schullehrer ist ihnen, mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen.

Anmerk. Circ.-Verf. vom 12. Juli 1850.

Fortan haben alle öffentlichen Lehrer bei ihrer Anstellung den vorgeschriebenen Diensteid mit der Einschaltung: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will" abzuleisten.

Versuchsweise angestellte Lehrer sollen mittelst Handschlages verpflichtet werden; über jede solche Verpflichtung ist ein Protocoll aufzunehmen.

Circ.-Verf. vom 20. Mai 1853

verbietet den Schullehrern die Betreibung der Jagd und gestattet Ausnahmen nur in den seltensten Fällen aus Rücksicht auf die Gesundheit einzelner Individuen.

Cab.-Ordre vom 12. Mai 1841.

Beamte, die ihren Kredit durch unverhältnißmäßigen Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mißbrauchen, ohne daß gerade eine betrügerische Verleitung der Gläubiger, im strengen Sinne des Worts, dabei vorwaltet, sollen Allerhöchsten Orts zur Entlassung angezeigt werden.

---

4. Kapitel.

Disciplin der Schüler.

1. Schulordnung.

Circ.-Rescripte vom 1. und 12. Mai und vom 19. August 1840 verordnen „in Betreff der den Gymnasialschülern zu ertheilenden Zeugnisse“ im wesentlichen Folgendes:

a) Im Allgemeinen:

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß die vorbereitete Censur in dem rechten Geiste, mit angemessener Würde, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer und Schüler abgehalten, dieser Schulfeierlichkeit ein christlich-religiöser Charakter gegeben, und von dem betreffenden Director, welcher mit den Eigenthümlichkeiten seiner Schüler vertraut sein muß, gehörig benutzt werde, um durch die Art und Weise, wie er das Lob, das er zu spenden, so wie den Tadel, den er im Namen des Lehrer-Collegiums auszusprechen hat, der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Schülers anpaßt, die ganze Einrichtung wahrhaft segensreich zu machen und erst recht die Weihe zu verschaffen.

b) Im Besonderen:

1) Die Rubrik „Betragen“ wird künftig unter Weglassung der dreifachen Spaltung: „gegen Lehrer, gegen Mitschüler, außer der Schule,“ mit einem allgemeinen, nach vernünftigen pädagogischen Grundsätzen zu ermittelnden und abzufassenden Urtheile über die sittliche Führung des betreffenden Schülers ausgefüllt.

2) Aufmerksamkeit, häuslicher Fleiß und Fortschritte der Schüler werden künftig nicht in dreispaltige Colonnen für jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand mit den nackten Prädicaten „gut, ziemlich gut“ u. s. w. bezeichnet; sondern für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einem

umfassenden, dem Zwecke der Verständigung der Schüler und ihrer Eltern entsprechenden Urtheile charakterisirt, wobei jedoch die maßgebenden pädagogischen Rücksichten ebenfalls nicht aus den Augen zu verlieren sind, besonders da, wo für einzelne Gegenstände Lob und Tadel stärker hervortritt.

3) Die Rubrik: „Schulbesuch" ist ebenfalls mit einem allgemeinen Urtheile auszufüllen, und demnächst die Zahl der versäumten Stunden anzugeben, auch zu bemerken, wie oft Verspätungen stattgefunden haben; die Unterscheidungen „mit Entschuldigung" fallen weg, so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß Verhinderung des Schulbesuchs durch Krankheiten zwar anzugeben, nicht aber zu den Versäumnissen zu rechnen sind.

4) Unter der besondern Rubrik „Bemerkungen" werden künftig in möglichst milder und schonender Weise alle diejenigen Beobachtungen und Erfahrungen der Schule aufgeführt, deren Kenntnißnahme bei der häuslichen Erziehung von Wichtigkeit ist, wobei jedoch sittliche Gebrechen ärgerer Art ausgeschlossen sind, indem diese der Privatmittheilung durch den Director oder den Ordinarius vorbehalten bleiben müssen. Unter dieser Rubrik können auch die Verhinderungen durch Krankheiten aufgeführt und dabei der nachtheilige Einfluß auf die Fortschritte bemerklich gemacht werden.

Hiernach wird das neue Formular, welches Sie ungesäumt anfertigen lassen wollen, folgende Rubriken enthalten: I. Schulbesuch, II. Aufmerksamkeit, häuslicher Fleiß und Fortschritte in den Lehrgegenständen, III. Betragen (ohne die dreifache Spaltung: gegen Lehrer, gegen Mitschüler, außer der Schule), IV. Besondere Bemerkungen.

Die Bezeichnung des Censurzeugnisses mit einer das Gesammturtheil des Lehrercollegiums zusammenfassenden Zahl I., II., III. u. s. w. ist zwar mit vielen Schwierigkeiten verknüpft und giebt überdem Schülern und Eltern nur zu leicht Veranlassung zu einer bloß äußerlichen Auffassung der ganzen Censur; dagegen sind aber auch die damit verbundenen und von mehreren Directoren besonders hervorgehobenen Vortheile nicht zu verkennen. Da nun überdem die in Bezug auf Freischüler bestehenden Bestimmungen auf diese Nummern basirt sind und jedes Analogon denselben Schwierigkeiten und Mißbräuchen unterworfen ist: so wollen wir diese bisher üblichen Hauptnummern der Censuren bestehen lassen und nur auf die Nothwendigkeit hinweisen, der richtigen Ermittelung derselben die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rescript vom 16. April 1827

verordnet, die Kinder in den Schulen vor dem Unfuge zu warnen, der — den bestehenden Verordnungen zuwider — durch das Wegfangen der Singvögel und durch das Ausnehmen der Vogelnester getrieben wird.

Rescript vom 11. März 1806

verordnet, die Jugend in den Schulen vor der sträflichen Beschä-

digung öffentlicher Denkmäler, so wie der zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums dienenden Anstalten zu warnen.

Rescript vom 21. April 1840

befiehlt, die Schuljugend vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehr zu warnen.

Circ.-Verf. vom 20. Decbr. 1842

erneuert die Bestimmung — trotz des entgegengesetzten Antrages der Provinzial-Schulcollegien — daß die Aufnahme in Sexta nicht vor dem 10. Lebensjahr erfolgen darf.

Circ.-Verf. vom 3. Juni 1850.

Die Einziehung von Gebühren zum Vortheil des Schuldieners für die Vollziehung irgend einer Strafe darf nicht mehr stattfinden. Insofern der eine oder der andere Schuldiener auf die Erhebung solcher Gebühren vokationsmäßig angewiesen ist, hat das Königl. Schulcollegium den Ertrag derselben, nach einem 6jährigen Durchschnitt zu ermitteln und eine Entschädigung aus den Mitteln der Anstalt zu beantragen, bei neuen Anstellungen aber derartige Ansprüche nicht weiter zuzugestehen.

Circ.-Erlaß vom 2. April 1853.

Einschärfung der Circ.-Verf. vom 23. Septbr. 1852, wonach die Ferien so zu legen sind, daß der würdigen Feier der Sonn- und Festtage nicht durch Verwendung derselben zu Ab- und Rückreisen von Seiten der Gymnasialschüler Eintrag geschehen muß.

Circ.-Verf. vom 7. October 1851.

Schreibhefte, die mit revolutionairen oder unsittlichen Bildern und Inschriften versehen sind, dürfen in der Schule nicht geduldet werden.

Circ.-Verf. vom 11. December 1851.

1) Einem Primaner, welcher im Disciplinar-Wege von einem Gymnasium entfernt wird, ist, wenn er an einem andern Gymnasium die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer, nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, weder auf den zweijährigen Prima-Cursus, noch auf den im §. 41 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 vorgesehenen zweijährigen Zeitraum anzurechnen.

2) Nach demselben Grundsatze (ad 1) ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitäts-Prüfung, welche ein Gymnasium willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Eine Ausnahme hiervon und die Anrechnung des betreffenden Semesters ist nur mit Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und nur dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymnasium durch Veränderung des Wohnorts der Eltern und Pflege-Eltern, oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schul-Anstalt ausschließen, veranlaßt worden ist.

3) Wenn die Prima in eine Unter- und Ober-Prima getheilt ist, so kommt bei Berechnung des zweijährigen Prima-Cursus der Aufenthalt des Schülers in diesen beiden Classen gleichmäßig in Betracht, wogegen der im §. 41 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 vorgeschriebene zweijährige Zeitraum von dem Abgang aus Ober-Secunda zu berechnen ist, falls an dem betreffenden Gymnasium die Secunda in zwei Classen getheilt ist. Die Directoren müssen bei der Aufnahme solcher Schüler, welche von einem Gymnasium entfernt worden sind, oder dasselbe freiwillig verlassen haben, mit Vorsicht und genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften verfahren. Ueber dergleichen Aufnahmen haben die Directoren genaue schriftliche Notizen zu führen, damit sie sich auf Erfordern über jeden einzelnen Fall ausweisen können.

Verordnung vom 9. Januar 1852.

Die Directoren, Vorsteher und Vorsteherinnen der Schulen dürfen Schüler und Schülerinnen, welche ihnen zugeführt werden, nachdem sie bereits eine andere Anstalt besucht haben, nur nach Vorlegung eines Abgangszeugnisses aus dieser in die unter ihrer Leitung stehenden Schulen aufnehmen.

2. Beaufsichtigung der Schuljugend außerhalb der Schule.

Circ.-Rescript vom 20. Mai 1824

beauftragt die Oberpräsidenten, Verfügungen an die Polizeibehörden ihrer Provinz zu erlassen, um den Besuch der Wirthshäuser, Billards u. s. w. durch Schüler zu verhindern. (Eine Verordnung vom 11. Februar 1852 verbietet der Schuljugend in den Hohenzollernschen Landen den Wirthshausbesuch.)

Zwei zur Ausführung dieses Circ.-Rescripts erlassene und von dem Ministerium empfohlene Regierungsverfügungen lauten:

1) der Frankfurter Regierung vom 22. Januar 1828:

Es ist bemerkt worden, daß den Kindern vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre das Besuchen der Schank- und Spielstuben und der Tanzböden häufig und noch dazu ohne alle Aufsicht gestattet wird. Um dem hieraus entstehenden Nachtheil möglichst entgegenzuarbeiten, veranlassen wir die Herren Landräthe hierdurch, sowohl durch eine angemessene Instruction der Orts-Polizeibehörden, als auch eventualiter durch eigenes polizeiliches Einschreiten, dem Umhertreiben der Kinder in den Schenken und Wirthshäusern nach Kräften Einhalt zu thun, und darauf zu halten, daß den Kindern ohne Beisein ihrer Eltern oder sonstigen häuslichen Vorgesetzten weder der dauernde Aufenthalt in den Trink- und Spielstuben gestattet, noch auch viel weniger geistige Getränke, namentlich Branntwein, verabreicht werden.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche Herren Superintendenten und Schulinspectoren mit dem Auftrage, die Herren Geistlichen und Schullehrer Ihres Aufsichtskreises anzuweisen, den Zweck der angeordneten Maßregel durch ihre Einwirkung als Seelsorger auf die Eltern

und als Lehrer auf die Jugend möglichst zu unterstützen, und durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegenden Mittel nach Kräften dazu mitzuwirken, daß die Jugend vor dem verderblichen Einflusse solcher Vergnügungen, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, oder durch den Anblick böser Beispiele der Erwachsenen das jugendliche Herz schon frühe mit dem Laster befreunden, wenigstens so lange als möglich, und bis eine größere Reife der Geistes- und Herzensbildung die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande ist, bewahrt werde. Es sind hierbei besonders die Tage im Auge zu behalten, welche zu einem übermäßigen Genuß gemeinsamer Vergnügungen am meisten Veranlassung geben, Festtage überhaupt, das Fastnachts-, Ernte- und Kirmeßfest besonders, an manchen Orten auf dem platten Lande auch größere Hochzeits- und Kindtaufsfeste. Die Herren Geistlichen werden bei ihren Confirmanden, die Lehrer bei ihren Schülern nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritt solcher Tage ihre Katechumenen und Schüler durch freundlich-ernste Ansprache gegen jedes Uebermaß und jede Unanständigkeit beim Genusse der sich ihnen darbietenden Vergnügungen, gegen die Theilnahme an solchen Vergnügungen, die entweder für die Sittlichkeit überhaupt, oder doch die der Kinder gefährlich sind, zu verwarnen, und sie möglichst gegen den verderblichen Einfluß der dabei vorkommenden bösen Beispiele im Voraus zu verwahren. Noch sicherer wird von den Herren Geistlichen dieser Zweck durch ihre seelsorgerische Einwirkung auf die Eltern erreicht werden. — Sollte diesem Zwecke von Schank- und Gastwirthen auf eine der vorstehenden Circular-Verordnung an die Landräthe zuwiderlaufende Weise entgegengewirkt werden, so werden die Herren Geistlichen aufgefordert, hiervon der Ortspolizei- und nach Umständen der landräthlichen Behörde Anzeige zu machen.

2) der Trierer Regierung vom 23. März 1841:

1. Es ist jedem Gast- und Schenkwirth überhaupt untersagt, Kindern im schulpflichtigen Alter geistige Getränke anders zu verabfolgen, als wenn die anwesenden Eltern oder deren Angehörige solches ausdrücklich verlangen.

2. Jeder Gast- und Schankwirth, welcher Tanzbelustigungen hält, ist verpflichtet, schulpflichtige Kinder, welche den Tanzboden besuchen wollen, aus seinem Hause zu weisen, und wenn dieselben dieser Aufforderungen keine Folge leisten, dieselben der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, damit durch den betreffenden Schullehrer deren Belehrung und Disciplinar-Bestrafung bewirkt werde.

3. Wer dem vorstehend zu 1 und 2 erlassenen Verbote wissentlich zuwider handelt, hat zu gewärtigen, daß ihm die Verlängerung der polizeilichen Concession zum Fortbetriebe seines Schankgewerbes versagt, und im Wiederholungsfalle die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes sofort entzogen wird.

4. Sämmtlichen Schulbehörden machen wir es zur Pflicht, in den Schulen den Besuch von Wirthshäusern und namentlich von öffentlichen

Tanzböden wiederholt und aufs Strengste zu untersagen, und auf erfolgte Mittheilung der Ortsbehörde, daß dessenungeachtet gegen dieses Verbot gehandelt worden, gegen den Schuldigen eine angemessene Disciplinar-Bestrafung eintreten zu lassen, — sowie wir auch an die Eltern und Erzieher die Aufforderung richten, auch ihrerseits darauf zu achten, daß ihre schulpflichtigen Kinder weder öffentliche Tanzböden noch Wirthshäuser besuchen.

Circ.-Rescript vom 31. Juli 1824 über Beaufsichtigung der Schüler, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasiums wohnen.

1. Jeder Schüler eines Gymnasiums muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasiums wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Director oder Rector des Gymnasiums bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Director oder Rector des Gymnasiums die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.

3. In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.

4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasium nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Director und Rector des Gymnasiums und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Circ.-Rescript vom 9. März 1843
dehnt das vorstehende Rescript auf die höheren Bürgerschulen aus.

Eine von dem Ministerium als „durchaus zweckmäßig" empfohlene Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums für Brandenburg vom 7. December 1832 zur Ausführung dieser Bestimmungen lautet:

1. In Gymnasien und ähnliche höhere Lehranstalten können nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten nicht geduldet werden.

2. Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Directoren der Gymnasien sich nachweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung derselben gesorgt ist. Halten sie die getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und darauf

zu halten, daß eine anderweitige, dem Zweck entsprechende Einrichtung getroffen werde.

3. Ohne Vorwissen des Directors darf kein Schüler in eine anderweitige Aufsicht gegeben werden.

4. Der Director ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häuslichen Leben auswärtiger Schüler, entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt, Kenntniß zu nehmen, und wenn sich hierbei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzügliche Abstellung zu dringen.

5. Findet der Director, daß die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder daß die Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, der Sittlichkeit nachtheilig sind, so ist er berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, zu verlangen.

6. Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen Behufs ihrer Aufnahme in ein Gymnasium in Kost und Pflege geben, sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten, und die Aufseher ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von selbigen in Kenntniß zu setzen. Es bleibt auch lediglich ihnen überlassen, für den Fall, daß eine Aufhebung des Verhältnisses von der Anstalt verlangt werden möchte, mit den Aufsehern ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Circ.-Rescript vom 14. August 1824 verordnet:

1. Sämmtlichen für ihren Bezirk jetzt und künftig concessionirten Schauspieler-Unternehmern ist bei Vermeidung zuverlässiger sofortiger Cassation der ihnen ertheilten Concessionen zu untersagen, einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Schauspiel-Gesellschaft oder deren Mitgliedern zu dulden, oder wohl gar sie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen oder unter irgend einem andern Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf- oder sie mit sich zu nehmen, Falls nicht der Vater oder Vormund zu dem Engagement seines Sohnes oder Mündels die Genehmigung bei der Ortspolizei-Behörde schriftlich gegeben hat.

2. Alle Polizeibehörden, besonders in den Gymnasial-Städten, haben hierauf genau zu halten und zu dem Ende bei der Ankunft und bei dem Abgang einer Schauspieler-Gesellschaft das Verzeichniß der Mitglieder und Angehörigen derselben genau zu revidiren, und wenn sich dabei eine Contravention der vorstehenden Bestimmung ergeben sollte, dem Vorsteher der Schauspieler-Gesellschaft die Concession ohne Weiteres abzunehmen, um sie an die Königl. Regierung zur weitern Beförderung an das Ministerium einzusenden.

Circ.-Rescript vom 8. April 1825

verbietet unbedingt die Verabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an Schüler von Gymnasien.

Circ.-Rescript vom 23. März 1825
unterſagt alle öffentlichen Aufzüge und Festlichkeiten der Schüler von Gymnasien.*)

3. Schulpflicht.

Außer den Bestimmungen des Landrechtes und der allgemeinen Schulreglements in dieser Beziehung sind das Regulativ von 1839 und das Gesetz von 1853 die Grundlage der hierüber bestehenden Erlasse. Wir geben beide mit den dazu gehörigen erläuternden Verfügungen und am Schlusse die wichtigeren unter den hierher gehörigen Anordnungen einzelner Regierungen.

Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- oder Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann, und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

---

*) Die sehr weitläuftigen und mit der Schulgesetzgebung nur in sehr entferntem Zusammenhange stehenden Circ.-Rescripte, betreffend die Besserung jugendlicher Verbrecher und die Besserung verwahrloster Kinder vom 2. October 1826 und vom 11. Juli 1828 übergehen wir: man findet sie bei Heckert p. 264 seq.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute, vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen, ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselbigen beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslocal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

Anmerk. Ueber die in §. 2 erwähnten Fabrikschulen bestimmt die Circ.-Verf. vom 9. October 1851: Diese Schulen müssen eine solche Einrichtung erhalten, daß sie denjenigen Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre regelmäßige Beschäftigung in den Fabriken ꝛc. entzogen werden, vollständig ersetzen, wozu nicht nur eine Ausdehnung auf alle Fächer des gewöhnlichen Schul-Unterrichts, sondern als Regel auch gehören wird, daß demselben ebensoviel Zeit täglich gewidmet wird, wie in den Ortsschulen.

Das Gesetz von 1853 verwandelt im §. 4 die Viertel- in eine halbe Stunde und beschränkt in §. 5 die Grenzbestimmungen der Arbeitszeit auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends.

Rescript vom 12. Juni 1834.

Der §. 294, Th. II. Tit. 8 des Allg. L.-R. schreibt ausdrücklich vor: „Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten."

Werden nun zwar hierdurch die Eltern und Vormünder, welche ihre noch schulbedürftigen Kinder und Pflegebefohlenen zu einem Handwerksmeister in die Lehre geben, ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der

Sorge für den Unterricht der letzteren nicht entledigt, so erscheint es doch andererseits als unzweifelhaft, daß auf den Grund der vorstehenden gesetzlichen Bestimmung unter den in derselben bezeichneten Umständen auch die Lehrmeister nöthigenfalls mit Zwangsmitteln, wohin auch die Androhung und eventuelle Vollstreckung von Strafen gehört, angehalten werden können, die Lehrlinge zur Schule zu schicken, und genügt es keinesweges, daß diesen nur die zum Schulbesuche nöthige Zeit Seitens der Meister gegönnt werde.

Gesetz vom 16. März 1853.

§. 1 setzt an die Stelle des zurückgelegten 9. Lebensjahres im §. 1 des Regulativs vom 1. Juli 1853 an das zurückgelegte 10. Lebensjahr,
" " " 1854 " " " 11. "
und " " " 1855 " " " 12. "

§§. 2 und 3 bestimmen, daß junge Leute unter 16 Jahren bei den gedachten Anstalten nicht ohne ein Arbeitsbuch beschäftigt werden dürfen, das auf Antrag des Vaters von der Orts-Polizeibehörde ausgestellt und von jenem dem Arbeitgeber eingehändigt wird. Dasselbe enthält Rubriken für die bestehenden Schulverhältnisse, für die Bezeichnung des Eintrittes in die, so wie des Austrittes aus der Anstalt und für die Revisionen: außerdem die generalia über den Arbeiter und dessen Vater oder Vormund.

§. 4. Arbeiter von noch nicht 14 Jahren dürfen täglich nur 6 Stunden in jenen Anstalten beschäftigt werden: ein 3stündiger Schulunterricht genügt für sie.

§. 10. Das Regulativ vom 9. März 1839 bleibt in Kraft, so weit es in Vorstehendem nicht abgeändert worden ist.

Erlaß der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 12. März 1852

beschränkt die Benutzung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Garten-Arbeiten um Lohn auf Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet, die Winterschule regelmäßig besucht und eine genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben: nur diesen ist ein Dispensationsschein vom Schulinspector auszustellen, aber auch in der Regel nicht für die ganze Zeit, welche der Unterricht täglich in Anspruch nimmt, sondern nur von einer bestimmten Tagesstunde an. Die Lehrer sind verpflichtet, jeden Fall zu ermitteln, wo ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein von einem Arbeitgeber angenommen worden ist, und sofort dem Schulinspector anzuzeigen, der alsbald bei dem Polizei-Anwalt die Bestrafung des Arbeitgebers nachzusuchen hat.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 16. November 1852

beschränkt die Benutzung schulpflichtiger Kinder zum Hüten für oder ohne Lohn auf 10jährige Kinder, die nothdürftig lesen können, den Winter über die Schule regelmäßig besuchen, arm sind und aus diesen Gründen einen Erlaubnißschein des Schulinspectors erhalten haben: doch darf die Dispensation sie auch während der Hütezeit vom 1. Mai bis 1. Novem-

der nicht davon entbinden, die Schule täglich eine bis zwei Stunden oder wöchentlich einen bis zwei Tage zu besuchen. Die Strafe der Schulversäumniß trifft alle Eltern oder Dienstherrschaften, welche Kinder ohne Erlaubnißschein zum Hüten verwenden.

Die Königl. Regierung zu Danzig
macht am 8. April 1853 bekannt, daß blinde Kinder die Ortsschulen regelmäßig wie andere Kinder zu besuchen haben, daß weder die Eltern sie vom Schulbesuche zurückhalten, noch gar die Lehrer sie davon zurückweisen dürfen.

4. Befreiung vom Schulgelde.

Rescript vom 8. November 1833.
Den Söhnen der bei den Gymnasien fungirenden Lehrer und Beamten und der Ortsprediger und Lehrer, insofern diese observanzmäßig bisher von der Entrichtung des Schulgeldes befreit gewesen, sowie den durch besondere Stipulation dazu berechtigten Schülern, soll, ohne Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Zahl von Freischülern, das Schulgeld so lange erlassen werden, als die Schule wegen ihres Unfleißes oder unsittlichen Betragens sie gänzlich auszuschließen sich nicht veranlaßt sieht, dagegen die andern zur Freischule zugelassenen Schüler nur so lange im Genuß des ihnen bewilligten Beneficiums bleiben können, als sie durch die erste und zweite Censur sich desselben würdig zeigen.

Instruction vom 27. September 1834
ordnet ausführlich die sich auf den freien Schulunterricht der Militairkinder beziehenden Bestimmungen. Berechtigt dazu sind vom sechsten bis vierzehnten Jahre diejenigen Kinder, deren Eltern — laut einer Bescheinigung des Befehlshabers im Orte — außer dem Solde des Vaters kein Vermögen besitzen und auch kein Gewerbe oder eine Nahrung treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, aus eigenen Mitteln das Schulgeld zu bezahlen. In Betreff derselben hat sich die Garnison-Schulcommission mit der Orts-Schulbehörde darüber zu einigen, welche Orts-Elementarschulen zur Aufnahme der Militairkinder zu bestimmen sind, und welche Vergütigung diesen Schulen dafür aus den Militairfonds zu gewähren ist.

5. Kapitel.

Prüfungen der Lehrer.

1. Das höhere Schulamt.

Die Behörden für diese Prüfungen sind die Provinzial-Schulcollegien, in deren Namen dieselben durch die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen vollzogen werden.

Cf. Cap. 2. Ressortverhältnisse: Instruction für die Consistorien vom 23. Octbr. 1817 §§. 7 und 12, sowie Cab.-Ordre v. 31. Decbr. 1825 sub. 1.

Die Normen der Prüfungen waren ursprünglich in dem Edicte vom 12. Juli 1810 und in dem Rescripte vom 24. Septbr. 1826: beide sind jetzt überflüssig, da das Edict durch das Reglement vom 20. April 1831 aufgehoben ist, und die Vorschriften des Rescriptes (über Abhaltung des Probejahrs) wörtlich in §. 33 aufgenommen sind.

Reglement für die Prüfungen des höheren Schulamtes vom 20. April 1831.

§. 2. Den Prüfungen vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission haben sich zu unterziehen: a) Die künftigen Lehrer an Anstalten, die ihre Zöglinge zur Universität entlassen können. b) Die künftigen Lehrer an öffentlichen Real- und höheren Bürgerschulen. c) Die künftigen Lehrer an öffentlichen Schulen, die etwa für die zweite oder dritte Klasse der sub a. bezeichneten Anstalten vorbereiten. d) Die künftigen Militairprediger in ihrer Eigenschaft als Lehrer der Königl. Divisionsschulen.

§. 4. Die Prüfungen für das höhere Schulamt sind nach dem Zweck verschieden: a) pro facultate docendi, b) pro loco, c) pro ascensione, d) pro rectoratu.

A. Von der Prüfung pro facultate docendi.

§. 5. Sie soll die Tüchtigkeit der Candidaten nur im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lehrstelle ermitteln; sie bezieht sich auf die Kenntnisse des Candidaten in der deutschen, griechischen, lateinischen, französischen und hebräischen Sprache; in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte; in der Geschichte und Geographie mit Rücksicht auf klassische Mythologie, Literatur und Archäologie; in der Philosophie und Pädagogik; in der Theologie. Kandidaten, die sich der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben und nur an höheren Bürgerschulen wirken wollen, kann die Prüfung im Griechischen und Hebräischen erlassen werden; auch kann sich jeder Candidat noch in anderen Sprachen und Wissenschaften prüfen lassen, die in den Bereich der im §. 2 genannten Schulen gehören.

§. 6. Die Schulamts-Candidaten haben mit ihrer schriftlichen Meldung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission einzureichen:

1) Das Zeugniß der Reife für die Universität.
2) Ein Zeugniß über das vollendete academische Triennium.
3) Ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Zeugniß über den Lebenswandel und die Beschäftigung, wenn sich der Candidat nicht im ersten Jahr nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung meldet.
4) Einen in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslauf. Die Candidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben und nur an höheren Bürger- und Realschulen unterrichten wollen, können den Lebenslauf auch in französischer Sprache abfassen.

Bei der Meldung muß angegeben sein, ob der Candidat nur für die unteren und mittleren, oder auch für die oberen Klassen geprüft zu sein wünscht.

§. 7. Wer die genannten Zeugnisse nicht beibringen kann, kann ohne Genehmigung des Ministeriums nicht zur Prüfung zugelassen werden. Ausländer haben behufs ihrer Zulassung die ausdrückliche Erlaubniß des Ministers beizubringen.

§. 8. Die Prüfung besteht in Anfertigung schriftli cherArbeiten, Abhaltung einer oder mehrerer Probelectionen, und einer mündlichen Prüfung.

§. 9. Zu den schriftlichen Arbeiten erhält der Candidat zwei oder drei Aufgaben, deren eine er in lateinischer Sprache zu behandeln hat; in dem, §. 6 sub. 4 erwähnten Falle ist statt der lateinischen auch hier der Gebrauch der französischen Sprache nachzugeben.

§. 12. In der mündlichen Prüfung ist auszumitteln, ob der Candidat philologische, mathematische, historische, naturwissenschaftliche, theologische und philosophische Kenntnisse in einem, für den Zweck des höheren Schuamtes genügenden Umfange besitzt; es ist in allen Fächern so weit zu prüfen, daß der Standpunkt der Kenntnisse des Examinirenden in jedem einzelnen beurtheilt werden kann. Die mündliche Prüfung in der klassischen Philologie muß stets lateinisch abgehalten werden.

§. 16. Erfordernisse zur unbedingten facultas docendi sind:

a) überhaupt, daß der künftige Lehrer wenigstens in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichtes — d. h. 1) in den beiden alten Sprachen und im Deutschen; 2) in der Mathematik und den Naturwissenschaften; 3) in der Geschichte und Geographie — in einer der beiden obern Gymnasialklassen unterrichten kann, mit allen übrigen Fächern aber so weit bekannt ist, um ihr Verhältniß zu den übrigen Lehrgegenständen richtig würdigen zu können.

(§. 17—21.

b) in einzelnen Gegenständen. Diese fünf Paragraphen behandeln, was jeder Candidat des höheren Schulamtes in Philologie, in Geschichte und Geographie, in Mathematik und Naturwissenschaften, in Philosophie und Pädagogik, in der Theologie und hebräischen Sprache wissen muß, wenn er in diesen Fächern in den unteren, oder auch in den mittleren, oder auch in den oberen Klassen unterrichten will, so wie, was er in jedem derselben wissen muß, wenn er darin auf gar keine Unterrichtsfähigkeit Anspruch macht, sondern nur die allgemeinen Kenntnisse bescheinigt haben will, die er in jedem Unterrichtszweige haben muß, um überhaupt die facultas docendi zu erlangen. Da diese Vorschriften den Examinatoren natürlich einen sehr weiten Spielraum lassen, und das Examen daher überall, wo es sich um Prüfung für die oberen, oder auch nur für die mittleren Klassen in einem Gegenstande handelt, bei jeder Kommission ein wesentlich anderes ist und ganz durch die persönlichen Ansichten des prüfenden Mitgliedes bedingt wird, lassen wir diese Paragraphen um so eher aus, da es hier doch eigentlich nur darauf ankommt, den Gesammtorganismus des ziemlich weitschichtigen Examens pro facultate docendi vorzuführen.)

§. 22. Die bedingte facultas docendi erhält:

1) Wer zwar in einem der §. 16 erwähnten Hauptfächer hinreichende Kenntnisse besitzt, um in den beiden oberen Klassen zu unterrichten, aber in einem anderen Fache auch nicht einmal diejenigen Anforderungen befriedigt, die um des allgemeinen Zweckes der höheren Schulbildung willen an jeden Lehrer zu stellen sind. Er darf, vor Beseitigung dieses Mangels nicht zur Prüfung pro loco zugelassen werden.

2) Wer nur (in einem oder auch in mehreren Hauptfächern) in den unteren und mittleren Klassen zu unterrichten geeignet ist.

§. 26. Die Gebühren für das Zeugniß betragen, excl. des Stempels, vier Thaler Preuß. Courant.

§. 27. Im Zeugniß zurückgewiesener Candidaten ist anzugeben, auf welche bestimmte Zeit ihnen eine zweite Meldung zur Prüfung gestattet ist.

§. 28. Wer in keinem Hauptfache die facultas docendi für eine

mittlere Gymnasialklasse erhalten hat, darf sich erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder melden.

§. 29. Die Candidaten des höheren Schulamts, welche bei einer inländischen Universität die philosophische Doctorwürde erworben haben, sind von der schriftlichen Prüfung entbunden, müssen sich aber der Probelection und einer mündlichen Prüfung unterwerfen.

§. 30. Die Mitglieder des naturwissenschaftlichen Seminars zu Bonn, welche ein von der Direction förmlich ausgestelltes Zeugniß über ihre Qualification in Bezug auf die Naturwissenschaften beibringen, haben sich nur in den übrigen Prüfungsgegenständen vorschriftsmäßig prüfen zu lassen.

§. 32. Nur wer ein Zeugniß der erworbenen facultas docendi besitzt — sei sie bedingt oder unbedingt — kommt in die, bei dem Ministerium geführte Liste der Candidaten des höheren Schulamtes und kann sich zur Abhaltung des Probejahres melden.

§. 33. Das Probejahr.

1) Sämmtliche pro facultate docendi geprüfte und mit einem desfallsigen Zeugnisse einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission versehene Schulamts-Candidaten sollen von jetzt an wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule sich im Unterrichten practisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen.

2) Die Wahl der gelehrten oder höheren Bürgerschule, in welcher die gelehrten Schulamts-Candidaten ihre practische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen, doch dürfen an keinem Gymnasio und an keiner höheren Bürgerschule zu gleicher Zeit mehr als zwei gelehrte Schulamts-Candidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die gelehrten Schulamts-Candidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die obengedachten Candidaten verpflichtet sein, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vicariatsstunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.

3) Der Beurtheilung der Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen bleibt die Bestimmung der Classen überlassen, in welchen sie den gelehrten Schulamts-Candidaten die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen für zweckdienlich erachten; die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Cursus in der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule halbjährlich oder jährlich ist.

4) Nicht nur die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, welchen sich gelehrte Schulamts-Candidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Classen, in welchen die Candidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben sehr oft

besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen freundschaftlich besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disciplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gewärtig sein.

5) In Hinsicht alles Disciplinarischen sollen die gelehrten Schulamts-Candidaten dem Director oder Rector der gelehrten oder höheren Bürgerschule, an welcher sie unterrichten, überall untergeben, und verpflichtet sein, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disciplinargesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen; ebenso müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Classe, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.

6) Den gelehrten Schulamts-Candidaten soll, damit sie sich Kenntnisse von den Disciplinargesetzen, von deren Ausübung und dem Tone, der im Ganzen in der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthaltes an einer gelehrten oder höheren Bürgerschule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Classen der Anstalt den Lectionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.

7) Um sie in der pädagogisch-disciplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt aus den Classen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Curatel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloste Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disciplinarmittel, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten u. s. w., zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von den gelehrten Schulamts-Candidaten hierbei beobachtete Verfahrungsart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Director oder Rector der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Classen-Ordinarien, abzugeben, bei den Conferenzen der Lehrer zugegen zu sein und den öffentlichen und Privatprüfungen beizuwohnen.

9) In den Lehrstunden soll es ihnen freistehen, nach den bestehenden Disciplinargesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; doch darf diese Strafe nicht über die Grenze der Classe hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen und Zurückversetzen in eine niedere Classe bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augen-

blickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Classen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Director oder Rector anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10) Die Lectionen, welche von ihnen, um ihre Lehrgeschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen worden, sollen sie während des ersten Jahres ihres Aufenthaltes an einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeltlich ertheilen; doch will das Ministerium in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten gelehrten Schulamts-Candidaten gern erlauben, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration auf den desfallsigen Antrag des Directors oder Rectors der betreffenden Anstalt, insoweit es die Fonds derselben gestatten, von dem Königl. Consistorio und Schul-Collegio bewilligt werde.

11) Die Directoren oder Rectoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen haben den gelehrten Schulamts-Candidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Classen, in welchen die Candidaten unterrichtet haben, unterzeichnet sein, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Directoren oder Rectoren wird strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht, auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einzureichen.

12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen gelehrten Schulamts-Candidaten sollen von jetzt an zu einer ordentlichen Anstellung an den §. 2 erwähnten Schulen sich melden dürfen, oder vorgeschlagen und angenommen werden.

B. Von der Prüfung pro loco.

§. 34. Sie hat den Zweck, die Tüchtigkeit des Candidaten für eine bestimmte Stelle an den §. 2 erwähnten Schulen zu ermitteln und findet, gleich der Prüfung pro ascensione, nur statt, wenn der Examinandus zu einer bestimmten Stelle erwählt worden ist. Sie geht in der Regel nur auf die Lehrgegenstände ein, in denen der Candidat unterrichten soll, auf diese aber tiefer als die Prüfung pro facultate docendi.

§. 35. Zur Prüfung pro loco kann nur derjenige zugelassen werden, der sich durch sein Zeugniß pro facultate docendi und über das Probejahr ausweist. Die Zulassung zur Prüfung pro loco erfolgt nur auf Veranlassung des Provinzial-Schulcollegiums oder der betreffenden

Königl. Regierung. Bei Lehrerstellen Königl. Patronats ist vorher die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

§. 36. Die Prüfung pro loco besteht der Regel nach in einer oder mehreren Probelectionen und einem mündlichen Examen.

§. 41. Ein zurückgewiesener Candidat kann bei dem Ministerium eine abermalige Prüfung beantragen, muß aber diesen Entschluß der Behörde, die seine Prüfung pro loco veranlaßt hat, schriftlich mittheilen, damit das Nöthige wegen interimistischer Besetzung der betreffenden Stelle verfügen kann.

C. Von der Prüfung pro ascensione.

§. 44. Sie ist eine Prüfung pro loco, um die Tüchtigkeit des Lehrers für eine ihm zu übertragende höhere Stelle zu ermitteln. Sie findet in allen Fällen statt, wo ein Lehrer zu einer Stelle gewählt wird, die den Unterricht in einer Klasse erfordert, welche höher ist als die, worin er bisher unterrichtet hat.

§. 46. Sie besteht der Regel nach nur in einem Colloquium mit den Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

D. Von dem colloquium pro rectoratu.

§. 49. Durch das colloquium pro rectoratu soll ermittelt werden, ob der zum Directorate der §. 2 erwähnten Schulen Vorgeschlagene den Grad philosophischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung besitze, welche erfordert wird, um das Ganze einer solchen Lehranstalt gehörig zu übersehen und zweckmäßig zu leiten.

§. 50. Die Unterredung, welche theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache zu führen ist, muß sich vorzüglich auf pädagogische und didactische Gegenstände, auf die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disciplin, auf die bei dem Unterricht in einzelnen Fächern anzuwendende Methode, Lehrpläne, Lehrmittel 2c. beziehen.

Anmerkung. Die Gebühren bei allen diesen Prüfungen sind die in §. 26 angegebenen.

Zusätze.

1) zur Prüfung pro facultate docendi.

a. Die bedingte facultas docendi.

Rescr. vom 3. und 4. Februar und 16. Mai 1838 betreffend einzelne §§. des Reglements v. 20. April 1831.

Die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind angewiesen, in der Regel die bedingte facultas docendi nur solchen Candidaten zu ertheilen, welche in einem Hauptobjecte, d. h. entweder in den beiden alten Sprachen und in der Muttersprache, oder in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, oder in der Geschichte und Geographie und endlich in der Theologie und in der hebräischen Sprache in allen Clas-

sen eines Gymnasii zu unterrichten befähigt sind; denen aber, die dieser Forderung nicht genügen, nur ausnahmsweise (und zwar für den Unterricht in den unteren Klassen), wenn sie mit Sicherheit und Klarheit der Fundamentalkenntnisse ausgezeichnete Darstellungsgabe, ansprechende Persönlichkeit und besonders Geschick in der Behandlung der Jugend verbinden.

b. Die facultas docendi in neueren Sprachen.

Circ.-Rescr. v. 6. April 1839.

Candidaten, welche sich blos zur Prüfung für den Unterricht in einer neueren Sprache auf Gymnasien oder höheren Bürgerschulen bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission melden, sollen außer der gründlichen Kenntniß der betreffenden neuern Sprache und ihrer Literatur noch für die mittleren Klassen der Gymnasien genügende lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen.

c. Das Probejahr.

Instruction für die Schul-Amts-Candidaten v. 3. April 1842.

Das Probejahr soll ein entschiedenes Urtheil über die practische Tüchtigkeit des Candidaten gewinnen lassen; zugleich soll es demselben Gelegenheit geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen, sich der Forderungen desselben völlig bewußt zu werden und seine Kräfte für denselben zu üben. Daher darf der Candidat von den Lehrer-Collegien nicht als Aushülfe oder Erleichterung viel beschäftigter Lehrer betrachtet werden, sondern die Directoren, Klassen- und Fachlehrer haben für die Leitung und Beschäftigung des zur Probe eintretenden Candidaten, unter Berücksichtigung der in seinem Prüfungs-Zeugnisse nachgewiesenen Qualification, einen bestimmten Plan festzustellen und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

1) Der Candidat muß zuerst durch Hospitiren und Rücksprache mit den Directoren, Klassen- und Fachlehrern eine Anschauung des ganzen Schul-Organismus zu gewinnen suchen.

2) Sobald er dazu gelangt ist und sich darüber auszuweisen vermag, muß er längere Zeit in denjenigen Classen, in welche er eintreten soll, hospitiren, und sich mit dem Lehrgange des Lehrers, den er vertreten, und mit dem Standtpunkte der Schüler, welche er unterrichten soll, genau bekannt machen.

3) Bei der Wahl der ihm anzuvertrauenden Lehrfächer ist vorzugsweise auf sein Zeugniß Rücksicht zu nehmen.

4) Der Candidat darf nicht das ganze Jahr hindurch in einer und derselben Classe beschäftigt werden, sondern es ist ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit zu geben, seine Kräfte auch in anderen und höheren Classen, wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen.

5) Die Lehrer, welche der Candidat vertritt, haben sich fortwährend als die eigentlichen Lehrer des betreffenden Faches und der betreffenden Classe zu betrachten, und daher zu Anfang allen Lectionen des Candidaten beizuwohnen, ihm nach den Stunden die etwa nöthigen Bemer-

kungen zu machen, und sobald ihm eine selbstständigere Leitung der Classe vertraut werden kann, wenigstens wöchentlich einmal die Lectionen zu besuchen.

6) Der Director und die Fachlehrer haben den Candidaten bei der Benutzung der Bibliothek und der anderen wissenschaftlichen Apparate der Anstalt mit ihrem Rath zu unterstützen. — Wird die Genehmigung zur Annahme eines Candidati probandi beantragt, so ist anzuzeigen die Classe und die Lehrgegenstände, in welchen er beschäftigt, auch welchen Lehrern er überwiesen werden soll. Bei Jahresberichten muß insbesondere der Candidaten, welche an der Anstalt das Probejahr abgehalten haben, gedacht werden.

Zeugniß über das Probejahr.

Circular-Rescript v. 6. Dcbr. 1844.

Die von den Directoren der Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen den Schulamts-Candidaten über das von ihnen abgehaltene Probejahr auszufertigenden Zeugnisse müssen von den Directoren allein ausgestellt werden; von der Mitunterschrift der Classen-Ordinarien ist abzusehen. Die Berichte aber, welche die Directoren über die Lehrgeschicklichkeit, practische Brauchbarkeit und moralische Führung der Schulamts-Candidaten zu erstatten haben, sind auch den Classen-Ordinarien, unter deren nächster Leitung die Candidaten ihr Probejahr abgehalten haben, zur Mitunterschrift vorzulegen.

d. Zulassung zum Examen pro facultate docendi.

α. Der Juden.

Rescript v. 30. August 1835.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen auch die für Inländer zu achtenden Schulamts-Candidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro facultate docendi unter den in dem Reglement v. 20. April 1831 gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zulassen können, wobei es sich von selbst versteht, daß in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die christliche Theologie nicht in den Kreis der Prüfungs-Gegenstände zu ziehen ist. Jedoch haben die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen allen solchen sich zur Prüfung pro facultate docendi meldenden Candidaten mosaischen Glaubens sogleich zu eröffnen, daß sie weder zur Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahrs, noch zur Anstellung im Lehrfache zugelassen werden könnten.

β. Der Ausländer.

Zwei Circ.-Verf. v. 28. Mai 1851 schärfen den Prüfungs-Commissionen und Prov.-Schul.-Coll. die, in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen (cf. Reglement v. 20. April 1831 §. 7 oben) ein, mit den Worten:

Ausländer dürfen zur Prüfung pro facultate docendi nur mit Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden. — Ausländische Candidaten des höheren Schulamts sollen zur Abhaltung des pädagogischen

Probejahrs an inländischen Unterrichts-Anstalten nur mit Zustimmung des Unterrichts-Ministeriums zugelassen werden.

Circ.-Verf. v. 27. Januar 1852 bestimmt zur besseren Ordnung dieser Verhältnisse:

1) Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen haben die Anmeldungen derjenigen Ausländer, welche auf der Universität, an der die betreffende Commission ihren Sitz hat, ihre Studien vollendet haben, anzunehmen, diese Anmeldungen in allen Beziehungen, namentlich in Bezug auf den Fleiß, die Anlagen, die Persönlichkeit und sittliche Würdigkeit des Angemeldeten einer Erörterung zu unterwerfen und das Gesuch, wenn es sich als berücksichtigungswerth darstellt, unter Einsendung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse mittelst gutachtlichen Berichts der Entscheidung Sr. Exc. vorzulegen. Antragsteller, deren Gesuch die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission nicht beim Unterrichts-Minister befürworten zu können glaubt, sind ablehnend von derselben zu bescheiden.

2) In den in Folge der Prüfung auszustellenden Zeugnissen pro facultate docendi ist ausdrücklich zu bemerken, daß damit die Zulassung zum Eintritt in ein preußisches Schulamt nicht ausgesprochen sei.

3) Die Zulassung zur Abhaltung des Probejahres an einer diesseitigen höheren Lehranstalt ist von den pro facultate docendi geprüften Ausländern zunächst bei den Königl. Prov.-Schulcoll., resp. den Königl. Regierungen nachzusuchen. Diese Behörden haben die betreffenden Anträge zu prüfen, unstatthafte zurückzuweisen, diejenigen aber, welche sich zur Berücksichtigung eignen, Sr. Exc. unter Beifügung der Gesuche und Zeugnisse zur Genehmigung vorzulegen.

4) Nach dem zurückgelegten Probejahr sind den ausländischen Candidaten des höheren Schulamts Hülfeleistungen an den diesseitigen höheren Lehranstalten ebenfalls nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers zu gestatten.

γ. Der Theologen.

Circ.-Verfügung des Cultus-Ministers v. 10. August 1853.

Es ist in vieler Beziehung wünschenswerth, für das Lehramt an den Gymnasien Männer zu gewinnen, welche durch gründliche theologische Bildung zur Ertheilung des Religions-Unterrichts befähigt sind, zugleich aber, durch Uebernahme von anderen Unterrichtsfächern in die Reihe der ordentlichen Lehrer einzutreten, Beruf und Neigung haben. Die Königl. Provinzial-Schulcollegien werden es sich daher angelegen sein lassen, den Eintritt solcher Männer in die Lehrer-Collegien der gedachten Lehr-Anstalten nach Möglichkeit zu fördern. Zur Erleichterung dieses Zweckes setze ich hierdurch, unter Aufhebung der Verfügungen vom 31. December 1841 und 28. April 1842 als Ergänzung des Reglements für die Prüfung pro facultate docendi vom 20. April 1831 Folgendes fest:

Zur Prüfung pro facultate docendi sind Candidaten der Theologie zuzulassen, welche außer dem Zeugniß der Reife für die Universitätsstu-

den und einem Zeugniß über das vollendete triennium academicum, ein Zeugniß über die bei einer theologischen Prüfungs-Behörde gut bestandene erste theologische Prüfung beibringen. Wo das Ergebniß dieser Prüfung durch drei verschiedene Grade bezeichnet wird, ist ein Zeugniß des ersten oder zweiten Grades erforderlich. Bei anderer Bezeichnung des Ausfalls der theologischen Prüfung ist, bis zur Feststellung übereinstimmender Zeugnißprädicate, die Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi von dem guten Inhalt des Zeugnisses abhängig, in zweifelhaften Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Wollen Candidaten der Theologie das Zeugniß der unbedingten facultas docendi erlangen, so haben sie den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu genügen. Das Zeugniß der bedingten facultas docendi wird ihnen ertheilt, wenn sie:

1) in einer Probe-Lection und einer mündlichen Prüfung, welche sich auf die didactische Befähigung und die eigenthümlichen Erfordernisse des höheren Schul-Unterrichts zu beschränken hat, die Fähigkeit darthun, in der Religion und im Hebräischen in der ersten Classe eines Gymnasiums zu unterrichten, und wenn dieselben außerdem
2) entweder a) im Lateinischen, Griechischen und Deutschen oder b) in der Mathematik und den Naturwissenschaften die Unterrichtsbefähigung für die Ober-Tertia eines Gymnasiums oder α) im Lateinischen, oder β) im Griechischen, oder γ) im Deutschen, oder δ) in der Mathematik, oder ε) in den Naturwissenschaften, oder ζ) in Geographie und Geschichte die Unterrichtsbefähigung für die Prima eines Gymnasiums darthun.

In allen unter 2a und b, und α bis ζ, bezeichneten Fällen ist für die übrigen Disciplinen dasjenige Maß von Kenntnissen nachzuweisen, welches zur allgemeinen Bildung unentbehrlich ist. Die Anfertigung schriftlicher Arbeiten ist nicht zu erfordern. Es versteht sich, daß es jedem Candidaten unbenommen bleibt, entweder durch die Prüfung pro facultate docendi oder durch eine spätere Prüfung pro loco sich eine ausgedehntere Befähigung, namentlich für mehrere Unterrichtsgegenstände die facultas für die oberen Classen zu erwerben.

2. Zu den Prüfungen pro loco und pro ascensione.

Rescript vom 3. und 4. Febr. und 16. Mai 1838 betreffend einige Paragraphen des Reglements vom 20. April 1831.

Das Examem pro loco und ascensione soll künftig nur dann erlassen werden, wenn die Tüchtigkeit eines Lehrers durch sein Prüfungs-Zeugniß und den motivirenden Bericht ganz außer Zweifel gestellt ist.

2. Mittelschulen.

Das betreffende Examen heißt gewöhnlich pro schola und müssen sich ihm, nach einer näheren Bestimmung des

Cultus-Ministers v. 24. Octbr. 1827, alle diejenigen Personen unterwerfen, welche — wie die Rectoren und Conrectoren an Stadtschulen — zwar keine Anstellung im höheren Schulamte begehren, aber demungeachtet nicht zu den Elementarlehrern gerechnet werden können.

Die Prüfung pro schola ist geregelt durch das

Circ.-Rescr. v. 29. März 1827.

Hinsichtlich der Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen, designirter Rectoren in kleinen Städten und derjenigen Individuen, die zu den Elementar-Schullehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer an solchen Anstalten zu betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die zweite oder dritte Classe einer zur Universität entlassenden Schule dienen (Ed. v. 12. Juli 1810. §. 5), besonders aber aller derer, die das Studium der Theologie absolvirt haben und sich zu einem Schulamte der bezeichneten Art melden, hat bisher, wegen Mangels genauer Vorschriften, ein ungewisses, und nach Verschiedenheit der Provinzen anders eingerichtetes Verfahren stattgefunden.

Namentlich hat es sich als zweckmäßig nicht bewährt, daß, wie hin und wieder geschehen und auch vom Ministerio nachgegeben ist, evangelische Candidaten des Predigtamts auf den Grund ihres bestandenen theologischen Examens ohne Weiteres für fähig zur Verwaltung einer Lehrerstelle an einer städtischen Schule angenommen worden sind, vielmehr hat sich genugsam bewiesen, daß oft dergleichen junge Männer, wenn sie auch in der theologischen Prüfung ehrenvoll bestanden sind, dennoch zur Verwaltung einer Schulstelle des erforderlichen Geschickes und der nöthigen pädagogischen Kenntniß und Lehrfertigkeit entbehren.

Um daher zu bewirken, theils, daß dergleichen für den Schulstand nicht geeignete Subjecte von demselben zurückgehalten werden, theils, daß diejenigen Literati, die sich um Anstellung bei städtischen Schulen bewerben wollen, auch die dazu nöthige Qualification zu erlangen sich bemühen; theils endlich, daß hinsichtlich der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung allenthalben ein übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Alle Literati, welche sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige, auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben.

2) Diese Prüfungen sollen, insofern solche nicht nach dem Edict vom 12. Juli 1810 und in Gemäßheit desjenigen, was nachher im Art. 9 wegen Prüfung der ordentlichen Lehrer an höhern Realschulen festgesetzt ist, vor die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen gehören, in jeder Provinz von einer Commission vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Provinzial-Schulcollegii und der betreffenden Königl. Regierungen und dem Director des Schullehrer-Seminars der Provinz oder des Regierungs-Bezirks zusammengesetzt ist.

3) Diese Prüfungen sollen an gewissen, vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen in der Regel zweimal im Jahre, und am besten an dem Sitze des Schullehrer-Seminars in derjenigen Zeit, in welcher auch die Elementarlehrer-Prüfungen dort abgehalten werden, jedoch nicht mit diesen zugleich angestellt werden.

4) Diese Prüfungen sollen sich auf das Materielle der Kenntnisse der Candidaten in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in dem Falle erstecken, wenn aus den vorzulegenden Schul-, Universitäts- und Consistorial-Prüfungszeugnissen, oder auch durch die schriftlichen Ausarbeitungen und die Probelectionen, imgleichen bei der mündlichen Prüfung, ein Zweifel begründet würde, daß der Examinandus das Maaß der zur Verwaltung einer Schulstelle erforderlichen Kenntnisse nicht besitze. Dagegen sollen dieselben vorzugsweise auf dessen formale und practische Befähigung zum Lehrstande, also darauf gerichtet werden, ob der Candidat über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen, und über deren inneren, organischen Zusammenhang, über die literarischen und technischen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrobjecten, über das Wesen der Erziehung überhaupt und über ihr Verhältniß zum Unterrichte insbesondere, über die Grundsätze der Schuldisciplin und über ihre Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellectuellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers richtige, klare und gründliche Begriffe und zugleich das nöthige practische Geschick und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze; zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch eine oder nach Befinden der Umstände mehrere Probe-Lectionen zu halten angewiesen werden soll.

5) Evangelische Candidaten des Predigtamts, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro Candidatura vor dem Consistorio bereits bestanden haben, und über dessen Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten sein.

6) Ueber das Resultat der nach Art. 4. angestellten Prüfung soll ein Prüfungs-Zeugniß ausgestellt werden, in welchem unter specieller Beziehung auf die sonstigen von den Examinanden beigebrachten testimonia und auf das daraus zu entnehmende Maaß ihrer Kenntnisse ein möglichst genau und characteristisch ausgedrücktes Urtheil über ihre schriftlichen Arbeiten, über das mündliche Examen und über die aufgegebenen Probelectionen enthalten, und auf den Grund desselben ihre Gesammt-Qualification durch ein einfaches Prädicat bezeichnet werden soll, dessen Wahl den Prüfungs-Commissionen jedoch mit dem Bemerken überlassen wird, daß der Ausdruck: „Genügend“ als die unterste Stufe, „Vorzüglich“ aber als die oberste Befähigung angenommen werden soll.

7) Einer ähnlichen Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines Com-

missarii der bischöflichen Behörde, sollen in der Regel auch diejenigen katholischen Geistlichen unterworfen werden, welche zu Beneficien, womit die Besorgung des Schulunterrichts neben ihren geistlichen Pflichten verbunden ist, berufen werden.

8) Auch behält sich das Ministerium vor, die Prüfung derjenigen Individuen, sie mögen Universitätsstudien gemacht haben, oder nicht, welche dasselbe zu ordentlichen Lehrern an Schullehrer-Seminarien bestellen will, den durch gegenwärtiges Circular angeordneten Commissionen zu überweisen.

9) Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Bürger-, Handlungs-, Gewerbe- oder Real-Schulen in größeren Städten, also an denjenigen Anstalten betrifft, in welchem eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höheren Gewerbe- und Handelsstandes und anderer ähnlicher Berufsarten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebensbestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der deutschen Literatur, in der Technologie und in neuern fremden Sprachen erworben werden soll; so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission erfolgen können.

Anmerkung. Das hier mehrfach erwähnte Edict v. 12. Juli 1810 regelte die Prüfungen für das höhere Schulamt, so lange bis das Reglement v. 20. April 1831 „für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes" dasselbe beseitigte. Seitdem sind also auf die Prüfung pro schola angewiesen alle Lehrer, die weder Elementarlehrer sind, noch unter eine der vier Kategorien in §. 2 des Reglements von 1831 gehören. (cf. oben höheres Schulamt.)

Verordnung vom 5. Juni 1850.

Die Qualification als Lehrer an einer Provinzial-Gewerbeschule wird durch eine Prüfung vor einer damit beauftragten Prüfungs-Commission erworben. Dem Ministerium für Handel bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen auf Grund eines von einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamts erlangten Zeugnisses oder erprobter Lehrertüchtigkeit von einer neuen Prüfung zu dispensiren.

Bekanntmachung des Königl. Proinzial-Schulcollegiums für Brandenburg vom 12. Octbr. 1852

zeigt an, daß sich diejenigen Lehrer, denen in Berlin die Fortführung einer erledigten Schule oder die Begründung einer neuen Anstalt oder eine Hauptlehrerstelle an einer Communalschule übertragen werden soll, einer besonderen Prüfung zu unterwerfen haben vor einer Commission, die — unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des genannten Collegiums — aus dem Stadtschulrath so wie den Directoren des Berliner Seminars für Stadtschulen und der Berliner Bildungsanstalt für

Lehrerinnen besteht. Die Prüfung umfaßt: eine Clausurarbeit über einen Gegenstand aus der Volksschul-Pädagogik; Abhaltung einer oder einiger Probelectionen; eine mündliche Unterredung mit den Mitgliedern der Commission. Aus den zur Fortführung einer erledigten Schule oder zur Begründung einer neuen Anstalt von der Behörde, von welcher der Vorschlag zur Besetzung der Stelle ausgeht, dem Prov.-Schulcollegium namhaft gemachten Bewerbern sucht dies denjenigen aus, der ihm am besten qualificirt erscheint und bestätigt ihn, wenn die Prüfung genügend ausfällt, oder zieht anderen Falls einen anderen der in Vorschlag gebrachten Bewerber zu gleicher Prüfung heran. Wenn sich ein, zur Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle an einer Communalschule von der Schuldeputation in Aussicht genommener Lehrer bei dieser Prüfung nicht als qualificirt erweist, so hat letztere Behörde einen anderen zur Prüfung zu präsentiren.

3. Elementarlehrer.

Verordnung v. 2. Januar 1852.

Ein Schulamts-Aspirant, welcher in der Prüfung bei einem Seminar für die Aufnahme in dasselbe noch nicht für reif befunden worden ist, darf vor Ablauf mindestens eines halben Jahres auch von keinem anderen Schullehrer-Seminar aufgenommen werden. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die in einigen Provinzen vorhandenen Privat-Seminarien.

Die Behörde für die Prüfung der Elementarlehrer ist, wie aus dem Capitel über die Ressortverhältnisse zu ersehen, die betreffende Königl. Regierung (cf. Cap. 2 Instruction für die Regierungen v. 23. October 1817); in Berlin also das Königl. Prov.-Schulcoll. für Brandenburg.

Die Art der Prüfung ist geregelt durch

Circ.-Rescr. v. 1. Juni 1826.

1. Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminarien der Fall gewesen ist, in allen Hauptseminarien der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der Abgehenden angestellt werden.

2. Diese sollen gehalten werden von sämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schulcollegio abzusendenden Commissarien und unter Zuziehung der Schulräthe der betreffenden Regierungsbezirke. Auch soll den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein.

3. Diese Prüfungen sollen sich über das bereits erworbene Lehrge-

schick der Abgehenden, so weit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken.

4. Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Director und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft, soll einem jeden Entlassenen ein Abgangszeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt, und von den Königl. Commissarien vollzogen werden.

5. In diesem Abgangszeugnisse soll nicht nur das Maaß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterweisung und für jedes einzelne Object besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädicate bezeichnet, und der Lehrgabe und des Lehrgeschickes ausdrückliche Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt, und nach allen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualification durch die Ausdrücke: Vorzüglich, Gut oder Genügend und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden.

6. Ein solches Abgangszeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein fürs Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungsprüfung das Prädicat „Vorzüglich" und die Nummer I. erhalten hat, und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden.

7. Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangsprüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme, namentlich der Schulräthe der betreffenden Regierungen, zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden.

8. Wenn aber die Entlassungsprüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden, und so weit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminarunterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstthätigkeit der Ansicht gesehen, und ganz besonders die praktische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden.

9. Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt und dem Abgangszeugnisse angehängt, auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen,

oder auch nicht erfüllt worden, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige Qualification zum Lehramte genau angegeben werden.

10. Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie giltigen Grundsätzen sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber, welche dazu von der betreffenden Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer practischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden.

11. Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Hauptseminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben oder auch in ein gewisses Disciplinarverhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königl. Provinzial-Schulcollegiums nach vorgängigem Benehmen mit den Regierungen der Provinz.

12. Theils um des oben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirkes genau bekannt zu werden, sollen die Seminardirectoren alljährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirkes oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, commissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Provinzial-Schulcollegium einzureichen ist, erstatten, damit danach das Nöthige veranlaßt, und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 11 sich bezieht, in die Seminare einberufen werden können. Für die Kosten dieser commissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Besserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Curse, soweit solche thunlich ist, bestritten werden kann. Endlich

13) ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminarien so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Juni, Juli, August und September zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruction zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den Provinzial-Schulcollegien die weitere Communication unter einander überlassen bleiben.

Zu Nr. 10 vorstehenden Rescriptes bestimmte ein anderes Circ.-Rescr. von gleichem Datum (cf. weiter unten: Specialschulen, 3. Seminarien) Folgendes:

Diejenigen, welche, ohne in einem Hauptseminar vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Regierung zu wenden, und derselben

a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere und
d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualification zum Schulamt

einzureichen.

Die Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichenfalls darüber genauere Nachforschungen anzustellen, und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualification der Aspiranten nichts zu erinnern ist, denselben die Erlaubniß und dem Seminar die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen.

Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Candidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schulinspectors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.

Modificirt wurden diese Vorschriften durch

Rescr. v. 19. October 1832.

1) Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildete Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden, und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb dreier Jahre nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt erhalten haben. — 2) Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königl. Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigene persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren, Seminar-Directoren und Schulräthe die be-

stimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualificire. Wo die Königl. Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen. — 3) Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

4. Hilfslehrer.

a. Zeichnenlehrer.

Circ.-Rescr. v. 14. März 1831.

§. 1. Wer sich um eine Zeichnenlehrstelle bei einem Gymnasio oder an einer Real- und höheren Bürgerschule bewirbt, hat sich zuvor einer Prüfung, welche für die östlichen Provinzen der Königl. Academie der Künste zu Berlin, für die westlichen der Königl. Kunst-Academie zu Düsseldorf übertragen ist, zu unterwerfen.

§. 2. Der Candidat muß der Academie seine vita einschicken, begleitet von den nöthigen Zeugnissen, und zwar a) daß er ein Gymnasium bis zur Secunda besucht, oder den ganzen Schul-Cursus in einer vollständigen höheren Bürgerschule durchgemacht, oder seine Bildung in einem Schullehrer-Seminar empfangen habe und aus diesem mit dem Zeugniß der Wahlfähigkeit für das Lehramt entlassen sei; b) an welcher Anstalt oder bei welchem Lehrer er die zur Ertheilung des Zeichenunterrichts erforderliche Vorbereitung erhalten habe; c) daß seine sittliche Aufführung vorwurfsfrei sei.

§. 3. Aspirant muß im Stande sein, nach einem in Perspective gestellten Gypskopf eine schattirte Zeichnung auszuführen; nach einem Vorbilde einen sauberen Riß mit Zirkel und Linial anzufertigen; in einer Unterredung darzuthun, daß er über eine zweckmäßige Unterrichtsmethode nachgedacht habe und fähig sei, sie sich durch Fleiß und Uebung anzueignen.

§. 4. Ihr bekannte Schüler kann die Academie von der Prüfung ganz entbinden.

§. 6. Auf gehörig motivirte und von der betreffenden Behörde unterstützte Anträge kann sie dem Aspiranten die persönliche Gestellung erlassen, so daß dieser ihr nur die Zeichnungen (§. 3) und einen Aufsatz über seine Methode einzuschicken hat.

§. 7. Abgewiesene können sich erst nach drei Jahren wieder zur Prüfung melden.

b. Gesanglehrer.

Sie sollen, laut Circ.=Rescr. v. 10. November 1830, ebenfalls nicht, ohne vorhergehende Prüfung ihrer Tüchtigkeit angestellt werden.

Anmerkung. Diese Bestimmungen von 1830 und 1831 sind an Stelle derer von 1824 getreten, wonach Hilfslehrer überhaupt nicht angestellt, sondern nur auf gegenseitige Kündigung angenommen und auch — gleich den interimistisch angestellten Lehrern — nicht vereidigt werden sollten. Das Gesetz von 1824 gilt also jetzt nur noch für die Schreibelehrer.

6. Kapitel.

Prüfungen der Schüler.

Vorbemerkungen über Zeugnisse.

1) Verordn. vom 5. Juni 1817.

Zeugnisse für Schüler der Gymnasien, Realschulen und aller solcher Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, an denen mehrere ordentliche Lehrer arbeiten, können, wenn darauf irgend ein Urtheil zur Berücksichtigung bei Ertheilung von Beneficien, bei Exemtionen vom Militairstande u. s. w. gegründet werden soll, nur von dem Collegio der Lehrer, oder von dem Director im Namen des Lehrer-Collegii ausgestellt werden, und müssen jedesmal mit dem öffentlichen Siegel der Anstalt, oder wenn diese ein solches nicht hat, mit dem des Directors oder Vorstehers und mit der Unterschrift noch zweier Lehrer versehen sein. Zeugnisse einzelner Lehrer können nur als Privatnotiz für die Fortschritte in einzelnen, von diesen Lehrern vorgetragenen Unterrichtsfächern dienen, und müssen jenen allgemeinen Zeugnissen zum Grunde liegen, finden aber für sich allein bei öffentlichen Autoritäten, Verwaltungen 2c. keine Anwendung.

2) Verfügung vom 17. April 1838.

Wegen der Gebühren für Schulzeugnisse bei den Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürgerschulen ist Folgendes bestimmt:

1) Alle Zeugnisse, welche genannte Anstalten einem Schüler während seines Aufenthaltes auf der Schule, oder unmittelbar bei dem Abgange von derselben ausstellen, sollen gebührenfrei ausgefertigt werden.

2) Dagegen darf für Zeugnisse, welche ein ehemaliger Schüler von der Anstalt fordert, so wie für Duplicate früher ausgestellter Zeugnisse 1 Thaler an Gebühren für den Director, oder denjenigen Klassenlehrer, welchem er die Ausfertigung überträgt, gefordert werden.

3) Für Zeugnisse, welche Schüler zur Erlangung eines Familien-Stipendiums nachsuchen, ist gleichfalls 1 Thaler an Gebühren mit gleicher Bestimmung zu zahlen, wofern der Schüler nicht zu den Freischülern gehört.

4) Für die Abiturienten-Zeugnisse bei den Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen sind 15 Sgr. an Copialien zu zahlen, welche demjenigen zukommen, welcher die Reinschriften der Zeugnisse anfertigt.

5) Wenn endlich bei den Abiturienten-Prüfungen außerdem noch ein Beitrag an die Schulkasse bisher statutenmäßig gezahlt ist, so verbleibt es auch ferner bei diesem Beitrage.

3) Circ.-Verf. vom 26. August 1851.

Diejenigen fremden oder privatim vorbereiteten Schüler, welche zu den Entlassungs-Prüfungen bei Real- und höheren Bürgerschulen zugelassen werden, haben an Prüfungsgebühren 4 Thaler zu entrichten.

1. Gymnasien.

a. Reglement vom 4. Juni 1834, betreffend die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler.

§. 1. Wer zur Bestehung der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

Jeder Schüler, welcher sich einem Beruf widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

§. 2. Zweck der Prüfung.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

§. 3. Ort derselben.

Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

§. 4. Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt.

§. 5. Prüfungsbehörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Commission, welche besteht aus:

a) dem Rector oder Director;

b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Classe besorgen;

c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats, oder Curatoriums

bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist;

d) einem Commissarius des Königl. Provinzial-Schulcollegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Litt. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bedarf.

§. 6. Anmeldung der Prüfung.

Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7. Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

§. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Classe gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§. 9. Einleitung der Prüfung.

Der Director ist verpflichtet, dem Königl. Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10. Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft.

1) In Sprachen:

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu.

2) In den Wissenschaften:

In der Religionskenntniß, in der Geschichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung, und in der philosophischen Propädeutik.

§. 11. Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schul-Cursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrer Seits bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und erforderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasial-Cursus stetigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der obern Classen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes Sichabrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

§. 12. Formen der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13. Schriftliche Prüfung.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§. 14. Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine, dem Zweck entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

§. 15.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrer vorgeschlagen, und dem Königl. Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letztern steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblick, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

§. 16. Arten der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stylistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;

2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei, außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stylistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;

3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Classe des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker ins Deutsche;

4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische;

5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schul-Unterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine, nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll.

§. 17. Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu acht Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf:

1) den deutschen Aufsatz	5	Stunden,
2) den lateinischen	5	"
3) das lateinische Extemporale	2	"
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen	3	"
5) die französische Arbeit	3	"
6) die mathematische Arbeit	4	"

verwandt werden.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit sind drei Vormittage von fünf Stunden bestimmt. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen wird.

§. 18. Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protocoll über die schriftliche Prüfung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Classenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines der zur Prüfungs-Commission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zuzustellen.

§. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28 A. bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission sie gelesen haben, mit dem über die schriftlichen Prüfungen geführten Protocolle dem Königl. Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Director noch andere Classenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Commission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

§. 20. Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in zwei resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königl. Commissarius im Einverständnisse mit dem Director des Gymnasiums.

§. 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Commission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei

der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Local-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Director besonders einzuladen.

§. 22. Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königl. Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von dem Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

1) In der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Hauptepochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinnes und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder

Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, inwieweit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religions-Kenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im §. 28 A. Nr. 6 näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In der Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calculs, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein gebracht haben.

§. 24. Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission wird anheimgestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23 genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§. 25. Protocoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsact wird ein genaues Protocoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protocoll, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt und in Prima insbesondere. In diesem Protocoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission das Protocoll sowohl über die schriftliche (§. 18) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

§. 26. Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung stattfinden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Commission, mit Einschluß des Königl. Commissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, und der Königl. Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königl. Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung nicht entspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist

die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Commission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten, nebst dem Prüfungs-Protocolle, unter Anführung der Weigerungsgründe des Königl. Commissarius, der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27. Censur.

Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schul-Censuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28. Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtschreibern den Sallust und den Livius und von den Dichtern die Eclogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparationen versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion, nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl in der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrags gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche, im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert, und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektrizität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne, und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgiltigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königl. Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitäts-

Studien, auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Commission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitäts-Studien zu betrachten.

§. 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

Nachdem von der Prüfungs-Commission, den in den §§. 11, 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen gemäß, das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protocoll (§. 26) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königl. Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

§. 30. Abfassung des Zeugnisses.

Auf den Grund des Prüfungs-Protocolls (§§. 18, 25) und der Censurbücher (§. 27) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königl. Commissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht

solches der Director mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission beigefügt wird.

§. 31. Form des Zeugnisses.

Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist das Schema zu beobachten.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 32. Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publicum, die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultäts-Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

§. 33. Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts-Studium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staats-Prüfungen.

Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen, und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt;
2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer academischen Würde bei einer inländischen Facultät;

3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

§. 34. Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

Auch sollen die öffenlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Communen oder Corporationen abhangen, nur an Sturirende conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königl. Provinzial-Schulcollegien und die Königl. Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden, haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königl. oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien Keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königl. Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

§. 35. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.

Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme der Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besondern für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultäts-Studium zugelassen worden.

§. 36. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften.

Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden, und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Uni-

versitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten, eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation.

Zur Immatriculation auf einer Königl. Preuß. Universität und bei der academischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privatunterricht (§. 41), oder nach schon begonnenem academischem Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38. Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten.

Jede Universität und die academische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal, aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Commission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung, ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königl. Ministeriums beibringen können, in der Regel

erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§. 40. Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen, wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungscommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39) erworben haben, zu resumiren.

§. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Commission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6 bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7 enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Classe eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

§. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28 A. 9) die Universität bezogen oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen gegrüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem

Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§. 43. Anweisung für Ausländer.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33 Nr. 3 gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königl. Ministerium als vollgültig, anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44. Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Directoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung gehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protocolls;

2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse:

3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten in Original.

§. 45.

Den Königl. Provinzial-Schulcollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehn, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vorzulegen.

§. 46. Beurtheilung derselben durch die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königl. Provinzial-Schulcollegien senden. Die Obliegenheiten der letzteren ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert und mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königl. Prüfungs-Commissarius an die betreffende Prüfungs-Commission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47.

Damit sich das Urtheil der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abi-

turienten-Prüfungen resp. in der Mitte April und October an die Königl. Provinzial-Schulcollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen übermacht, und von den letztern nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die Königl. Provinzial-Schulcollegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Commission gelangen.

§. 48. Jahresbericht der Königl. Provinzial-Schulcollegien über die Abiturienten-Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königl. Provinzial-Schulcollegien mittels Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen. worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften: a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Confession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts aus der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, und i) des von ihm gewählten Facultätsstudiums enthalten sein muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

§. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden obersten Classen der Gymnasien von dem Director vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50. Einsetzung dieses Reglements.

Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königl. Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den, auf Michaelis d. J. statthabenden Entlassungen der Schüler und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königl. Provin-

zial-Consistorien und Schulcollegien und Königl. Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

b. Erläuterungen dazu:

Zu §. 7 und 41 cf. Cap. 4, Disciplin der Schüler, 1. Schulordnung: Circ.-Verf. vom 11. December 1852 sub 3, so wie

Circ.-Verf. vom 25. September 1851.

Die Schüler der Gymnasien, welche aus der Secunda ausgetreten sind und seitdem noch nicht zwei Jahre lang Privatunterricht empfangen haben, dürfen ohne ausdrückliche Ermächtigung des Ministers nicht zu den Maturitäts-Prüfungen zugelassen werden.

Zu §. 28: Circ.-Verf. vom 12. Mai 1847

bestimmt — wegen Mißbrauchs, der von Seiten der Examinanden dadurch getrieben ist, daß sie, um die Vortheile des §. 28 Lit. C. zu genießen, ein bestimmtes Fach bezeichneten, dem sie sich nachher doch nicht widmeten — daß in allen Fällen, wo die Reife in Folge des §. 28 C. ausgesprochen ist, auch in der Ueberschrift der Ausdruck „Zeugniß der Reife" durch Angabe des „Faches", für welches dieselbe zuerkannt worden ist, vervollständigt werden muß; so wie daß auch der spätere Uebergang solcher Studirender in eine andere Facultät von dem Nachweise der erworbenen „Reife ohne Beschränkung" abhängig bleibt.

2. Bürgerschulen.

a. Vorläufige Instruction für die an den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen, vom 8. März 1832.

§. 1. Der Zweck dieser Prüfungen ist:

a) denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben, und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Classen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Büreaus der Provinzialbehörden zuzusichern;

b) den Eltern und Vormündern eine zuverlässige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Zöglings zu gewähren, um danach zu ermessen, ob er zum Eintritte in die für ihn bestimmte Laufbahn gehörig befähigt sei;

c) den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich in dem Vertrauen des Publicums zu befestigen und in den Lehrern, wie in den Schülern, den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten.

§. 2. Die Prüfungen werden innerhalb der beiden letzten Monate eines Semesters gehalten. Nur diejenigen Schüler, welche wenigstens ein Jahr Mitglieder der obersten Classe der Schule gewesen sind, werden zugelassen. Der Director oder Rector der Anstalt wird, wenn er den zur Prüfung sich meldenden Schüler in Hinsicht seiner wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung noch nicht für reif erkennt, nach vorhergegangener Berathung mit seinen Collegen, den Eltern und Vormündern, so wie auch dem Schüler selbst, sein Urtheil unumwunden mittheilen und zu verhindern suchen, daß er nicht zu frühe die Schule verlasse. Wird demungeachtet auf der Prüfung bestanden, und ist der Schüler bereits ein Jahr lang Mitglied der obersten Classe gewesen, so darf die Zulassung zur Prüfung nicht verweigert werden.

§. 3. Die Entlassungszeugnisse sind entweder Zeugnisse der Reife mit den Prädicaten: vorzüglich, oder gut, oder hinreichend bestanden, oder der Nichtreife mit dem Prädicat: nicht bestanden.

Das Zeugniß der Nichtreife schließt von dem Anspruch auf den Genuß der im §. 1 a erwähnten Rechte und Zugeständnisse aus.

§. 4. Das Zeugniß der Reife wird ertheilt, wenn der Geprüfte in den Haupt-Unterrichtsgegenständen der höheren Bürger- und Realschulen vorzüglich, gut und hinreichend bestanden, und überhaupt in seiner geistigen und sittlichen Ausbildung so weit vorgerückt ist, daß er für den Eintritt in die für ihn bestimmte Laufbahn hinreichend vorbereitet erscheint.

Dazu ist erforderlich:

A. In Hinsicht auf Sprachen:

a) Im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck des zu Entlassenden von grammatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und Verwechselung des Prosaischen und Poetischen frei sein, und im zusammenhängenden mündlichen Vortrage, im Disponiren leichter Themata, eine angemessene Fertigkeit, so wie auch Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der deutschen Literatur, insbesondere mit den ausgezeichnetsten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, nachgewiesen werden;

b) im Lateinischen muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Cäsar und leichtere Stellen des Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem dactylischen Versmaaße bekannt sein.

c) Im Französischen muß ein Brief oder ein Aufsatz über ein angemessenes Thema richtig geschrieben, eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt, ferner richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen nachgewiesen werden können. Auch wird Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der französischen Literatur und den wichtigsten Schriftstellern der französischen Nation erfordert;

d) wo das Englische und Italienische in der Schule gelehrt wird, wird von den abgehenden Schülern erwartet, daß sie darin eine ähnliche Kenntniß, wie im Französischen, nachweisen können.

B. In Hinsicht auf Wissenschaften:

a) In der Religion: Der Abgehende muß mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, ferner mit der biblischen Geschichte der christlichen Kirche, so wie mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, hinreichend bekannt sein;

b) in der Geschichte: Eine deutliche Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und der eigenthümlichen Verhältnisse der alten und neueren Völker, insonderheit genauere Bekanntschaft mit der Entwickelung, Verfassung und den inneren Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten, wobei der Schüler nachzuweisen hat, daß er die wichtigsten Epochen chronologisch richtig anzugeben weiß, und mit dem Schauplatz der Begebenheiten bekannt ist;

c) in der Geographie: Genaue Kenntniß der Elemente der mathematischen und physischen Geographie, ferner der europäischen und der wichtigsten Länder der andern Welttheile und ihrer gegenseitigen Verhältnisse in statistischer und ethnographischer Hinsicht;

d) in der Mathematik: Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben; Geübtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, Kenntniß der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln;

e) in den Naturwissenschaften:

α) in der Naturbeschreibung: auf Anschauung begründete Kenntniß der Classification der Naturproducte, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens;

β) in der Physik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, vom Lichte 2c.;

γ) in der Chemie: Kenntniß von dem chemischen Verhalten der Grundstoffe und ihrer Hauptverbindungen, der wichtigsten organischen Substanzen und der Salze.

§. 5. Die Prüfung wird von der dazu bestellten Prüfungs-Commission gehalten. Diese besteht aus einem Commissarius der Regierung (in der Regel dem Schuldepartements-Rathe), einem von der Regierung dazu ernannten Mitgliede der Local-Schulbehörde (des Ephorats, Scholarchats, Curatoriums oder der Schulcommission), dem Director oder Rector der Schule und den in der obersten Classe wissenschaftlichen Unterricht ertheilenden Lehrern. Uebrigens sind alle Lehrer der Anstalt verpflichtet, der Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde jedesmal dazu einzuladen. Auf das Urtheil über

das Resultat der Prüfung haben jedoch nur die Stimmen der wirklichen Mitglieder der Prüfungs-Commission Einfluß.

§. 6. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

§. 7. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von dem Director und den Lehrern gemeinschaftlich bestimmt und dem Königl. Commissarius zur Genehmigung eingereicht; doch steht es dem Letzteren frei, nach Umständen die Themata selbst zu bestimmen. Alle zugleich zu entlassenden Examinanden erhalten dieselben Aufgaben zur Bearbeitung.

§. 8. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

a) in einem deutschen Aufsatze, welcher vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, und die Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der Sprache beurkunden soll;

b) in einer Uebersetzung eines deutschen Stückes in das Lateinische;

c) in einem französischen Aufsatze, wozu das Thema aus dem Ideenkreise des Examinanden, besonders aus der neueren Geschichte, zu wählen ist;

d) in einem englischen, resp. italienischen Aufsatze, wozu ein ähnliches oder auch dasselbe Thema, welches für den französischen gegeben ist, gewählt werden kann;

e) in einem mathematischen, bestehend in der Lösung von zwei geometrischen und zwei arithmetischen Aufgaben;

f) in einem naturwissenschaftlichen, in welchem ein Thema aus der Physik und ein Thema aus der Chemie zu bearbeiten ist.

Die Anfertigung dieser Aufsätze, bei welcher, außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, durchaus keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers in einem Classenzimmer der Schule.

Für die Arbeiten a, c, e, f wird, mit Einschluß der Reinschrift, eine Zeit von fünf Stunden gestattet. Für b, d müssen zwei bis drei Stunden genügen. Unter jeder Arbeit wird von dem Lehrer, welcher die Aufsicht geführt hat, die Zeit bemerkt, in der sie angefertigt worden ist.

Die eingelieferten Arbeiten werden von den betreffenden Lehrern durchgesehen und censirt, und cursiren demnächst, nachdem der Director die schriftliche Erklärung beigefügt hat, daß keine der gestellten Aufgaben von den Schülern früher schon behandelt sei, bei allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission.

§. 9. Wie bei der schriftlichen Prüfung es vorzüglich darauf abgesehen ist, die geistige Fähigkeit des Examinanden zu prüfen, so hat sich die mündliche Prüfung vielmehr auf die Erforschung der positiven Kenntnisse in den §. 4 angegebenen Unterrichtsgegenständen zu richten, und wird hiernach der Königl. Commissarius, dem die Wahl des Prüfungstages überlassen ist, die für jeden Gegenstand erforderliche Zeit bestimmen, und den Gang der Prüfung so leiten, daß ein unzweideutiges Resultat derselben gewonnen werde.

Bei der Prüfung in den fremden Sprachen sind zum Uebersetzen

in das Deutsche nur passend gewählte Stellen vorzulegen, die früher in der Schule nicht gelesen und erklärt worden sind, und dabei Fragen zu stellen, deren Beantwortung die Sicherheit des Examinanden in der Grammatik und die Fertigkeit im Sprechen der fremden Sprache darthun kann.

§. 10. Nach der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die schriftlichen Arbeiten und das Resultat der mündlichen Prüfung, welches in dem über die ganze Verhandlung von einem Lehrer zu führenden vollständigen Protocoll niedergelegt worden ist, und ferner mit Rücksicht auf das Urtheil der Lehrer über den Fleiß und die sittliche Aufführung des Geprüften, der Grad der Reife des zu Entlassenden bestimmt. Jedes wirkliche Mitglied der Prüfungs-Commission hat dabei eine Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Königl. Commissarius den Ausschlag.

§. 11. Das Urtheil der Commission wird den Geprüften durch den Königl. Commissarius oder den Director der Anstalt mitgetheilt.

§. 12. Die Zeugnisse werden auf den Grund der Prüfungs-Verhandlung von dem Director oder Rector ausgefertigt.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder dessen Angehörigen ausgefertigt, jedoch mit Weglassung des Zusatzes d e r R e i f e in der Ueberschrift und statt des Schlusses gesetzt: „Es hat ihm danach in der Prüfung vom . . ten . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife n i c h t zuerkannt werden können."

§. 13. Die Zeugnisse werden den Geprüften von dem Director in der Regel bei der feierlichen Schulversammlung resp. am Schlusse der öffentlichen Prüfungen eingehändigt.

§. 14. Der Director der Schule hat nach der Prüfung innerhalb drei Wochen das Protocoll und die Prüfungsarbeiten und Abschrift der Atteste durch den Schulrath der betreffenden Regierung an das Schulcollegium der Provinz einzusenden, welches darauf zu sehen hat, daß die Prüfungen vorschriftsmäßig gehalten werden, und bei Rücksendung der in dem Archive der Schule aufzubewahrenden Verhandlungen dem Director die nöthigen Bemerkungen zugehen lassen wird.

b. Erläuterungen dazu:

zu §. 1 a. Gegenwärtig hat jeder für Prima reife Secundaner einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Bürgerschule das Recht des Einjährigen freiwilligen Militairdienstes durch Verordnung vom 30. April 1841.

zu §. 2. Laut Verfügung vom 27. Mai 1850 muß jede Bürgerschule, die befähigt ist, annehmbare Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches auszustellen, in Secunda wie in Prima einen zweijährigen Cursus haben.

zu §. 4 A. b. Sollte in einer höheren Bürgerschule das Lateinische noch von dem öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen sein, und der Schüler daher nicht nachweisen können, daß er in dieser Sprache die geforderte

Kenntniß besitze, so ist dies in dem Zeugnisse unter der Rubrik: lateinische Sprache, ausdrücklich zu bemerken. Der Mangel an Kenntniß dieser Sprache verschließt dem Schüler zwar den Eintritt in eine Laufbahn, auf welcher sie nicht entbehrt werden kann; es soll ihm aber, wenn er in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut besteht, das Zeugniß der Reife darum nicht versagt werden.

3. Prüfungscommissionen bei Gymnasien und höheren Bürgerschulen für andere als Maturitätsprüfungen.

Circ.-Rescript vom 23. März 1846.

1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben, und Behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium, resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschule, eine besondere Prüfungscommission anzuordnen.

2. Diese Commission besteht aus dem Director der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentlichen Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie, in der Prüfung gehörig vertreten werden.

3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentlichen Schulunterrichts, so wie die Classe zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer vollständigen höheren Bürgerschule sich qualificiren würde.

4. In dem auf Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen, und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Classe anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling reif sein würde.

5. Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungscommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen.

6. Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Bürger- und Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieser Anstalt erwerben, und deshalb bei keiner andern zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaub-

niß zur Zulassung von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium besonders ertheilt wird.

7. Für die Prüfung und Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 5 Rthlrn. zu erlegen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für die Prüfung der Feldmesser, und wird die desfallsige Verfügung vom 24. Mai 1824 hiermit aufgehoben.

Ergänzung zu §. 8: Verordn. vom 19. Juni 1852.

Der Feldmesser in den Hohenzollernschen Landen soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der zweiten Classe eines Gymnasiums — hierin ist die Kenntniß des Griechischen mit inbegriffen laut Rescript von 1823. — erfordert werden, oder die Reife derjenigen Classe einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ihr gleichachtet.

4. Provinzial-Gewerbeschulen.

Reglement für die Entlassungsprüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850.

§. 1. Der Zweck dieser Prüfungen ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungsreglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

§. 2. Die Prüfungen können nur bei solchen Provinzial-Gewerbeschulen stattfinden, welchen auf Grund ihrer genügenden Organisation und der Qualification ihrer Lehrer von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Berechtigung dazu beigelegt worden ist. Die Prüfungen werden, wenn nicht ausnahmsweise von dem genannten Ministerium anders verfügt ist, in dem Monate Juli oder in der ersten Hälfte des Monats August eines jeden Jahres abgehalten.

§. 3. Ein Recht, sich zu der Entlassungsprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule zu melden, haben:

a) diejenigen Zöglinge derselben, welche wenigstens ein Jahr lang die erste Classe besucht haben;
b) die Zöglinge von Gymnasien und von zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen, welche wenigstens ein Jahr lang Mitglieder der ersten Classe einer solchen Anstalt waren;
c) auch andere junge Leute, welche außer den genannten Schulen den erforderlichen Grad der Schulbildung glauben erreicht zu haben.

Bei der Meldung, welche vor der Mitte Juni jeden Jahres bei dem Director der betreffenden Provinzlal-Gewerbeschulen schriftlich eingegeben werden muß, ist von jedem Examinanden ein kurzer Lebenslauf vorzulegen, und von jedem Fremden sind ferner noch ein Schulzeugniß, so wie Probezeichnungen, einzureichen.

§. 4. Die der Anstalt selbst nicht angehörigen Examinanden haben sich bei der Anmeldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen. Hat der Director, bei fremden Examinanden durch das beigebrachte Schulzeugniß und das abgehaltene Tentamen, bei den Zöglingen der eigenen Anstalt aber durch Rücksprache mit den Lehrern und aus eigener Wissenschaft, die Ueberzeugung gewonnen, daß der Examinand noch nicht die erforderliche Reife erlangt hat, so muß er ihn unter Vorhaltung der Nachtheile eines voreiligen Abschlusses der Schulbildung ernstlich verwarnen, seinen Vorsatz auszuführen, auch wo möglich den Eltern oder Vormündern in demselben Sinne Vorstellungen machen. Besteht der Examinand dennoch auf seinem Vorhaben, so ist er zur Prüfung zuzulassen.

§. 5. Die Prüfung wird durch die dazu bestellte Königl. Prüfungscommission abgehalten. Diese besteht:

a) aus einem Commissarius der Regierung;
b) aus einem von der Regierung dazu ernannten Mitgliede der Local-Schulbehörde;
c) aus dem Director der Provinzial-Gewerbeschule;
d) aus den übrigen Lehrern der Anstalt, welche in der ersten Classe Unterricht ertheilen, oder sonst durch ihre Stellung an der Prüfung theilzunehmen berufen sind.

§. 6. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Für die schriftliche Prüfung hat der Director, den reglementarischen Bestimmungen gemäß, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Die mündliche Prüfung und die auf sie bezüglichen Verhandlungen leitet der Regierungs-Commissarius und er führt bei denselben den Vorsitz.

§. 7. Auf Grund der abgehaltenen Prüfungen werden Entlassungszeugnisse ausgestellt, welche von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet werden. Die Entlassungszeugnisse sind entweder Zeugnisse der Reife mit den Prädicaten: mit Auszeichnung bestanden, gut bestanden oder hinreichend bestanden, oder es sind Zeugnisse der Nichtreife. Ein Zeugniß der Nichtreife versagt jede Berechtigung, welche mit dem Besitz eines Zeugnisses der Reife verbunden ist.

§. 8. Das Zeugniß der Reife wird nach den drei verschiedenen Abstufungen ausgestellt, je nachdem, nach Ausweis der abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Prüfung, der Examinand in den Prüfungsgegenständen der Provinzial-Gewerbeschulen mit Auszeichnung, gut oder hinreichend bestanden, und überhaupt in seiner geistigen und sittlichen Ausbildungen den Anforderungen genügt hat.

§. 9. Diese Anforderungen sind die folgenden:

a) Im Deutschen. Der Examinand muß im zusammenhängenden

mündlichen Vortrage und im Disponiren leichter Themata einige Fertigkeit erlangt haben, und über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehen.

b) Im gemeinen und kaufmännischen Rechnen müssen ihm nicht allein die Regeln, nebst ihrer Begründung, vollständig bekannt sein, sondern er muß sich auch Fertigkeit im practischen Rechnen erworben haben.

c) In der Buchstabenrechnung und Algebra müssen seine Kenntnisse in sicherer Begründung, die Lehre von den vier Rechnungsarten mit allgemeinen Größen, von den Potenzen und Wurzeln, von der arithmetischen und geometrischen Progression, von den Logarithmen, von den bestimmten Gleichungen des ersten und zweiten Grades umfassen, so wie er auch practische Fertigkeit und Sicherheit in algebraischen Rechnungen erlangt haben muß.

d) In der Geometrie muß er mit den Lehrsätzen der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie und ihren Beweisen, so wie mit der Auflösung von geometrischen Aufgaben durch Construction. genau bekannt sein; ferner noch in der Anwendung der Algebra und Trigonometrie auf Geometrie, so wie in trigonometrischen Zahlenrechnungen, sich gute Uebung verschafft haben.

e) In der Physik müssen sich seine Kenntnisse über das ganze Gebiet dieser Wissenschaft in elementarer, aber sicherer, möglichst auf Anschauung begründeter Auffassung erstrecken.

f) Eben so müssen sich seine chemischen Kenntnisse möglichst auf eigene Anschauung und Erfahrung stützen, gründlich aufgefaßt sein, und einen Abriß des Gebiets der organischen Chemie darstellen. Einzelne chemisch-technische Prozesse müssen ihm gegenwärtig und verständlich sein, ohne daß es auf Vielheit des Wissens hier ankommt.

g) Die naturhistorischen Kenntnisse müssen sich namentlich auf diejenigen Mineralien erstrecken, welche in den Gewerben zur Anwendung kommen.

h) Die Anfangsgründe der Mechanik und Maschinenlehre muß er sicher aufgefaßt haben.

i) Die einfachere Bau-Construction muß erkennen.

k) Im Linearzeichnen muß er im Stande sein, eine Zeichnung correct und sauber auszuführen, nach den gründlich aufgefaßten Elementen der Projectionslehre und Schattenconstruction einfachere Maschinen und Gebäude aufzunehmen und in Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten genau darzustellen. Im Freihandzeichnen und Modelliren muß er eine gute Uebung erlangt, sein Augenmaaß geschärft haben.

§. 10. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) In einem deutschen Aufsatze über einen Stoff, der dem Examinanden voraussichtlich zu Gebote steht, so daß es nur auf sprach-

richtigen Ausdruck und verständige Anordnung bei der Ausarbeitung ankommt.

2) In der Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus dem Gebiete der Algebra, Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie.

3) In einem Aufsatze über ein Thema der Physik.

4) In einem Aufsatze über ein Thema der Chemie oder chemischen Technologie.

5) In einem Aufsatze über einen Gegenstand der Mechanik oder Maschinenlehre.

Keine dieser Aufgaben darf schon früher von den betreffenden Zöglingen in der Schule bearbeitet worden sein.

§. 11. Die Reinschrift wird auf ganze, gebrochene Bogen geschrieben; sie muß am Kopfe rechts das Thema und links den Namen des Examinanden nebst dem Datum enthalten.

Wird einer der Examinanden durch Krankheit verhindert, seine schriftlichen Arbeiten gleichzeitig mit den übrigen auszuführen, so sind ihm, falls er nicht ganz von der Prüfung zurücktritt, neue Aufgaben vorzulegen.

§. 12. Die betreffenden Lehrer bringen für jede schriftliche Arbeit drei verschiedene Aufgaben oder Themata in Vorschlag; diese werden vom Director dem Regierungscommissar eingereicht, welcher diejenigen unter ihnen bezeichnet, die bearbeitet werden sollen. Von dem Director wird, ohne frühere Mittheilung an die Lehrer, am Tage der Bearbeitung selbst den Examinanden das betreffende Thema vorgelegt. Alle Examinanden bearbeiten dasselbe Thema; es dürfen während der Bearbeitung keinerlei Communicationen zwischen denselben stattfinden.

§. 13. Für jede schriftliche Arbeit, mit Ausnahme des deutschen Aufsatzes, welcher in 4 Stunden vollendet sein muß, wird in der Regel eine Zeit von 7 Stunden gestattet. Die Examinanden arbeiten unter specieller Aufsicht eines Lehrers; sie dürfen vor Ablieferung der Reinschrift weder das Schullocal verlassen, noch sich der Aufsicht des inspicirenden Lehrers entziehen. Außer Logarithmentafeln darf kein anderes Hülfsmittel benutzt werden. Ueber die Beaufsichtigung nimmt der inspicirende Lehrer ein kurzes Protocoll auf, worin auch die Zeit bemerkt wird, in welcher jeder Examinand seine Arbeit vollendet hat.

§. 14. Die eingelieferten Arbeiten werden von den betreffenden Lehrern durchgesehen, corrigirt und censirt. Sie cursiren demnächst, nachdem auch Probezeichnungen von jedem Examinanden beigefügt worden sind, bei allen Mitgliedern der Prüfungscommission.

§. 15. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im §. 9 namhaft gemachten Fächer und hat vorzugsweise die Erforschung des Umfangs und der Sicherheit der positiven Kenntnisse der Examinanden zum Zweck. Ueber den Gang und die Resultate der mündlichen Prüfung wird ein ausführliches Protocoll aufgenommen.

§. 16. Nach der mündlichen Prüfung treten die Examinanden

ab, und es wird nunmehr auf Grund der schriftlichen Arbeiten, nach Anhörung des zu verlesenden Protocolls über die mündliche Prüfung, und endlich unter Berücksichtigung der Urtheile der Lehrer oder der vorliegenden Schulzeugnisse über den Fleiß, die Fortschritte und die sittliche Führung des Geprüften, der Grad der Reife auf Grund der bestehenden Vorschriften nach Stimmenmehrheit festgesetzt. Jedes Mitglied der Commission hat dabei eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungscommissars. Der letztere hat allein das Recht, ein Separatvotum zu Protocoll zu geben; findet er dieses für nöthig, so bleibt die Entscheidung über das Resultat der Prüfung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

Bei dem Examen selbst, so wie auch bei diesen Beurtheilungen, ist vorzugsweise die Sicherheit und Gründlichkeit in den erlangten Kenntnissen zu berücksichtigen. Wer in allen Gegenständen gut und in wenigstens zwei Gegenständen vorzüglich gut bestanden, erhält das Prädicat: mit Auszeichnung bestanden. Wer in sämmtlichen mathematischen Disciplinen, so wie in Physik und Chemie, gut, in den übrigen obligatorischen Prüfungsgegenständen wenigstens ziemlich gut bestanden, erhält das Prädicat: gut bestanden. Wer in der Mathematik gut und in den übrigen Gegenständen wenigstens ziemlich gut bestanden, erhält das Prädicat: hinreichend bestanden. Demjenigen Examinanden, der in einem noch geringeren Grade den Anforderungen des Prüfungsreglements entspricht, muß das Zeugniß der Reife versagt werden.

Die Mehrleistung in dem einen Prüfungsgegenstande kann die Minderleistung in den andern nicht compensiren.

§. 17. Das Urtheil der Commission wird durch den Regierungscommissar den Geprüften bekannt gemacht und in das Protocoll mit aufgenommen; dieses wird von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichnet und somit die Prüfungsverhandlung geschlossen.

§. 18. Auf Grund der Prüfungsverhandlungen wird von dem Director, und unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer, nach folgendem Schema das Prüfungszeugniß ausgestellt:

Zeugniß der Reife (Nichtreife)
für

N. N., geboren den . . . . zu . . . . Confession, Sohn des . . . . N. N. zu . . . . (resp. unter Vormundschaft des . . . . zu . . . .)

Derselbe besucht seit . . . . Jahren die hiesige Provinzial-Gewerbeschule und war . . . . . Jahre in der ersten Classe.

I. Aufführung:
II. Anlagen und Fleiß:
III. Kenntnisse:
Im Deutschen:
Im gemeinen Rechnen:
In der Algebra:

In der Geometrie:
In der Physik:
In der Chemie und der chemischen Technologie:
In der Mineralogie:
In der Mechanik und Maschinenlehre:
In der Projectionslehre:
In der Bauconstructionslehre:

IV. Fertigkeiten:
Im Linearzeichnen:
Im Freihandzeichnen:
Im Modelliren:

Es ist dem N. N. auf Grund der bestandenen Prüfung und in Gemäßheit der vorstehenden Characteristik von der Prüfungscommission unter dem . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife . . . . . bestanden zuerkannt worden.

Königl. Prüfungscommission.
(L. S.) des Königl. Commissars. N. N. Königl. Commissar.
N N. Mitglied des Schulvorstandes.
(L. S.) der Provinzial-Gewerbeschule. N. N. Director.
N. N. Lehrer ꝛc.

Die Urtheile im Zeugnisse sind nicht blos in nackten Prädicaten sondern vollständig und in der Art auszudrücken, daß sie über das sittliche Verhalten, so wie über den Umfang und die Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse des Examinanden, namentlich im Verhältniß zu den gesetzlichen Anordnungen, genauen Aufschluß geben.

§. 19. Denjenigen Examinanden, welche in dem einen oder anderen Prüfungsgegenstande sich einen höheren Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten angeeignet haben, soll in der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis davon besonders zu liefern und in dem Zeugnisse des in den bezüglichen Fächern gewonnenen Maaßes der Kenntnisse und Fertigkeiten ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Wenn der Examinand noch in anderen, als den Prüfungsgegenständen, Unterricht genossen hat, so wird das Maaß der in diesen Fächern erlangten Kenntnisse auf Grund der Urtheile des Directors und der Lehrer in einer Abtheilung V. des Zeugnisses näher angegeben.

§. 20. Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen nach obigem Schema angefertigt. Jedoch heißt es am Schlusse in demselben: Es hat dem N. N. auf Grund der bestandenen Prüfung und in Gemäßheit der vorstehenden Characteristik das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 21. Die Zeugnisse müssen den Geprüften innerhalb acht Tagen nach der Prüfung ausgehändigt werden.

Die Prüfungsacten, bestehend:

1) in dem von jedem Examinanden eingereichten Lebenslaufe,
2) in den schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und Modellen,

3) in den Protocollen über die geführte Inspection,

4) in dem Protocoll über die mündliche Prüfung,

5) in den Abschriften der ausgestellten Zeugnisse,

werden innerhalb 14 Tagen nach der Prüfung an die Königl. Regierung eingesandt, welche dieselben sofort an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten weiter befördert. Diese Acten gelangen später durch Vermittelung der Königl. Regierung mit den nöthigen Bemerkungen an die Direction der Provinzial-Gewerbeschule zurück, um in dem Archive der Anstalt aufbewahrt zu werden.

§. 22. Jeder fremde Examinand hat für die Abhaltung eines solchen Examens fünf Thaler zu entrichten, welcher Betrag unter die Lehrer der betreffenden Examinationscommission zu gleichen Theilen vertheilt wird.

Es muß alljährlich auch dann, wenn sich nur fremde Examinanden bei der Direction einer Provinzial-Gewerbeschule angemeldet haben, eine Entlassungsprüfung abgehalten werden.

---

7. Kapitel.

Elementarschulen und Elementarlehrer.

1. Allgemeine Gesetze über die Elementarschulen.

Verordnung vom 30. November 1840,
betreffend die Anwendbarkeit der principia regulativa. (Cf. unten.)

§. 1. Bei denjenigen Schulen Königl. Patronats, welche seit dem Jahre 1736 unter den in den Regulativprincipien vorgeschriebenen Bedingungen eingerichtet worden sind, haben erstere, nach Maaßgabe der in den Schuleinrichtungs-Protocollen und anderweiten Urkunden getroffenen Festsetzungen verbindende Kraft, und behalten solche so lange, bis etwa eine andere allgemeine Einrichtung für das Land-Schulwesen getroffen sein wird.

§. 2. Hat sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine vom Inhalte der gedachten Principien und der dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen abweichende Norm gebildet, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3. Bei der Einrichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Schulen Königl. Patronats sollen, insofern nicht der Beitritt benachbarter Domainen- und Orts-Eingesessenen, sondern die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst dazu die Veranlassung giebt, lediglich die Regulativ-Principien Anwendung finden.

Die principia regulativa oder General-Schulplan vom 30. Juli 1736.

1) Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden, auf dem Fuß, wie die Priester- und Küsterhäuser.

2) Se. Königl. Majestät geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Collecten-Geldern verfertigt.

3) Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren.

4) Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich vier Rthlr., dagegen der Pastor

loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. E. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen.

Die Präcentores nehmen an besagten vier Rthlrn. keinen Theil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalt vor die Schulmeister.

5) Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane vier Rthlr. jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patronus ecclesiae.

6) Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und zwei Fuder Heu und zwei Fuder Stroh gereichet. Hiernächst bekommt er

7) von Sr. Königl. Majestät einen Morgen Land (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen) solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege.

8) Bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Districts p. Hufe ¼ Roggen, 2 Metzen Gerste. Gehet der Roggen über ½ Winspel, werden die Portionen der Bauern kleiner; gehet er drunter, legen sie zu.

9) Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 14 gr. prß. oder 4 ggr.

10) Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 9 Wochen auf Tagelohn zu gehen.

11) Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-Schoß, imgleichen Schutzgeld.

12) Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberrest des Schulgeldes von den Interessen der 50,000 Rthlr. bezahlet.

13) Der zweite Klingelbeutel ist vor die Schulmeister.

14) Wo Cöllmer wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich ¼ Korn und 2 Metzen Gerste. Weil aber sonst ihre Condition besser als der Bauern, bezahlen sie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50,000 Rthlr. wird ihnen nichts zur Hülfe gegeben.

15) Die Beamte sind zwar frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrige Amtsbediente zahlen wie die Cöllmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten; Warthen wie die Bauern. Diese letztern sind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

16) Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlet dem Schulmeister 6 ggr.

17) Aller Orten, wo unumgängliche impedimenta sein, daß keine hinlängliche Societäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird der Zuschub aus dem zweiten Klingelbeutel gethan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit von dem Pastore loci 30 gr. prß. oder 8 ggr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert, und zum Zuschub an solchen

Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50,000 Rthlr. nicht beschwert werde.

18) Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden.

19) Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei steht, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Sr. Königl. Majestät intendirte Endzweck erreicht werde.

Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Observanz dieser Stiftung vigiliren, und die Saumseligen sofort bei der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längstens in vierzehn Tagen das rückständige Schulgeld nicht beischafft, die Beamten dazu anhalten, und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

Zur Ergänzung der principia wurden erlassen:

a) Verordnung vom 28. April 1738.

1) Muß der Getreidebeitrag zum Unterhalt der Schulmeister jährlich durch die Schulzen zusammengebracht, das Schulgeld aber bei der Decems-Einnahme bezahlt werden. Der Prediger giebt dem Schulmeister das seinige praenumerando auf ein Vierteljahr, und muß beides, Getreide und Schulgeld, bei jeder jährlichen Kirchenvisitation, von dem Erzpriester auf einem besondern Bogen berechnet, und von demselben, bis auf weitere Verfügung, unterschrieben werden.

2) Müssen tüchtige Subjecte zu Schulmeistern angenommen werden, und da sie von Erzpriester und Prediger zu bestellen, so haben sie auch die Aufsicht über dieselben in allen das Lehramt und Leben angehenden Fällen. In übrigen Dingen aber stehen sie unter der Jurisdiction des Hauptamts. Was aber die adligen Schulmeister betrifft, exercirt zwar der Patron die Jurisdiction über dieselbe, jedoch dergestalt, daß mit dem Erzpriester und Prediger des Ortes jedesmal bei Bestellung eines Schulmeisters, wegen seiner Geschicklichkeit, gehörig conferirt werde. Was aber seine Capacität, Lehre, Amt und Aufführung bei der Schule anbelangt, bleibt es, wie vorsteht, dabei, daß der Erzpriester und Prediger über ihn die Aufsicht haben, und wenn es daran fehlt, dahin sehen müssen, daß er abgeschafft werde.

3) Was diejenigen Gelder betrifft, so zum Theil aus dem Kirchenvermögen, zum Theil aus dem Klingesäckel, imgleichen vor Confirmation der Kinder und Trauungen, jährlich zum Behuf der Schulmeister fließen und bezahlt werden sollen, müssen solche von den Predigern jeden Orts eingesammelt und besonders asservirt werden. Und damit auch sothane Gelder bloß zum Unterhalt der Schulmeister angewendet werden, sind die Prediger dahin zu instruiren, sothane Gelder gehörig zu berechnen, und bei jeder jährlichen Kirchenvisitation dem Erzpriester vorzuzeigen,

wie und wohin, auch wie viel derselben verwendet worden, ferner diese Rechnung den Erzpriester unterschreiben zu lassen und damit bis auf weitere Verfügung zu continuiren.

Insbesondere hat der Erzpriester auf die unter seiner Inspection stehenden Prediger ein wachsames Auge zu haben, daß Unserm Befehl, sowohl was das eingerichtete Schulwesen überhaupt, als insbesondere diesen Punkt betrifft, überall ein vollkommenes Genüge geschehe.

b) Rescript vom 29. October 1741:

Den gesammten von Adel ist zu eröffnen, wie Unser Allergnädigster Wille sei, daß in Zeit von einem halben Jahre die nöthigen Schulen in den adeligen Dörfern gebaut sein sollen, und dabei den Edelleuten zwar frei stehen solle, den Unterhalt der Schulmeister nach eigenem Gefallen, doch dergestalt zu reguliren, daß die Schulmeister von allen Oneribus frei sein, und auf einige Stück Vieh die Weidefreiheit zu genießen hätten. Es müßte auch jedem ein Stück Acker, zwölf Scheffel Getreide und 10 Thlr. Schulgeld, sammt dem nöthigen Brennholz und Futter vor sein Vieh ausgemacht werden, damit die Schulmeister den nöthigen Unterhalt haben, und im Winter sowohl als im Sommer, wie in den Aemterschulen, die Jugend unterrichtet und zur Erkenntniß Gottes und seines Wortes gebracht werden könne, zu welchem Ende die Hauptämter, von einem jeden unter sie gehörigen von Adel, eine specifique Nachricht, was der Schulmeister seines Orts, zum jährlichen Unterhalt, nebst einer eigenen Schulwohnung bekommen solle, erfordern, und solche Nachrichten in Zeit von vier Wochen einsenden müssen. Angesehen Wir hiernächst, welchergestalt solches geschehen, nähere Nachricht anhero erwarten wollen.

Endlich wurden die principia in dem General-Landschulreglement vom 12. August 1763 aufs neue eingeschärft, und namentlich durch eine ausführliche Instruction über die Art, wie der Elementar-Unterricht in allen Zweigen zu betreiben sei, vermehrt.

Hierzu kam unter Friedrich Wilhelm II. eine „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichtes der ihnen anvertrauten Jugend", in der aber ausdrücklich erklärt wird, daß sie nicht den Zweck habe, das General-Landschulreglement aufzuheben, sondern den „Schullehrern, denen es nicht an gutem Willen und redlicher Gesinnung, wohl aber an Kenntniß einer zweckmäßigen Lehrmethode und verschiedener kleiner Vortheile fehle, um Aufmerksamkeit und Ordnung in ihrer Schule zu erhalten, Vorschriften bis in das einzelnste und kleinste Detail zu geben."

Anmerk. Da diese beiden sehr weitschichtigen Anleitungen zur Ertheilung des Elementarunterrichts in sämmtlichen Punkten, nicht zur Gesetzgebung im eigentlichen Sinne des Wortes gehören; diejenigen Bestimmungen des „Reglements“ und der „Anweisung“, welche legislatorische Kraft haben — wie die Feststellungen über die Pflichten und Rechte der Lehrer — entweder durch neuere Verordnungen ersetzt oder nur Wiederholungen aus den principiis regulativis sind: haben wir sie zur Ersparung des Raumes hier nicht aufgenommen. Lehrer, die sich dabei Raths erholen wollen, finden sie in Heckert's preuß. Schulgesetzgebung und in Neigebaur's preuß. Volksschulwesen.

Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845.

§. 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem fünften, soll aber nach vollendetem sechsten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

§. 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§. 33), nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

§. 3. Die Erlaubniß, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnorte des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Ueber Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Ueber die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung ertheilen.

§. 4. Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von vier Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf fünf Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnißlisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnißstrafe bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

§. 5. Hinsichtlich der Schulzeugnisse, der Zahl der Unterrichtsstunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch, oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Eltern, zulässig ist, so wie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagsschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, besonderen Instructionen oder Reglements vorbehalten.

§. 6. Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magistraten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherren vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen, und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden, an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§. 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungscommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamts-Candidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9. Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

§. 10. Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigeren Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nothwendigen Maaßregeln trifft.

Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§. 11. Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu Reisen von nicht länger als vierzehn Tagen bei

dem Kreis-Schulinspector und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schulinspector zu überreichenden Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem ertheilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntniß zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von drei bis vierzehn Tagen durch die städtische Schuldeputation ertheilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis-Schulinspector.

§. 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, so wie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und andern Amtsnutzungen erhalten:

1) freie Wohnung;
2) den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, so wie zu den Wirthschaftsbedürfnissen;
3) ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen culmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen Preußisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
4) einen Küchengarten hinter dem Hause von ½ bis 1 Morgen Preußisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es nothwendig ist, den Garten im Gehege;
5) die nöthigen Wirthschaftslocale;
6) freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
7) zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Centner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
8) fünfzig Thaler baar Geld.

§. 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gegeben werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder theilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandtheilen oder in dem Gesammtwerthe die im §. 12 normirten Natural- oder Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Naturaldotation auf die Gelddotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

§. 14. Der zweite, dritte &c. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

1) freie Wohnung;
2) das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben;
3) sechszig Thaler baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

§. 15. Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

1) freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;
2) der erste Lehrer mindestens 150 Rthlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Rthlr. baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

§. 17. Diese Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten nicht verringert werden; wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes nothwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Confirmandengeld rc. werden auf das baare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehalts wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen, findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

§. 18. Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schulpatron eine von der Regierung bestätigte, genaue Nachweisung seiner sämmtlichen Einnahmen und Berechtigungen.

§. 19. Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von zehn Meilen vom Schulort für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effecten, nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu gestellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von zwanzig Thalern nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§. 20. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von fünf Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

§. 21. Wird ein Lehrer versetzt, oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe drei Monate vorher kündigen.

§. 23. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Wittwen- und Waisencasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§. 24.

a) Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so erhalten seine Wittwe, Kinder und Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehalts.

b) Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monate des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Erhebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberechtigten des verstorbenen Lehrers und dem neuanziehenden Lehrer getheilt.

§. 25. Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten für die Remuneration des neuen Lehrers in dieser Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause theilen die Erben oder Gnadenberechtigten während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf dessen Verlangen früher einräumen sollen, eine billige Entschädigung von ihm zu fordern.

§. 26. Ein ohne sein Vergehen dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Theil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Thaler betragen, wenn die Emeritirung erst nach vollendetem 20sten Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, so weit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§. 12—15 festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, aufzubringen. Doch soll die Pensionirung nur in dem Fall eintreten, wenn dem Schulbedürfniß durch Bestellung eines Adjuncten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die im §. 14, in den Städten die im §. 15 festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung von der Regierung hierüber bestimmt wird.

§. 27. Wegen der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Versetzung und unfreiwilligen Pensionirung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 28. Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

§. 29. Dem Schulpatron steht die Direction des Schulvorstandes und die Befugniß zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

§. 30. Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§. 28 und 29 zustehenden Rechte durch Einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung

hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Regierung, mit Rücksicht auf die Betheiligung der einzelnen Gutsherren, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämmtliche Gutsherren des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

§. 31. Der Schulvorstand besteht:

1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Local-Inspector der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
2) aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
3) aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamts nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landraths einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweiten Male verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht, und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Die gewählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, die Stelle eines Schulvorstehers auf sechs Jahre anzunehmen.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§. 32. Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1) bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
2) das Vermögen der Schule und die Schulcasse, wo eine solche noch neben der Communalcasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;
3) die Schule in Processen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

§. 33. Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans u. s. w.) und die

Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Local-Inspectors der Schule.

§. 34. Die Schulvorstände und die Pfarrer als Local-Schul-Inspectoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schul-Inspectoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, so wie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vacanzen der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen, und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 35. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Decane das Amt eines Kreis-Schul-Inspectors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen.

§. 36. Hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruction vom 26. Juni 1811.

§. 37. Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräthe und Schul-Inspectoren als ihrer Organe zu bedienen hat.

Ihr steht insbesondere zu:

1) die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterworfenen Schulen, so wie die Bestätigung der von andern Personen berufenen Lehrer;
2) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Ertheilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Obern gesetzlich nothwendig ist;
3) die Befugniß, der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Processes wahrzunehmen, oder selbst bei einem Processe der Schule betheiligt sind;
4) die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, so wie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Betheiligten unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.

§. 38. Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an denselben auf besondern Stiftungen beruht, oder wo einzelne Personen oder Corporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Insbesondere verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitz der Einkünfte und Leistungen, welche

sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten empfangen haben.

§. 39. Sind keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichteten Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zu Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse, aufzubringen.

§. 43. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, so wie dort, wo eine von den Confirmanden zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden. Für die Kinder armer Eltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

Anmerk. Die Einführungsverordnung vom 21. Juni 1847 bestimmt, daß diese Schulordnung mit Neujahr 1848 Gesetzeskraft erhält und die Lehrer die ihnen darin zugesicherten Rechte erst dann erlangen, wenn ihre Schulen den Vorschriften des neuen Gesetzes ganz entsprechen.

Zu §. 24: Verordn. von 1841.

Die Hinterbliebenen eines während der Amtssuspension verstorbenen Beamten erhalten für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat, für die außer dem Sterbemonate zulässigen Gnadenmonate aber das volle Einkommen der Stelle.

2. Verordnungen, die sich allein oder doch vorzugsweise auf die persönliche Lage des Elementarlehrers beziehen.

a. Gehalt.

Circ.-Verf. vom 6. März 1852

erklärt die Erwartung, als stände in der Frage über Besoldung der Elementar-Schullehrer eine neue, die ganze Monarchie umfassende gesetzliche Regulirung bevor, für unrichtig, fordert aber gleichzeitig die Königl. Regierungen auf, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche den Lehrern ein zu ihrem Unterhalte erforderliches Einkommen nicht gewähren, und dabei folgende Gesichtspunkte festzuhalten: 1) Die Regierungen haben — wenn sie sich auch selbstverständlich bei derartigen Arbitrirungen auf das unerläßlich Nothwendige beschränken müssen — als Oberaufsichtsbehörden das Recht, zu bestimmen, wie viel zum Unterhalte einer Schule erforderlich ist, ohne daß die Verpflichteten den desfallsigen Anordnungen entgegen halten dürfen, es sei in der Provinzial-Gesetzgebung ein, den Betrag der von der Königl. Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt oder dem zeitigen Stellen-Inhaber

in seiner Vocation kein größeres Einkommen zugesichert worden. Das Recht der Königl. Regierungen ist in diesen Beziehungen durch ein Urtheil des Gerichtshofes für Competenzconflicte als gesetzlich begründet anerkannt. 2) Die Errichtung neuer Schulen ist nur da zu gestatten, wo ausreichende Dotationen nachgewiesen sind. 3) Wo eine Gehaltsverbesserung erforderlich erscheint, ist zunächst zur Erhöhung des Schulgeldes zu schreiten, in Betreff dessen 4) zu beachten ist, daß a) der Lehrer der Regel nach Anspruch auf das ganze Schulgeld hat und alle ihm zu Gunsten von Schulcassen u. s. w. auferlegten Abzüge einer Prüfung zu unterwerfen sind, daß b) die Fixirung der Lehrer auf ein bestimmtes Maximum an Schulgeld zu beseitigen ist, und daß c) wo nicht ein Gesetz ausdrücklich anders bestimmt, die Lehrer auf das Schulgeld für alle der Schule zugewiesenen Kinder Anspruch haben, also für arme Kinder die zur Armenpflege Verpflichteten zur Zahlung des Schulgeldes anzuhalten sind. 5) Die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit u. s. w. durch die Verfassung ändert nichts an der Verpflichtung der ländlichen Gutsherrschaften, ihre zur Aufbringung des schuldigen Schulbeitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögenden Unterthanen nach Nothdurft zu unterstützen (A. L.-R. Th. II. Tit. 12 §. 33). Uebrigens entstehen durch diese Verfügung für die Lehrer keine Ansprüche irgend einer Art auf Erhöhung des Einkommens oder einzelner Theile desselben, bevor nicht die Regulirung für die betreffende Stelle, nach der Reihefolge, wie sie von der Königl. Regierung im Interesse der Schulaufsicht und unter Berücksichtigung der Local- &c. Verhältnisse für angemessen erachtet wird, stattgefunden hat.

Anmerk. Diese Circular-Verfügung verallgemeinert und bestätigt nur die Bestimmungen, die im Einzelnen bereits durch die Rescripte vom 18. April 1831 und vom 24. Aug. 1835 über „Aufbringung und Repartition der Schulbeiträge," v. 14. Juni 1834 betreffend „die Verpflichtung zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern," vom 18. August und 2. Novbr. 1837 über „die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Unterstützung der Tagelöhner &c. rücksichtlich der Schulkosten" und über „die Leistungen der Gutsherrschaften zu Schulzwecken" getroffen worden sind. Es ist in ihnen als Grundsatz aufgestellt, daß, wenn auch allmählig, so doch überall darauf hinzuarbeiten sei, die Grundsätze des A. L.-R. Th. II. Tit. 12 §§. 29—32 zu verwirklichen und demgemäß bei der Besoldung der Elementarlehrer dem Schulgelde fixirte Beiträge aller Hausväter des Schulbezirkes zu substituiren; daß die Erziehungspflicht der Gemeinde für arme Kinder sich auf das geringste Maaß des gewöhnlichen Elementarunterrichts beschränke; daß auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die §§. 33 und 36 Th. II. Tit. 12 des A. L.-R. ihre volle Giltigkeit haben.

Rescr. vom 20. Mai 1834, betreffend den Einfluß der Dismenbrirung von Schulsocietäten auf das Einkommen des Lehrers.

Wenn Schulsocietäten dismembrirt werden, so muß der Schullehrer der alten Schulsocietät den dadurch entstehenden Ausfall in seinem Einkommen sich in den meisten Fällen gefallen lassen, und kommt es dabei nur auf die Art der Emolumente der Stelle an. Schulgeld und andere, von wirklicher Benutzung der Schule abhangende Leistungen kann nämlich der Lehrer nur für so viele Kinder fordern, als er wirklich im Unterricht hat, und er hat kein Recht zum Einspruch dagegen, daß derjenige Theil von Schulkindern anderweitig untergebracht wird, dem er wegen zu großer Zahl ordentlichen Unterricht nicht ertheilen kann. Auch die Dienstleistungen und Beiträge der abgetrennten Ortschaften, namentlich zu Bestellung und Gewährung der alten Schulländereien und Locale hören selbstredend auf, so weit nicht durch die zutretende Qualität als Küsterwohnung eine Modification eintritt. Zur Brfriedigung des derzeitigen Schullehrers mit seinen rechtsbegründeten Ansprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgemeinde insoweit mit heranzuziehen, als das zu leistende Quantum nicht mit der schon als nothwendigen Unterhalt des Lehrers festzuhaltenden Gehaltsdotation für die alte Schule zusammenfällt, ist gerecht und auch auf keine Weise unbillig. Nur zu alleiniger Tragung dieser Abfindung kann der abgezweigte Theil der Schulsocietät nicht für verbunden erachtet werden, wenn die Abzweigung wegen zu stark gewordener Frequenz der alten Schule, also zu einer im Interesse beider künftigen Schulgemeinden nothwendig gewordenen Abhülfe geschieht, vielmehr ist alsdann die Abfindung als ein Gesammtaufwand für das beiderseitige Schulwesen pro rata der bisher getragenen Leistungen auf beide Schulgemeinden zu vertheilen. Was hingegen zur fortdauernden nothwendigen Subsistenz des Lehrers bei der alten Schule verlangt werden muß, hat deren Gemeinde sofort allein zu übernehmen, und es hängt nicht von ihrer Disposition ab, ob sie die zum neuen Schulsystem zu weisenden Ortschaften ihrer bisherigen Verpflichtungen entlassen will, oder nicht.

Anmerk. Ein Rechtsverfahren ist, laut Urtheil des Gerichtshofes für Competenzconflicte, gegen Dismembrirung von Schulsocietäten, wie die Regierungen dieselben angeordnet oder approbirt haben, nicht zulässig.

b. Wohnung, Naturalleistungen, Reparaturen rc. und Streitigkeiten darüber.

Circ.-Verf. vom 17. März 1842, betreffend die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Kirchenbedienten und Schullehrer.

1) In denjenigen Provinzen und Landestheilen, in welchen die Verpflichtung der Kirchenbedienten und Schullehrer, zur Unterhaltung ihrer Wohnungen beizutragen, durch ein besonderes Provinzialgesetz näher be-

stimmt ist, behält es bei den Vorschriften dieses besonderen Provinzialrechts sein Bewenden.

2) Existirt dagegen ein besonderes Provinzialgesetz nicht, und muß auf die Vorschriften des A. L.-R. zurückgegangen werden, so bestimmt dasselbe im Th. II. Tit. 11 §. 784 seq. als Regel:

> daß die Kirchenbedienten die innern Pertinenzstücke ihrer Amtswohnungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, auf eigene Kosten zu unterhalten, andere kleine Reparaturen aber, bis zu dem Betrage von einem Thaler, aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

Die Verpflichtung der Kirchenbedienten zur Unterhaltung der inneren Pertinenzstücke erstreckt sich jedoch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der dem Wohnungsberechtigten im brauchbaren Stande übergebenen Gegenstände, nicht auch auf deren Erneuerung, sofern dieselben, ohne Verschulden des Wohnungsberechtigten, durch Alter, Zufall oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind.

Die Vorschrift des §. 784 seq. Th. II. Tit. 11 A. L.-R. kann überall nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn weder ein ausdrückliches Provinzialgesetz, noch eine bis dahin bestandene, abweichende Specialobservanz, noch ein besonderer Rechtstitel entgegensteht.

3) Was die Schullehrer anbetrifft, — sofern dieselben nicht zugleich als Kirchenbediente angestellt sind und als solche unter den Bedingungen des §. 784 a. a. O. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — so ist eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ihnen nicht auferlegt.

In Ermangelung besonderer Provinzialgesetze oder eines speciellen Rechtstitels kann daher nur die Vorschrift des §. 34 Th. II. Tit. 12 zu Gunsten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der Schulmeisterwohnungen ohne Einschränkung den zur Schule gewiesenen Einwohnern als eine gemeine Last auferlegt.

4) Der Nachweis einer, den Vorschriften des §. 784 seq. a. a. O. derogirenden Specialobservanz ist nach den allgemeinen rechtlichen Erfordernissen zu führen. Insbesondere wird dieser Nachweis alsdann für erbracht zu erachten sein, wenn durch Vorlegung der vorschriftsmäßig revidirten Kirchenrechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleinere Reparaturen, unter stillschweigender Genehmigung der geistlichen Obern, seither gleichmäßig aus der Kirchencasse entnommen worden sind.

Circ.-Verf. vom 29. Octbr. 1851.

Die Anschaffung der Stuben- und Kochöfen in den Dienstwohnungen der Staats-Beamten soll künftig überall auf Staatskosten geschehen, dagegen müssen für die Unterhaltung derselben die Wohnungs-Inhaber aufkommen.

Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-conflicte vom 22. Novbr. 1851

erklärt die Beschreibung des Rechtsweges gegen den, durch die Verwaltung festgestellten Repartitionsmodus der dem Schullehrer zu leistenden Natural-Abgaben für unzulässig und das administrative Executionsverfahren der Regierung gegen Restanten für gesetzmäßig.

Instruction der Königl. Regierung zu Posen vom 28. Decbr. 1852

über das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer, in Betreff des baaren Geldes, der Naturalbeträge und des Schullandes. cf. Min.-Bl. für innere Verwaltung pro 1853.

3. Nebendinge, die mit den Elementarschulen zu verbinden sind.

Circ.-Rescr. vom 19. Mai 1829

ordnet, namentlich in den Seminarien, practische Betreibung der Baumzucht und des Gartenbaues an und bestimmt vorläufig Folgendes: 1) Es soll, wo dies irgend thunlich ist, bei jeder Schule eine Baumschule angelegt werden; — 2) es soll auf Ausmittelung tauglicher Plätze zu Baumschulen möglichst Bedacht genommen werden; — 3) die Gemeinden sollen angewiesen werden, den Schullehrern bei der ersten Einrichtung der Gärten hülfreiche Hand zu leisten, und dieselben zu roden und zu umzäumen; die übrige Arbeit übernimmt der Schullehrer mit Hülfe der erwachseneren Schuljugend außer den gewöhnlichen Schulstunden; — 4) diese Gärten sind ein Eigenthum der Schulen, aber der Lehrer führt in der Regel die Aufsicht darüber, und hat die Nutzung nach Befinden der Umstände entweder ganz oder zum Theil; — 5) jeder Lehrer, bei dessen Schule eine Baumschule angelegt ist, und der die Sache versteht, ist verpflichtet, die heranwachsende Jugend in der Baumzucht zu unterrichten und sie im eigenhändigen Pflanzen und Veredeln der Bäume practisch zu üben; — 6) bei dieser Unterweisung muß der Lehrer sich besonders angelegen sein lassen, den in seiner Gemeinde gangbarsten Vorurtheilen entgegen zu treten, und zu zeigen, daß auch auf dem schlechtesten Boden, in rauhen Gegenden und unter unserm kältern Himmel edle Obstsorten gut fortkommen können; — 7) diejenigen Lehrer, welche Sinn und Liebe für die Sache haben, werden gern dazu beitragen, die Gemeinden für das Bepflanzen der Wege und anderer öffentlichen Plätze und für die Pflege und Erhaltung der Bäume zu gewinnen; — 8) Kinder, welche sich des Baumfrevels schuldig gemacht haben, sind von dem Schulvorstande streng zu bestrafen; — 9) diejenigen Lehrer, welche die Baumpflege mit thätigem Eifer und glücklichem Erfolge betreiben, und in dieser Hinsicht auch auf die Gemeinden vortheilhaft wirken, sollen bei Besetzung von einträglichen Schul- und Küsterstellen besonders berücksichtigt werden, wenn sie auch sonst die erforderliche Tüchtigkeit besitzen; — 10) die Schullehrerprüfungen sollen künftig auch auf die Kenntniß in der Baumzucht gerichtet und die Geprüften theils auf die be-

währtesten Hülfsmittel aufmerksam gemacht, theils zu ihrer weitern Belehrung an sachkundige Lehrer in ihrer Gegend gewiesen werden, um von ihnen die unentbehrlichen Handgriffe zu erlernen.

Rescr. vom 31. März 1830

empfiehlt in dieser Beziehung den „Anhang zu Bädeker's einfacher Obstbaumzucht" und „Hinckert's Unterricht in der practischen Obstbaumzucht. München. Central-Schulbücherverlag."

Rescr. vom 5. April 1830

macht Schullehrer und Seminaristen aufmerksam auf das, von dem Kunsthändler Bolzani in Berlin herauszugebende Werk über den Seidenbau.

Circ.-Rescr. vom 30. August 1830

empfiehlt für die Volksschulen „die Unterweisung der Jugend in solchen Handarbeiten, welche den Kindern schon in der Schule zum Erwerbzweige dienen können, um der Noth ihrer Eltern und ihrem eigenen Elende abzuhelfen, welche die Eltern entweder selbst nicht, oder doch sehr unvollkommen verstehen, durch deren Betrieb dem Wohlstande der Familien, dem Gewerbfleiße einer ganzen Gemeinde aufgeholfen werden kann, und zu deren Erlernung und Förderung die Schule die Gelegenheit darbietet, sollte diese Forderung auch wirklich sich nur auf das Nähen und Stricken der Mädchen und allenfalls der Knaben, welche einmal im Viehhüten einen Theil ihrer Beschäftigung finden werden, beschränken."

Rescr. vom 8. März 1842.

Volksschullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande, welche den Bedarf ihrer Schüler an Schreibmaterialien lediglich zum Gebrauche für ihre Schulen verkaufen, sind deshalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

Circ.-Rescr. vom 9. Juli 1852.

Das Unterrichts-Ministerium fordert die Geistlichen und Lehrer auf, ihre Kraft und Zeit auf die Vorbildung tüchtiger Präparanden für die Seminarien zu verwenden, und ist in einzelnen Fällen zu materiellen Unterstützungen gern bereit.

8. Kapitel.

Special-Schulen.

1. Privatunterricht.

Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839, publicirt durch das Circular-Rescript vom 18. März 1840.

a) Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 2. Diejenigen Personen, die eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Classe der Privatschulen oder der Privat-Erziehungsanstalten, zu welcher die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

§. 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres

Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt, bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königl. Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5. Findet die Königl. Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den giltig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§. 6. Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Forsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besondern, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§. 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königl.

Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Locale der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sich erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

§. 8. Die Königl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im §. 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue aufnehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher, unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins, der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

§. 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§. 11. Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-

Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warte-Schulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warte-Schulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§. 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

b) Privatlehrer.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr giltiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

§. 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnenlehrer, sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen

Erlaubnißscheins, und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Classe der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besondern Erlaubnißschein, Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß respective des Rectors der Universität oder des Directors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§. 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser und politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrerstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

§. 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

c) Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königl. Regierung einzureichen.

§. 21. Die Königl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen

Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 22. Die Königl. Regierung ist ebenso befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Candidaten des Predigt- oder Schulamts sind, bleiben wie bisher der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Anmerk. Daß die Gewerbegesetzgebung in Betreff der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten an den bestehenden besonderen Vorschriften nichts ändert, ist in derselben ausdrücklich bemerkt. Cf. Gewerbegesetz vom 17. Januar 1845 §. 43.

Rescript vom 15. Januar 1830.

Privatschullehrer gehören nicht zu den Staatsdienern.

Rescript vom 23. September 1842.

Die Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist auf den bloßen Unterricht junger Mädchen im Anfertigen von Kleidungsstücken nicht anwendbar: da aber §. 12 nur von durch Lehrerinnen geleiteten Schulen für die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten spricht, ist keine Behörde zur Ertheilung eines Consenses für die Leitung solcher Institute — wenn dieselben nicht mehr gewerbliche, auf Absatz der Arbeiten berechnete, als dem Unterrichte gewidmete Anstalten sind, in welchem ersteren Falle sie nur den allgemeinen Polizeigesetzen unterliegen — an Männer autorisirt.

2. Jüdisches Schulwesen.

a. Allgemeine Grundsätze.

Rescript vom 15. Mai 1824.

Es kommt auf strenge Ausführung folgender Punkte an:

1) daß, wie (nach A. L.-R. II. 12. §. 43) jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem

Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünftem Jahre zur Schule zu schicken; — 2) daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuch der Schule angehalten werden (ebendaselbst §. 48); — 3) daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können (ebendaselbst §. 11); — 4) daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungspläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dieses durch die Consistorial- und Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist; — 5) besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden (ebendaselbst §. 24); — 6) daß die vorige Bestimmung sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer in so weit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen; — 7) und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendaselbst §. 8), und ohne eine auf den Grund des von der competenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualification ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzial-Regierung ertheilte Concession nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Zu Nr. 6 cf. Rescript vom 12. Juli 1828.

Sofern aber der Religionslehrer auch **wirklicher** Schullehrer sein soll, so steht der Königl. Regierung eine bestimmte Einwirkung auf seine Anstellung durch Ertheilung oder Versagung der Concession zu. Bei den sogenannten jüdischen Gemeindeschulen, d. h. solchen Schulen, welche die jüdischen Gemeinden auf gemeinschaftliche Rechnung anlegen, ist rücksichtlich der Bedingungen ihrer Concession nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 29. April pr. zu verfahren. In Betreff der etwa erforderlichen Beitreibung der Beiträge zur Erhaltung des Lehrers ist ebenfalls die Einmischung der Verwaltungs-Behörde nicht statthaft, da auch diese auf gemeinschaftliche Kosten geführten Gemeindeschulen nicht den Charakter öffentlicher Schulen haben, sofern die Juden immer nur als eine geduldete Secte zu betrachten sind.

Verordnung vom 1. Juni 1833, betreffend das Judenwesen im Großherzogthum Posen.

§. 1. Die Judenschaft jedes Ortes bildet wie bisher eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögensangelegenheiten die Rechte einer Corporation beigelegt werden.

§. 2. Der Corporationsverband bezieht sich nur auf die innern Verhältnisse der Synagogen-Gemeinden und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Corporationsangelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinden nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

§. 3. Jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Corporation.

§. 4. Stimmfähig in dieser Corporation, Hinsichts ihrer §. 2 bezeichneten Angelegenheiten, sind alle diejenigen männlichen, volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren.

§. 5. Die stimmfähigen Mitglieder der Corporation sollen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungs-Commissarius eine Anzahl von Repräsentanten, und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungsbeamten wählen, welche von der Regierung bestätigt werden, und ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben.

§. 9. Die jüdischen Corporationen, und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde — vom siebenten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterricht fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Corporationsvermögen, zu gewähren.

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen als die mit Genehmigung des Staates nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualificirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§. 11. Für den besondern Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeinde vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

9*

§. 12. Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterricht in den jüdischen Schulen ist die deutsche.

§. 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Verwaltungsbehörden der Corporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe lerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höhern Beruf widme, und daß keiner derselben zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Herumziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen; wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrication, oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen aus, zu bestimmen.

§. 20. Die naturalisirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen.

b. Anstellung jüdischer Schullehrer.

Circ.-Rescr. vom 29. April 1827

empfiehlt allen Königl. Regierungen als zweckmäßig und mit dem Auftrage ähnliche Verordnungen zu erlassen, folgende Verfügung der Stettiner Regierung.

1) Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

2) Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden und in ihrem diesfälligen Gesuche: a) Nachweis des Staatsbürgerrechts des gewählten Lehrers, b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf, c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner e) das Wahlprotocoll und f) ein genaues Verzeichniß der mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte — beizufügen.

3) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§. 2 a—f) mittelst gutachtlichen Berichtes an uns einzureichen.

4) Wenn auf den Grund dieses Berichtes und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußern Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.

5) Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre angestellt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6) Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Cantracts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkür wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.

8) Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

10) Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11) Der oben §. 4 erwähnte Contract ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadtschul-Deputation zu vollziehen und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden, auf unsere ausdrückliche Bestimmung, mit einer förmlichen Vocation versehen.

12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer.

Anmerk. Nach dem Rescript vom 1. October 1824 dürfen ausländische Juden in die preußischen Staaten so wenig als Schullehrer wie in einer andern Eigenschaft aufgenommen werden; doch gestattet das Rescript vom 26. März 1825 zu erledigten jüdischen Schullehrerstellen innerhalb des Großherzogthums Posen auch aus anderen Provinzen der Monarchie qualificirte Israeliten zu berufen, indeß immer nur als Ausnahmen von der Regel und mit Beschränkung der Erlaubniß zum Aufenthalte auf die Dauer des Engagements für bestimmte Lehrämter; wobei es sich — laut Rescript vom 10. Mai 1825 — von selbst versteht, daß dergleichen Juden neben dem Schullehrergeschäfte weder Handel noch sonst ein bürgerliches Gewerbe betreiben dürfen.

c) Charakter der jüdischen Schulen und daraus folgende Stellung zu den Regierungen und christlichen Communalschulen.

Rescript vom 22. September 1827.

Es ist den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden zu überlassen, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung der jüdischen Schulen aufbringen wollen; nach dem Rescript vom 4. September 1835 dürfen die Regierungen Elementarschulen, die ausschließlich von und für Juden gegründet sind, nur als Privatschulen ansehen, die sie zwar zu beaufsichtigen, in deren Verfassung sie aber nicht einzugreifen haben.

Rescript vom 22. September 1827.

Das Schulgeld kann allerdings jederzeit nur von den Eltern der wirklich die Stadtschule besuchenden Kinder gefordert werden, und fällt bei denen weg, die nach der ihnen freistehenden Wahl ihre Kinder im Hause oder in irgend einer andern Schule unterrichten lassen. Anders hingegen verhält es sich mit den Communal-Beiträgen für die Ortsschulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens, namentlich auch des Schulgeldes, der Vorschrift §§. 29 seq. Th. II. Tit. 12. des Allgem. Landrechts gemäß, von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Commune, und mithin ohne Rücksicht auf wirkliche Benutzung der Schule, geleistet werden müssen. Von der Verpflichtung zu diesen Beiträgen für die Stadtschule können die jüdischen Einwohner niemals befreit werden, da sie als eine blos geduldete Secte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können, in dem einzigen Falle einer Modification der Communalpflicht durch das Religionsverhältniß aber, dessen der §. 30 loco cit. erwähnt, ausdrücklich gemeine, d. h. öffentliche Schulen für die verschiedenen Glaubensparteien vorausgesetzt werden.

Dies Rescript wurde beschränkt und modificirt durch

Rescript vom 28. Januar 1828.

Ordnungsmäßig soll jede öffentliche Communal-Schule dem Bedürfnisse sämmtlicher Orts-Einwohner vollständig genügen, und es ist namentlich durchaus ungesetzlich, wenn etwa, weil die öffentliche Schule zur Aufnahme aller schulfähigen Kinder nicht ausreicht, die Kinder jüdischer Eltern hierbei den Kindern christlicher Eltern auch nur im mindesten nachgestellt werden.

Sollte sich inzwischen bei genauer Prüfung ergeben, daß die nöthige Erweiterung einer öffentlichen Schule nach den örtlichen Verhältnissen für jetzt wirklich unmöglich, namentlich etwa nur durch einen die Kräfte der Ortscommune offenbar übersteigenden Aufwand erreichbar wäre, und daß die wirkliche Ausschließung der jüdischen Kinder zur Zeit als allein ausführbares Auskunftsmittel übrig bliebe, so ist dies der einzige Fall, für welchen ausnahmsweise gestattet werden kann, daß der jüdischen Gemeinde gegen Unterwerfung unter jene Ausschließung die Entrichtung ihrer Beiträge für die öffentliche Schule Behufs der Anlegung einer eigenen erlassen werde. Doch ändert diese nothgedrungene Maaßregel weder den Character der einzurichtenden jüdischen Schule als Privatschule, noch darf solcher Zustand des Schulwesens anders, als nur interimistisch geduldet werden; es darf vielmehr die Genehmigung dazu nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß diese Einrichtung sowohl nach den Anträgen der Interessenten als insonderheit nach dem Gutbefinden der Aufsichtsbehörde sofort wieder aufgehoben werden kann, wenn die örtlichen Umstände eine günstigere Gestalt gewinnen und es möglich wird, die ganze Commune wiederum in der ordnungsmäßigen Weise an die öffentliche Communalschule zu weisen und zu deren Unterhalt zu verpflichten, weil die Existenz und Fortdauer dieser überall bei Leitung der ganzen Angelegenheit das vornehmste Ziel bleiben muß.

Durch den §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 für Posen (cf. oben) ward ferner gewissen jüdischen Schulen das Prädicat öffentlicher Anstalten bewilligt. Daß aber auch in Posen die Existenz öffentlicher Judenschulen nur als ein ausnahmsweiser und interimistischer Zustand angesehen werden soll, ergiebt sich aus dem

Rescript vom 24. März 1838 in Betreff der Reclamation einer jüdischen Gemeinde gegen die Heranziehung ihrer Mitglieder zu einem neuen Schulbau.

Darin erklärt sich das Ministerium mit der Verpflichtung der jüdischen Einwohner des Ortes zu den fraglichen Kostenbeiträgen, als einer Communallast, unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Errichtung der besondern, am benannten Orte bestehenden jüdischen Schule ein auf dem eigenen Beschlusse der jüdischen Einwohner beruhen-

des Unternehmen, und die christliche Ortsschule als öffentliche Unterrichtsanstalt ebenfalls für die jüdischen Glaubensgenossen noch nicht bestimmt ist. Wäre hingegen die Anordnung der jüdischen Schule, als einer ebenfalls öffentlichen Anstalt des Ortes, von der Königl. Regierung selbst, unter Absonderung der jüdischen Einwohner zu einer besonderen Schulgemeinde, ausgegangen, wozu übrigens im vorliegenden Falle die örtlichen Umstände richtiger Weise, namentlich in Betracht der von der Königl. Regierung erwähnten geringen Zahl der jüdischen Familien, nicht scheinen angethan gewesen zu sein, so würden der jüdischen Gemeinde die Bestimmungen des A. L.-R. Thl. II. Tit. 12. §§. 30 und 34 zu statten kommen, wonach bei Existenz mehrerer gemeinen Schulen für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen hat. In diesem Fall müssen daher die jüdischen Einwohner von der Concurrenz zur Unterhaltung der christlichen Schule bis dahin befreit bleiben, wo sie durch die nach Anzeige der Königl. Regierung im Werke befindliche Wiederaufhebung ihrer Schule in den allgemeinen Schulverband des Ortes werden zurückgetreten sein.

Endlich erklärte sich das Ministerium in dem Rescript vom 18. Mai 1840, betreffend die Verpflichtung der Civilgemeinden zur Unterhaltung der jüdischen Schulgemeinden beizutragen, für einverstanden mit folgenden Grundsätzen, deren dritter wieder das Rescript vom 28. Januar 1828 modificirt:

Die Beschränkungen der Juden nach preußischen Staatsprincipien bestehen blos darin, daß sie kein Amt bekleiden können, und ohne specielle Erlaubniß nicht in andere Provinzen und Districte, wo eine abweichende Gesetzgebung gilt, überziehen dürfen. Es dürfte daher die Frage, ob sie gleiche Berechtigung mit den Christen an den Gemeindecassen haben, im Allgemeinen zu bejahen sein. In Beziehung auf die Beisteuer zu den Schullasten sind indessen drei Fälle zu unterscheiden:

1. Es steht den Juden frei, ihre schulpflichtigen Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, und sie thun es auch. In diesem Falle zahlen sie Schulgeld in gleichem Maaße, wie die christlichen Eltern, und ihre armen Kinder werden behandelt, wie die Kinder armer Christen.

2. Es steht ihnen frei, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken; sie thun es aber nicht, sondern ziehen es vor, einen eigenen Lehrer zu halten. In diesem Falle können sie keinen Anspruch an die Gemeindecasse weder zur Unterhaltung des Lehrers, noch zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder machen. Sie sind alsdann in gleichem Falle mit christlichen Eltern, welche ihren Kindern Hausunterricht ertheilen lassen, ohne von der Commune dazu eine Unterstützung zu erhalten.

3. Sie sind bereit, ihre Kinder den christlichen Schulen des Orts zu übergeben, diese können sie aber aus Mangel an Raum, oder wegen zu großer Anzahl christlicher Kinder nicht aufnehmen. In diesem Falle

ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, ihnen zur Unterhaltung einer eigenen Schule, da sie dieselbe zu errichten gezwungen sind, nach Verhältniß der Bevölkerung gleiche Rechte mit den christlichen Confessionen und folglich gleiche Ansprüche auf verhältnißmäßige Unterstützung aus Communalmitteln angedeihen zu lassen.

Festere und einheitlichere Normen gab dem jüdischen Schulwesen erst das Gesetz von 1847, welches — analog der Verordnung vom 1. Juni 1833 — den Judenschaften im ganzen preußischen Staate für gewisse Dinge Corporationsrechte verlieh, aber dabei immer noch für die Juden im Großherzogthum Posen manche besondere Bestimmungen, namentlich die Unterscheidung in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden beibehielt. Uebrigens geht die Tragweite dieses, hier folgenden Gesetzes keinesweges so weit, die früheren Erlasse zu annulliren, da die Behörden in der Praxis die, durch das Gesetz zwar gestattete, aber von dem Gutbefinden der Beamten abhängig gemachte „Absonderung der Juden von den Ortsschulen" und namentlich die „Anlage öffentlicher jüdischer Schulen" (unten §. 64) nur sehr ausnahmsweise für nothwendig erachten und daher die alten Incidenzfälle und streitigen Punkte immer wiederkehren. Demungeachtet ist bis jetzt der Schlußstein dieser Gesetzgebung das

Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.

§. 2. Die Juden bleiben allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen.

§. 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verpflichtet, solche Einrichtung zu treffen, daß es keinem Kinde

während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehle. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementar-Schulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder beizutragen.

§. 64. Eine Absonderung von den öffentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich, mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinlängliche jüdische und christliche Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbevölkerung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können: so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Regierung hat in einem solchen Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communalbehörden des Ortes und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Einrichtungen und Festsetzungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Kultusministerium vorbehalten.

§. 67. Eine nach §. 60—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2) Die Einrichtung und Erhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirkes allein ob.
3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalcassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütigen Verein-

barung von den Ministern des Kultus und des Innern festzusetzen ist.

4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes als auch von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

§. 69. Die Vorschriften der §§, 60 — 67 finden auch im Großherzogthum Posen Anwendung. Diejenigen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

3. Seminare.

Circ.-Rescr. vom 28. Febr. 1825 verordnet:

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirke das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.

2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich a) Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht; b) den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefices der freien Beköstigung.

3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Director des Seminars, in Folge der Aufträge, die ihm wegen der Besetzung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspectoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Ordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt zu verlassen.

Für diese Verpflichtung sind den Seminaristen folgende Vorrechte bei Stellenvergebungen gesichert durch

Circ.-Verf. vom 1. Juni 1826:

1) Bei allen von der Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Hauptseminaren entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamt vorbereitetes Subject genommen werden.

2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentationsrecht zusteht.

3) Auch den Privatcollatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjecte zu reflectiren, die mit einem Prüfungszeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.

In demselben Circ.-Rescr. heißt es:

10) Wer aus einem Seminar verwiesen ist oder dasselbe eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen werden.

Diese Bestimmung ist gemildert durch das

Circ.-Rescr. vom 28. Februar 1834:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß einzelne Fälle vorkommen können, wo die Entfernung eines Zöglings aus dem Seminar nicht umgangen werden kann, ohne daß er mit Rücksicht auf sein früheres Betragen, auf seine Anlagen und seinen Fleiß es zu verdienen scheint, für immer vom Schullehrerstande ausgeschlossen zu werden.

Für solche Fälle wird daher das Provinzial-Schulcollegium autorisirt, wenn bei der Beurtheilung der von Seminarien auf Exclusion einzelner Zöglinge gestellten Anträge sich ergeben sollte, daß der mit der Entfernung aus dem Seminar zu Bestrafende, hinsichtlich seines früher bewährten Fleißes, seines Betragens und Characters Berücksichtigung verdient, und Hoffnung vorhanden ist, daß er unter veränderten Verhältnissen den Fehltritt vergessen machen werde, ihm zu gestatten, seine Ausbildung zum Lehramt außerhalb des Seminars fortzusetzen, und falls er nach Ablauf einer angemessenen Zeit durch Zeugnisse des Pfarrers und Vorstandes seines Aufenthaltsorts über seinen Fleiß und sein tadelloses Betragen sich gehörig ausweisen kann, sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen.

Circ.-Verf. vom 6. Juni 1829

verordnet, mit Ernst darauf zu halten, daß an allen Seminarien Unterricht ertheilt werde über Wiederbelebung der Scheintodten, Kenntniß der Giftpflanzen, Verhalten bei dem Bisse toller Hunde, Verhütung der Feuersbrünste und ähnlicher Unglücksfälle.

Rescr. vom 13. Juli 1827

erklärt es für unstatthaft, Juden an dem Unterrichte in Schullehrerseminarien Theil nehmen zu lassen.

Es muß hier dahingestellt bleiben, ob noch von practischer Bedeutung ist die

Circ.-Verf. vom 19. Septbr. 1848.

Bis in Folge der bereits eingeleiteten Reorganisation des Volksschulwesens entweder für jüdische Schulamtspräparanden eigene Seminarien eingerichtet, oder die bereits vorhandenen so gestaltet worden sind, daß in dieselben ohne Gefährdung des Zwecks nach beiden Seiten hin auch jüdische Schulamtspräparanden ihre vollständige Ausbildung für das Schulamt erhalten können, soll denselben, so weit es der Raum und die Lehrkräfte der Seminarien gestatten, nicht nur die Benutzung des Seminarunterrichts erlaubt, sondern erforderlichen Falls auch durch Gewährung von Unterstützungen die Erreichung ihres Zwecks erleichtert oder die Verleihung solcher Unterstützungen von den Königl. Provinzial-Schulcollegien bei dem Ministerium beantragt werden.

4. Töchterschulen.

Landtagsabschied für die preußischen Provinzialstände vom 31. Dezember 1834.

Das Bedürfniß der Ausbildung von Lehrerinnen für Töchter höherer Stände erscheint nicht als ein so dringendes, daß der Antrag auf Unterstützung derselben von Seiten des Staats gerechtfertigt gefunden werden möchte, zumal das zeither nicht hinreichend befriedigte Bedürfniß der Bildung von Lehrern und Lehrerinnen für Elementarschulen Unsere Fürsorge noch immer in Anspruch nimmt.

Circ.-Rescr. vom 24. Juli 1845.

1) Hinsichtlich derjenigen Lehrerinnen, welche in öffentlichen Seminarien ihre Ausbildung erhalten, behält es bei den bisherigen Bestimmungen über das zum Eintritt in dieselben erforderliche Alter sein Bewenden.

2) Die nicht in Seminarien vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen können erst mit dem achtzehnten Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden. Bis dahin können dieselben unter Aufsicht sich im Unterrichten einzelner Fächer üben, aber nicht als Gehülfinnen selbstständig in einer Classe fungiren.

3) Es bleibt den Prüfungs-Commissionen überlassen, nach Ausfall der Prüfung die Aspirantinnen für eine Gehülfen- oder eine selbstständige Lehrerstelle als befähigt zu erklären; im letztern Falle wird es den Königl. Regierungen möglich sein, bei Ernennung, Bestätigung oder Ertheilung der Concession zu einer selbstständigen Stellung, die auch durch das Lebensalter bedingte persönliche Qualification in die erforderliche Berücksichtigung zu ziehen.

5. Fortbildungsanstalten.

Rescr. vom 20. April 1846.

Wo die gewerblichen und anderen Lebensverhältnisse der Bewohner, namentlich in den Städten, für künftige Handwerker und Gewerbtreibende eine weitere Ausbildung, als sie die Elementarschule gewähren kann, besonders in technischen Fertigkeiten wünschenswerth machen, kann nach den vorliegenden Resultaten auch das Interesse der betheiligten Eltern und Meister für die Errichtung von Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gesellen als vorhanden angenommen werden, und wird es nur darauf ankommen, fähige und wohlgesinnte Männer zur Leitung und Haltung solcher Schulstunden zu bewegen, wie es auch nicht schwer fallen wird, durch die Betheiligten selbst und durch hilfreiche Mitwirkung der städtischen Behörden diejenigen Mittel zu beschaffen, welche zur Fortführung dieser Anstalten erforderlich sind.

Größere Schwierigkeiten sind dagegen den Königl. Regierungen bei Errichtung von Fortbildungsanstalten auf dem Lande und überhaupt für denjenigen Theil der Bevölkerung entgegengetreten, dessen künftige Lebens- und Berufsverhältnisse eine materiell weiter gehende Bildung nicht als unbedingt erforderlich erscheinen lassen. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß es auch unter diesen Verhältnissen nur des geeigneten Anlasses, so wie einer den wahren Bildungsbedürfnissen der erwachsenern Jugend entsprechenden Gestaltung der diesfälligen Einrichtungen bedarf, um ein nachhaltiges Interesse auch der untern Volksclassen für Weiterbildung zu erzeugen und einen wohlthätigen, über die Schule hinausgehenden Einfluß auf die Jugend derselben möglich zu machen. Nur da, wo die sogenannten Sonntags- oder Abendschulen ihre Aufgabe einzig darin setzen, in schulgemäßer Weise Nachhülfe-Unterricht in den Elementarkenntnissen zu ertheilen, wird es schwer fallen, die erforderliche Theilnahme der Jugend und des Volkes überhaupt hervorzurufen. An und für sich dürfte schon vorausgesetzt werden können, daß, bei der jetzt durchgehend bessern Vorbildung der Schullehrer und bei dem regelmäßigen Schulbesuche, sofern der Lehrplan der Elementarschulen sich auf das Nothwendige beschränkt, und dieses in einer zweck- und naturgemäßen Form gelehrt wird, die mit dem 14ten Lebensjahre aus der Schule entlassenen Kinder sich dasjenige Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten angeeignet haben, welches für ihren künftigen Lebensberuf erforderlich ist. Wo dieses noch nicht der Fall sein sollte, wird zwar auf die Einrichtung eigentlicher Nachhülfeschulen Bedacht zu nehmen sein; die Königl. Regierungen werden aber auch durch solche Erscheinungen sich veranlaßt sehen müssen, die Ursachen des mangelhaften Erfolges des Elementarunterrichts in den Elementarschulen selbst allmälig zu beseitigen. Wenn hiernach bei vorausgesetzter zweckmäßiger Einrichtung der Elementarschulen die Nothwendigkeit eines Nachhülfe-Unterrichts in den Unterrichtsgegenständen der Elementarschule nur als Ausnahme betrachtet werden kann; so ist doch weder mit dem 14ten Lebensjahre die Bildung der Jugend überhaupt

als abgeschlossen anzusehen, noch ist zu verkennen, daß gerade von dieser Zeit an ein erhöhter Einfluß auf deren religiöses und sittliches Leben in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinschaft dringend wünschenswerth ist. Um diesen Einfluß zu gewinnen, scheint aber nach den bisherigen Erfahrungen ein bloßer Nachhülfe-Unterricht in den Elementarkenntnissen keinen ausreichenden Anknüpfungs- und Mittelpunkt darzubieten; es wird vielleicht für diesen Zweck darauf ankommen, den betreffenden Einrichtungen nach ihrem Inhalt und ihrer Form eine weniger streng schulmäßige, vielmehr eine dem Standpunkte der schon erwachseneren Jugend angemessene, freiere Gestaltung zu geben. Dieser Ansicht entsprechend, haben sich nach den Berichten der Königl. Regierungen in einzelnen Orten sogenannte Jünglingsvereine, Lese- oder Gesangvereine gebildet, welche wöchentlich ein oder mehrere Male zusammenkommen, um unter Leitung eines Vorstehers ihre Weiterbildung in einem oder dem andern Gegenstande durch Vorträge, Vorlesen und gemeinsame Uebungen zu fördern. In andern Orten sind Bibel- und Missionsstunden benutzt worden, um eine auch auf andere Gegenstände sich erstreckende Belehrung zu bilden. Wo erst solche Anfänge vorhanden sind, wird es nicht schwer fallen, den Kreis allmählig zu erweitern und in denselben Bibelbekenntniß, Naturkunde, vaterländische Geschichte, volksthümliche Literatur, Gesang und ähnliche, die reifere Jugend interessirende Gegenstände zu ziehen. Zu gleicher Zeit wird sich aber auch die Gelegenheit zur Befestigung und Erweiterung der Elementarkenntnisse im Lesen, Rechnen, Schreiben und in der Anfertigung von Aufsätzen ungesucht mit diesen Beschäftigungen verbinden lassen.

Es können zwar derartige Vereine und Einrichtungen nicht durch administrative Anordnungen und Verfügungen an die Behörden in das Leben gerufen werden; es liegen aber in der gegenwärtigen Zeit und in dem Volke selbst so vielfache Elemente und Anknüpfungspunkte zu dergleichen Bestrebungen, daß es meistentheils nur der geeigneten persönlichen Anregung und Einwirkung wohlgesinnter Männer bedarf, um das gewünschte Ziel zu erreichen. In dieser Beziehung werden die Departements-, namentlich die geistlichen und Schulräthe der Königl. Regierungen durch ihre Communication mit den Landräthen, Ortsbehörden, Pfarrern und Schullehrern vielfache Gelegenheit haben, fördernd auf diese, für die allgemeine Volksbildung so wichtige Angelegenheit einzuwirken und den guten Willen der Betheiligten zu wecken und richtig zu leiten.

6. Das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

Der Unterricht ist unentgeltlich und findet die Aufnahme der Zöglinge alljährlich am 1. October statt; die Bewerber, welche auf keines der beiden, mit der Anstalt verbundenen Stipendien — eines staatlichen und eines von Seidlitz'schen, jedes zu 200 Rthlrn. — Anspruch machen, haben die zur Meldung nothwendigen Papiere bis zum 1. September jeden Jahres, bei dem Director des Institutes einzureichen.

Bedingungen der Aufnahme:

a) Der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch seinen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen.

b) Er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens 1 Jahr practische Arbeiten regelmäßig als seine Hauptbeschäftigung getrieben habe, es sei denn, daß er Chemiker werden wolle.

c) Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

d) Ausländer, welche den Erfordernissen ad a. und b. entsprechen, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen, wenn sie vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachweisen.

So lange jedoch nicht in jeder Provinz des Staates mindestens eine Provinzial-Gewerbeschule besteht, welche das Recht zu Entlassungs-Prüfungen besitzt, findet auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königl. Gewerbe-Institute eine Aufnahme-Prüfung statt. Bei derselben ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Kenntnisse der Bewerber in der Elementar-Mathematik, soweit dieselbe zu dem Unterrichtskreise der Provinzial-Gewerbeschule gehört, vollständig genügen.

7. Die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Reglement vom 1. August 1849.

§. 6. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen, sind bei der Meldung zur Aufnahme beizubringen:

a) ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Classe eines Gymnasiums oder einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel 2c. als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüften Baumeister.

9. Kapitel.

Special-Vorschriften über einzelne Gegenstände des Unterrichts.

1. Turnen.

Nachdem im Jahre 1819 sämmtliche Turnanstalten durch die Behörden geschlossen worden waren, wurden durch folgende Edicte ähnliche Institute wieder ins Leben gerufen:

Circ.-Rescr. vom 26. Februar 1827

verordnete, um der Gesundheit, um des leiblichen Geschickes und guten Anstandes, so wie um des Berufes der Lehrer willen, die auch mit dem was zur Uebung und Ausbildung des Leibes gehöre, wohl bekannt sein müßten, die Einführung gymnastischer Uebungen an den Schullehrer-Seminarien, jedoch ohne daß dadurch auch nur der Schein einer Wiederherstellung des Turnwesens hervorgebracht werden könne.

Rescr. vom 9. Juni 1834

gestattete die Einführung gymnastischer Uebungen an den Gymnasien, mit bestimmtester Untersagung aller, an die früheren Ungeeignetheiten erinnernder Handlungen und Ausdrücke, z. B. öffentliche Aufzüge und politische Tendenzen oder Benennungen wie „Turner und Turnplatz."

Circ.-Rescr. vom 7. Februar 1844

erklärte (unter Berufung auf zwei, nicht in den Druck gelangte Actenstücke, eine Cabinets-Ordre vom 6. Juni und ein Rescript vom 10. August 1842) die Leibesübungen für einen nothwendigen und unentbehrlichen Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königl. Staaten und ordnete die Errichtung von Turnanstalten bei den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrerseminarien nach folgenden Grundsätzen:

3. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt, und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint: so ist diese Maaßregel, um mit ihrer Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung gemäß allmählig vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrerseminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4. Ueberall und hauptsächlich in den größeren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der ebengedachten Unterrichtsanstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblicher Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren, zur sicheren Erreichung des im Obigen angedeuteten Zweckes der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer gymnastischen Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Königl. Regierung mit dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu berathen und festzustellen.

6. Die bisherige Erfahrung hat ergeben, daß die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Classenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloß zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und nur mittelst desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer und zwar der oberen Classen der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrerseminarien auch die Rücksicht zu nehmen,

daß für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche, außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäßig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben.

7. Dem Director der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise, liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für Alles, was dem Zwecke der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im Besondern widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einerseits die Pflicht der Directoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, ebenso ist andererseits von ihnen zu verlangen, daß sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäßig betriebenen Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwickelung und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8. Die Leibesübungen sind bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lectionenplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, daß an diesen Nachmittagen der häusliche Fleiß für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittwoch zum Donnerstage größere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere Königl. Provinzial-Schulcollegien und Königl. Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittäglichen Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastischen Unterrichte zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erforderlich ist: so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterrichte in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9. Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein, und beschränke ich mich daher auf die allgemeine Andeutung, daß der gymnastische Unterricht überall

in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bloßen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt, und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maaß einer wohlberechneten Abwechselung zwischen der ernsten Strenge der körperlichen Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muß.

10. Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselben zu wecken, ist in den von den Prüfungscommissionen bei den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrerseminarien reglementsmäßig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11. Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die Königl. Regierung mit dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten gestattet werden.

Anmerk. Circ.-Rescr. vom 24 März 1844 dehnt den Turnunterricht auch auf diejenigen Städte aus, welche noch nicht im Besitze eines Gymnasiums oder einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschule sind.

Circ.-Rescr. vom 22. April 1844

bestimmt, daß eine Dispensation einzelner Schüler vom Turnunterrichte nur auf das motivirte Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter und zwar in ähnlicher Art zu ertheilen ist, wie dies bei andern Unterrichtsgegenständen — z. B. bei dem Griechischen — geschieht. Auch kann nöthigenfalls zur Deckung der Kosten — wo weder die Fonds der Schule, noch die Zuschüsse der städtischen Gemeinde ausreichen — von allen Schülern, mit Ausnahme der Freischüler, ein mäßiger Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, jedoch keinenfalls über Einen Thaler jährlich durch die Schulcasse erhoben werden.

Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§. 40. Einer besondern Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

Tanz- und Fechtschulen, so wie Turn- und Reckanstalten; zur Errichtung und Verlegung derselben ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist, und erst dann ertheilt werden darf,

wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Locals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat.

§. 50. Unternehmern von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- und **Turnanstalten** ist die nach §. 40 erforderliche Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

Circ.-Rescr. vom 19. Mai 1846.

Wenn in solchen Fällen, wo Privatpersonen die Errichtung einer Turnanstalt für die weibliche Jugend beabsichtigen, die Ortspolizeibehörde für befugt zu achten ist, sofern sie kein Bedenken dabei findet, auf den Grund der Bestimmungen der §§. 40 und 50 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. die Concession dazu zu ertheilen, so erscheint es doch zur Vermeidung von Conflicten zwischen der Polizei- und der Schulbehörde erforderlich, daß erstere sich vor Ertheilung der Concession des Einverständnisses der letzteren versichere, und daß bei obwaltender Meinungsverschiedenheit die Sache zur Entscheidung der vorgesetzten Regierung gebracht werde.

Circ.-Verf. vom 16. Februar 1848

zeigt die Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für Turnlehrer in Berlin an, weil der Turnunterricht, wenn er wahrhaft fruchtbringend sein soll, mit dem ganzen Organismus der Schule in eine lebendige Beziehung gesetzt und daher zweckmäßig nur **ordentlichen Lehrern** der betreffenden Schulanstalten, nicht aber blos technisch gebildeten, außerhalb der Schule stehenden Turnlehrern anvertraut werden muß.

Die Auswahl der hinzusendenden Lehrer und Schulamtscandidaten leitet die Königl. Regierung und wird dieselbe, bei schon angestellten Lehrern, die Stellvertretung anordnen, so wie nöthigenfalls darauf Bedacht nehmen, den betreffenden Lehrern eine Unterstützung zur Bestreitung der Kosten, die ihnen der Aufenthalt hierselbst verursacht, zu vermitteln.

Diese Circular-Verfügung ward modificirt durch

Circ.-Verf. vom 18. August 1851.

Mit dem 1. October d. J. tritt an Stelle der bisher bestandenen Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen eine für das Ressort des Königl. Kriegsministeriums und des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt in Wirksamkeit. In derselben sollen in einem jedesmal vom 1. October bis 30. Juni dauernden Cursus eine Anzahl von höchstens 18 Militair- und eben so viel Civil-Eleven gemeinschaftlich unterrichtet und zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden. Die letztere soll aus dem von ihr bisher innegehaltenen Stadium einer mehr oder weniger isolirt stehenden Uebung der Körperkräfte heraustreten, und unter angemessener Berücksichtigung des Ling'schen Systems auf rationellem Wege

betrieben und für das Gesammtgebiet der Erziehung der männlichen Jugend fruchtbarer zu machen gesucht werden. Die Anstalt wird geleitet von dem Hauptmann Rothstein. Unter demselben arbeiten die erforderlichen Militair- und Civillehrer, so wie ein Arzt. In der Anstalt werden täglich im Durchschnitt fünf Stunden praktischer und theoretischer Unterricht ertheilt. Der gesammte Unterricht ist unentgeltlich. In der Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbildung finden, welchen künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und Schullehrerseminarien zu übertragen ist. Unterstützungen der Eleven können für jetzt nur in den dringendsten und besonders motivirten Fällen in Aussicht gestellt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt in die Central-Turnanstalt müssen bei den Königl. Provinzial-Schulcollegien spätestens bis zum 1. August jedes Jahres geschehen.

2. Gesang.

Die Ministerial-Blätter für 1847 p. 87 wiederholen folgende Bekanntmachung, die wir hier auszugsweise geben:

Das Königl. Musikinstitut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrerseminarien auszubilden. Der Cursus ist einjährig von Ostern und Michaelis ab, nur ausnahmsweise ist eine zweijährige Theilnahme gestattet; der Unterricht ist unentgeltlich und die Maximalzahl der Zöglinge zwanzig. Der Aspirant muß mindestens siebenzehn Jahre alt, entweder aus einem Schullehrerseminar mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß entlassen sein oder ein Gymnasium bis zur Secunda besucht haben, so wie die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und Fertigkeit im Clavierspiel besitzen, endlich die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin tragen können. Er hat sich drei Monate vor den Aufnahmeterminen mit den nöthigen Attesten an die nächste Provinzialregierung zu wenden, vier Wochen vor der Aufnahme bei derselben ein curriculum vitae einzureichen und schließlich eine Prüfung bei dem Director des Instituts zu bestehen.

Circ.-Verf. vom 1. April 1851

verordnet bei dem Gesangunterrichte auf die Mutationsperiode und sonstigen physischen Dispositionen Rücksicht zu nehmen, ihn keinenfalls vor vollendetem siebentem Lebensjahre zu beginnen und nicht eine volle Stunde hintereinander dauern zu lassen.

Circ.-Verf. der Königl. Regierung zu Coblenz vom 4. Februar 1853

giebt allen Schulinspectoren des Bezirkes auf, strenge darauf zu halten, daß der Elementar-Unterricht in der Muttersprache und im Gesange überwiegend praktisch und höchstens gelegentlich theoretisch betrieben werde. Der einstimmige Gesang nach dem Gehöre ist die Hauptsache; die zweite Stimme, so wie die Bekanntschaft mit Noten und musikalischen

Zeichen, ist nicht nothwendig erforderlich und gehört jedenfalls erst in die Oberclasse; der mehrstimmige Gesang darf, auch da, wo die Verhältnisse ihn gestatten, nur neben den vorgedachten Uebungen betrieben werden.

Cab.-Ordre vom 2. Januar 1852.

In Betreff des Gesangunterrichts haben die Schullehrerseminarien, abgesehen von der methodischen Ausbildung ihrer Zöglinge zur Ertheilung dieses Unterrichts in den Elementarschulen und von ihrer Befähigung, bei dem Kirchendienst als Cantoren zu fungiren, die Aufgabe, den Sinn für ernste, religiöse Musik und für den edleren Volksgesang zu wecken. In letzterer Beziehung ist, wie die Revision einzelner Seminarien ergeben hat, nicht überall der Abweg vermieden worden, daß Gesangstücke zur Einübung gekommen sind, die weder nach ihrem Inhalte, noch nach ihrem musikalischen Werthe für Seminarien geeignet erscheinen. Die Königl. Provinzial-Schulcollegien sollen dieser Seite des Unterrichts ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Seminarien bei der Auswahl der zu executirenden Gesangstücke den ihnen gebührenden Character einer ernsten und inhaltsvollen Richtung festhalten und die Grenze nicht überschreiten, welche sie von musikalischen Vereinen, die vorzugsweise den Zweck der Unterhaltung und Erheiterung haben, unterscheiden muß.

3. Verschiedene Unterrichtszweige.

Circ.-Rescr. vom 29. Februar 1843

verpflichtet die Gymnasialdirectoren zu fortgesetzten sorgfältigen Versuchen über Ruthardt's Methode die classischen Sprachen zu lehren, und die Königl. Provinzial-Schulcollegien zu Berichten über die erzielten Erfolge. Eine von Ruthardt selbst verfaßte Beilage enthält die Grundzüge seiner Methode. Da dieselben sicher jedem Lehrer, der ihrer bedarf, zugänglich und an alle Lehrercollegien vertheilt sind, erwähnen wir, der Raumersparniß wegen nur, daß sie auch bei Heckert und in den Min.-Bl. pro 1843 p. 146 zu finden sind.

Circ.-Rescr. vom 8. März 1843

empfiehlt die in einer Verordnung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz über den Unterricht in den unteren und mittleren Classen höherer Lehranstalten in der Muttersprache aufgestellten Grundsätze. Dieselben entsprechen ganz denjenigen in der unter „Gesang" erwähnten Circ.-Verfügung der Königl. Regierung zu Coblenz vom 4. Februar 1853, daß das practische Element vorwiegen müsse; und das

Circ.-Rescr. vom 27. August 1844

bezeichnet eine Circ.-Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums von Berlin, die sich über die Behandlung des Sprachunterrichtes in den Volksschulen in demselben Sinne ausspricht, als „sehr zweckmäßig". Da diese Circ.-Verfügung in ihren Anleitungen sehr ausführ-

lich ist und den Lehrern eine Menge von Büchern zu diesem Behufe empfiehlt und analysirt, aber doch mehr in das Gebiet der Information als der Schulgesetzgebung gehört, bemerken wir wegen Mangels an Raum nur, daß man sie bei Heckert p. 168 und in den Min.-Bl. pro 1844 p. 269 nachlesen kann.

Instruction für das Königl. Provinzial-Schulcollegium und die Königl. Regierungen der Provinz Posen in Bezug auf die Anwendung der deutschen und polnischen Sprache in den dortigen Unterrichtsanstalten vom 24. Mai 1842.

1) In allen Landschulen, welche sowohl von Kindern deutscher als polnischer Abkunft in bedeutender Anzahl besucht werden, sollen, soweit die erforderliche Anzahl von Schulamtscandidaten vorhanden ist, nur solche Lehrer angestellt werden, welche sich bei dem Unterrichte sowohl des Deutschen, als des Polnischen mit Fertigkeit bedienen können.

2) Die Lehrer müssen in diesen Schulen von beiden Sprachen in der Weise Gebrauch machen, daß jedes Kind den Unterricht in seiner Muttersprache empfängt.

3) In Schulen, welche vorherrschend von polnischen Kindern besucht werden, ist die polnische Sprache, und in Schulen, in welchen sich vorherrschend deutsche Kinder befinden, ist die deutsche Sprache Haupt-Unterrichtssprache.

4) Da die Kenntniß der deutschen Sprache den polnischen Einwohnern der Provinz in allen Lebensverhältnissen fast unentbehrlich ist, und deshalb in vielen polnischen Gemeinden die Lehrer auch schon bisher auf den Wunsch der Eltern im Deutschen unterrichtet und die Kinder im Deutschsprechen geübt haben; so soll die deutsche Sprache in allen Schulen Unterrichtsgegenstand sein. Ebenso soll auch in vorherrschend deutschen Gemeinden der Lehrer Unterricht im Polnischen ertheilen, wenn es von den Eltern der Kinder gewünscht wird.

5) In den städtischen Schulen ist der Gebrauch der Unterrichtssprache nach der überwiegenden Abstammung und dem Bedürfniß der sie besuchenden Kinder zu bestimmen. Auch bei diesen Schulen sind, so viel als möglich, solche Lehrer anzustellen, welche beide Sprachen verstehen.

6) In den oberen Classen aller städtischen Schulen muß bei dem hierfür insbesondere sprechenden Bedürfniß des Gewerbe- und Handelsstandes der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt, und dafür gesorgt werden, daß die Schüler bei dem Abgange von der Schule sich im Deutschen mündlich und schriftlich geläufig ausdrücken können.

7) An den Schullehrerseminaren sind von jetzt an möglichst nur solche Lehrer anzustellen, welche sich bei dem Unterricht der deutschen und polnischen Sprache mit Fertigkeit bedienen können.

8) Um für die katholischen Schullehrerseminare der Provinz die erforderliche Anzahl beider Sprachen kundiger, geistig und sittlich gehörig vorbereiteter Aspiranten zu gewinnen, sollen geeignete Jünglinge, welche

sich dem Schullehrerberufe widmen wollen, nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule, zur Aufnahme in die Schullehrerseminare von tüchtigen Lehrern vorbereitet werden.

Im Falle der Dürftigkeit erhalten dieselben während dieser Zeit eine Unterstützung, die Lehrer aber, welche ihre Ausbildung übernehmen, für ihre Bemühung eine angemessene Entschädigung.

9) Da allen Seminaristen die Kenntniß der deutschen Sprache und eine hinreichende Fertigkeit im mündlichen Gebrauche derselben für ihren Beruf unentbehrlich ist, diese aber von den Seminaristen polnischer Abkunft ohne anhaltende Uebung nicht gewonnen werden kann; so muß der Unterricht in den Seminarien, mit Ausnahme des Unterrichts in der Religionslehre und biblischen Geschichte, welchen jeder Zögling in seiner Muttersprache empfängt, wie bisher in deutscher Sprache ertheilt werden. Indessen müssen die Lehrer bei allen Unterrichtsgegenständen, welche mittelst der deutschen Sprache ertheilt werden, fortwährend auf das sorgfältigste darauf achten, ob auch alle Zöglinge polnischer Abkunft ihren ganzen Vortrag richtig und vollständig verstanden haben. Wo ihnen dies zweifelhaft ist, müssen sie ihren Zöglingen das deutsch Vorgetragene nochmals in polnischer Sprache wiederholen, und sie dann veranlassen, dasselbe sowohl polnisch als deutsch, wie sie es aufgefaßt haben, wiederzugeben.

10) Es ist dahin zu wirken, daß die Lehrbücher, welche bei dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden, in deutscher und zugleich in polnischer Sprache abgefaßt werden.

11) Die Seminaristen sind zu üben und anzuweisen, den Unterricht in der Uebungsschule des Seminars, je nach dem Bedürfnisse der Kinder, sowohl in polnischer als deutscher Sprache zu ertheilen.

12) Die Seminarlehrer sind zu verpflichten, mit den Seminaristen häufige Wiederholungen in polnischer Sprache abzuhalten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese den deutschen Vortrag richtig aufgefaßt haben, und im Stande sind, das vermittelst der deutschen Sprache Erlernte sowohl in polnischer, als in deutscher Sprache klar und bestimmt wiederzugeben.

13) Mit dem Seminar zu Paradies soll eine kleine Anstalt für Waisen polnischer Abkunft verbunden werden, damit die Zöglinge dieses in völlig deutscher Gegend liegenden Seminars Gelegenheit erhalten, sich vor polnischen Kindern unter Anwendung der polnischen Sprache üben zu können.

14) Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen und das Gymnasium zu Bromberg, so wie die Realschule zu Meseritz, welche fast nur von Schülern deutscher Abkunft besucht werden, sind in ihrer bisherigen Verfassung zu belassen.

15) An dem Marien-Gymnasium zu Posen, an dem Gymnasium zu Trzemeszno und an dem für die südlichen Kreise des Großherzogthums neu zu errichtenden Gymnasium gelten folgende Bestimmungen:

a) Es sind an diesen Anstalten von jetzt an, so weit es möglich ist,

und vorzüglich für die vier unteren Classen solche Lehrer anzustellen, welche beider Sprachen in hinreichendem Maaße kundig sind.

b) Den Religionsunterricht erhält jeder Schüler in seiner Muttersprache.

c) In allen übrigen Lehrgegenständen bedienen sich die Lehrer in den vier unteren Classen bei dem Unterrichte vorzugsweise der polnischen Sprache, wenden aber die deutsche Sprache neben jener in dem Maaße an, daß vor allen Dingen der Zweck des Unterrichts, nämlich die klare und bestimmte Auffassung des Vorgetragenen von Seiten jedes Schülers, sicher erreicht werde, die Schüler jedoch auch spätestens bis zu ihrem Austritt aus Tertia zu dem leichten und richtigen Verständniß der deutschen Sprache gelangen.

d) Es ist daher in den vier unteren Classen der Unterricht und die Uebung im Deutschen in der Weise anzuordnen, daß die Schüler nicht durch die Unfähigkeit, dem deutschen Vortrage zu folgen, von dem Aufsteigen in die beiden obersten Classen zurückgehalten werden.

e) Von der Secunda an tritt die deutsche Sprache als Haupt-Unterrichtssprache ein. Die lateinischen und griechischen Schriftsteller werden jedoch abwechselnd, je nachdem sich die Lehrer dazu eignen, polnisch und deutsch übersetzt und auch mittelst derselben Sprache erklärt. Beim Unterricht in der polnischen Sprache und Literatur bleibt das Polnische Unterrichtssprache; bei der Mathematik und Physik, so wie beim Unterricht im Französischen, kann dasselbe auch in den oberen Classen angewendet werden.

16) In wie weit diese Bestimmungen auch auf das Gymnasium zu Lissa und die Kreisschule zu Krotoschin Anwendung finden sollen, darüber wird die Bestimmung bis dahin vorbehalten, daß die Errichtung des neuen Gymnasiums erfolgt, und der Einfluß erkannt sein wird, den dasselbe auf jene Anstalten äußert. Indeß soll einstweilen auch bei dem Gymnasium zu Lissa und der Kreisschule zu Krotoschin möglichst auf die Anstellung beider Sprachen kundiger Lehrer Bedacht genommen werden.

Indem die in vorstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen von jetzt ab an die Stelle der hierdurch aufgehobenen früher erlassenen Vorschriften über den Gebrauch der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichtsanstalten der Provinz treten, ist es nicht die Absicht, darin eine für immer unabänderliche Regel hinzustellen; vielmehr bleibt es vorbehalten, diese Instruction jederzeit nach den bei ihrer Ausführung zu sammelnden Erfahrungen, und nach dem wahren Bedürfniß, wie es die Zeit ergeben wird, im Ganzen und in einzelnen Theilen aufzuheben oder zu modificiren.

Programme und Bibliotheken.

Rescript vom 10. März 1828.

Die Kosten der Programme, die höchstens drei Druckbogen stark sein sollen, werden aus den Fonds der Gymnasialcassen bestritten.

Circ.-Rescr. vom 20. November 1837.

Herauszugebende Programme aller Art sind im Manuscripte der vorgesetzten Provinzialbehörde vorzulegen.

Rescript vom 4. Juli 1829

empfiehlt den Plan, die Gymnasialbibliotheken für das historische Fach durch Bildung von Lesegesellschaften zu erweitern, an deren Spitze Gymnasialdirectoren treten, und deren Bücher nach der Circulation der Anstalt zufallen.

Rescript vom 25. April 1825

verpflichtet die Directoren bei der Anschaffung von Büchern für Schülerbibliotheken mit der sorgfältigsten Auswahl zu verfahren und auf eine planmäßige, der Bildungsstufe der einzelnen Schüler angemessene Benutzung derselben zu halten.

---

10. Kapitel.

Rechte und Pflichten des Lehrers in der staatlichen und Gemeinde-Organisation.

1. Stellung des Lehrers zum Staate, den Gesetzen und den Behörden.

a. Allgemeines.

Rescr. vom 4. März 1834.
Schullehrer sind als öffentliche Beamte anzusehen.

Strafgesetz für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 §. 89:
Wer einen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

b. Executionsbefreiung.

Die Privilegien des Lehrers in dieser Beziehung stellen die Ministerialblätter für die innere Verwaltung, mit Allegirung der bezüglichen Gesetzesstellen, unter dem Datum des 29. Juni 1841 folgendermaßen zusammen:

Schullehrern kommt die Executionsbefreiung und die Rechtswohlthat der Competenz zu. Es können ihnen nämlich die unentbehrlichen Bücher, Kleider, Betten, Wäsche und Geräthe für sich und die Ihrigen Schuldenhalber nicht abgepfändet werden. Von ihrem Gehalte kann nur die Hälfte des Ueberschusses über 400 Thlr. ihnen verkümmert und weggenommen werden. Diese Executionsbefreiung erstreckt sich sowohl auf Schulden für Lebensmittel, als auch auf Proceß- und fiscalische und andere Untersuchungskosten, desgleichen auf Geldstrafen, mit Ausnahme von Disciplinarstrafen, weil diese von einem Vorgesetzten verhängt werden. Eine Verzichtleistung auf diese Befreiung ist eben so ungültig, als eine

Cession des Gehalts im Voraus. Wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen aber hört diese Executionsbefreiung auf, und zu laufenden Alimenten, z. B. wegen Gesindelohns und Entschädigung in Civilsachen, wird die Hälfte des ganzen Gehalts (ohne Abzug) verwendet. Bei den einem Andern zu ersetzenden Alimenten hingegen werden 400 Thlr. des Gehalts nicht in Anspruch genommen. Wenn ein Lehrer Concurs machen muß, oder vieler Schulden wegen, seinen Gläubigern sein gesammtes Vermögen abtreten soll, so kommt ihm, wenn er sich nicht durch Verschwendung und Ausschweifungen in seinen verschuldeten Zustand gestürzt oder sich unredlicher Handlungen gegen seine Gläubiger schuldig gemacht hat, die Wohlthat der Competenz zu statten, wodurch ihm, wie bei der vorgeschriebenen Executionsbefreiung die nöthigen Bücher rc. und von seinem Gehalte 400 Thlr. und die Hälfte des Ueberschusses (über 400 Thlr.) zu seinem Unterhalte gelassen werden müssen. Diese Wohlthat, welche sich auf alle schon gemachten, bereits eingeklagten oder noch einzuklagenden Schuldforderungen erstreckt, muß dem Lehrer, der sie verlangt, ohne ein weitläufiges, processualisches Verfahren, und ohne vorhergehende Genehmigung der Gläubiger, unter welchen sodann blos ein Prioritätsverfahren rücksichtlich der vorhandenen Masse gehalten und hiernach unter sie die Vertheilung der Besoldungsabzüge regulirt wird, beigelegt werden, um ihm die Fortsetzung seines Amtes möglich zu machen.

c. Gesuche.

Circ.-Verf. vom 22. Januar 1851.

Unterstützungsgesuche der Lehrer sind nicht direct an den Minister, sondern stets zunächst an die vorgesetzte Provinzialbehörde zu richten, welcher dann überlassen bleibt, nach Befinden der Umstände darüber zu verfügen, eine Unterstützung aus den ihr zu Gebote stehenden Provinzialfonds zu bewilligen oder aus Centralfonds bei dem Minister zu beantragen.

Unterstützungen können nur solchen Lehrern gewährt werden, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirthschaft führen und ohne eigene Schuld in Noth gerathen sind. Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherem Gehalt oder höherem Range, Verleihung von Orden oder Titeln, Vorrücken in eine besser dotirte Stellung, Verleihung von Gnadenpensionen, Stipendien rc. handelt.

Vor jeder Bewilligung u. s. w. der gedachten Art hat das Königl. Provinzial-Schulcollegium auf zuverlässigem Wege über die Würdigkeit des Betheiligten in allen jenen Beziehungen Nachricht einzuziehen und das Resultat zu den Acten zu vermerken.

2. Theilnahme des Lehrers an Steuern und anderen Lasten.

Gesetz vom 7. December 1849.

Die nach dem Classensteuergesetze vom 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden späteren Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geistliche, Schullehrer ꝛc. eingeführten Befreiungen von der Classensteuer, werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Januar 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungsgrundsätzen zur Classensteuer verpflichtet.

Circ.-Verf. vom 18. Mai 1850.

Sobald die Gemeinde-Ordnung eingeführt und dies durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, sind auch die Lehrer verpflichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen.

Stempelvorschriften.

Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, bedürfen eines Stempelbogens von 5 Sgr., widrigenfalls der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöht, oder wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. dazu verbraucht wird.

Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, bedürfen eines Stempelbogens von einem Zwölftheil Procent des Betrages, worüber quittirt wird.

Rescr. von 1842.

Die Gehaltsquittungen der Schullehrer sind nur dann ohne Stempel auszustellen, wenn sie über Schulgeld lauten, welches bloß zur Vermeidung von Inconvenienzen nicht durch den Lehrer selbst eingezogen, sondern von einem bestellten Receptor vereinnahmt und dem Lehrer ausgehändigt wird. In diesem Falle kommt die Schulgeld-Einnahme nicht in die öffentliche Casse, es bedarf daher, dem Receptor gegenüber, keiner Quittung auf Stempelpapier. Wo dagegen der Unterhalt des Lehrers durch feste, auf die Hausväter repartirte Beiträge aufgebracht wird, die als Steuern in die öffentliche Casse fließen, da muß der tarifmäßige Quittungsstempel verwandt werden.

Rescr. vom 8. August 1851.

Die Quittungen über die den Beamten bei Versetzungen gezahlten reglementsmäßigen Umzugskosten-Entschädigungen sind stempelfrei.

Amtliche Atteste erfordern einen Stempelbogen von einem halben Thaler.

Rescr. vom 29. Februar 1835.

Wenn bei Vereidigung von Lehrern die Protocolle nicht von Beamten, welche mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit der Verwaltung öffentlicher Abgaben beauftragt sind, aufgenommen werden, bedarf es der Verwendung des Stempelpapiers dazu nicht.

Heirathsconsense sind ebenfalls stempelfrei.

3. Militairpflicht.

Rescr. vom 4. Decbr. 1827.

Wirklich angestellte Lehrer sollen in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden, sondern sie gehören sogleich mit dem Eintritt in ein wirkliches, öffentliches Schulamt dem ersten Aufgebot der Landwehr an, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten.

Schon ein Jahr früher war bestimmt worden:

In besonderen, dringenden Verhältnissen kann ein im ersten Aufgebot der Landwehr dienender Lehrer dem zweiten Aufgebot überwiesen werden, wozu aber die ausdrückliche Genehmigung des betreffenden commandirenden Generals oder auch (in dessen Auftrage) des in Bezug kommenden Divisions und Landwehr-Brigade-Commandeurs gehört. Lehrer, welche in ihrem Amte auf eine Zeit lang nicht vertreten und also gar nicht entbehrt werden können, werden von den Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots dispensirt; was auf erfolgte Anzeige bei der Königl. Regierungsbehörde von derselben baldigst bewirkt wird.

Die zur Landwehr einberufenen Lehrer werden von ihren Collegen unentgeltlich vertreten: sind sie Officiere, so ist ihnen, falls sie eingezogen sind ohne die Feldzulage zu beziehen, außer der, nach Abrechnung der Officierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote so viel zu belassen, als die im Falle der Mobilmachung zu gewährende Feldzulage betragen würde.

Circ.-Erlaß vom 28. Novbr. 1850.

Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgend wie vertreten werden kann, muß es bei der Einberufung des betreffenden Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden; wo aber keine Vertretung möglich ist, was indessen voraussichtlich nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte und wo also die Schule geschlossen werden müßte und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, wird bei der Mobilmachung der betreffende Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, bei der Kreisersatz- und Militairbehörde zu reclamiren sein.

4. Uebernahme von Communalämtern.

Circ.-Verf. vom 24. Februar 1851.

Zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeindeverwaltung ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde auch für Lehrer erforderlich.

Circ.-Verf. vom 16. Juli 1851.

Sowohl Elementarlehrer, als Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten, sie mögen von der Communalbehörde angestellt sein und die betreffenden Schulen von den Gemeinden unterhalten werden, oder ihre Anstellung mag vom Staate ausgehen, sind beziehungsweise als Gemeindebeamte durch die §§. 15 und 73 der Gemeinde-Ordnung von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Gemeinderaths ausgeschlossen und können davon durch Versagung der Genehmigung der Behörde ausgeschlossen werden.

Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein: 3) Elementarlehrer.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: 3) Lehrer an öffentlichen Schulen.

II. Kapitel.

Titulatur und Rangordnung nebst den davon abhängigen Diäten- ꝛc. Verhältnissen.

1. Verleihung von Titeln.

a. Oberlehrer.

Verordnung vom 24. October 1837.

Das Königl. Ministerium will das Prädicat „Oberlehrer" ausschließlich den Classen-Ordinarien beilegen, welche sich als solche während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben. Für den Lehrer der Mathematik hält das Ministerium das Prädicat „Mathematicus" für das passendste. Ausgezeichneten Lehrern der Mathematik und Naturwissenschaften zu ihrer Aufmunterung das Prädicat „Professor" beizulegen, behält das Ministerium sich vor, wenn sie sich durch namhafte wissenschaftliche Leistungen bekannt gemacht. — In jedem einzelnen Falle muß bei dem Königl. Ministerium auf Ertheilung des gedachten Prädicats für einzelne Classen-Ordinarien unter Nachweis ihrer Verdienstlichkeit angetragen werden.

Verordnung vom 26. April 1845.

Der Titel „Oberlehrer" ist entweder mit der Stelle, welche der Lehrer einnimmt, von selbst verbunden oder wird als persönliche Auszeichnung für besonders erworbene Verdienste, abgesehen von der besondern Natur der Stelle, verliehen. Zu denjenigen Lehrerstellen, mit welchen der Titel „Oberlehrer" verbunden ist, dürfen nur solche Schulmänner gewählt und vorgeschlagen werden, die nach Vorschrift des Reglements für die Prüfungen pro facultate docendi resp. pro loco und pro ascensione ihre Befähigung für den Unterricht in den beiden oberen Classen dargethan haben. Rücksichtlich der Verleihung des Titels „Oberlehrer" als persönliche Auszeichnung bleibt es bei der Bestimmung vom 24. October 1837. Für jedes Gymnasium resp. jede zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte Real- und höhere Bürgerschule sind diejenigen

Lehrerstellen, deren Inhabern das Prädicat „Oberlehrer" als mit dem Amte verbunden beizulegen ist, fest zu bestimmen. In der Regel sind bei einem Gymnasium resp. einer vollständigen Realschule mit sieben ordentlichen Lehrern (mit Ausschluß des Directors) drei Stellen als Oberlehrerstellen zu bezeichnen. Bei umfangreicheren Anstalten, deren Prima und Secunda etwa in zwei von einander getrennte Abtheilungen zerfallen, kann die Zahl der Oberlehrerstellen den Verhältnissen nach angemessen vermehrt werden. Wo den Inhabern der Oberlehrerstellen besondere Titel, wie: Professor, Prorector rc. stiftungsmäßig beigelegt sind, soll in den Titulaturen auch für die Zukunft nichts geändert werden. Abgeschafft bleibt die Unterscheidung der Lehrer durch Bezeichnung als Ober- und Unterlehrer. In den Etats der betreffenden Anstalten sind die Inhaber der Oberlehrerstellen als Oberlehrer, resp. mit den ihnen stiftungsmäßig zukommenden Titeln, alle übrigen ordentlichen Lehrer dagegen, insofern ihnen das Prädicat „Oberlehrer" oder ein anderer Titel stiftungsmäßig nicht beigelegt ist, als ordentliche Lehrer zu bezeichnen.

b. Professor.

Verordnung vom 7. Juni 1843.

Wenn bei höheren Schulanstalten der Titel „Professor" mit einer bestimmten Lehrerstelle außer dem Directorat herkömmlich stets verbunden gewesen ist, so können Magistrate oder Privatpatrone, welche diese Stellen herkömmlich zu besetzen haben, den Lehrer als Professor berufen, und soll der von einem solchen Patrocinio berufene Professor denselben Rang haben, welcher den nach der Allerhöchsten Bestimmung ernannten Professoren zukommt.

Cab.-Ordre vom 24. April 1852.

Mit den beiden ersten Lehrerstellen an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats soll der Titel „Professor" verbunden sein, sofern die in diese Stelle eintretenden Lehrer diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung besitzen, welche von den Universitätslehrern aller Facultäten Behufs ihres Eintritts in die academische Laufbahn gefordert wird. Durch diesen Titel sollen die betreffenden Lehrer jedoch den Rang der ordentlichen Professoren an den Universitäten nicht erlangen.

c. Musikdirector.

Bekanntmachung vom 8. Juli 1850.

Bei der möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädicats „Musikdirector" sollen nur solche Musiker berücksichtigt werden, welche eine allgemeine wissenschaftliche und gründliche musikalische Bildung besitzen, sich durch größere musikalische Compositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht und sich vornehmlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangener Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben.

2. Rangordnung.

Verordnung vom 26. Februar 1843 bestimmt:

1) daß die Directoren der Gymnasien und der vollständigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten, höheren Bürger- und Realschulen den ordentlichen Professoren der Universitäten im Range gleichstehen, und diese Bestimmung auch auf die bereits angestellten Directoren Anwendung finden soll, ohne daß es der Ausfertigung einer neuen Bestallung für dieselben bedarf;

2) daß die Verleihung des Prädicats als Professor an Lehrer, welche nicht zu den ordentlichen Professoren der Universitäten und derjenigen Unterrichtsanstalten gehören, welche einzelne Facultäten einer Universität umfassen, künftig dem Unterrichts-Ministerium überlassen bleiben, und diese von demselben ernannten Professoren den Rang der außerordentlichen Professoren an den Universitäten erhalten sollen.

Anmerk. ad 1. Die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Real- und Bürgerschulen stehen überhaupt in Betreff der Lehrer-Anstellung den Gymnasien gleich. Die ordentlichen Professoren der Universität rangiren mit den Räthen der Landescollegien.

ad 2. Cf. oben (b. Professor) Verordnung vom 7. Juni 1843, wodurch hier Nr. 2 modificirt wird.

3. Diäten und Umzugskosten.

a. Diäten.

Cab.-Ordre vom 28. Juni 1825

bestimmt, daß an Diäten und Vergütigung der Reisekosten für commissarische Geschäfte in Dienstangelegenheiten zu fordern hat:

§. 1. IV. a) Ein Superintendent oder anderer Kreis-Schulinspector	2 Rthlr.	— Sgr.
b) und c) Ein Universitätsprofessor, Gymnasial- oder Seminar-Director	2 „	— „
d) Ein Geistlicher, der eine Predigerstelle bekleidet, so wie		
e) Ein Lehrer bei einem Gymnasium, Seminar oder einer höheren Schulanstalt	1 „	15 „
f) Ein Lehrer der Elementar- oder gemeinen Bürgerschulen	— „	20 „

Cab.-Ordre vom 25. September 1841

autorisirt den Cultusminister, Geistlichen und Lehrern, die bei den Consistorien, Provinzial-Schulcollegien und Regierungen zur Aushülfe oder zur Darlegung ihrer Qualification für die Verwaltung einer Consistorial- oder geistlichen und Schulrathsstelle versuchsweise beschäftigt werden, für die selbstständige Ausrichtung commissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtsstellung nicht hervorgehender Aufträge die Diäten und

Fuhrkosten nach den durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 für die Räthe der vierten Rangclasse ausgeworfenen, auch in solchen Fällen den Referendarien zugestandenen Sätzen, aus den dazu bestimmten Fonds zu gewähren.

b. Umzugskosten.

Cab.-Ordre vom 24. September 1839.

Die von des Königs Majestät am 8. März 1826 und 28. April 1827 erlassenen Bestimmungen über die den Staatsbeamten zu gewährenden Umzugs- und Reisekosten sollen auch auf die Directoren und Lehrer der Gymnasien und Realschulen angewendet und dabei die Directoren nach den in der Cab.-Ordre vom 8. März 1826 für die Räthe, die Lehrer nach den für die Büreaux-Vorsteher festgestellten Sätzen entschädigt werden.

Die betreffenden Stellen der angezogenen Cab.-Ordres lauten:

a) aus der Cab.-Ordre vom 8. März 1826.

Bei Versetzungen erhalten an Entschädigung für den Umzug:

3. Räthe: a) An allgemeinen Kosten, als Emballage und Beschädigung ꝛc. der Mobilien, 80 Thlr. b) An Transport- und Reisekosten, für 10 Meilen 12 Thlr., also bis 100 Meilen 120 Thlr.

4. Büreaux-Vorsteher: zu 3a. — 60 Thlr.; zu 3b. für 10 Meilen 9 Thlr., also bis 100 Meilen 90 Thlr. — Bei weiterer Entfernung kann diese Vergütigung nach den Sätzen zu 10 Meilen gesteigert, die dazwischen liegende Meilenzahl aber so abgestumpft werden, daß bis 5 Meilen nur die Hälfte, über 5 Meilen aber das Ganze gewährt wird. — Beamte, welche keine Familie haben, erhalten überall nur die Hälfte der obigen Sätze. — Die Entschädigungen sollen in der Regel nur dann stattfinden, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist, in dem Falle jedoch bis zur Hälfte der obigen Sätze bewilligt werden können, wenn die Verbesserung nur geringe ist, und durch deren einjährigen Betrag die Versetzungskosten nicht gedeckt werden. Bei Versetzungen, welche auf eigenes Ansuchen der Beamten geschehen, dürfen ohne Genehmigung Sr. Majestät des Königs keine Entschädigungen bewilligt werden.

b) aus der Cab.-Ordre vom 28. April 1827.

Des Königs Majestät genehmigt, daß in einzelnen Fällen zu den festgestellten Entschädigungssätzen bei dem Umzuge der Beamten die Verwaltungsbehörden einen Zuschuß bewilligen dürfen.

12. Kapitel.

Pensionirung und Wittwenversorgung.

1. Pensionirung.

Verordnung vom 28. Mai 1846, betreffend die Pensionirung der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten.

§. 1. Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

§. 2. Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den §. 1 gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 3. Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Diensteinnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa außerdem erforderliche Betrag von demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde.

§. 4. Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung angestellt ist, gewährt, so weit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß ver-

bleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine andern hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§. 5. Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältniß, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen.

§. 6. Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

§. 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes, eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maaßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Ober-Präsidenten festgesetzt.

§. 8. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch betheiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimisticum.

§. 9. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Communen noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von andern Corporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Betheiligten, durch Unsere Ober-Präsidenten nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von Unserm Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch betheiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Betheiligten sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art.

Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der betheiligten Corporationen oder Privatpersonen.

§. 10. Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Communalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension:

nach zurückgelegtem	15ten	bis	zum	zurückgelegten	20sten	Dienstjahre	$^4/_{16}$
=	=	20sten	=	=	=	25sten	=	$^6/_{16}$
=	=	25sten	=	=	=	30sten	=	$^7/_{16}$
=	=	30sten	=	=	=	35sten	=	$^8/_{16}$

nach zurückgelegtem 35sten bis zum zurückgelegten 40sten Dienstjahre 9/16
= = 40sten = = = 45sten = 10/16
= = 45sten = = = 50sten = 11/16
= = 50sten Dienstjahre 12/16
ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienst-Emolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines besonderen Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Rthlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Rhlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen.

§. 11. Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist.

§. 12. Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtscandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

§. 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an andern öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§. 14. Sind die Pensionen vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder bloß von Communen oder größeren Communalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem andern Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

§. 15. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum allgemeinen Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener, beizutragen.

§. 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den andern Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder von einzelnen Communen oder größeren Communalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den Letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden.

§. 17. Der Beitrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16) erforderlichen Zuschüsse wird von Unserm Ober-Präsidenten, unter Vor-

behalt des Recurses an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-angelegenheiten und die sonst betheiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtswegs, festgesetzt.

§. 18. Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei den Pensionsfonds zu decken.

Anmerk. zu §. 10. Circ.-Verf. vom 10. Decbr. 1846 bestimmt, daß zu den rechtsmäßigen Emolumenten neben dem Nutzungswerthe der Wohnung — welcher in Fällen, wo er in den Etats zu einem bestimmten Werthe sich noch nicht veranschlagt findet, in Berlin zu 10, und in den Provinzen zu 5 pCt. des Amtseinkommens zu berechnen ist — so wie der freien Feuerung und Beleuchtung, auch die nach einer 3jährigen Fraction festzustellenden Gebühren für Inscriptionen ꝛc. gehören; daß aber Vergütigungen für Nebenämter wie z. B. für Beaufsichtigung der Bibliothek u. s. w., nur in dem Falle in Ansatz zu bringen sind, wenn sie dem Betreffenden auch auf die Dauer seiner Wirksamkeit im Hauptamte, also in gleicher Art wie das Gehalt selbst zugesichert sein sollten.

Zu §. 15 u. 16. Circ.-Verf. v. 22. Febr. 1847 erklärt es für unangemessen, das die Verwaltung des Pensionsfonds von den Regierungen unmittelbar geführt werde, sondern für räthlich, dieselbe resp. den Instituten und den unterhaltungspflichtigen Communen zu überlassen. Ob und in welchen Fällen es räthlich ist, an der Regulirung des Pensionswesens neben den Magistraten und den zur Unterhaltung der Anstalten sonst Verpflichteten, auch die betheiligten Lehrer und Stadtverordneten participiren zu lassen, wird den Ober-Präsidenten lediglich anheim gegeben.

Die in den §§. 15 und 16 erwähnten Grundsätze, nach welchen die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staasdiener zu Beiträgen an die betreffenden Pensionsfonds herbeigezogen werden, Grundsätze, welche durch §. 15 auf die Lehrer an Schulen staatlichen Patronates ohne Weiteres übertragen werden, und über welche nach §. 16 auch an Schulen Privat-Patronates bei Heranziehung der Lehrer nicht hinausgegangen werden darf, finden sich in dem, für Lehrer nicht

gültigen Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825. Darin heißt es:

§. 21. Beiträge zum Pensionsfonds.

a. Durch Besoldungsabzüge. Sätze dafür:

1)	Von einem Diensteinkommen bis mit 400 Thlr. . .	1 Prozent.
2)	Von einem Diensteinkommen über 400 Thlr bis mit 1000 Thlr.	1½ „
3)	Bei höheren Gehalten wird für das erstere Tausend ebenfalls	1½ „
	für die Beiträge innerhalb des zweiten Tausends .	2 „
	für die Beiträge innerhalb des dritten und vierten Tausends	3 „
	für die Beiträge innerhalb des fünften und sechsten Tausends	4 „
	und für alle Beiträge von mehr als 6000 Thlrn. .	5 „

Der ganze jährliche Abzug darf nicht über 500 Thlr. betragen. Die Procentsätze werden nur von 50 zu 50 Thlr. berechnet, so daß der Theil des Gehaltes, der unter 50 oder zwischen 50 und 100 Thlr. ist, nicht in Betracht kommt.

§. 25. b. durch Abzüge von neuen Besoldungen und Gehaltszulagen. Jeder neu angestellte Beamte soll den zwölften Theil der ihm bewilligten jährlichen Besoldung im Laufe des ersten Dienstjahres in monatlichen oder nach Maaßgabe der erfolgenden Gehaltszahlung, in vierteljährlichen Raten zum Pensionsfonds einzahlen; auch wird von den Gehaltserhöhungen, welche den hierher gehörenden Beamten bewilligt werden, der Betrag des ersten Monats zum Besten des Pensionsfonds zurückbehalten.

Anmerk. Durch Rescript vom 19. Januar 1844 wurden die bei Strafanstalten angestellten Lehrer mit unter die, nach dem Reglement von 1825 pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener gerechnet. Die Verordnung vom 28. Mai 1846 gilt daher in allen wesentlichen Punkten auch für sie, da die Cab.-Ordre vom 4. August 1843 die bisherige Skala der Pensionssätze (im Verhältniß zum Dienstalter) in dem Reglement von 1825 so modificirt hat, wie sie sich in der Verordnung von 1846 ebenfalls vorfinden.

2. Wittwenversorgung.

Der Lehrer hat, wie jeder andere Beamte, vor seiner Verheirathung die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachzusuchen; um den Heirathsconsens zu erlangen, hat er sein Gesuch durch den Director einzureichen, der dasselbe mit einem Gutachten darüber versieht, ob in Rücksicht auf die Würde des Standes und des dem Publicum zu gebenden Beispiels gegen die Verheirathung etwas zu erinnern ist. Die Gesuche müssen frankirt zur Post gegeben werden.

Alle Lehrer, die zum Beitritte zu der Königl. Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt in Berlin verpflichtet sind, haben in dem Gesuche zu vermerken, mit welchem Betrage sie ihre Gattin darin einkaufen wollen: diese Summe darf aber nicht weniger als den fünften Theil des Gesammteinkommens ihrer Stelle ausmachen.

Von der Verpflichtung des Beitrittes sind ausgeschlossen Elementar-, Hülfs- und diejenigen Lehrer, die an solchen Classen von Real- und höheren Bürgerschulen unterrichten, die als eigentliche Elementarclassen zu betrachten sind, also nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarclassen ersetzen.

Die für die Wittwencasse zu entrichtenden Beiträge werden durch Gehaltsabzüge gedeckt; denjenigen zum Beitritt Verpflichteten, deren Einkommen nicht 400 Thlr. beträgt, sichert der Staat im Falle der Dürftigkeit die Beiträge für eine Wittwen-Pension von 100 Thlrn. zu, gleichviel, ob die Stelle Königlichen oder Privatpatronates ist.

Anmerk. Diese allgemeinen Bestimmungen sind sehr oft wiederholt und erneuert, so daß sie sich gegenseitig ergänzen. Hauptsächlich beruhen sie auf den Cab.-Ordres vom 10. December 1816 und vom 17. April 1820, declarirt durch Rescript vom 10. Januar 1834. Nochmals zusammengestellt sind sie in den Circ.-Rescripten vom 14. Juli 1830 und vom 8. Juli 1838.

Erläuterungen.

Cab.-Ordre vom 25. December 1833.

Beträgt die der Frau zugesicherte Pension mehr als ein Fünftel von dem Einkommen des Lehrers, so kann er sie jederzeit unter Einwilligung seiner Gattin auf jenes Minimum reduciren.

Cab.-Ordre vom 31. August 1824.

Auch wer über 2500 Thlr. Gehalt bezieht, braucht der Frau nur eine Pension von 500 Thlrn. zu sichern.

Declaration vom 3. December 1817.

Wer seines Alters, seines Gesundheitszustandes rc. wegen der Anstalt nach ihren Statuten nicht beitreten kann, hat, um den Heirathsconsens zu erlangen, einen Revers beizubringen, daß die künftige Wittwe keine Ansprüche auf eine Staatspension machen wird.

Cab.-Ordre vom 19. Juli 1841

bestimmt, daß es jedem Beamten freistehen soll, seine Frau — ganz nach den oben angeführten Grundsätzen — statt bei der Königl. Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt bei der (sogenannten Schulenburgschen) Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse in Berlin einzukaufen.

Anmerk. Die Aufnahme-Atteste sind bei beiden Anstalten, gleich den Heirathsconsensen, stempelfrei.

Anhang.

Da durch die übersichtliche Zusammenstellung und den compressen Druck eine bedeutende Raumersparniß erzielt worden ist, so geben wir hier noch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, auf die — ihres Umfanges und ihrer allenfallsigen Entbehrlichkeit wegen — im Vorhergehenden nur verwiesen werden konnte. Die beigegebenen Seitenzahlen bezeichnen genau die Stelle, wo sie hingehören, und der Ueberblick beim Nachschlagen wird dadurch nur erleichtert werden, daß diese weitläuftigen Decrete nicht als integrirende Theile in die obigen zwölf Kapitel aufgenommen sind, die alles Wesentliche der preußischen Schulgesetzgebung enthalten.

1. Circular-Rescript vom 2. October 1826, betreffend die jugendlichen Verbrecher.

(Cf. Kap. 4. Disciplin der Schüler, p. 52, Note.)

Die nunmehr von fast sämmtlichen Königl. Regierungen eingegangenen Nachweisungen der von Personen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen geben dem Ministerium zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Veranlassung. Bei Einforderung dieser Nachweisungen hat das Ministerium keinesweges nur die Absicht gehabt, sich in den Besitz von Notizen zu setzen, um daraus eine vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Provinzen hinsichtlich der Moralität der Jugend, oder einen Maaßstab für die Beurtheilung des Fortschrittes oder Rückganges in sittlicher Beziehung zu erhalten, sondern der unmittelbare und nächste Zweck ist gewesen, die einzelnen Fälle selber und das rücksichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichst genau kennen zu lernen. Ob in andern Zeiten solche Verbrechen öfter oder seltener vorgekommen sind, bedarf keiner Nachforschung; genug, daß sie in gegenwärtiger Zeit nur allzu häufig sich zeigen. Wenn nicht blos Betrug, Diebstahl und Kirchenraub, sondern Mord, Brandstiftung, Sodomie und Selbstmord wiederkehrende Erscheinungen sind, wenn in gewissen Provinzen und Gegenden diese, in anderen aber wieder andere Verbrechen vorzugsweise unter der Jugend zum Vorschein kommen, so erfordern solche Miß-Erzeugnisse die höchste Aufmerksamkeit, damit theils den Quellen nachgespürt, und diese verstopft, theils der Ansteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe verirrten Unglücklichen selbst wo möglich von der Bahn des Lasters und Verbrechens noch zurückgebracht werden. Auf den letzt erwähnten Zweck hat sich in der neuesten Zeit die Fürsorge vieler Privatpersonen und Vereine mit besonderer Theilnahme gelenkt, wovon die sich immer mehrende Anzahl von Rettungsanstalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf- und Besserungshäusern sind Schulen und Erziehungsanstalten neu gegründet oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden, und endlich sind hier

und da schon bestehende Waisenhäuser vorzugsweise der verwahrlosesten und verwildernden Jugend geöffnet worden. Bei solcher Vermehrung der Besserungsanstalten wird auch doppelte Aufmerksamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht und daß dazu die dienlichsten und wirksamsten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeschick oder unverständiger Eifer oder wirkliche Verkehrtheit sich der Ausführung bemächtigen und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt oder gar statt der Besserungshäuser Wohnstätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Lasters gestiftet werden. Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht sind, legen die Pflicht der sorgfältigsten Wachsamkeit auf und erheischen vor allen Dingen eine klare und bestimmte Verständigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anstalten am sichersten erreicht werden muß. Es kann dabei jetzt auf sich beruhen, ob es nicht überall rathsam sei, diejenigen Anstalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin blos Verwahrlosete oder solche, die ihre Strafe bereits abgebüßt haben, der Besserung und Erziehung wegen aufgenommen sind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maaß der Freiheit, welches in beiderlei Häusern verstattet wird, die innere Einrichtung und Behandlungsart nicht wesentlich verschieden sein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf festen Grundregeln, und die Beschränkung der Freiheit, so wie die Disciplin und die Strafen müssen sich auch bei den verdorbensten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundsätze der Erziehung hierüber an die Hand geben, und sich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen so groß, daß mit diesem Maaß nicht auszukommen wäre, so würde allerdings keine Erziehung stattfinden können. Dieser Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem solchen aber würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Strafanstalten einen Zustand herbeizuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es ist wichtig, daß die Erziehungsanstalt nicht in eine Zwangs- und Strafanstalt ausarte, und daß man von den Zwangs- und Strafanstalten nicht Erziehung erwarte. Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheim fallen, zuerst darauf an, daß sie gleichsam in eine ganz neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt, und immer etwas Nützliches oder Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maaße mehr theilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Antheil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eignen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerichtigkeit erscheinen. In genauester

Uebereinstimmung mit dieser Disciplinarbehandlung muß aber auch der Unterricht stehen, und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätigkeit, auf Erregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung der bei so verwahrloseten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffe, und folglich auf allmälige Gewöhnung an ein besonnenes, klares und folgerichtiges Denken und Urtheilen. Wenn nun aber endlich bei einem lasterhaften und verderbten Menschen an wirkliche Umkehr und Besserung nicht eher zu denken ist, als bis die Gesinnung und der Entschluß dazu in ihm gegründet ist, und wenn dieser nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abscheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden ist, und wahre Reue empfunden wird, und wenn diese Reue nur dann von ächter Art ist, sobald sie nicht ihren Grund in den äußern Folgen der Sünde hat, sondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben: so folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer solchen Reue und auf die daraus hervorgehende Gesinnung der Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen. Sehr unweise und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man diese Bußgesinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden soll zuerst und zunächst bei denen, deren Besserung man beabsichtigt. Man wird sich vielmehr im Anfange begnügen müssen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, sie so nach und nach davon zu entwöhnen, und sie dagegen erst in einigen Stücken zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es so weit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen steigen, sie zur Pflichterfüllung bestimmter antreiben, diese ihnen lieb zu machen suchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken, und so die Fähigkeit des guten Entschlusses wieder in ihnen hervorrufen. Dann erst ist es Zeit, sie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zustandes mit dem früheren hinzuleiten, oder vielmehr sie werden von selbst dahin geführt werden; und nun kann auch die wahre Reue erst zum Vorschein kommen, diejenige, welche ächte Früchte der Buße trägt und welcher auch der Trost der Versöhnung und die Gewißheit der Wiederherstellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen, und gleich Reue und Zerknirschung verlangen, wer wohl gar statt der Milde und Nachsicht, deren Verirrte so sehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweisen und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entspringen kann, der würde das Uebel nur ärger machen und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nämlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier ist eine große Gefahr vorhanden und die sorgfältigste Wachsamkeit nöthig, wie dies durch die Geschichte mancher älteren Anstalt und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewiesen wird. Das Ministerium kann nicht dringend genug die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen Gegenstand lenken, und ihnen nicht

blos genaue Aufsicht auf die Behandlungsart in denjenigen Besserungs-, Erziehungs- und Waisenhäusern zur Pflicht machen, die ihrer Obhut anvertraut sind, sondern auch empfehlen, in dieser Hinsicht auf die etwa von Privatpersonen oder Vereinen gestifteten oder noch zu stiftenden Anstalten denjenigen Einfluß auszuüben, welcher, ohne die selbstständige Wirksamkeit jener Personen zu beschränken, oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürsorge und Förderung irgend gewonnen werden kann. Wo es aber an dergleichen Anstalten überall noch fehlen sollte, oder wo eine unzweckmäßige und nachtheilige allzu genaue Verbindung mit den Strafanstalten für Erwachsene stattfinden möchte, oder wo Waisenhäuser ohne Verletzung der Absicht ihrer Stiftung für die wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Ministerium, daß die Königl. Regierungen das nach Zeit, Ort, Umständen und Persönlichkeiten Angemessenste veranlassen und den gegebenen Andeutungen gemäß die Vermehrung der Besserungsanstalten und ihre erforderliche Einrichtung sich mit besonderem Eifer gern angelegen sein lassen werden. Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Besserung und Erziehung verwahrloseter und gefallener Kinder muß aber auch eine gleiche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforscht und verstopft werden. Nach den, dem Ministerio vorliegenden Erfahrungen und Notizen haben diese frühen traurigen Verirrungen vornehmlich in folgenden Umständen und Anläßen ihren Ursprung: 1) In dem Unglücke der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der strengeren väterlichen Aufsicht und Erziehung beraubt, einer leichtsinnigen oder unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und oftmals der Verachtung hingegeben sind, daher leichter verwildern und verderben; — 2) in den schlechten Beispielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Bösen reizen, und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten; — 3) in Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religionsunterrichts, welche hier und da in der schlechten Beschaffenheit der Schule und des Unterrichts, so wie in der Sorglosigkeit der Lehrer und Geistlichen, häufiger aber in Verwahrlosung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat; aber auch nicht selten durch — 4) vagabundirende Lebensweise bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche stattfinden und controllirt werden kann, daneben schlechte Beispiele in den Bettlerherbergen gesehen werden und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt; — 5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Diensten, besonders Hirtendiensten, wo entweder im Hause verdorbenes erwachsenes Gesinde und dessen Sittenlosigkeit, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unschuld, zu groben fleischlichen und andern Lastern und Verbrechen hinziehen, und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigstens zur Sommer- und Herbstzeit, versäumt wird. Gleicherweise gehört hierhin das Austhun der Kinder zu

Fabrikarbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu besorgen sind, die das Zusammensein mit rohen und sittenlosen Erwachsenen, so wie die Versäumniß der Schule mit sich führt, sondern auch der Gesundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt und durch die fortwährenden mechanischen Beschäftigungen zugleich die Geistesfähigkeit gelähmt und abgestumpft wird. Endlich — 6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes und der Seele zerstört, die edleren Gefühle erstickt, Trägheit, Unlust und Unstetigkeit erzeugt und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Wesens benommen werden. Die traurigen Beweise, durch welche die unglückliche Verbreitung dieser Pest des jugendlichen Alters außer Zweifel gesetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichst verstopft werden können, so scheinen folgende zunächst die zweckdienlichsten zu sein: ad 1) daß unehelichen Kindern nach Thl. II. Tit. 2 §. 614 des Allg. Landrechts überall Vormünder, und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern können und werden, so wie auch, daß ihre thätige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernstlich in Anspruch genommen werde; — ad 2) daß offenbar schlechten Eltern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nicht fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2 §. 90 und f.) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder gute Anstalten untergebracht werden; — ad 3) daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Personen und Behörden streng durchgeführt, sondern auch ernstlich darauf gehalten werde, daß die Geistlichen den ihnen obliegenden Religionsunterricht, namentlich die evangelischen den Confirmandenunterricht pflichtmäßig besorgen. Bei den hierüber bestehenden bestimmten Vorschriften bedarf es nur der fortgesetzten Wachsamkeit, daß denselben überall nachgelebt, Nachlässigkeiten aber nicht geduldet, sondern unnachsichtlich gerügt und gestraft werden; — ad 4) daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen und in die Landarmenhäuser gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden; — ad 5) daß das Viehhüten durch Kinder, den bestehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber und mit besonderer Wachsamkeit auf die in Dienste gegebenen oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Bestimmungen der §§. 43—46 Tit. 12 Thl. II. des Allg. Landr. streng gehalten werden, wobei das Ministerium noch bemerkt, daß baldigst über die Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten noch besondere Vorschriften werden erlassen werden, und endlich — ad 6) daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, besonders

zur Verhinderung der Ansteckung und zur Besserung der unglücklichen Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache geht hervor, und die Erfahrung hat es hinlänglich bestätigt, daß, wo diese Laster vor der herannahenden Entwickelung der Mannbarkeit sich zeigen, immer und nur mit den allerseltensten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle ist. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Ansteckung. Wo diese freilich in häuslichen Verhältnissen ihre Ursache hat, da ist wenig auszurichten, desto mehr aber kann in Schulen und besonders in Erziehungshäusern gethan werden. Ununterbrochene Wachsamkeit, Verhinderung des heimlichen Beisammenseins, strenges Halten auf Schamhaftigkeit in Wort und That und unnachsichtliche Strafe, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen. Viel schwieriger jedoch ist die Entdeckung des Lasters bei den schon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menschenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloser oder ungeduldiger oder unverständiger Eifer verleiten und in welcher Art ein unweises Benehmen seinen Zweck zerstören, statt Offenheit und Reue, Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schamhaftigkeit verletzen und gerade zur Bekanntschaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden sollen, darüber liefert die Geschichte der neuern Pädagogik höchst traurige und fast unbegreifliche Beläge.

Es kann die Absicht dieser Verfügung nicht sein und ist überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Persönlichkeit des Lehrers oder Geistlichen und des einzelnen Kindes, aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieses zu haben vermag, und aus individuellen Verhältnissen und augenblicklichen Veranlassungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann hier angedeutet werden, daß alle Mittel sowohl der Schutzwehr als der Besserung nicht blos von äußerlicher Beschaffenheit, sondern vorzugsweise auf das Innere, auf Erregung und Befestigung der sittlichen Kraft gerichtet sein müssen. Wenn schon der eigene unsträfliche Wandel des Lehrers, seine Züchtigkeit in Wort und That und sein unverholener Abscheu gegen alle Unreinheit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Gesinnungen in seinen Schulkindern zu gründen, so stehen ihm außerdem die mannigfaltigsten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewissen Andeutungen, sondern in klaren und bestimmten Aeußerungen auf Schamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken, und die Gesinnung und den Entschluß der Keuschheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwerben, und so wird er auch im Stande sein, die Einzelnen nach ihren Bedürfnissen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und zu befestigen, die Leichtsinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allen anderen aber haben

die Geistlichen bei dem Religionsunterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung specieller Seelsorge Anlaß und Pflicht zu der allererfolgreichsten Einwirkung. Das Ministerium hat hier nur im Allgemeinen die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen höchst wichtigen Gegenstand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach der etwa schon vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem bestimmten Sitze des Uebels zu thun sein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforschungen erst noch angestellt werden müssen, und welche besondere Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirksamkeit zu setzen sind, das muß dem einsichtsvollen und vorsichtigen Ermessen jeder Königl. Regierung um so mehr überlassen bleiben, als sich erwarten läßt, daß dieselbe nicht durch bloße generelle Verordnungen und Circularien, durch welche nur ein unnöthiges Aufsehen gemacht, und das Mißtrauen der Eltern gegen die Schulen gelenkt werden müßte, sondern durch specielle Einwirkung, nach etwaiger Rücksprache mit erfahrenen Geistlichen und Schulmännern, und besonders durch die bei den Schulrevisionen von dem Schulrathe nach Befinden der Umstände zu treffenden Maaßregeln das Nöthige und Angemessenste werde veranlassen wollen. Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen in diesem Rescripte namhaft gemachten Quellen der frühen Verderbtheit und auf die angegebenen Gegenmittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Ministerium nur die Absicht gehabt hat, einige der allgemeinen Ursachen anzuführen, und wie solchen begegnet werden müsse, zu zeigen. Welche sonstigen Anlässe in den Verhältnissen der Oertlichkeit und in speciellen Umständen zu suchen sind, woher namentlich in gewissen Gegenden diese, in anderen andere Verbrechen häufig vorkommen und welche Maßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden müssen, das muß lediglich der Beurtheilung einer jeden Königl. Regierung nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen und Nachforschungen überlassen bleiben, und das Ministerium wünscht nur, von den Resultaten, zu welchen dieselbe gelangt sein wird, so ausführlich wie möglich in Kenntniß gesetzt zu werden. Unabhängig aber von den bisher erörterten allgemeineren Maßregeln, nämlich von der Sorge für die Mittel und Anstalten zur Besserung und Erziehung der verwahrloseten Kinder und von der Ermittelung und Hemmung der Quellen des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle das Nöthige geschehen, damit neben dem besonderen Zwecke der Behandlung und Besserung des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun, möglichst erreicht werden könne. Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebertreter selbst auf zweckmäßige Weise dahin zu sorgen, daß das früher Versäumte möglichst nachgeholt, sie selbst in günstige Verhältnisse unter redliche Vormünder, zu wohlgesinnten Lehr- oder Dienstherren, oder in gute Anstalten gebracht und in fortwährender Aufsicht gehalten werden, sondern es muß auch in jedem einzelnen Falle noch genau nachgeforscht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Angehörige, Dienstherr-

schaften, Lehrer, Geistliche und Behörden durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um, wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichen Verantwortung entweder selber zu ziehen, oder durch die nöthigen Requisitionen ziehen zu lassen. Wie ein solches Verfahren, wenn es unausgesetzt beobachtet wird, schon durch sich selbst wirksam sein und die Wachsamkeit verpflichteter Personen, namentlich der Geistlichen und des Lehrstandes und der Behörden, mindestens um der Rechenschaft zu entgehen, rege erhalten und mithin schon als Vorbeugungsmittel dienen muß, so giebt auch diese specielle Nachforschung wiederum Gelegenheit, den Ursachen und Anlässen zu den Vergehungen junger Personen überhaupt auf die Spur zu kommen und danach allgemeinere Maßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus diesem Gesichtspunkte hauptsächlich muß die General-Verfügung vom 30. Novbr. v. J. und die darin angeordnete Einrichtung der vierteljährlichen Nachweisungen betrachtet werden. Das Ministerium hat auch mit Wohlgefallen bemerkt, daß mehrere Königl. Regierungen die Absicht jener Verfügung wohl erkannt haben und mit Antheil und Ueberzeugung auf ihren Zweck eingegangen sind; und wenn von anderen ein Gleiches bisher nicht geschehen ist, so wird es nur der hier geführten Auseinandersetzung bedürfen, um die wohlthätige Intention der ergangenen Bestimmungen erkennen zu lassen und zur sorgfältigen Mitwirksamkeit für einen Zweck zu bewegen, der eben so sehr für eine Pflicht der Menschlichkeit und Gewissenhaftigkeit, als der Sorge für das allgemeine Landeswohl gehalten werden muß. Das Ministerium erwartet daher nunmehr zuversichtlich, daß allenthalben nach den hier gegebenen Anleitungen mit Antheil und Nachdruck werde verfahren, folglich den betreffenden, von den Königl. Regierungen ressortirenden Personen und Behörden, also den Lehrern und Geistlichen, den Polizeibehörden, den städtischen Schulcommissionen und den landräthlichen Officien die nöthige Instruction und Vorschrift werde ertheilt, mit den richterlichen Behörden die erforderliche Abrede werde genommen, eine unausgesetzte wachsame Controlle werde geführt, in jedem einzelnen Falle das Zweckdienliche werde verfügt und die angeordnete regelmäßige Berichtserstattung nicht werde verabsäumt werden. Wo aber etwa bereits von den Königl. Regierungen in der Absicht des Circulars vom 30. Novbr. v. J. aus eigenem Antriebe verfahren worden ist, da läßt sich erwarten, daß auch die Rechenschaft darüber auf's bereitwilligste werde abgelegt werden, damit der höchsten Behörde nicht blos die Ueberzeugung, daß das Rechte geschieht, sondern auch Gelegenheit verschafft werde, die einzelnen Erfahrungen von ihrem höheren Standpunkte zu allgemeinen Zwecken und zur Herbeiführung der nach den Umständen nöthigen generellen administrativen oder legislativen Maßregeln zu benutzen. Eben deshalb muß es auch bei der ergangenen Festsetzung, daß die Nachweisungen vierteljährlich einzusenden sind, fürs Erste noch bleiben. Damit aber diese Nachweisungen übereinstimmend eingerichtet seien und die Uebersicht und Vergleichung erleichtern, ist es nöthig, daß sie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden: 1) Lau-

fende Nummer; — 2) der landräthliche Kreis; — 3) Vor- und Zuname des Verbrechers; — 4) Geburts- und Aufenthaltsort desselben; — 5) Stand und Verhältnisse der Eltern, wobei anzuführen ist, ob sie noch leben oder eine oder beide verstorben sind, und namentlich, ob das Kind ehelich erzeugt ist; — 6) Alter des Verbrechers; — 7) Religion; hierbei ist zu bemerken, daß diese jederzeit nach der Religion der Eltern, und bei gemischten Ehen nach den gesetzlichen Bestimmungen Th. II. Tit. 2 §. 76 des Allg. Landrechts anzugeben ist, es wäre denn, daß nach zurückgelegtem anno discretionis die bestimmte Annahme einer andern Religion, als der elterlichen oder resp. väterlichen oder mütterlichen stattgefunden hätte; — 8) der empfangene Schul- und Religionsunterricht und die darauf bezüglichen Notizen, also: ob das Kind confirmirt oder zum ersten Abendmahl gegangen sei oder nicht und dergleichen mehr; — 9) das Verbrechen; — 10) nähere Lebensverhältnisse, besonders in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren; — 11) gerichtliches Verfahren; hierhin gehört die Angabe, ob bereits die Untersuchung eingeleitet ist, ob sie noch schwebt oder ob das Erkenntniß erfolgt ist, und in letzterem Falle, ob und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten ist oder wird gehalten werden; — 12) die von der Königl. Regierung eingeleiteten oder genommenen Maßregeln, sowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrlosung oder Amtsnachlässigkeit Personen oder Behörden trifft, als auch zur Besserung des Uebertreters. — Diese Nachweisungen sind jedesmal mittelst begleitenden Berichtes einzureichen, zu welchem etwaige Specialien einzelner merkwürdigen Fälle, die Resultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, Vorschläge zu künftigen oder Nachrichten von getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zusammenwirken der Untergebenen, so wie überhaupt günstige oder hindernde Umstände, vergleichende Zusammenstellung der verschiedenen Theile des Regierungsbezirks und mancherlei Bemerkungen, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenstandes sich von selbst darbieten, den reichhaltigsten Stoff hergeben werden. Jedenfalls aber sind in diesem Berichte die von den Justizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch besonders zusammenzustellen, und in jedem folgenden Berichte mit der Angabe, ob und wie sie entschieden und so lange, bis die Entscheidung erfolgt ist, immer auf's Neue zu erwähnen. Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die schon das 16 Jahr zurückgelegt haben, in die Listen nicht aufzunehmen sind, es wäre denn, daß besonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweisungen interessante Umstände es rathsam machten.

2. Circular-Rescript vom 11. Juli 1828, betreffend die Besserung verwahrloseter Kinder.

(Cf. Cap. 4. Disciplin der Schüler p. 52 Note.)

In der Circular-Verfügung d. d. 30. November 1825, betreffend die Behandlung und Besserung der verwahrloseten, in Criminal-Untersuchung gerathenen Kinder, ist den Königl. Regierungen die vierteljährliche Einsendung von Nachweisungen solcher Kinder &c. zur Pflicht gemacht, und in der Circ.-Verf. vom 2. Octbr. 1826 bemerkt worden, daß es bei dieser vierteljährlichen Einsendung für's Erste noch verbleiben müsse. Das Ministerium hielt sich damals für verpflichtet, diesen wichtigen Gegenstand, welcher nicht von allen Behörden mit gleicher Lebhaftigkeit und gleichem Geschick aufgefaßt wurde, genau zu verfolgen. Da nunmehr aber eine sehr lebhafte Theilnahme für denselben erwacht ist, und viele Behörden sich durch eine sehr zweckmäßige Behandlung desselben auszeichnen, so findet sich das Ministerium veranlaßt, sowohl in Absicht der Zeit der Einreichung als auch der Art der Einrichtung dieser Nachweisungen folgende Abänderung eintreten zu lassen: 1) Die Nachweisungen sind nicht mehr viertel-, sondern halbjährlich, und zwar am 1. Januar und 1. Juli, einzusenden. — 2) Nur die vollständig erledigten, d. h. diejenigen Fälle, in welchen entweder das Rechtserkenntniß oder die anderweitige Untersuchung, Bestrafung, Unterbringung &c. bereits erfolgt ist, sind nach dem in der Verfügung vom 2. Octbr. 1826 aufgestellten Schema vollständig bearbeitet, in die Nachweisungen aufzunehmen. — 3) Die neuen Fälle sind nur unter den folgenden vier Rubriken aufzuführen: laufende Nummer, Name des Verbrechers, Art des Verbrechens, Tag der Verhaftung oder Entdeckung (terminus a quo). — 4) Dasselbe gilt von den noch unerledigten Fällen, bei denen jene (sub Nr. 3 angegebenen) Rubriken jedoch immer vollständig und ohne Zurückweisung auf vorhergehende Nachweisungen auszufüllen sind. — 5) Demnach wird in Zukunft jede halbjährliche Nachweisung enthalten: A. frühere unerledigte, B. neue unerledigte, C. frühere nunmehr

erledigte, D. neue erledigte Fälle. A. und B. nur nach 4 (cf. Nr. 3), C. und D. aber nach den 12 Rubriken der Verfügung vom 2. October 1826 vollständig bearbeitet und aufgeführt. — 6) Bei der nach vollständiger Erledigung des Falles zu gebenden ausführlichen Darstellung sind, da es hier gar nicht auf bloße Sammlung statistischer und polizeilicher Uebersichten und Notizen, sondern auf Gewinnung von Erfahrungen, welche zur Herbeiführung eines besseren sittlichen Zustandes benutzt werden sollen, abgesehen ist, die Nummern 5, 10, 11, 12 des bisherigen Schema mit ganz besonderer Sorgfalt in's Auge zu fassen. Tiefer eingehende psychologische Entwickelungen und Winke, Aufdeckung der Quellen jugendlicher Verderbtheit, Entstehung, Ausbruch und Verlauf des moralischen Uebels, interessante Notizen aus den Verhören, Beobachtungen und Erfahrungen über die zweckmäßigste und erfolgreichste Art der Untersuchung, Bestrafung, Belehrung, Besserung; gelungene Versuche der Unterbringung oder überhaupt des Strebens, allgemeine und besondere Theilnahme für die Kinder und den Gegenstand zu erregen u. dgl. m. werden in diesen Nachweisungen und Darstellungen dem Ministerium sehr willkommen sein, so wie alle Vorschläge zu fehlenden allgemeinen und besonderen Veranstaltungen, welche zu Vermeidung oder Abhülfe des Uebels mitwirken können. Dabei setzt das Ministerium jedoch die nöthige Unterscheidung der Fälle voraus, so daß gemeiner Diebstahl z. B., ohne besondere Nebenumstände, nur ganz kurz zu berühren sein würde. — 7) Alljährlich zum 1. April (zunächst 1829) ist eine allgemeine Uebersicht aller in dem verflossenen Jahre vorgekommenen (erledigten und unerledigten) Fälle nach folgendem Schema einzusenden: 1) Summe aller Verbrechen: Der Fälle waren überhaupt z. B. 40 ꝛc. 2) Art der Verbrechen: 25 Diebstähle, 1 Brandstiftung ꝛc. 3) Geschlecht der Verbrecher: 20 Kinder männlichen, 20 weiblichen Geschlechts. 4) Confession der Verbrecher: 20 Kinder evangelischer, 20 katholischer ꝛc. Confession. 5) Muttersprache: 5 deutsche Kinder ꝛc. (wendisch, polnisch, litthauisch ꝛc.) 6) Alter der Verbrecher: 7 Kinder unter 10 Jahren, 20 im 11ten ꝛc.) 7) Schulunterricht und Confirmation: 9 Kinder hatten keinen Schulunterricht, 10 waren noch nicht confirmirt ꝛc. 8) Heimath, Kreis: Aus dem Kreise N. 10 Kinder ꝛc.; aus folgenden Kreisen keine ꝛc. 9) Namen der Verbrecher in alphabetischer Ordnung. 10) Besondere Notizen, Insgemein.

3. Circular-Rescript vom 11. Juli 1828, betreffend die Besserung verwahrloseter Kinder.

(Cf. Cap. 4. Disciplin der Schüler p. 52 Note.)

Das Ministerium findet es in der gegenwärtigen Zeit, wo die Angelegenheit der Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher so viele Theilnahme gefunden und eben deshalb einen so erfreulichen Fortgang gewonnen hat, besonders angemessen, den wohlthätigen Bemühungen der Behörden durch einige zweckdienliche Bestimmungen noch zu Hülfe zu kommen, so wie ihre Aufmerksamkeit auf einige wesentliche Förderungsmittel und Gesichtspunkte hinzulenken: 1) Alljährlich soll in der sogenannten Schulpredigt am Michaelisfeste von den Predigern die Thatsache, daß in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staates noch immer so viele Kinder den Criminalgerichten in die Hände fallen, daß für deren Bewahrung, Rettung und Besserung noch so viel zu thun übrig bleibe, erwähnt, und die Abstellung dieses traurigen Uebelstandes als eine Angelegenheit der Menschheit, insbesondere aber als eine Gelegenheit zu Erweisung der wahrhaft christlichen Liebe dargestellt werden. Es wird hierüber das Nähere noch durch eine besondere Verfügung erlassen werden. — 2) Es ist besonders wichtig und nöthig, dahin zu wirken, daß sich allmählig überall ähnliche freie Vereine für die Sache bilden, wie zu Berlin, Posen, Memel, Gerdauen rc. schon bestehen, und zu Düsseldorf sich auch ein solcher für die sittliche Verbesserung der Gefangenen gebildet hat (s. Beckedorff's Jahrb. Band V. S. 38 rc. 87 rc.). Auf diesem Wege werden sich allmählich auch durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Unterbringung, Freisprechung rc. der verwahrloseten Kinder die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legt. — 3) Eben so, oder wohl noch mehr förderlich als die Bildung dieser Vereine wird das unabläßige, aufmerksame Bemühen, solche einzelne Personen aufzufinden und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauern-

den Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig sein möchten, wirken. Zu solchen sind insbesondere und vor allen zu rechnen: A. menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst, zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden; oder B. eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrloseten Mädchen um Christi und Gottes willen treue Mutterliebe üben, und sie zu Gott und Menschen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen. — 4) Auch durch Ausarbeitung und Ausbreitung geeigneter Druckschriften kann für den betreffenden Zweck viel gewirkt werden. Beispiele ächter Begeisterung und rühmlicher Thätigkeit von Menschenfreunden würden auf der einen, merkwürdige und erfreuliche Fälle von gelungenen Rettungen auf der andern Seite einfach, aber dennoch lebendig und kräftig darzustellen sein. Einen bedeutenden Vorrath von Stoff würden zu diesem Behuf die kleinen Schriften, Nachrichten ꝛc. des verstorbenen Hofraths Falk zu Weimar, so wie die gedruckten Jahresberichte der Anstalten zu Berlin, Erfurt ꝛc. (s. Beckedorff's Jahrbücher B. V. Heft 1.) liefern. Eine andere Art von Volksschriften könnte besonders auf Entdeckung und Vertilgung des Uebels durch Belehrung der bessern Eltern berechnet werden, und gleichsam Verhaltungsregeln für dieselben bei den gewöhnlichen moralischen Kinderkrankheiten enthalten. Es fehlt freilich zur Zeit noch an einer ächten, im christlichen Geiste abgefaßten, kurzen und einfachen: Anweisung für rechtschaffene Eltern zur Bewahrung ihrer Kinder. Eine solche Schrift müßte überall unentgeltlich für die Begehrenden bei den Ortsgeistlichen ꝛc. zu haben sein. — 5) Bei der so wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bei der Versetzung derselben in neue, sie umbildende und neuschaffende Lebensverhältnisse, in denen das sittliche Gefühl, der Trieb zu geordneter, nützlicher Thätigkeit ꝛc. wieder erwachen soll, sind gewisse besondere Rücksichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung nur zur Nichterreichung des guten Zweckes führen würde. Wo möglich sollen Kinder dieser Art in die einfachsten und natürlichsten Lebensverhältnisse bei dem Landbau, der Gärtnerei, den Handwerken ꝛc., aber in der Regel nie in Fabriken untergebracht werden. Alle zu scharfen Gegensätze gegen die vorige Lebensweise sind zu vermeiden, alle Gelegenheiten zur Erneuerung oder traurigen Nachwirkung des vorigen Zustandes möglichst abzuschneiden. Der Vagabonde ist z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beschränkte Lage, der Dieb nicht zu einem kargen Brodherrn, der durch Unkeuschheitssünden Geschwächte nicht zu einer sitzenden Profession zu bringen. Aber Alle sind möglichst aus der vorigen verderblichen Umgebung zu versetzen, und durch solche Versetzung zum neuen Wachsthum und Leben zu fördern. — 6) Noch mehr aber als auf die, dem Verbrechen nachfolgende Versetzung und Bestrafung ist auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung Achtsamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende (negative) Verfahren kann, wie in der allgemeinen Erziehungs- und Menschenbildungslehre, so auch

in dieser besondern Angelegenheit nicht dringend genug empfohlen werden. So sollten in jeder Gemeinde diejenigen Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft gewisser, fast unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder welche, ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, voraussichtlich dem Criminalrichter über kurz oder lang in die Hände gerathen müssen, bei Zeiten scharf in's Auge gefaßt und bevormundet werden; Geistliche und Schullehrer sollten, außer der obrigkeitlich angeordneten polizeilichen Aufsicht, noch beauftragt werden, Verzeichnisse solcher Kinder anzufertigen, um dieselben nach Umständen der Polizeibehörde, der Armen-Direction 2c. einzureichen. — 7) Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem sittlichen Verderben derselben augenscheinlich große Schuld haben, oder wohl gar selbst die Verführer waren, ist es wichtig, daß diese die größere Strafe erleiden. Ebenso müssen alle der Verführung von Kindern überführte Erwachsene, oder alle diejenigen, welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgemeinen Zucht und Sitte, den Kindern ein schändliches und schädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Gesetze zur Strafe gezogen werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele die Aufmerksamkeit auf solche Fälle mehr geschärft und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde. — 8) Bei den schon verhafteten Kindern verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit die Beschäftigung während der Haft, daß sie nicht durch Müßiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter, sondern zu einer angemessenen Thätigkeit, Arbeit, zum Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher, sofern sie lesen können, angehalten werden. In Betreff der unbeschulten Kinder dieser Art verdient die Einrichtung der Besserungsanstalt zu Graudenz, in welcher sich eine Hausschule befindet, deren Lehrer den zur Haft gebrachten Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilt, besonders Nachahmung. Auch möchte die dortige Einrichtung, daß der Gefangene durch Reue, Besserung, Wohlverhalten, Fleiß, seine Lage verbessern, mehr Freiheit gewinnen, die Zeit seiner Gefangenschaft sogar abkürzen kann, auf jugendliche Verbrecher vorzüglich Anwendung finden. (S. Beckedorff's Jahrb. B. V. S. 113 2c.) — 9) Wo mehrere verwahrlosete Kinder in einem kleineren Kreise untergebracht sind, ist eine allsonntägliche Versammlung in einem Vaterhause mit dem Zwecke der gemeinschaftlichen Erhebung und Erbauung sehr zu empfehlen. — 10) In Betreff der in Fabriken arbeitenden, und in dieser Stellung nicht selten allerhand nachtheiligen Einwirkungen ausgesetzten Kinder, behält das Ministerium sich die nöthigen Eröffnungen für ein nachfolgendes Circular vor.

Das Ministerium überläßt dem Königl. Consistorium auch aus den Nummern 2 bis 10 dasjenige, was für diese wichtige Angelegenheit unter den dortigen Verhältnissen fördersam wirken möchte, durch allgemeine Mittheilung weiter bekannt zu machen.

4. General-Landschulreglement vom 12. August 1763.

(Cf. Kap. 7. Elementarschulen und Elementarlehrer p. 110.)

Wir ꝛc. Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen, und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehrsten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bisher gesetzet und verfasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsein Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen, so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu sein, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesem nach befehlen Wir hierdurch und kraft dieses aus Höchsteigener Bewegung, Vorsorge und landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesammten Unterthanen, allen Regierungen, Consistorien und übrigen Collegien Unseres Landes, welche dazu ihres Ortes alles Mögliche beitragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Landschulreglement fest zuhalten, und Alles ins künftige danach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen sein Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend oblieget, ihre eigenen sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis

in's Dreizehnte und Vierzehnte Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthige vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistorien verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll.

§. 2. Selbst diejenigen Herrschaften, welchen wegen des Dienstzwanges und des in Preußen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister den Visitatoren vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflegekinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreizehnten oder Vierzehnten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkür, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendens, Präpositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinläuglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet sein muß, zu geben befugt sein. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungsstunde des Sonntags nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, sondern auch bei dem Schulmeister in der Schule fleißig beiwohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, ein eigener Viehhirte hierzu möge bestellt werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande, in der Alten-Mark und an andern Orten, die Häuser weitläufig auseinander und zerstreuet liegen und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammengetrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln, oder sonsten von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreimal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß

zwei Haufen der Kinder gemacht werden, davon der eine Haufe die drei ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die drei letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winterschulen etwas Gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winterschulen an allen Wochentagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winterschule geht von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort, die Sommerschulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drei Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Ernte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden, doch mit dem Unterschied, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamten und adeligen Patronen rühmlichst dafür gesorgt, daß die Sommerschulen, so wie die Winterschulen, sowohl Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschafft noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig Andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder in einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdies gehalten sein, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismus hersagen zu lassen und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren sein, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben, damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibet und rechnet, Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermo-

naten dagegen wird nur Zwei Drittheil von diesem angesetzten Schulgelde gereicht, so daß diejenigen, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben, Sechs, und welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehr Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an einem und dem andern Orte ein Mehreres an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabei auch ins Künftige sein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchenvorstehern, insofern dieselben über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden, da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingelbeutel oder aus einer Armen- oder Dorfcasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Gehalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beides armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schulpredigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwählen und der Gemeinde faßlich vortragen kann. Nach dieser gehaltenen Predigt soll auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Landschulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfschulen für arme Schulkinder in den Becken, oder durch den Klingelbeutel oder nach eines Ortes Gewohnheit auf eine andere Weise ein freiwilliger Beitrag gesammelt werden, welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collectengeldern von den Superintendenten, Inspectoren, Präpositis und Erzpriestern gewissenhaft eingeschickt werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectoren und Prediger dergleichen freie Bücher angeschafft und mitgetheilt werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorgt wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und Andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörigen nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind, die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflegekindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seien, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution ange-

strengt werden. Wenn überdies bei der Schulvisitation der Visitator in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechszehn Groschen Strafgelder zur Schulcasse gegeben werden. Wir befehlen demnach allen Unsern Beamten und Gerichtsobrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brot sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselben durch Krankheiten darin behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangsmittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur fördersamst verschaffen.

§. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worin sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchenregister geben lassen, damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschickt werden, sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schulkinder, einen ordentlichen Schulcatalog halten, darin die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

1) Nach ihrem Vor- und Zunamen.
2) Nach ihrem Alter.
3) Nach ihren Eltern.
4) Nach ihren Wohnungen.
5) Nach der Zeit, wann sie in die Schule aufgenommen worden.
6) Nach den Lectionen, worin sie unterrichtet werden.
7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen.
8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes.
9) Nach den Sitten und übrigem Verhalten.
10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen Catalog, den kein Kind lesen muß, läßt sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schulvisitation einschicken, sondern der Prediger läßt sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert werden kann.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wonach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierin werden blos die Namen der Kinder annotirt, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tageslection abliest, und diejenigen anmerkt, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dient den Kindern zum Fleiß, und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken, und doch wohl sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahre in die Schule

gegangen und haben nichts gelernt, können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sei.

§. 12. Da es aber bei einer guten Schulverfassung vornämlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt, so ist hiernächst Unser so allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von Allen und Jedem, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande in's Künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebaut hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit befleißigen, und alles Dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi, damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob wir nun gleich die adeligen und andere Patronen in ihren Rechten, die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen, ungekränkt belassen wollen, so müssen doch alle Unsere Consistorien, durch die Superintendenten, Inspectoren, Präpositos und Erzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzt, oder wo sie angesetzt worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerei in der Gemeinde anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerei überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patronen müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subject zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bei Einsendung der jährlichen Conduitenlisten solches angemerkt, sondern auch sofort an Unsere Consistorien, berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerem Aergerniß vorgebeugt werde, weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu ab officio suspendirt und hiernächst auf gebührenden Proceß von den Gerichtsobrigkeiten cassirt werden müssen. Es soll ihnen auch hiermit Wirthschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schularbeit möchte verhindert oder der Gemeinde und der Jugend

zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schänken und Krüge, auch andere bei Gastmahlen und sonsten mit der Musik zu bedienen, bei hoher willkürlicher Strafe gänzlich verboten sein.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister in's Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoren examinirt, im Examen tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein Prediger befugt sein, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schularbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examens und daß er darin wohl bestanden, vorher beigebracht.

Was inzwischen Unsere eigenen Landschulen bei den Amtsstädten und in den Amtsdörfern anbelangt, so haben Wir in Unserer Churmark schon hierbevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hierdurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeistern und Küstern angenommen werden sollen, als welche in dem churmärkischen Küster- und Schulseminar zu Berlin eine Zeitlang gewesen, und darin den Seidenbau sowohl als die vortheilhafte und bei den deutschen Schulen der Dreifaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefaßt haben. Und da Wir dem Ober-Consistorialrath und Prediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Landschulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjecten aus dem Seminar angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorialrath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königlichen churmärkischen Krieges- und Domainenkammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präsentirt worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probelection in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehrprobe bei den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectors oder im Beisein des Predigers und einiger Personen von der Gemeinde machen müssen. Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königlichen churmärkischen Amtsdorfe verstirbt, muß der Prediger dies mit dem specifiken Ertrag der Stelle, und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspector schriftlich bekannt machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus dem churmärkischen Schulmeister-Seminar Jemand verabfolgt werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subject ausfindig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probelectionen hinzuschicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte, so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminar auf eigene Beköstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und besseres Subject in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Diesem nach müssen sich auf dem Lande sowohl in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Landstädten keine Personen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche

Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freiheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, hierdurch bei Strafe gänzlich verboten sein sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatoren zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höheren Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurückgehalten und in dergleichen Privatunterricht hineingezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schulkinder zu seiner Hausarbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schulstunden seiner Handarbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen, welches jedoch alsdann geschehen kann, wenn er zwar seine Schulstunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bei den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen läßt. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb die nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren, in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu sein, so muß solches bei der Visitation dem Inspector ꝛc. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schularbeit selbst anbelangt, so werden die Küster und Schulmeister hierdurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeiten göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des großen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzens Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüth behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von Oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirkt werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schulbuches mit mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehrart angewiesen wird, wonach das ABC, das Buchstabiren, Lesen, Auswendiglernen und Catechisiren bei der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar Vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags drei Stunden und Nachmittags gleichfalls drei Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten, es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Orts der Prediger mit Zuziehung der Kirchenvorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabei aber einmal für allemal festgesetzt bleibt, daß drei volle Stunden sowohl Vor- als Nachmittag im Winter auf den Unterricht verwendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls drei ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet sein.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormitttagsstunde wird

1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget, und darauf mit den gesammten Kindern nachsinget.

Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird und nicht zu lang oder unbekannt sein muß, erwählet und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau Acht, daß sie alle mitsingen. Dabei wird keinem Kinde erlaubt, bei dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern und das Lied daher nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuche singen, so kann solches zu Hause geschehen.

2) Nach dem Gesange wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst oder läßt ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schulkinder schicket, von einem fertigen Lehrkinde langsam und deutlich vorlesen; dabei denn alle übrigen Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernten Gebetsformeln: Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thüre so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die Uebrigen gestört werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurz, daß alle 6 Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieser Arbeit wird es so gehalten: das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesagt werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hiernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten liegt, frageweise erläutert und mit Sprüchen aus der heiligen Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bei den kleinern Kindern

wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus, bei den größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebrauchet.

In den andern Vormittagsstunden wird das Lesen, Buchstabiren und das ABC. vorgenommen.

1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lesekinder ein und andere Capitel aus dem Neuen Testament oder Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fährt einer oder der andere allein fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2) In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabirkinder, bald zusammen, bald eines allein. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabei dasjenige wiederholt, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die größeren im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesangbuche geübt, lernen ihre Wochensprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3) Die ABC-Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem ABC-Täfelchen vor der größeren Tafel, lernen täglich etwa 2 Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beiden Buchstaben herzusagen und auf ihren Täfelchen zu zeigen. Sobald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführt.

In der dritten Vormittagsstunde wird geschrieben und buchstabirt, imgleichen werden die Buchstaben gelernt.

1) Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigirt, und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schulkindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibbücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche Mal zur Correctur komme. Wobei noch dies besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibebuche corrigirt werden muß. Hingegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibebuches eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigirt hatte, nunmehro, da er eben dasselbe abermals schreibet, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.

2) Die Buchstabir- und ABC-Schüler werden in der Zeit, da die größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im

Buchstabiren exercirt und ihnen die Leseregeln bekannt gemacht werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beigebracht wird. Unter dem Corrigiren der größern werden ihnen ein und das andere Mal die Wochensprüche vorgesagt. Gegen das Ende der dritten Vormittagsstunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittirt. Der Schulmeister sieht ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

In der ersten Nachmittagsstunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters, und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der biblischen Bücher beigebracht und abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittagsstunde lernen sie abwechselnd mit der christlichen Lehre im Zusammenhange nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismus, welches in der Ordnung folgt. Dies kann nach der in dem dritten Theile des Berlinischen Lesebuches angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangsbuchstaben geschehen, oder auf folgende Art und Weise:

1) Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige Mal nacheinander langsam und deutlich vor, dabei die Lesekinder ihren Catechismus aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lesekinder alle zugleich aber dies Stück etliche mal herlesen, dabei die mittlern und kleinen Kinder stillsitzen und jenen zuhören.

2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke den Kindern vor, lässet es nachsprechen und wiederholen so lange, bis sie es wissen. Alsdann geht er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismus: denn diese lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung Luthers im Catechismus betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern allein durch öfteres Herlesen gelernt: die mittlern aber und kleinen sitzen inzwischen still und hören hierbei nur aufmerksam zu. Haben nun die großen das Pensum etliche Mal zugleich hergesagt, so rufet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf und lässet ihn das gelernte Stück hersagen und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben.

3) Endlich sagt ein jeder Haufe seinen Wochenspruch her, nämlich die großen einen etwas weitläuftigen, die mittlern einen mittelmäßigen und die kleinern einen ganz kurzen. — Auf diese

Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismus und der christlichen Lehre im Zusammenhange, imgleichen drei Sprüche, auch monatlich sowohl einen Psalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die größern, buchstabiren die mittlern, und die kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittagsstunde wird theils geschrieben, theils gerechnet; unter welcher Arbeit die mittlern buchstabiren und die kleinen im ABC geübt werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags Folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisirt, wie an den übrigen Tagen geschiehet, sondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem alten und neuen Testamente eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit Wenigem, wie solche anzuwenden. Bei den größeren kann er die biblische Karte und deren Erläuterung zu desto besserm Verständniß der heiligen Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht in der Bibel oder im neuen Testamente zu lesen fort, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigirt. Beim Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnt, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen oben gedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bei den Kindern gegenwärtig sein, niemals aber eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastors und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen Andern seine Schularbeit bestellt und indessen an der Jugend nichts versäumt werde.

Wenn in den größern Flecken oder Königl. Amtsstädten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionen und ob mehr als eine Schulstube vorhanden, an Unsere Provinzial-Consistorien von den Inspectoren und Pastoren berichtet werden, da denn nach eines jeden Orts Umständen die Information regulirt werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Catechismus und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmt worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret werden, so wollen Wir, daß ins Künftige in allen Landschulen so-

wohl, wo Wir selbst die jura Patronatus haben, als auch wo Adlige oder Magistrate und andere Personen Patronen sind, keine andere Lehrbücher in den Landschulen und bei den Catechisationen, als die von Unseren Consistorien verordnet und approbirt worden, sollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Maßgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amtsstädten das neue Testament, die Gebetsübung genannt, darin nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, sondern auch der Hauptinhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfasset ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesenen Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die Hallische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowohl als Paginis übereinkommen; ferner der zergliederte sowohl als der erklärte Catechismus Luthers; der Inhalt der biblischen Bücher; die christliche Lehre im Zusammenhange; das Berlinische Buchstabir- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen; und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Diesemnach sollen nicht nur einerlei Bücher in der Schule gebraucht werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders darauf sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines beim andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchenmitteln oder aus einer andern Gemeindecasse Bücher frei angeschafft werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule, es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bei dem Schluß der Schulstunden in seine Verwahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bei der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei rc. ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden. Wobei der Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen soll, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen, der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unparteiisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schulsachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht sein mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinausgehet; auch in der Kirche bei seinen Schulkindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die anwesenden wohl Acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen; hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schulstunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl Acht zu geben, und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durcheinander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schulsachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselben kraft dieses General-Schulreglements verwiesen werden: also sind sie ihnen auch von Allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig. Gestalt Wir dann zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissenen Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht sein, und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Dafern aber solches einer oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Landschul-Ordnung fahrlässig befunden werden sollte, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidentlich ein und das andere Mal zu erinnern, und falls er sich demungeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichtsobrigkeiten vorhanden, es denenselben zur Remedur vorher anzuzeigen: zugleich aber auch den resp. Superintendenten, Inspectoren, Präpositen oder Erzpriestern davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung, nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amtsstädten die Schulen ihres Orts gewöhnlich zweimal die Woche, bald Vormittags, bald Nachmittags besuchen,

und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismus und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in die Pfarrerwohnung mit den Schulmeistern in matre und den Filialen eine Conferenz halten und denselben das Pensum, welches sie im Catechismus und sonst zu absolviren haben, aufgeben: ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen sein lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendirt oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzt werden: allermaßen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend, und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigtamtes nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoren oder auch Präpositen und Erzpriestern jeden Kreises befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Landschulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Landschule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzten ihre Kinder und Untergebenen zur Schule gehalten oder darinnen nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung oben angeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben oder ob sie untüchtig sind, und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspectoren ihre pflichtmäßigen Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weitern Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amtsschulen auf dem Lande und in den Amtsstädten, sondern auch bei denjenigen Landschulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das jus Patronatus zustehet, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitator bei dem Schul-Examen diejenigen

Kinder vorgestellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarrhause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiermit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangenen heilsamen Verordnungen hierdurch erneuert und bestätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind, oder noch nicht lesen können und von den Grundwahrheiten der evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

---

5. Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichtes der ihnen anvertrauten Jugend, von Friedrich Wilhelm II.

(Cf. Cap. 7. Elementarschulen und Elementarlehrer p. 110.)

Jeder christlich gesinnte Unterthan wird aus dem im Jahre 1788 den 9. Juli erschienenen Religions-Edict, und aus den nachmaligen Veranstaltungen, mit freudigem Dank erkannt haben, daß es Sr. Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, ernstlicher und unabänderlicher Wille ist, so viel Monarchen dazu thun können, in seinem Lande wahre Erkenntniß Gottes in Christo, und ächte Gottseligkeit auszubreiten. Besonders müssen alle christlichen Eltern ihren Landesherrn segnen, wenn sie sehen, wie sehr es ihm anliegt, daß ihre Kinder von der zartesten Jugend an, sowohl zu den für ihren Stand und Beruf nöthigen Kenntnissen angeführt, als auch vorzüglich mit der heiligen Schrift und dem in derselben enthaltenen einzigen Weg zu ihrem wahren Heil hinlänglich bekannt gemacht, und also nicht nur zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, sondern auch zu Mitgenossen der durch Christum erworbenen ewigen Seligkeit erzogen werden. Eben diese wahrhaft landesväterliche Gesinnung ist es, welche den Monarchen bewogen hat, die hier folgende nähere Anweisung für die Lehrer in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Land- und niedern Stadtschulen, zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts, abfassen zu lassen; in welcher ihnen diejenigen Mittel an die Hand gegeben werden, die sie anwenden müssen, um die ihnen anvertraute Jugend sowohl sicherer und in kürzerer Zeit zu den nöthigen Kenntnissen zu bringen, als auch ihre Schule immer in Zucht und guter Ordnung zu halten. Vorläufig aber ist Folgendes zu bemerken: 1) Es ist keinesweges die Absicht, daß durch diese nähere Anweisung das im Jahre 1763 den 12. August erschienene General-Landschulreglement, als nicht mehr gültig, aufgehoben werden solle. Vielmehr werden sämmtliche Schullehrer auf letzteres, in Absicht alles dessen, was hier

nicht entweder im Einzelnen abgeändert oder doch näher bestimmt worden, hiermit auf's neue ausdrücklich angewiesen, und ihnen vorzüglich die §§. 12, 13, 16, 17, 22, 23, 24, zur fleißigen Beherzigung und genauesten Befolgung empfohlen. — 2) Da voraus zu sehen ist, daß einige der gegebenen Vorschriften an manchen Orten entweder gar nicht, oder doch nicht sogleich ausgeführt werden können; so wird ein- für allemal hier erklärt, daß in diesem Fall nach der Absicht des Monarchen nur das verlangt werde, was, und wie weit es möglich zu machen ist. So kann natürlicher Weise in einer allzukleinen und engen Stube das, was von der nothwendigen Absonderung der Knaben und Mädchen, der größern und kleinern, lesenden und buchstabirenden Kinder vorgeschrieben wird, nicht so ganz befolgt werden, wie in einer geräumigern Schulstube. Ferner kann in mancher Schule, aus mehreren Gründen, das Schreiben und Rechnen nicht in jedem halben Jahr, nach der hier gegebenen Vorschrift getrieben werden (und dergleichen mehr). Man führt dieses hier ein- für allemal an, und wird es der Klugheit und Treue der Inspectoren, Prediger und Schulaufseher überlassen, die Intention Sr. Königl. Majestät so auszuführen, daß bei näherer Untersuchung sich zeige, es sei alles geschehen, was, nach den Umständen des Orts und der Schule, geschehen konnte. — 3) Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß es unter den Schulhaltern, besonders auf dem Lande, viele giebt, denen es nicht an gutem Willen und an redlicher Gesinnung, wohl aber an Kenntniß einer zweckmäßigen Lehrmethode, und verschiedener kleiner Vortheile fehlt, um Aufmerksamkeit und Ordnung in ihrer Schule zu erhalten. Diesen gutgesinnten, aber nicht gehörig unterrichteten Schullehrern hauptsächlich zu Liebe, sind die hier gegebenen Vorschriften zum Theil bis auf das Einzelne und kleinste Detail bestimmt worden.

§. 1. Wahrer Religionsunterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß dessen, was zu ihrer Seligkeit und zur christlichen Uebung ihrer Pflichten in den Verhältnissen dieses Lebens gehört, hinlänglich angeleitet, und zur Benutzung dieser Erkenntniß in ihren Gesinnungen und Handlungen gebildet werden, ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus der Schule in seinen nähern Unterricht nehmen. Sie müssen daher aus ersterer folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen: a) Fertigkeit im richtig und deutlich Lesen. Hieran fehlt es bisher, allgemein genommen, mehr als man denken sollte. — b) Hinlängliche Uebung in dem kleinen Catechismus Lutheri, den sie fertig auswendig gelernt haben müssen. — c) Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre, so wie sie in dem allgemeinen Catechismus vorgetragen und aus der heiligen Schrift erwiesen sind. — d) Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel, so daß sie die Hauptstellen zur Erklärung und zum Beweis der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch müssen sie geübt sein, jede ihnen aufgegebene Stelle in den biblischen Büchern sogleich aufzuschlagen. — e) Einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder, damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottselig-

keit, Abrathungen vom Bösen, und Ermunterungen zum Guten im Gemüth bleiben. — Außer diesen fünf Punkten müssen sie ferner f) einige Fertigkeit, leserlich und orthographisch zu schreiben, und g) einige Uebung in den gemeinsten zum Hauswesen nöthigen Rechnungen erlangt haben.

§. 2. Demzufolge müssen in jeder Land- und niedern Stadtschule die hier genannten Punkte als Hauptsache getrieben werden, und durchaus keinen andern Nebenarten des Unterrichts nachstehen. Am wenigsten wird den Schullehrern gestattet, mit Zurücksetzung oder nur nachlässiger Betreibung dieser Hauptstücke, Gegenstände der Naturgeschichte, Geographie 2c. mit den Kindern vorzunehmen. Dagegen wird höchsten Orts für ein Schulbuch gesorgt werden, welches alles dasjenige enthält, was außer den vorgenannten Punkten, da, wo die übrigen Umstände der Schule es zulassen, mit den größern und geübtern vorgenommen werden kann.

§. 3. Wie nun die §. 1 angeführten Punkte den Lehrern in allen niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten, als der eigentliche Gegenstand ihres Unterrichts angezeigt worden; so ist es auch der Wille Sr. Majestät, daß in allen diesen Schulen so viel als möglich eine gleichförmige Lehrart beobachtet werde. Zu diesem Behuf werden den Schullehrern in den folgenden Paragraphen hinlängliche Vorschriften gegeben, was sie I. in Absicht der allgemeinen Beschäftigung mit den Schulkindern, im Anfang und Schluß der Lehrstunden, (§. 4), II. in Absicht des Unterrichts selbst (§. 5) und III. in Absicht der Zucht und Ordnung zu thun haben.

§. 4. Was I. die allgemeine Beschäftigung betrifft: so sind 1) in Ansehung der Vorbereitung zur Lehrstunde, folgende Punkte genau zu beobachten. a) Der Schullehrer (der sich zur gehörigen Zeit in der Schulstube einfinden muß) sucht die sich bei ihm versammelnde Jugend sogleich in Ordnung zu bringen, und sieht darauf, daß jedes Kind sich an seinen Ort ruhig hinsetze; daß eine allgemeine Stille herrsche, und daß ein jedes Kind seine Schulbücher bei sich habe. b) Er sieht darnach, ob die Kinder vollzählig sind, und merkt die Fehlenden an, um sich nach dem Grund ihres Außenbleibens erkundigen, und wenn derselbe unstatthaft ist, bei seiner Behörde Anzeige machen zu können. c) Der Lehrer muß seinen Schulunterricht nicht eher anfangen, als bis er die genaueste Stille und Ordnung unter seinen Kindern bewirkt hat, und beim Ueberschauen mit einem ernsthaften gesetzten Blick nichts mehr findet, was den Unterricht aufhalten kann. — 2) Der Anfang der Lehrstunden geschieht mit Gesang und Gebet, und eben so der Schluß. In Absicht des Gesangs sind folgende Regeln zu beobachten: a) Das für jeden Monat in dem allgemeinen Landes-Catechismus aufgegebene Lied muß, je nachdem es lang oder kurz ist, in mehrere Theile (auch nach dem Inhalt der Verse) getheilt werden, damit es in den Vor- und Nachmittagsstunden beim Anfang und Schluß der Lection in einen oder zwei Tagen gesungen werden könne, und also die Kinder es auf diese Art fertig auswendig ler-

nen. Dieser Zweck wird um so leichter erreicht werden, wenn der Schulhalter dann und wann das gelernte Lied auffagen läßt, und bald diesen bald jenen Vers, in und außer der Ordnung, den Kindern abfrägt. b) Der Schullehrer selbst, oder einer von den ältesten Knaben spricht jede Zeile, die gesungen werden soll, (oder wenn der Verstand es erfordert, mehrere Zeilen) langsam und vernehmlich vor. c) Die Kinder müssen nur leise singen, und der Schulhalter, dessen Stimme allein vorschallen muß, darf nie leiden, daß ein Kind vorschreie. Denn bei einem wüsten und lauten Geschrei lernen die Kinder nie gehörig singen. Wenn eins oder mehrere falsch singen, so giebt der Schulhalter ein Zeichen, daß alle einhalten sollen, und hilft sodann den falsch singenden in den rechten Ton ein. Dieses alles wird um so leichter gehen, je mehr der Schullehrer darauf hält, daß langsam und mit gemäßigter Stimme gesungen wird. Bei dem Gebet muß der Lehrer a) vor allen Dingen darauf sehen, daß er durch sein eigenes Beispiel die Kinder zur wahren Ehrfurcht und Andacht erwecke; da er sonst durch das Gegentheil an ihrer Zerstreuung, Leichtsinn und Gedankenlosigkeit bei der Gebetsübung Schuld wird. b) Das Gebet selbst muß kurz sein, und hauptsächlich die Bitte enthalten: daß der himmlische Vater um Jesu Christi seines Sohnes willen die Kinder gnädig ansehen, sie unter der Leitung des heiligen Geistes in ihrer Schularbeit segnen, und zu Menschen bilden möchte, die in seinem Gnadenbund stehen, ihm wohlgefällig und dem Nächsten in dem von Gott ihnen angewiesenen Beruf nützlich werden, damit ihr ganzes Leben eine Vorbereitung zur seligen Ewigkeit sei. c) Im Schlußgebet dankt er im Namen der Kinder für die Gnade des christlichen Unterrichts, erbittet für alle Versündigungen durch Leichtsinn, Ungehorsam ꝛc. die väterliche Vergebung durch Christum, und empfiehlt die Kinder der Aufsicht des Geistes Gottes auch außer der Schule, damit sie die Freude ihrer Eltern werden, und an Gnade bei Gott und den Menschen zunehmen mögen. — 3) Bei dem Auswendiglernen der monatlich aufgegebenen Psalme und Hauptsprüche zum Beweise der im Catechismus vorgetragenen Lehren, (wozu auch am Sonnabend das Lesen der evangelischen und epistolischen Texte kommen kann) ist Folgendes zu beobachten: a) Der Schulhalter spricht entweder selbst, von Vers zu Vers (oder nach den Hauptabschnitten des Verses), den Psalm oder Spruch vor, oder er läßt dieses von einem der fertigsten Knaben thun, und zwar bald von diesem, bald von jenem; das auf diese Art Vorgesprochene müssen sämmtliche Kinder, sogleich, nicht allzulaut, aber doch verständlich, nachsprechen; wobei darauf zu sehen ist, daß keines stillschweigt, oder Wörter verschluckt. b) Der Schullehrer muß allen Fleiß daran wenden, daß sowohl bei dem Vorsprechen, als bei dem Nachsprechen sämmtlicher Kinder, Ton und Nachdruck auf die Worte gelegt werden, auf welche es ankommt; damit der äußerst widrige, singende und einförmige Mißklang, mit welchem die Kinder gewöhnlich eine biblische Stelle hersagen, sich aus den Schulen verliere. c) Psalmen, längere Sprüche, evangelische und epistolische Texte werden eben so wie die Lieder, in mehrere Ab-

schnitte vertheilt, damit es den Kindern leichter werde, sie auswendig zu lernen. d) Wenn der Schullehrer glaubt, daß die Kinder den aufgegebenen Psalm ꝛc. wissen können, so läßt er ihn, wie vorher bei den Liedern angemerkt worden, von den Kindern einzeln hersagen. Desgleichen läßt er diejenigen, welche lesen können, den Psalm oder die Stelle in der Bibel laut vorlesen; wobei die übrigen zuhörenden Kinder aufmerken, ob der Vorleser überall den Ton recht gesetzt hat, auch wohl, wenn hierin gefehlt worden, dieses sogleich selbst mit deutlicher Stimme, jedoch ohne Geschrei, verbessern müssen. — 4) In den allgemeinen Ermahnungen im Anfang oder Schlusse der Lehrstunden stellt der Schullehrer den Kindern herzlich und liebreich, aber kurz vor: „welche Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam sie dem Vater im Himmel schuldig sind, der seinen Sohn für sie Mensch werden ließ und in den Tod dahin gab; der sie bei allen ihren Unarten und Versündigungen liebt, ernährt und kleidet; der sie in seinem Wort unterrichten und zu Mitgenossen der unbegreiflichen Herrlichkeit des künftigen Lebens erziehen läßt." Er sucht den Kindern einzuprägen: „wie unendlich werth ihnen Jesus, ihr Heiland, sein müsse, der ihre Sünde und deren Strafe auf sich genommen, und ihnen mehr erworben habe, als sie bitten, oder verstehen können, da sie alle zeitliche und ewige Glückseligkeit nur deswegen erwarten können, weil er am Kreuz für sie gestorben; daß ihnen also keine Pflicht heiliger sein müsse, als die, daß sie diesen ihren Heiland auf's herzlichste lieb haben, und sehnlich darnach trachten, ihre Liebe durch willigen Gehorsam gegen seine Gebote zu beweisen." Er stellt ihnen dringend vor: „daß sie den Geist Gottes betrüben und ihm widerstreben, wenn sie ohne an Gott zu denken, dahin leben, wenn sie das Gebet vernachlässigen, ihre Eltern durch Ungehorsam, Müßiggang, Lügen, Zanksucht und Muthwillen beleidigen; und daß es das größte Unglück sei, wenn Gott seinen Geist von ihnen nehmen muß." Ein treuer Schullehrer, der das Christenthum sich für seine eigene Person zur Hauptsache macht, und das wahre Heil der ihm anvertrauten Kinder auf seinem Herzen trägt, wird gern und mit aller Treue die Gelegenheit benutzen, wo er auf diese Art einen Segen in die Seelen der Kinder legen kann. Dagegen ein Schullehrer, dem dieses schwer fiele, eben dadurch beweisen würde, daß er weder für seine eigene Seele sorgt, noch die erste und wichtigste Pflicht seines Lehramtes kennt.

§. 5. Was nun II. den eigentlichen Unterricht selbst betrifft, so ist zuvörderst überhaupt Folgendes anzumerken: a) Der Schullehrer muß keinen Theil desselben für geringfügig halten, und etwa nur obenhin treiben. Er hat nichts gethan, wenn er nicht in einer jeden Art des Unterrichts das geleistet hat, was geleistet werden konnte. — b) Eben so wenig muß eine Art des Unterrichts deswegen, weil etwa mit erwachsenen Kindern eben jetzt eine andere vorzunehmen ist, zurückgesetzt oder auch nur vernachlässiget werden. Der Lehrer muß sich zu gewöhnen suchen, seine Aufmerksamkeit auf alle gleich zu vertheilen, so verschieden

ihre Schularbeiten sein mögen, und ein jedes Kind in dem, was es thun muß, gehörig zu beschäftigen.

§. 6. Der Unterricht in der Buchstabenkenntniß und im Buchstabiren erfordert vorzüglichen Fleiß, Unverdrossenheit und pünktliche Beobachtung der Vorschriften, durch welche das Schleppende und Unzweckmäßige, welches diesen Theil des Unterrichts bisher verdarb und ohne Noth in die Länge zog, völlig abgestellt wird. Man kann mit Recht gewissermaßen sagen: daß der Schullehrer bei dieser ersten und gewöhnlich verachteten Beschäftigung entscheidende Proben seiner Tüchtigkeit und seines Fleißes ablegt, wenn er die Kinder in ein paar Monaten (wie es in der That in manchen Schulen geleistet worden) im Buchstabiren zu einer hinlänglichen Fertigkeit bringt, um hernach ohne viele Mühe lesen zu lernen. Höchst unzweckmäßig und schädlich hingegen ist es, wenn der Schullehrer kleine Kinder unbeschäftigt da sitzen läßt, und blos dann und wann eines nach dem andern aufruft, um (wie man es nennt) aufzusagen: indem dies nur selten herumkommt, und also die Kinder in langer Zeit müßig bleiben und nichts lernen. Anstatt dieses in so vielen Schulen üblichen nachlässigen Ganges, werden hiermit folgende Vorschriften empfohlen: 1) In jeder zu diesem Unterricht bestimmten Schulstube muß, wo möglich, eine große schwarze Tafel an der Wand hängen, und zwar so, daß sie von allen Kindern, welche die Buchstaben kennen lernen sollen, völlig gesehen wird, und daß der Schullehrer nicht in die Höhe steigen darf, um etwas auf dieselbe zu schreiben. — 2) Auf diese Tafel schreibt nun der Lehrer (oder wenn sie, wie unten angezeigt ist, zum Einschieben der Täfelchen eingerichtet ist, schiebt er) einen Buchstaben, wie er gedruckt aussieht, nebst der Zahl, die ihn im Alphabet bezeichnet und dem ihm gleichgeltenden geschriebenen Buchstaben. Alsdann versammelt er die Kinder, welche den Buchstaben lernen sollen, läßt sie in ihren ABC-Büchern denjenigen Buchstaben aufsuchen, der eben so aussieht, wie der angeschriebene oder eingeschobene. Er ermuntert diejenigen, die ihn bald finden, zeigt den andern, die ihn falsch angeben, ihren Irrthum und versucht, ob einige unter ihnen den Unterschied der Figur des Falschen von dem Wahren angeben können; läßt diese Zeichen von mehrern, sonderlich aber von dem irrenden Kinde, wiederholen, bis alle denselben Buchstaben haben. Nun nennt er ihn laut, läßt diesen Namen, bald von allen zusammen, bald von einem jeden besonders, so lange wiederholen, bis die Kinder ihn hinlänglich kennen. Hierauf läßt er die Bücher zumachen, verdeckt mit der Hand den Buchstaben an der Tafel, fragt nach dem Namen desselben, läßt sodann die Kinder alle wegsehen, schreibt oder schiebt einen andern hin, nennt den vorigen und fragt, ob es derselbe sei, u. s. w. Auf eben diese Art macht er den Kindern die Zahl bekannt; und hiernächst zeigt er ihnen in einem Schreibebuch den auf der Tafel neben der Zahl stehenden Schreibbuchstaben, bis jedes einzelne Kind auch diesen gehörig kennen gelernt hat. Bei dieser Methode wird der Lehrer zuverlässig in sehr kurzer Zeit auch die kleinsten Kinder, durch das gemeinschaftliche Ansehen, Benennen und Errathen, mit den Buch-

staben und Ziffern hinlänglich bekannt machen. — 3) Sobald das geschehen, fängt er an, irgend einen Buchstaben, der mit mehrern einige Aehnlichkeit hat (z. E. a, c, e, g, o; ferner n, m ꝛc.) langsam zu schreiben und läßt, wenn er den ersten Zug gemacht hat, die Kinder errathen, welcher Buchstabe das wohl werden würde? wobei er Gelegenheit hat, die Unterscheidungskennzeichen eines jeden zu wiederholen, um die Kinder dahin zu bringen, daß sie beim ersten Anblick den Buchstaben sogleich kennen. — 4) Endlich läßt er diejenigen Kinder, welche alles am ersten und besten gefaßt haben, vortreten, giebt ihnen Kreide, und führt ihnen die Hand an der Tafel, um einen Buchstaben, welchen sie wollen, hernach einen andern, den er ihnen aufgiebt, und so mit der Zeit alle zu schreiben, wobei er auch falsch schreiben, und die andern rathen und verbessern lassen kann. — 5) Sobald die Kinder die Buchstaben fertig kennen, setzt der Lehrer Vocale und Consonanten zu Sylben zusammen (wozu in den ABC-Büchern Anleitung genug ist); läßt die Kinder wieder die Buchstaben rathen und nennen, die angeschriebenen Sylben in ihren ABC-Büchern aufsuchen, und hernach zusammen aussprechen. Diese Uebung wird so lange fortgesetzt, bis jedes Kind alle ihm vorgelegten Sylben sogleich kennt und aussprechen kann. Und auch dann müssen diese Uebungen, wär's auch nur jedesmal einige Minuten, erst täglich, und hernach, bei zunehmender Fertigkeit der Lernenden, wöchentlich einigemal wiederholt werden. — 6) Alsdann ist es Zeit, die Kinder, zuerst in ihrem ABC-Buch, und hernach in der Bibel, im Catechismus, Gesangbuch ꝛc. ꝛc. im Buchstabiren zu üben. Dieses geschieht auf folgende Art: a) Alle Kinder schlagen eine und dieselbe Stelle in ihrem Buch auf. b) Der Lehrer theilt die buchstabirenden Kinder in drei Abtheilungen. Die eine muß die Buchstaben, welche eine Sylbe ausmachen, nennen. Die zweite muß anzeigen, ob alle zusammengehörenden Buchstaben genannt sind, oder ob einer fehlt, oder zu viel ist, und also die Sylbe bestimmen. Die dritte muß die Sylbe aussprechen. c) Diese Beschäftigung muß wechseln, so daß jede Abtheilung der Kinder zum Anzeigen der Buchstaben, Bestimmen der Sylben und Aussprechen kommt. Ein andermal kann ein Kind aufgerufen werden, welches die Buchstaben nennt; ein anderes, welches die Sylben bestimmt; ein drittes, welches sie ausspricht. Durch öfteres und mannigfaltiges Abwechseln bei dieser Uebung erhält der Lehrer den großen Vortheil, daß ein jedes Kind beständig aufmerkt, indem es nie weiß, ob es wieder aufgerufen werde. Der Lehrer muß aber genau darauf halten, daß keins von den Kindern entweder gar nicht in's Buch, oder auf eine fremde Sylbe sehe. — 7) Eine höchst nöthige und oft zu wiederholende Uebung ist das sogenannte Buchstabiren aus dem Kopf; da der Schullehrer eine Sylbe, in der Folge mehrere, und endlich ganze, auch längere und schwere Wörter ausspricht, und hernach eine Abtheilung der Kinder die zu dieser Sylbe oder diesem Worte gehörenden Buchstaben errathen, die 2te die Sylbe bestimmen, und alsdann alle zusammen sie aussprechen läßt. Zu diesen Uebungen können in der Folge vorzüglich schwere Namen, etwa aus dem

12ten und folgenden Capiteln des Buchs Josua, und aus Matth. 1 und Luc. 3 genommen werden, wodurch den Kindern das nachmalige Lesen in der Bibel um so mehr erleichtert wird. Der Lehrer kann auch die Buchstaben, welche ihm die Kinder zu solchen Sylben und Wörtern angeben, so wie sie geschrieben werden, an die Tafel malen, damit sich diese Figuren den Kindern um so mehr einprägen, welches ihnen in der Folge, wenn sie selbst schreiben lernen, sehr zu statten kommen wird. — 8) Zuletzt ist noch anzumerken, daß die größern Schulkinder während der Zeit, daß der Schulhalter sich mit den kleinern auf diese Art beschäftigt, ihre Schreibübungen vornehmen müssen, weil sie in dieser Art der Arbeit weder von den Buchstabirenden gestört werden, noch auch ihnen Störung verursachen können.

§. 7. Weil die Kinder gewöhnlich im Frühjahr und Herbst zum erstenmale zur Schule geschickt werden, so ist mehrentheils der Anfang im Buchstabiren und Lesen für jeden halbjährigen Zuwachs der Schule gleich, und können diese neuangekommenen Kinder nach zwei Monaten (vielleicht noch früher, wenn sie ordentlich die Schule besuchen, und der Lehrer wahren Fleiß anwendet) sogleich und zusammen zum Lesen angeführt werden. Der Unterricht im Lesen muß nach folgender Vorschrift gegeben werden: 1) Alle Schulkinder, die größern so wie die kleinen, müssen einerlei Stück, welches gelesen werden soll (anfänglich im ABC-Buch, nach einigen Wochen in der Bibel, und zwar die auswendig zu lernenden Sprüche, nach weitern Fortschritten im Gesangbuch und Catechismus), aufschlagen. Dieses Aufschlagen muß so lange geübt werden, bis sie nach einer gegebenen Pagina alles ohne Zeitverlust finden können; wobei ihnen die Kenntniß der Zahlen, die sie (nach §. 6) zugleich mit der Buchstabenkenntniß empfingen, sehr zu statten kommt. — 2) Nun wird aus dem Buch, welches alle Kinder haben, (also zuerst aus dem ABC-Buch, als welches alle, auch die größern, in der Zeit, da die Leseübung angefangen wird, mitbringen müssen) eine gewählte Stelle, anfänglich, wie §. 5 vorgeschrieben, von sämmtlichen in Classen eingetheilten Schulkindern buchstabirt; wenn das geschehen, theilt eine Classe jedes Wort in seine Sylben ab (bei einsylbigen Wörtern sagen die Kinder nichts weiter, als: ganz; bei mehrsylbigen z. E. von A — L; von L—S rc. rc.); und alle übrigen sprechen das ganze Wort aus. — 3) Ist das ganze Stück so durchbuchstabirt, so lieset der Schullehrer laut, langsam und mit gehöriger Tonsetzung, und alle Kinder sprechen es ihm leise, doch verständlich, nach (wie beim Singen §. 4). — 4) Hierbei muß der Lehrer darauf sehen, daß ein jedes Kind gerade das Wort, welches jetzt ausgesprochen wird, ansieht, und zu dem Ende bald dieses, bald jenes auf das Wort hinzeigen lassen. — 5) Alsdann schweigt der Lehrer, und läßt die Kinder sämmtlich allein lesen, jedoch immer dasselbe Stück, giebt aber bei jedem Falschlesen, Verschlucken der Sylben, bei falscher commatischer Abtheilung, und unrechter Tonsetzung sogleich ein Zeichen, daß eingehalten werden soll; fragt dabei nach der Ursache, warum er einhalten lassen; verbessert sogleich den begangenen Fehler, wenn die-

jenigen Kinder, welche ihn gefunden haben, ihn nicht selbst gehörig verbessern können, und läßt nun das Vorhergelesene noch einmal lesen, bis Alles richtig wird. — 6) Ebendasselbe Stück läßt der Lehrer nun von einem Kinde der ersten, zweiten oder dritten Abtheilung lesen, ruft sogleich die andern, bald einzeln, bald alle auf, um fortzufahren: dadurch erreicht er auch hier den Zweck, daß sämmtliche Schulkinder zur ununterbrochenen Aufmerksamkeit gewöhnt werden. — 7) Nun nimmt der Schullehrer nach Belieben einen Theil des gelesenen Stücks, fängt an, ihn an die Tafel zu schreiben, und läßt die kleinen Kinder erst rathen, welcher Theil es sei; sodann läßt er sich von ihnen dictiren, schreibt falsch, läßt Worte aus ꝛc. ꝛc. und fragt: ob es recht ist oder nicht? läßt auch von denjenigen Kindern, welche schreiben können, diese Uebung wiederholen. — 8) Endlich folgt die Uebung im Geschwindlesen. Der Lehrer fängt an, das vorgelesene Stück geschwinder zu lesen, als gewöhnlich, und bemerkt, genau jedes Kind, welches im Buch zurückbleibt. Nun macht er 1) aus denen, die nicht zurückbleiben, 2) die nicht völlig mit fortkamen, und 3) die den Zusammenhang ganz verloren, verschiedene Abtheilungen, läßt die Kinder einer jeden derselben so geschwind lesen, als sie können, da dann dasjenige, welches zurückblieb, in die nächst untere Abtheilung kommt u. s. w. Eben diese Uebung läßt er die Kinder unter einander anstellen; da eins, welches fertig lieset, seine Stelle vertreten muß, bis er's dadurch soweit bringt, daß alle das gelesene Stück geschwinder, als gewöhnlich, ablesen können, welches bei fortgesetzter Uebung seinen Nutzen bald zeigen wird. — 9) Sobald alle Kinder wenigstens richtig (wenn auch nicht gleich geschwind) lesen können, wird diese Art der Uebung wöchentlich nur einige Male vorgenommen; dagegen wird das Lesen des kleinen Catechismus Lutheri, wie auch das Auswendighersagen desselben fleißig fortgesetzt und wiederholt werden, damit alle Kinder denselben fertig lernen. — 10) Zuletzt wird der Schullehrer sehr wohl thun, wenn er die Eltern der Kinder zu bewegen sucht, daß sie sich von letztern das monatliche Lied, den Psalm, oder die in der Schule gelesenen Hauptsprüche zu Hause vorlesen lassen. Den größern und fertig Lesenden kann er ein Capitel aus der Bibel (etwa eine Geschichte enthaltend, z. E. 1 Mos. 22.), ganz oder stückweise aufgeben, welches sie den Eltern vorlesen und sich selbst bekannt machen müssen, damit er es hernach in der Schule bei der Catechisation zum Grunde legen könne.

§. 8. Die Catechisation ist das vorzüglichste, was der Schullehrer in seinem Religionsunterricht thun kann. So leicht manchem diese Beschäftigung scheinen mag, so viel gehört dazu, wenn sie mit wahrem Nutzen getrieben werden soll. Ein nicht genug gekannter und geschätzter Vortheil, den daher kein Schullehrer aus der Acht lassen muß, ist dieser: daß er für seine Person sich auf's allerbeste mit der heiligen Schrift bekannt mache. Denn da auch der gelehrteste und geübteste Prediger ohne gründliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift keinen wahren Unterricht im Christenthum geben, noch denselben den Kindern durch's Catechisiren hinlänglich nutzbar und faßlich machen kann; so läßt sich dieses von

einem unstudirten und im Denken nicht genugsam geübten Mann noch weit weniger erwarten, wenn ihm die Wahrheit nicht aus dem göttlichen Wort so bekannt geworden ist, daß sie ihm in der Art, wie sie in der Bibel vorgetragen wird, immer vorschwebt. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß auch Ungelehrte, wenn ihnen das göttliche Wort im Munde und Herzen nahe ist (Röm. 10, 8), und sie demselben in treuem Gehorsam folgen, mit vielem Segen andere im Christenthum unterrichten und erbauen können. Es wird daher allen Schullehrern das fleißige und andächtige Bibellesen als heilige Pflicht an's Herz gelegt; und werden zugleich Inspectoren und Prediger ermahnt, ihre Schullehrer bei jeder schicklichen Gelegenheit dringend dazu anzuhalten: indem ganz unleugbar unter mehreren Schullehrern von sonst gleichen Gaben und Fähigkeiten derjenige zum Religionsunterricht der tüchtigste ist, der diese Pflicht vorzüglich beobachtet hat.

§. 9. Nächstdem, was hier vom Bibellesen überhaupt gesagt worden, muß sich der Schullehrer auf den Religionsunterricht des folgenden Tages durch Nachschlagen der im Catechismus angeführten Schriftstellen hinlänglich vorbereiten. Kann er eine biblische Geschichte finden, die mit dem, was im Catechismus folgt, in Verbindung steht (z. E. bei der Lehre von der Allmacht Gottes, den Durchgang der Kinder Israels durch's rothe Meer; bei der Lehre von der Gottheit Christi, seine göttlichen Wunder, die Sättigung der 5000 Mann, die Auferweckung Lazari &c. &c.; bei dem vierten Gebot die Geschichte der Rehabiten u. s. w.); so kann er dergleichen Stellen den Kindern, wie §. 7 angezeigt worden, zum Durchlesen in Gegenwart der Eltern aufgeben. Diese Stellen läßt er hernach in der Schule lesen, wobei er jeden Umstand, der erzählt wird, den Kindern abfrägt; die ihm dann sehr leicht antworten werden, wenn er seine Fragen so einrichtet, als wisse er nicht, was vorgegangen, oder als vermuthe er das, was ein jeder vermuthen müßte, dem die Erzählung der Bibel nicht bekannt wäre; desgleichen, wenn er in seinen Fragen das Gegentheil von dem, was erzählt wird, vorträgt &c. &c. Bei einiger Uebung und bei dem redlichen Sinn nützlich zu werden, wird ihn die Willigkeit der Kinder, ihn über seine Fragen zu belehren, bald zu einer Fertigkeit bringen, die er vielleicht nie zu erlangen glaubte. Auch wird er Gelegenheit genug haben, bei solchen Unterredungen sich auf andere ähnliche Schriftstellen zu beziehen, einige Verse aus guten Liedern anzuführen, den Kindern zu sagen, wie er zu Gott gebetet haben würde, wenn er die erzählte Geschichte erlebt hätte (z. E. wenn er unter den 5000 Männern gewesen wäre, die im äußersten Hunger doch immer bei Jesu ausharrten, um von ihm Worte des ewigen Lebens zu hören u. s. w.). Dieses wird zugleich unvermerkt eine Anweisung zum Beten sein, die gewiß nicht ohne Nutzen bleibt. Endlich kann der Lehrer bei solchen Gelegenheiten manche gute Ermahnung anbringen, welche die Kinder um so weniger bald vergessen werden, weil sie mit der ihnen lebhaft dargestellten Geschichte verbunden war. — 1) Da die heilige Schrift, sonderlich im alten Testament und in den Evangelisten, welche

das Leben und die Thaten Jesu erzählen, so viele merkwürdige Geschichten enthält; so wird nicht leicht eine Religionswahrheit übrig bleiben, zu deren Erlernung die Kinder nicht durch irgend eine biblische Geschichte sehr nützlich vorbereitet werden könnten. — 2) Von dieser Art der Betrachtung muß dann der Lehrer zu den im Catechismus enthaltenen Lehren schreiten, wobei er Folgendes zu bemerken hat: 1) Er selbst lieset die Frage, und die Kinder lesen sogleich die zu derselben gehörige Antwort. 2) Nun fängt er an, die Antwort in ihre wesentlichen Bestandtheile zu zerlegen, z. E.: „Die christliche Lehre ist eine Unterweisung zur Seeligkeit durch den Glauben an Jesum Christum.“ Hier liegen folgende Sätze: a) Die christliche Lehre geht dahin, daß der Mensch selig werden soll. b) Der Mensch weiß von selbst nicht, wie er selig werden soll. c) Er muß also dazu angewiesen werden; es muß ihm gesagt werden, was zu seiner Seligkeit nöthig ist, was er zu diesem Zweck thun, und was er meiden muß, wie er sich eine Hülfe, die ihm dazu angeboten wird, zu Nutze machen soll. d) Die Seligkeit kann nur durch Jesum Christum erlangt werden. e) An den soll der Mensch glauben. Er soll die Seligkeit nicht bei sich oder andern suchen und erwarten; sondern Jesus Christus soll ihm die einzige Ursach der ewigen Seligkeit sein (Ebr. 5). Jemehr der Lehrer auf diese Art selbst über jeden Satz des Catechismus nachdenkt, je besser wird ihm diese von so Vielen für allzu schwer ausgegebene Arbeit von statten gehen, und je mehr wird der Zweck seines Religionsunterrichts bei den Kindern erreicht werden. — 3) Um die auf solche Art stückweise vorgelegte Antwort den Kindern desto mehr einzuprägen, ist es gut, wenn er zuweilen das Gegentheil fragt; z. E.: Geht die christliche Lehre dahin, daß der Mensch reich werden soll? oder geehrt? oder daß er, ohne zu arbeiten, gute Tage auf der Welt haben könne? Ferner: War nicht der reiche Mann (Luc. 16) ein recht seliger, und Lazarus ein recht glücklicher Mensch? ꝛc. Die Antworten der Kinder werden ihm sogleich zeigen, ob sie die Sache verstanden haben oder nicht. — 4) Er muß die im Catechismus angeführten biblischen Beweisstellen immer gleich zu Hülfe nehmen, und was auswendig zu lernen aufgegeben war, sich hersagen lassen, vorzüglich aber die Kinder auf diejenigen Worte aufmerksam machen, welche eigentlich das, was in der Antwort stand, beweisen. Bei fleißig fortgesetzter Arbeit dieser Art werden die Kinder unvermerkt mit der heiligen Schrift so bekannt geworden sein, daß sie sogleich weiter fortfahren können, wenn der Lehrer eine ähnliche biblische Stelle mit ihren Anfangsworten anführt. Und wohl dem Schullehrer, der auf diese Art einen Schatz von Wahrheiten in das Herz der Kinder gelegt hat, die ihnen noch in spätem Alter zum Trost und zur Erweckung dienen, und ein Segen für Zeit und Ewigkeit sein können. — 5) Das Wesentlichste von dem, was bei jeder Frage und Antwort auf diese Weise abgehandelt worden, muß sogleich wiederholt werden. Der Lehrer läßt die Kinder ihr Buch zumachen, und befragt bald Einen, bald Mehrere, bald Alle, über das, was vorgetragen war. Am folgenden Tage wird diese Wiederholung nochmals so kurz

wie möglich erneuert. Wie denn der Schullehrer überhaupt genau darauf merken muß, daß er bei jeder neu vorkommenden Lehre das Vorige, welches sich auf diese bezieht, nicht aus der Acht lasse.

§. 10. Der Unterricht im Schreiben wird auch den kleinsten Anfängern um so faßlicher sein, je sorgfältiger der Lehrer das, was §. 6 beim Buchstabiren festgesetzt ist, beobachtet hatte. Es kommt hiebei nur noch auf folgende Puncte an, nach welchen der Schullehrer sich in dieser Beschäftigung richten muß: 1) Die Kinder, welche schreiben lernen, müssen mehr, als bisher in den meisten Schulen geschehen, beschäftiget werden. Das gewöhnliche einförmige Vorschreiben der einzelnen Buchstaben, welches oft schon allein sogenannte Schreibebücher von mehreren Bogen erfordert, verleitet sie nur allzuleicht zur Nachlässigkeit und zum Müßigsein. Der Lehrer muß gleich mit Buchstaben, Sylben und Wörtern, auch Ziffern wechseln, und das Versprechen hinzufügen, daß, wenn die vorgeschriebenen Buchstaben 2c. gehörig nachgemacht werden, ihnen alsdann bald ganze Zeilen vorgeschrieben werden sollen. — 2) Es muß sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Kinder jedesmal auch wirklich schreiben, weil ohne diese genaue Aufsicht gewöhnlich allerlei Ungezogenheiten aus Langeweile einreißen. — 3) Wenn einige vorgeschriebene Zeilen erträglich leserlich und mit sichtbarem Fleiß nachgemacht sind, so legt der Schulhalter den Kindern eine biblische Stelle zum Abschreiben vor. So lange aber noch unreinlich und nachlässig geschrieben wird, muß die erste Vorschrift immer auf's neue nachgemacht werden, bis die Kinder zur Ordnung gewöhnt sind. — 4) Das sogenannte Corrigiren heißt gar nichts, wenn der Schullehrer, wie in den meisten Schulen geschieht, sich bloß die Schreibebücher geben läßt, hie und da einen Buchstaben ausstreicht und ändert, und sodann den Kindern ihre Bücher zurückgiebt, ohne sie über ihre Fehler und deren Verbesserung hinlänglich belehrt zu haben. Das, was offenbar nachlässig geschrieben worden, muß ohne weiteres Corrigiren durchgestrichen werden. Das Corrigiren muß bloß eine Belohnung sein für diejenigen Kinder, welche die gehörige Sorgfalt auf ihre Arbeit gewandt haben. Diese kann der Lehrer einzeln vornehmen, sie selbst errathen lassen, welche Buchstaben und auf welche Art sie fehlerhaft sind, und nun erst ändert er diese. Die Kinder schreiben alsdann die geänderten Buchstaben auf's neue nach, bis ihnen die Züge geläufig werden. Zuweilen kann der Schulmeister dieses Corrigiren auch den geübteren und fertigeren Kindern, jedoch unter seiner Aufsicht, übertragen, nachdem er selbst den Nachlässigeren ihre Fehler gezeigt hat; welches für jene geübteren eine Art von Ermunterung und Belohnung ist. — 5) Sobald einige Kinder (sind es alle, dann geht es desto leichter) so weit gekommen sind, daß sie das Vorgeschriebene reinlich und leserlich nachmachen, auch aus der Bibel vorgelegte Stellen richtig abschreiben: muß der Lehrer solchen Kindern zuerst einzelne Wörter, sodann nach einiger Uebung mehrere und endlich ganze Sätze dictiren. Hauptsächlich kommt es hiebei darauf an, daß er sich von den Kindern selbst die Buchstaben sagen lasse, welche zu dem Worte gehören; wozu

vorzüglich solche Wörter zu wählen sind, die bei ganz oder doch beinahe gleichem Klang sich nur durch die Buchstaben unterscheiden, z. E. Pflug, Fluch, Flug ꝛc. Hier muß er sehr genau nachsehen, ob die Kinder bei dem Hinschreiben den von ihnen selbst bemerkten Unterschied beobachten oder vernachlässigen. Denn das Schreiben ist eine Arbeit, bei welcher man die Kinder vorzüglich zur Genauigkeit und Ordnung in allen ihren Handlungen gewöhnen kann. — 6) Nach einiger Zeit kann der Lehrer den Kindern kleine Briefe dictiren, bei welchen zugleich auf die Interpunction und auf das Schönschreiben gesehen wird.

§. 11. Der Unterricht im Rechnen läßt sich durch die Beobachtung folgender Vorschriften weit kürzer und vortheilhafter einrichten, als in sehr vielen Schulen bisher geschehen ist. a) Alle Uebung in den sogenannten fünf Speciebus muß so lange an der Tafel vorgenommen werden, bis ein jedes Kind Fertigkeit genug hat, das ihm Vorgeschriebene auf dem Papier richtig auszuarbeiten. — b) Bei dem sogenannten Numeriren wird nach folgendem Schema verfahren:

Nr. 8. Zehn-Millionenmal.	Nr. 7. Million-mal.	Nr. 6. Hundert-Tausendmal.	Nr. 5. Zehntau-sendmal.	Nr. 4. Tausend-mal.	Nr. 3. Hundert-mal.	Nr. 2. Zehn-mal.	Nr. 1. Ein-mal.
9	9	9	9	9	9	9	9

Dieses Schema schreibt der Lehrer an die Tafel, zeigt den Kindern, daß eine jede Zahl, wenn sie in der Reihe Nr. 1 steht, ihren Werth Einmal hat, daß sie in der folgenden ihren Werth zehnfach empfängt ꝛc. Dieses macht er den Kindern zuerst durch die in die Reihen geschriebene Zahl 9 deutlich; schreibt nun unter die 9 die Zahl 8; unter diese die Zahl 7 ꝛc., fragt die Kinder, was eine Zahl 8, 7, 6 ꝛc. in der ersten und zweiten Stelle bedeute? was in der fünften und dritten ꝛc.? wenn sie das fertig gefaßt haben, läßt er die ganze Reihe aussprechen; sodann verändert er die Zahlen, schreibt in jeder Reihe verschiedene und läßt sie wieder aussprechen. Nun giebt er erst kleine, dann immer größere Summen auf: z. E. Sechs Tausend und Vier; fragt: in welche Stelle die Sechs Tausend gehören? und in welche die Vier? schreibt diese zwei Zahlen hin und füllt die leeren Plätze mit Nullen, wodurch er zugleich den Kindern den Satz beibringt, „daß jede eigentliche Zahl in ihre Stelle und in die leeren Plätze Nullen gesetzt werden müssen." Auf diese Art werden die Kinder es mit weniger Mühe in kurzer Zeit zu einer hinlänglichen Fertigkeit bringen. — c) Gleich bei diesem Numeriren kann die erste Anleitung zum Addiren und Subtrahiren angebracht werden, und zwar auf folgende Art: Wenn der Lehrer eine Reihe Zahlen an die Tafel geschrieben, und sich durch gehöriges Herumfragen versichert hat, daß die Kinder jede Zahl nach dem Werth, den ihr ihre Stelle giebt, genau zu bestimmen wissen, so verlangt er, daß 10, 100, etliche Tausend ꝛc. weniger genommen, und das Uebrigbleibende durch Veränderung der angeschriebenen Zahl bestimmt werde. Ebenso giebt er 10, 100, 1000 ꝛc. mehr, und läßt gleichfalls darnach die Zahl verändern. Z. B.

9	9	9	9	9	9	9	9	
				5	0	0	6	weniger.

Folglich

verändert sicht obiges Schema auf diese Art:

9 | 9 | 9 | 9 | 4 | 9 | 9 | 3 |

Ebenso 2103 mehr. Nun hat obiges Schema folgende Gestalt:

1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 | 2 |

Wenn dergleichen Uebungen zuerst mit kleinen, dann mit größern Zahlen, oft und mit allen möglichen Veränderungen angestellt werden; so haben die Kinder schon vorläufig das Wesentliche der Addition und Subtraction, ohne es zu wissen, gelernt; welches ihnen hernach die Regeln dieser Species um desto mehr erleichtern wird. Auch werden sie vorzüglich dadurch geübt, im Kopf zu rechnen. — d) Bei dem eigentlichen Vortrag der sogenannten Species, wie auch der Regel de Tri versteht es sich von selbst, daß vorzüglich nur Exempel mit benannten Zahlen, und zwar so, wie sie im Hauswesen des Landmanns und des gemeinen Bürgers am meisten vorkommen, geübt werden müssen 2c. Der Lehrer muß durch viele kleine Exempel in allen Species die Kinder zum Rechnen im Kopf gewöhnen, und diese Uebung muß mit dem Rechnen auf dem Papier in gleicher Art fortgehen. Sonderlich kann er das Corrigiren der den Kindern aufgegebenen Rechenexempel auf diese Art nützlich machen, wenn er das Exempel an der Tafel vornehmen läßt, und nun jedem Kinde auf dem Papier zeigt, oder es selbst aufsuchen läßt, wo es gefehlt hat. — e) Zuletzt kann der Schulhalter den geübteren Kindern ein erdichtetes Haushaltungsbuch geben, in welchem er auf der einen Seite die Einnahme für allerlei Producte und Fabricate specificiret, auf die andere Seite Ausgaben hinsetzt, und nun die Kinder anweiset, die Summe zu ziehen, und Ausgabe und Einnahme zu balanciren. Dergleichen erdichtete Exempel werden die Kinder hernach bald in wirkliche verwandeln können, und dadurch unvermerkt im Stande sein, die kleinen Hausrechnungen ihrer Eltern zu führen.

§. 12. Die Anordnung aller dieser verschiedenen Schulstunden muß der Einsicht der Prediger und Inspectoren um so mehr überlassen werden, da sich nicht an allen Orten einerlei Ordnung einführen läßt. Außerdem, was schon im General-Schulreglement in Absicht dieser Sache vorgeschrieben ist, muß das meiste hiebei durch die besondern Umstände einer jeden Schule bestimmt werden. Nur wird es den Schulhaltern hiedurch förmlich untersagt, ohne Vorwissen des Predigers und Inspectors irgend etwas willkürlich einzurichten oder abzuändern.

§. 13. Was endlich III. die Schulzucht betrifft, so werden zuvörderst sämmtliche Schullehrer auf die in dem General-Landschulreglement ihnen gegebenen Vorschriften verwiesen. Und wird ihnen besonders hiemit von neuem eingeschärft, daß sie schlechthin sich weder Heftigkeit und übertriebene Härte, noch auch irgend eine Parteilichkeit, aus welcher Absicht es immer sein mag, erlauben dürfen. Außerdem aber sind folgende nähere Anweisungen um so zweckmäßiger und nöthiger, jemehr die Erfahrung lehrt, wie wenig sich viele Schullehrer in Absicht der Mittel, Zucht und Ordnung zu erhalten, und insonderheit in Absicht der Arten und Stufen der Bestrafung, zu helfen wissen. a) Die Hauptkunst be-

steht darin, daß der Lehrer Vergehungen zu verhüten wisse. Es ist höchst unrecht, wenn Lehrer nur auf's Bestrafen denken. Sie werden Schuld an den Unordnungen, wenn sie nicht alles Ihrige gethan haben, um dieselben zu verhüten. Wenn der Lehrer dasjenige treu beobachtet, was im §. 4 von der Ordnung, in welche er die Kinder vor dem Anfang des Unterrichts bringen muß, gesagt ist, und wenn er sie überall in jeder Lehrstunde gehörig zu beschäftigen weiß, so daß ihnen keine Langeweile übrig bleiben kann; so wird gewiß schon dadurch sehr Vieles vermieden. Z. E. Plaudern, Zanken, Neckereien, ungebührliche Leibesstellungen, Unachtsamkeit ꝛc., was sonst bei noch so oftmaliger Bestrafung immer wiederkommt. In der That ist die Schule, in welcher viel und oft gestraft werden muß, ein Beweis von Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit des Lehrers. — b) Vergehungen, die außer der Schule, besonders unterwegs, wenn die Kinder in die Schule kommen und wieder nach Hause gehen, vorgefallen sind, können, wenn sie dem Schullehrer bekannt werden (und eigentlich soll er auf die gesammte Aufführung der Kinder, so viel ihm immer möglich ist, aufmerksam sein), mit Nutzen dadurch bestraft werden, daß die schuldigen Kinder, als unwerth, unter den andern zu sitzen, eine besondere Stelle haben, bis sie ihr Vergehen ernstlich bereuen und dieses durch ein vorzüglich stilles und aufmerksames Betragen in der Lehrstunde beweisen. Die Schullehrer thun wohl, sich darüber mit den Eltern des schuldigen Kindes auf eine gute Art zu besprechen. — c) Jedes Vergehen in der Schulstunde wird zum ersten Mal dadurch gerügt: daß der Schulhalter still schweigt; auch die Kinder im Lesen ꝛc. einhalten läßt und alsdann sagt: Es sei Eins unter ihnen, welches diese, jene Unordnung begehe. Zum zweiten Mal behält er das Kind zurück und ermahnt es privatim auf's ernstlichste; zum dritten Mal läßt er's um eins oder einige herunterrücken; geht es weiter, so läßt er's an die Thüre treten; hilft das nicht, so giebt er kleinern einige Streiche mit der Ruthe auf die Hand, und den größern, sonderlich bei Bosheiten, Beleidigungen anderer u. s. w. einige Stockschläge. Die schwerste Strafe, wenn entweder das Verbrechen in Beschädigung anderer oder offenbar vorsetzlichen Störungen besteht, und jene Mittel nicht helfen wollen, würde sein: daß ein solches Kind hungern müßte, und also zu Mittage nicht nach Hause gelassen würde. Wäre alles dieses vergeblich, so muß das nicht in Ordnung zu bringende Kind dem Prediger angezeigt werden, welcher es, wenn es auch sonst Fähigkeiten hätte, in Gegenwart seiner Eltern mit der Ausschließung von seinem Unterricht bedroht, im Fall es sich nicht in einer bestimmten Zeit bessert. — d) So wie die sittsamen und fleißigen Kinder den ungezogenen und nachlässigen überhaupt bei jeder Gelegenheit vorgezogen werden müssen; so muß der Schulhalter die erstern auch insbesondere dem Prediger bei dessen Schulbesuch vorstellen, dessen Ermahnung zum Fortfahren auf dem guten Wege manches von den andern zur Nacheiferung anspornen wird. — e) Vor allen Dingen aber wird den Schullehrern wohl zu bedenken gegeben, daß ihr eigenes Betragen auf das Betragen der Kinder einen unglaub-

lichen Einfluß hat; daß sie durch ein gesetztes, ernstes und zugleich liebevolles Wesen vielen Ungezogenheiten und Vergehungen der Kinder zuvorkommen, und also viele Bestrafungen ersparen können; dahingegen sie bei einer leichtsinnigen oder mürrischen Behandlung der Kinder durch alles Ermahnen und Strafen nichts ausrichten werden. Mancher treue und geschickte Schulhalter hat es so weit gebracht, daß die Bestrafung mit Ruthe, Stock, Hunger ꝛc. gar nicht mehr vorkam, weil er durch Beobachtung alles dessen, was in diesem Paragraph vorgetragen worden, hauptsächlich aber durch sein gesetztes und gottesfürchtiges, Liebe und Würde zeigendes Betragen den Ton der Ehrerbietung, der Ordnung und Sittsamkeit in seiner Schule herrschend zu machen wußte.

§. 14. Schließlich haben Se. Majestät sowohl zu den Inspectoren (Erzpriestern, Präpositen), als zu den Predigern das gnädigste Vertrauen, daß sie ihrer Pflicht gemäß um so williger die ihnen untergebenen Schullehrer zur Befolgung der hier ertheilten Vorschriften anhalten, und ihnen in allen Fällen, wo sie dessen bedürfen, durch Rath und Anleitung zu Hülfe kommen werden, je schmerzlicher es ihnen selbst sein muß, in ihren Diöcesen und Gemeinden eine vernachlässigte, unwissende und gottlose Jugend heranwachsen zu sehen. Sämmtliche Schullehrer aber in den Land- und niederen Stadtschulen werden hierdurch ernstlich und dringend ermahnt, nicht nur überhaupt den Zweck und die großen Pflichten ihres Amtes stets vor Augen zu haben, sondern auch insonderheit die ihnen in dieser nähern Anweisung vorgelegten Puncte wohl zu beherzigen, und mit willigem Gehorsam zu befolgen. Einem jeden Schullehrer wird die Wichtigkeit seines Amtes und seine künftige schwere Verantwortung gewiß in die Augen leuchten, wenn er bedenkt, daß Jesus Christus bei seiner letzten Unterredung mit dem von ihm begnadigten Petrus die Worte zu ihm sprach: „Hast Du mich lieb, so weide meine Lämmer“; wenn er bedenkt, daß er derjenige ist, den der Herr vorzüglich dazu brauchen will, aus dem Munde der Unmündigen sich ein Lob und eine Macht zu bereiten; daß von seiner Erziehung oft das ganze Leben und Verhalten des Landmannes und gemeinen Bürgers abhängt; daß er also weit mehr Gutes stiften, und weit mehr Böses abwehren kann, als er sich vorzustellen im Stande ist; und endlich, daß der Herr, welcher gesagt hat: „Lasset die Kindlein zu mir kommen“, ihn schätzt und liebt, und ihn segnen und belohnen wird, wenn er aus Liebe zu Ihm das Seinige thut, damit die ihm anvertrauten Kinder sowohl nützliche und wohlgesittete Mitglieder des Staates, als insonderheit Pflanzen dem Herrn zum Preise und Bäume der Gerechtigkeit werden.

6. Circular-Rescript vom 24. Februar 1843, nebst Anlage, betreffend die Ruthardt'sche Methode, die classischen Sprachen zu lehren.

(Cf. Cap. IX. Verschiedene Unterrichts-Gegenstände p. 151.)

Wenngleich über die Erfolge der versuchsweise in mehreren Gymnasien angewandten Ruthardt'schen Methode, die classischen Sprachen zu lehren, bis jetzt erst die Berichte einiger Königl. Provinzial-Schulcollegien vorliegen, und ein hinreichend begründetes Urtheil über diese Methode erst dann gewonnen werden kann, wenn diese mit Schülern der Quinta bis zur Prima durchgeführt sein wird, so stimmen doch jene Berichte in wesentlichen Punkten so auffallend überein, daß ich mich veranlaßt sehe, die vorliegenden Resultate zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Provinzial-Schulcollegien zu bringen, und auf den Grund derselben für die Fortsetzung oder Einführung der Memorir-Uebungen einige allgemeine Bestimmungen zu treffen.

Ist auch der Grundgedanke der Ruthardt'schen Methode nicht neu, so gebührt dem Ruthardt doch das Verdienst, die den Gedächtniß-Uebungen auch bei dem Unterricht der alten Sprachen zu widmende Aufmerksamkeit von Neuem auf's lebhafteste angeregt, und das Nachdenken der Schulmänner auf eine zweck- und planmäßige Einrichtung derselben hingelenkt zu haben.

Ueberall, wo die Sache von den Lehrern mit Eifer und Liebe aufgefaßt worden, hat sich bei den Schülern auch lebhafte Theilnahme und eine große Vorliebe für diese Uebungen gezeigt; die Lebendigkeit und Selbstthätigkeit derselben ist in hohem Grade angeregt, ihre grammatische und stylistische Bildung ebensowohl, als geläufiges Verständniß der Classiker gefördert worden. Dieser Gewinn ist so bedeutend, und wenn bei den Memorir-Uebungen das rechte Maaß gefunden und angewandt wird, mit so geringem Zeit- und Kraftaufwande zu erreichen, daß sich fast alle Gymnasial-Directoren für ein methodisch geordnetes Memoriren, wenn auch nur sehr wenige unbedingt für die Ruthardtschen

Vorschläge ausgesprochen, mehrere vielmehr die denselben eigenthümlichen Punkte in ihrer Anwendung besonders in zahlreichen Classen als erfolglos, und die meisten seiner loci memoriales als nicht brauchbar bezeichnet haben.

Wenn nun der Unterricht in den alten Sprachen in der, auf Einübung der Grammatik, auf Lectüre und Stylübungen ruhenden Lehrweise auch künftig, wie bisher, ohne Schmälerung gegründet bleiben soll, so sind doch von jetzt an mit demselben und zwar zunächst bei dem lateinischen Unterrichte regelmäßige, methodisch geordnete Memorir-Uebungen in einer bestimmten, wöchentlich wiederkehrenden Zeit zu verbinden, und die erlernten Sätze oder größeren Abschnitte mit Beachtung der Grundgedanken der Ruthardt'schen Vorschläge unter den verschiedensten Gesichtspunkten zu wiederholen und alle Uebungen bei dem lateinischen Unterrichte auf dieselbe zu beziehen. Hierdurch wird nicht allein für den ganzen lateinischen Unterricht eine concrete Grundlage gewonnen, sondern das in diesen Memorir-Uebungen liegende didactische Princip wird zugleich auf die bei der Einübung der Grammatik zu befolgende Methode wohlthätig zurückwirken, und für jüngere Lehrer die Weisung enthalten, bei dem grammatischen Unterrichte in den unteren und mittleren Classen nicht mit der abstracten Regel zu beginnen, sondern dieselbe erst in verschiedenartigen Beispielen anschaulich erkennen, dann für sie den passenden Ausdruck finden, und in einem schicklich gewählten Beispiel der Grammatik oder der loci memoriales festhalten zu lassen, dabei sich des zu frühen Philosophirens zu enthalten, vielmehr durch vielseitige Uebungen die unumgänglich nothwendige Sicherheit in ihren Schülern zu begründen. Die Grundgedanken der Ruthardt'schen Methode sind in dem in 25 Exemplaren beigefügten, von Ruthardt selbst verfaßten Aufsatze (Anl. a.) kurz und bestimmt ausgesprochen, welcher den Lehrer-Collegien zu wiederholter Erwägung und Berücksichtigung mitzutheilen ist. Es bleibt denselben anheimgestellt, bei den Memorir-Uebungen entweder die loci memoriales von Ruthardt, oder die von Meiring und Remacly herausgegebene Sammlung zum Grunde zu legen, oder in den unteren Classen aus den in den eingeführten Grammatiken selbst enthaltenen Beispielen die passenden auszuwählen, in denjenigen Classen aber, in welchen einzelne Schriften classischer Autoren gelesen werden, größere Abschnitte von bedeutendem Inhalte einprägen zu lassen. Indem hiernach den einzelnen Gymnasien freigestellt bleibt, in der Weise zu verfahren, welche sie für die fruchtbringendste halten, ist denselben doch zur Pflicht zu machen, den ganzen Stoff zu Anfange des Schuljahres nach gemeinsamer Berathung auszuwählen und innerhalb derselben Anstalt ein consequentes und bewußtes Verfahren zu Grunde zu legen. Da der volle Gewinn, welcher aus diesen Memorir-Uebungen hervorgehen kann, nur dann zu erreichen ist, wenn sämmtliche Lehrer denselben Lernstoff aller Classen beherrschen und zur Anwendung bringen, so wird nach Möglichkeit darauf zu halten sein, daß der Lehrer des Lateinischen seine Schüler wenigstens auf der unteren, und ebenso auf der mittleren Bildungsstufe

behalte, also von Sexta zur Quinta, und von Quarta zur Tertia mit ihnen aufsteige, und die Aufstellung derselben Memorir-Abschnitte für sämmtliche Gymnasien und Progymnasien einer Provinz vorbereitet werde.

Wo bereits Memorir-Uebungen genau nach den Ruthardt'schen Vorschlägen eingeführt worden, da sind dieselben einstweilen fortzusetzen und bis in die obersten Classen durchzuführen, damit das Eigenthümliche derselben genau erkannt und sein Werth nach den in der Anwendung gewonnenen Resultaten mit Sicherheit beurtheilt werden könne.

Die Gymnasial-Directoren sind zu verpflichten, diesen Uebungen, in welcher Weise sie auch angestellt werden mögen, ihre fortgesetzte, sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, sich von ihren Resultaten selbst zu überzeugen, und in den Jahresberichten sich sowohl über die Art der Ausführung, als auch über die wahrgenommenen Erfolge ausführlich auszusprechen.

Die Königl. Provinzial-Schulcollegien veranlasse ich, über den Erfolg der nach Maßgabe dieser Verfügung zu treffenden Anordnungen, von deren pünktlichen Ausführung sich dieselben durch ihre Commissarien bei den Revisionen der Gymnasien zu überzeugen haben, am Schlusse des künftigen Jahres Bericht zu erstatten.

a.

Die Ruthardt'sche Methode unterscheidet sich von andern Sprachmethoden der neueren Zeit zunächst dadurch, daß sie den rationalen Sprachunterricht, wie er sich nach und nach in unseren Gymnasien geltend gemacht hat, in seiner vollen Berechtigung stehen läßt und nur durch Hinzufügung einer stofflichen Grundlage zu veranschaulichen und zu stützen sucht. Für die formale Behandlung bleibt dem lehrenden und lernenden Individuum der freieste Spielraum; nur wird in Bezug auf jenen Normalstoff auf einen Grad von Vertiefung und Verlebendigung gedrungen, wie er bei dem Verfahren der herkömmlichen Praxis, das in seiner unvermittelten Ausbreitung nothwendig zu einem desultorischen werden muß, schlechthin unerreichbar ist. Am wenigsten ist hierbei eine Vergleichung mit der Hamilton'schen oder Jacotot'schen Methode am Platze, außer insofern am Ende bei jedem Unterrichtsgegenstande die verschiedenen Behandlungsweisen desselben unvermeidlich gewisse Berührungspunkte haben müssen. Es wird sich dies deutlicher ergeben, wenn wir diejenigen Momente, auf welche die vorliegende Methode hauptsächlich basirt ist oder abzielt, einzeln aufführen.

1. Auf einem Umfange von wenigen Bogen werden an einzelnen, in sich zusammenhängenden klassischen Sätzen und Abschnitten, die vom Leichteren zum Schweren und von kleinerem Umfange zu größerem aufsteigen, die syntactischen und stylistischen Sprachverhältnisse in ihren wesentlichen Analogien theils unmittelbar, theils durch Umwandlung zur Anschauung gebracht und eingeübt. Die systematische Grammatik, weit entfernt, hierdurch entbehrlich gemacht zu werden, wird eben hieran gestützt, zum Leben geführt und repetirt.
2. Dieser concrete Lehr- und Lernstoff wird nicht durch das herkömm-

liche Auswendiglernen, sondern durch denkendes, alle Worte und Phrasen distinct auseinanderhaltendes Memoriren in planmäßigen Wiederholungen der Erinnerung des Schülers und des Lehrers unverlierbar eingeprägt und von Classe zu Classe fortgeführt. 3. Die Auffassung und Fortführung des Verständnisses erfolgt zwar zum Theil mittelst einer Uebersetzung, doch nur insoweit diese unumgänglich erfordert ist, und nie mittelst einer schriftlichen Uebersetzung. Vielmehr wird durch die erwähnten Wiederholungen von vorn herein darauf hingearbeitet, die Vorstellungsweise der fremden Sprachen dem Geiste unmittelbar zugänglich zu machen, damit ein Denken in der fremden Sprache vorzubereiten und dem Gebrauche, also auch dem Mißbrauche gedruckter Uebersetzungen frühzeitig entgegenzuwirken. 4. An diesem Stoffe haben Lehrer und Schüler ein gemeinsames, festes Eigenthum, an welches jede neu zutretende Kenntniß möglichst angeschlossen wird, und von diesem Mittelpunkte aus verbreitet sich das tiefere Sprachverständniß wieder auf die verwandten Lectionen. 5. Die räumliche Beschränktheit dieses Stoffes und die vielfältige Wiederholung, Verwendung und Bearbeitung desselben verstattet eine Genauigkeit der Behandlung und eine Vertiefung in die Spracherscheinungen, wie sie bei einer vorübereilenden Lectüre auch unter den günstigsten Bedingungen nicht zu erreichen ist, und giebt im Ganzen ein Muster und im Einzelnen die Beispiele für die Art und Weise der Auffassung jedweden anderweitigen Sprachstoffes. Da aber die Forderung des Mitwissens und Mitkönnens dem Lehrer nicht erlassen werden kann, und die Erschöpfung sämmtlicher in dem Lehrstoffe enthaltenen Momente ohne eine mehrjährige Betrachtung und Uebung auch des Lehrers nicht zu erreichen ist, so folgt nothwendig, daß dieser Stoff nicht ein der verschiedenartigen Lectüre gelegentlich entnommener, jährlich wechselnder, sondern ein fester, für den vorliegenden Zweck ausdrücklich erlesener, kurz ein Normalstoff sein muß, der nicht früher mit einem andern vertauscht werden darf, als bis sich, nicht ein einzelner Lehrer, sondern das Collegium von der Zweckmäßigkeit des Ueberganges zu einem neuen überzeugt hat. 6. Alles bisher Aufgeführte wirkt wesentlich erleichternd und fördernd auf sämmtliche nebenherlaufende Lectüre, und namentlich wird das Behalten derselben durch die an dem Lernstoffe erlangte Gewöhnung an gleich anfänglich scharfe und feste Auffassung in einem bis jetzt unbekannten Grade gesteigert. 7. Der feste Besitz des classischen Materials erzeugt nach und nach ein sicheres Sprachgefühl als unbewußte Grundlage der eignen Production; die denkende Aufnahme und der bewußte Besitz jenes Materials aber gewährt zugleich ein sicheres und deutliches Bewußtsein über die Sprachgesetze, und durch das gekräftigte Festhalten der Lectüre verfügt der Schreibende auch über einen höchst umfänglichen Theil des gesammten Sprachstoffes. 8. Die bereits bei den ersten Anfängen erfolgende mündliche Verwendung und Umwandlung der Normalsätze giebt dem Sprechen der fremden Sprache eine allmählige, aber

sichere, stoffliche sowohl als formale Grundlage. 9. In der Gemeinsamkeit und festen Fortführung des Stoffes liegt für den Lehrer stets ein Mittel bereit, sich über den Grad des Eindringens in die Spracherscheinungen von Seiten des Schülers Gewißheit zu verschaffen. Auch hier erlaubt die Beschränktheit des Umfangs und die häufige Wiederkehr ein Eingehen auf den Gegenstand, dem keine Kunst der Täuschung zu widerstehen vermag, und andererseits ist dieser Umfang doch zu beträchtlich, und die in dem Stoffe enthaltenen Sprachmomente viel zu zahlreich, als daß sich, außer durch Schuld des Lehrers selbst, ein Formalismus und ein todtes Gedächtnißwissen einschleichen könnte. Dies Verhältniß ist gerade für zahlreiche Classen, wo dem Lehrer bei Beurtheilung und Ausgleichung der Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Schüler so große Schwierigkeiten begegnen, von der höchsten Bedeutsamkeit. Hier und in dem folgenden Punkte aber liegt zugleich die moralische Seite der Sache. 10. In gleicher Weise ist dieser Stoff der feste Kern, um welchen der Schüler selbst sein Wissen und Können zu sammeln, sich darüber klar und desselben froh zu werden im Stande ist; und mit Gewißheit ist anzunehmen, daß er ein reiches Eigenthum, dessen er sich in Folge einer plan- und möglichst gleichmäßigen Entwickelung des Erinnerungs-, Beobachtungs- und Urtheilsvermögens, also bei allmählig gesteigerter, wahrhafter Selbstthätigkeit, in seinem ganzen Umfange und in allen einzelnen Momenten bewußt worden ist, über das Schulleben hinausträgt. 11. Im Allgemeinen ergiebt sich schon aus dem Vorstehenden, daß das formale und das materielle Bildungs-Element an sich gleichmäßig berücksichtigt sind, daß es aber, je nach der vorwaltenden Bestimmung der betreffenden Unterrichtsanstalt, in die Willkür des Lehrenden (oder Lernenden) gestellt bleibt, durch Erweiterung und fleißige practische Anwendung des Normalstoffes dem materiellen, oder durch Beschränkung des Stoffes und tieferes Eindringen in dessen Bestandtheile dem formalen Zwecke das Uebergewicht zu verleihen. 12. Daß eine solche Concentration des Stoffes noch im Besondern für Prosodik und Metrik, in den neueren Sprachen für die Aussprache, in der Muttersprache für die Orthographie, im Griechischen und Hebräischen für die Accentuation ꝛc. sich fruchtbar erweise, und daß in Zukunft durch analoge Uebertragung der Methode auf andere Lehrzweige und in die Elementarschule für den Gesammtunterricht Einheit, Sicherung und Beschleunigung gewonnen werden solle, kann hier nur mit einem Worte angedeutet werden.

Ob freilich die aufgeführten Vortheile sämmtlich und vollständig erreicht werden, das hängt begreiflich von dem Eifer und Geschicke der Lehrer, von dem Einverständnisse der Collegen und von begünstigenden Umständen ab. Vorerst ist es genug, wenn hier Erfolge zu erringen sind, die die Natur des herkömmlichen Verfahrens auch bei den größten, gewissenhaftesten Anstrengungen unmöglich machte. Daß aber diese Erfolge nicht blos in der Phantasie des Urhebers der Methode und seiner Freunde existiren, dafür legt die Praxis selbst bereits hinreichend

Zeugniß ab. Unter den mehr als achtzig Gymnasien, die seit einigen Jahren den Vorschlag nach und nach in ihre Praxis aufgenommen haben, bin ich im Stande, aus zuverlässigen Quellen folgende neun als solche aufzuführen, in welchen derselbe in größerem Umfange und mit eben so vielem Erfolge als Interesse (Umstände, die einander gegenseitig bedingen) zur Ausführung gekommen ist: Neu-Ruppin, Ratibor, Düren, Torgau, Merseburg, Eisleben, Halberstadt, Quedlinburg, Zerbst. Andere Stellen mögen mir unbekannt geblieben sein, und in jedem Falle steht zu hoffen, daß über die in der Praxis selbst gewonnenen Erfolge und Erwartungen recht bald auf directem Wege öffentlicher Bericht erstattet werde. Allerdings werden, ehe ein unbestreitbares Resultat geliefert und ein Gesammturtheil gefällt werden kann, noch Jahre verfließen müssen; für das zum Handeln berufene, selbstdenkende Publicum aber muß es höchst wünschenswerth sein, auch vor dieser Zeit gerade solche (günstige oder ungünstige) Stimmen zu vernehmen, die nicht, von einem einseitigen, wesentlich abweichenden Standpuncte ausgehend, über den Gegenstand leichthin aburtheilen, sondern auf einem selbstthätigen Angriffe fußen, der die der Sache unter den dermaligen Verhältnissen entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken zwar nicht unberücksichtigt läßt, aber um des höheren Zweckes willen, mit unbefangenem Blicke und muthvollem Eifer zu überwinden trachtet.

---

7. Circular-Rescript vom 8. März 1843, betreffend den Unterricht in den unteren und mittleren Classen höherer Lehranstalten in der Muttersprache.

(Cf. Cap. 9. Specialvorschriften über einzelne Gegenstände des Unterrichts. p. 151.)

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz hat sich veranlaßt gesehen, die Gymnasial-Directoren seines Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß der Unterricht in der Muttersprache in den unteren und mittleren Classen höherer Lehranstalten häufig in ganz zweckwidriger Weise ertheilt werde. Namentlich sei dem theoretisch-grammatischen Unterricht in derselben unter dem Namen „Sprachdenklehre", oder auch unter anderem Namen oft eine Gestalt gegeben, welche durch abstruse Terminologien oder dürre gehaltlose Uebungen den jugendlichen Geist weit öfter abstumpfe, als wahrhaft bilde, den Zweck lebendiger Anschauung der Muttersprache in gehaltvollen, Geist und Gemüth bildenden Musterstücken und sicherer Aneignung der Sprache zu geläufigem und correctem schriftlichem und mündlichem Gebrauch öfter hemme, als fördere, und somit einer inhaltsvollen, den Geist selbst mit gesunder, frischer Nahrung für das ganze Leben erfüllenden Bildung der Jugend nicht nur die Zeit und Kraft des Lehrers wie der Schüler entziehe, sondern auch derselben durch ein todtes Formelwesen positiv nachtheilig werde.

Je weniger sich bis jetzt die verschiedenen Ansichten über die Ertheilung des deutschen Unterrichts in den höheren Lehranstalten geeinigt haben, desto nothwendiger ist es, diejenigen Versuche aus denselben fern zu halten, welche durch die Erfahrung sowohl, als durch eine richtige Würdigung derselben als unfruchtbar oder gar nachtheilig erkannt werden. Dahin gehört der in manchen Anstalten übliche theoretische grammatische Unterricht in der Muttersprache, welcher die deutsche Sprache, den Schülern gegenüber, gleichsam als eine fremde, erst noch zu erlernende betrachtet, oder die natürliche Aeußerung der Sprachthätigkeit von dem

Standpuncte eines philosophischen grammatischen Systems ansieht und zu einer bewußten zu erheben sucht, und häufig schon in der Behandlung des Gegenstandes von Seiten des Lehrers, so wie in der sich kund gebenden Theilnahmlosigkeit der Schüler seine Unzweckmäßigkeit zu erkennen giebt. Während der lateinische Unterricht am natürlichsten Gelegenheit darbietet, den Knaben an dieser ihm fremden Sprache grammatische Formen und Verhältnisse anschauen und auffassen zu lassen, und ihn bei fortschreitender Entwickelung anzuleiten, die so erworbenen Kenntnisse allmählig und besonders, wenn ihm das Verständniß der an Formen und feinen Unterscheidungen noch reicheren griechischen Sprache eröffnet wird, zu solchen zu erheben, welche auf dem sprachlichen Gebiete allgemeine Giltigkeit haben, deutet das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz mit Recht darauf hin, daß der deutsche Unterricht überall die Aufgabe zu verfolgen habe, die Muttersprache in geeigneten, für das jedesmalige Alter der Schüler angemessenen Musterstücken zur lebendigen Anschauung zu bringen und dadurch die sichere Aneignung der Sprache zu fördern. Wird auf diese Weise die natürliche Sprachentwickelung unterstützt, so wird es niemals an Veranlassung fehlen, beim Lesen das Fehlerhafte in der Aussprache zu entfernen, auf die richtige Formenbildung aufmerksam zu machen, die Orthographie zu befestigen, Natürlichkeit und Wahrheit des Ausdrucks zu befördern, überhaupt das Sprachgefühl ohne ein dürres Analysiren der einzelnen Wörter und Sätze immer mehr auszubilden und zu schärfen.

So wie unlängst die gedankenreiche Schrift von Hiecke der näheren Prüfung empfohlen worden ist, so sehe ich mich jetzt veranlaßt, auf das in dem vierten Theile des von Ph. Wackernagel in Stuttgart herausgegebenen Lesebuches enthaltene Gespräch über den Unterricht in der Muttersprache und auf die in dem Programme des Gymnasiums zu Duisburg pro 1842 enthaltene Abhandlung des Gymnasial-Lehrers Hülsmann aufmerksam zu machen, damit das Königl. Provinzial-Schulcollegium in ähnlicher Weise, wie es diese Behörde zu Coblenz gethan hat, auf die bei der Ertheilung des deutschen Unterrichts zu vermeidenden Mißgriffe aufmerksam mache, und die beiden genannten Schriften dem Lehrer-Collegium zur Erwägung und Beachtung empfehle.

---

8. Circular-Rescript vom 27. August 1844, betreffend die Behandlung des Sprachunterrichtes in den Volksschulen.

(Cf. Cap. 9. Specialvorschriften über einzelne Gegenstände des Unterrichts. p. 151.)

Das hiesige Königl. Provinzial-Schulcollegium hat unter dem 13ten v. M. eine sehr zweckmäßige Circular-Verfügung über die Behandlung des Sprachunterrichtes in den Volksschulen an die Superintendenten und Schulinspectoren der Provinz Brandenburg erlassen. Ich kann nicht umhin, die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung ꝛc. auf diese Verfügung zu lenken, und lasse Derselben zu dem Ende 25 Exemplare davon hierneben zugehen. (Anl. a.)

a.

Wir haben unterm 31. Juli 1833 den Herren Superintendenten und Schulinspectoren unseres Verwaltungsbezirkes unsere Wahrnehmungen über einige Mängel des Sprachunterrichtes in Volksschulen und Andeutungen zu einer fruchtbaren Behandlung dieses Gegenstandes mitgetheilt. Der Erfolg hat jedoch unseren Erwartungen nicht völlig entsprochen. Unsere Andeutungen sind von einigen Lehrern mißverstanden, von andern mangelhaft aufgefaßt, und nur von wenigen so, wie es gewünscht wurde, zur Anwendung gebracht worden. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, uns über diesen Gegenstand anderweitig, und mit Rücksicht auf die zu unserer Kenntniß gekommenen Mißverständnisse und Bedenklichkeiten einiger Lehrer und Schulaufseher, bestimmter auszusprechen, wobei wir den wesentlichen Inhalt der oben erwähnten früheren Verfügung wieder aufnehmen.

So vielen Fleiß auch die meisten Lehrer auf den Sprachunterricht wenden, so ist doch die Behandlung dieses Gegenstandes oft wenig geeignet, auch nur den äußern Zweck des Unterrichts, Sicherheit im Verständniß des Gelesenen oder Gesprochenen und Fertigkeit im münd-

lichen und schriftlichen Ausdruck eigener und fremder Gedanken, zu fördern.

Viele Lehrer begnügen sich, in den für den Sprachunterricht ausgesetzten Lehrstunden gewisse Abschnitte der Grammatik nach irgend einem Lehrbuch oder nach eigenen Heften mit den Schülern durchzugehen, und ihnen eine Terminologie anzueignen, die, nicht immer wohlbegründet, für die Schüler schon deshalb unverständlich und unfruchtbar bleiben muß, weil sie die dadurch bezeichneten Thatsachen noch nicht in bestimmten Beispielen erkannt haben.

Andere suchen Sprachfertigkeit und Einsicht in das Wesen der Sprache dadurch zu bewirken, daß sie ihre Schüler frühzeitig, oft schon bei dem ersten Beginn des eigentlichen Unterrichts veranlassen, Sätze nach vorgeschriebenen Bedingungen zu bilden, wobei ganz übersehen wird, daß es den Schülern noch an geeignetem Stoff für die Bildung passender Sätze fehlt, und daß die Gewöhnung, nichtssagende inhaltslere Sätze zu bilden, auf die Entwickelung des Geistes nachtheilig einwirken muß.

Andere endlich knüpfen zwar, was wir sehr billigen, ihren Sprachunterricht an das Lesen an; sie behandeln aber den Lesestoff häufig so, als ob derselbe nur der Einübung grammatischer Regeln dienen sollte. Dabei scheint man nicht zu erwägen, daß für die Volksschule die Grammatik niemals Zweck, sondern nur Mittel sein kann, daß man nicht liest, um an dem Gelesenen Grammatik zu lernen, sondern daß man Grammatik nur so weit treibt, als sie zum vollen Verständniß des Gelesenen nothwendig ist.

Am meisten müssen wir bedauern, daß auf richtiges, sinngemäßes Lesen nicht immer die Sorgfalt verwendet wird, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und oft sogar die Bedeutung desselben für den eigentlichen Sprachunterricht und für die Geistesbildung der Jugend verkannt wird.

Es ist überhaupt ein Irrthum, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß der Sprachunterricht auf die für diesen Gegenstand ausdrücklich bestimmten Lehrstunden beschränkt sei, da doch jegliche Lehrstunde immer zugleich als Sprachstunde angesehen, und namentlich in allen Lehrstunden auf deutliches und richtiges Sprechen, auf sprachrichtige, kurze und bündige Zusammenfassung der gewonnenen Resultate und überhaupt auf angemessenen Ausdruck der Fragen wie der Antworten mit großer Sorgfalt gehalten werden sollte.

Der Sprachunterricht in der Volksschule hat nicht bloß den äußerlichen Zweck, nothdürftige Fertigkeit im Lesen und Schreiben hervorzubringen; er soll den Gedankenkreis der Schüler ordnen, berichtigen, erweitern; er soll sie mit dem Sprachschatz, so weit er dem Leben des Volkes angehört, bekannt machen; er soll sie in sicherer und schneller Auffassung des Gelesenen oder Gehörten und in klarer, sprachrichtiger Darstellung eigener und gegebener Gedanken üben, und diesen Zweck nicht sowohl durch Aufstellung grammatischer Regeln als durch Bildung des Sprachgefühls und vielseitige Uebung zu erreichen suchen. Es

leuchtet ein, daß für diesen Zweck ein von den übrigen Lehrstunden abgesonderter grammatischer Unterricht nicht ausreicht, und daß der letztere nur eines von den Mitteln für den angegebenen Zweck ist, und nur in Verbindung mit einer durch alle Lehrstunden fortgesetzten Uebung von Erfolg sein kann.

Wenn gleichwohl viele Lehrer bei der oben erwähnten unfruchtbaren und für die Schüler unerquicklichen Behandlung des Sprachunterrichtes beharren, so können wir den Grund dieser unerfreulichen Wahrnehmung nur in zwei Umständen finden, in der Unbekanntschaft mit den zu einer lebendigen Sprachkenntniß führenden Uebungen und in der Bequemlichkeit der hergebrachten Weise des Sprachunterrichts. Es ist unstreitig leichter, mit den Schülern einen Leitfaden der Grammatik durchzugehen und sie die darin vorgeschriebenen Uebungen anstellen zu lassen, als sich mit den Schülern in einen geistigen Verkehr zu setzen, der alle die oben angegebenen Zwecke in freierer Weise und dennoch nach einem sichern Plane verfolgt. Es ist uns nicht entgangen, welchen Einfluß diese letztere Rücksicht auf die Ansichten vieler Lehrer gehabt hat, und wie die meisten Bedenken, die man gegen eine freiere Behandlung des Sprachunterrichts aufgestellt hat, großentheils ausgehen von der Abneigung, den gewohnten Weg zu verlassen, und von einer wenig begründeten Meinung von den Vorzügen der bisher befolgten Methode.

Wir müssen es den Herren Superintendenten und Schulinspectoren überlassen, diejenigen Lehrer, welche in dem letzteren Irrthum befangen sein möchten, durch bestimmte Hinweisung auf die mangelhaften Erfolge ihres Sprachunterrichts eines Bessern zu belehren; diejenigen Lehrer aber, denen es bloß an der Kenntniß einer besseren Methode fehlt, auf die nachstehenden Andeutungen zu einer fruchtbaren Behandlung des Sprachunterrichts hinzuweisen.

I. Schon mit den ersten eben erst schulfähig gewordenen Anfängern können Sprachübungen verschiedener Art angestellt werden. Schon das Benennen der Gegenstände, die das Kind in der Schule sieht, das Nachsprechen kurzer Sätze und einzelner Wörter, die man den Kindern vorspricht, um sie im lauten und scharf articulirten Sprechen zu üben, und mehr noch das Zerlegen des Wortes in seine einfachen Laute, von dem jede bessere Lesemethode ausgeht, kann als Sprachübung behandelt werden; den eigentlichen Mittelpunct des Sprachunterrichts aber bildet auf der untersten Stufe der sogenannte Anschauungsunterricht, oder die Belehrung des Kindes über diejenigen Wahrnehmungen, zu denen seine Umgebungen ihm Veranlassung geben. Es liegt außer dem Zweck dieser Verfügung, Andeutungen über die zweckmäßige Behandlung des Anschauungsunterrichts in der Volksschule zu geben; es genügt, auf den nahen Zusammenhang desselben mit dem Sprachunterricht und der Geistesentwickelung der Kinder hinzuweisen. Der Anschauungsunterricht ist seinem Gegenstande nach die erste Belehrung des Kindes über die sogenannten Realien; werden die Kinder dabei angeleitet, sich die Wahrnehmungen, die sie bereits gemacht haben, oder auf Veranlassung des Lehrers wäh-

rend ihrer Schulzeit machen, in einer bestimmten Ordnung zu vergegenwärtigen und sie in kurzen sprachrichtigen Sätzen auszusprechen, so wird dadurch nicht nur der Gedankenkreis derselben geordnet, berichtigt und erweitert, sondern auch die erste und natürlichste Anleitung zur Satz- und Wortbildung gegeben. Die Genauigkeit, mit der der Lehrer diese Uebungen treibt und dabei fehlerhaften Anordnungen entgegenwirkt, wird dem späteren Unterricht in der Sprache unfehlbar zu Gute kommen, und wir empfehlen die sorgfältige Behandlung dieser Uebungen um so angelegentlicher, je häufiger der Werth derselben aus Unkunde oder Vorurtheil herabgesetzt worden ist. Es fehlt nicht an Hülfsmitteln, aus denen der Lehrer sich über die zweckmäßige Behandlung dieses Gegenstandes belehren kann. Wir nennen hier nur folgende empfehlungswerthe Werke:

1) Anleitung zu Denk- und Sprechübungen, als der naturgemäßen Grundlage für den gesammten Unterricht, besonders aber für den ersten Sprachunterricht in Volksschulen, von F. H. G. Graßmann. Berlin, bei Reimer. Zweite Auflage. 1834. Preis 1 Rthlr. 7½ Sgr.
2) Der Unterricht in der Kleinkinderschule oder die Anfänge der Unterweisung und Bildung in der Volksschule, von Dr. F. A. W. Diesterweg. Dritte Auflage. 1838. Crefeld, bei Funcke. Preis 15 Sgr.
3) Die sinnlichen Wahrnehmungen als Grundlage des Unterrichts in der Muttersprache, von v. Türk, Königl. Regierungsrath. Zweite Auflage. 1822. Berlin, bei Nauck. Preis 25 Sgr.

Sehr empfehlenswerth sind auch die Andeutungen über den Anschauungsunterricht in dem dritten Theile der Erziehungs- und Unterrichtslehre von Denzel, zu deren Ausführung folgendes Werk:

Denzel's Entwurf des Anschauungsunterrichts, in katechetischer Gedankenfolge praktisch ausgeführt von Wrage. Vierte Auflage, erster Cursus, 1843. Altona, bei Hammerich. Preis 15 Sgr.

eine mit Beifall aufgenommene Anleitung giebt. Wir können jedoch nicht wünschen, daß die Lehrer die Gegenstände in der ermüdenden Ausführlichkeit des Wrage'schen Werkes behandeln, vielmehr hinsichtlich des Stoffes sich auf die nächsten Umgebungen des Kindes und die sogenannte Heimathkunde beschränken. In denjenigen Schulen, in welchen die Berlinische Handfibel eingeführt ist, wird der Abschnitt „die Wahrnehmungen des Kindes" als Leitfaden für diesen Unterricht gebraucht werden können. Wo der Standpunct und die äußeren Verhältnisse der Schule gestatten, über die eigenen Wahrnehmungen der Kinder hinauszugehen und ihnen auch Anschauungen aus entlegeneren Kreisen vorzuführen, werden folgende Werke nützliche Dienste leisten:

1) Methodische Bildertafeln zum Gebrauch beim Anschauungsunterricht in Elementar- und Kleinkinderschulen, besonders beim Taubstummenunterricht. Herausgegeben von Reimer und Wilke, Lehrer

an der Taubstummenanstalt zu Berlin. Berlin, 1837, bei L. Oehmigke. Preis 1 Rthlr.

2) Sechszehn Bildertafeln für den Anschauungsunterricht, gezeichnet von Carl Wilke, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Berlin. Berlin, bei Bormann. Preis 17½ Sgr. (Colorirt 1 Rthlr. 5 Sgr.)

3) Das Leben in Stadt und Land, in Feld und Wald. Ein Lese- und Hülfsbuch zu den sechszehn Bildertafeln für den Anschauungsunterricht von C. Wilke, herausgegeben von Bormann. Berlin, 1843, bei Hermann Schultze. Preis 7½ Sgr.

Von diesen drei zusammengehörigen Werken ist das erste in dem Schulblatt für die Provinz Brandenburg (Jahrg. 1837, S. 177 ff.), das zweite daselbst (Jahrg. 1839, S. 464 ff.), das letzte endlich ebendaselbst (Jahrg. 1843, S. 99) näher beurtheilt worden; die Zweckmäßigkeit der unter Nr. 1 und 2 angeführten Bildertafeln hat sich durch eine mehrjährige Erfahrung beim Unterricht sowohl taubstummer als vollsinniger Kinder vollkommen bewährt.

II. Sobald das Kind mit einiger Fertigkeit liest, beginnt eine andere, für Sprachbildung höchst fruchtbare Uebung. Der Lehrer zerlegt das Gelesene in kurze, der Fassunskraft seiner Schüler angemessene Fragen, die von den Schülern in vollständigen Sätzen, und zwar Anfangs mit Beibehaltung des in dem Lesebuch gebrauchten Ausdrucks, zu beantworten sind. Es muß hierbei vorausgesetzt werden, daß der Lesestoff, an dem die ersten Anfänger geübt werden, nicht aus geschmacklosen, inhaltsleeren Sätzen, wie ihn die meisten Fibeln und selbst einige der besseren Lesebücher darbieten, sondern in Sprüchen, Liedern und Erzählungen bestehe, die, für Kinder verständlich und anziehend, auch dem reiferen Alter noch zusagen.

Die Uebungen im Zergliedern der Sätze haben zunächst nur den Zweck, den Inhalt des Gelesenen deutlich zu machen, etwanige Mißverständnisse, wie sie bei Kindern vorkommen, zu entdecken und zu beseitigen. Die Antworten aber, zu denen das Kind veranlaßt wird, sind zugleich eine überaus zweckmäßige Uebung in der Satzbildung und für den Schüler das leichteste Mittel, die in dem Lesebuch ausgesprochenen Gedanken zu seinem geistigen Eigenthum zu machen.

Das Zerlegen der Sätze kann allerdings so weit getrieben werden, daß es in's Kleinliche oder gar in's Lächerliche fällt. Diesen Abweg aber wird der verständige Lehrer leicht vermeiden, wenn er immer davon ausgeht, daß Frage und Antwort nur dazu dienen sollen, den gelesenen Gedanken klar zu machen. Dazu gehört wesentlich, daß der Schüler bei jedem Satze Gegenstand und Aussage bestimmt unterscheide und in beiden dasjenige hervorhebe, worauf der Verfasser des Lesestücks die Aufmerksamkeit der Lesenden hat hinlenken wollen. Es sind daher diejenigen Beisätze und Bestimmungen des Gegenstandes sowohl als der Aussage, die einen Gegensatz, eine Beschränkung, eine Begründung des Urtheils enthalten, hervorzuheben, und es ist das Gewicht derselben durch die Betonung fühlbar machen; aber es sind hier noch alle grammatischen

Kunstausdrücke, mit Ausnahme derer, die das Kind von selbst versteht, sorgfältig zu vermeiden. Bei diesen Uebungen wird sich vielfach Gelegenheit darbieten, Sprachfehler und fehlerhafte Angewöhnungen der Kinder zu verbessern, einzelne den Kindern unbekannte Wörter durch Vertauschungen mit andern zu erläutern, ihnen die einfachsten Vorgänge bei der Wortbildung geläufig zu machen, und sie auf die Auffassung grammatischer Begriffe vorzubereiten.

III. Auch nach erlangter vollkommener Fertigkeit bleiben fortgesetzte Uebungen im lauten und richtig betonten Lesen das Hauptmittel der weitern Sprachbildung des Kindes. Es muß auch hier vorausgesetzt werden, daß den Kindern nur lesenswerthe und in gewisser Beziehung classische Lesestücke vorgelegt werden. Den edelsten Lesestoff für die reifere Jugend bilden ausgewählte Abschnitte aus der heiligen Schrift und eine große Anzahl von Kirchenliedern, die ein unschätzbares, noch viel zu wenig in seinem wahren Werthe erkanntes Besitzthum der evangelischen Kirche sind. Wir werden unten auf die Behandlung des Kirchenliedes und der biblischen Geschichte noch einmal zurückkommen, und warnen hier nur vor dem Mißgriff, Bibel und Gesangbuch für die Uebungen im mechanischen laut-richtigen Lesen zu mißbrauchen, oder Abschnitte aus der Bibel und aus Kirchenliedern bei den eigentlichen Sprachübungen zum Grunde zu legen. Zu Uebungen dieser Art sind besondere Lesebücher nothwendig, und es kommt nur darauf an, unter den vorhandenen eine zweckmäßige Auswahl zu treffen. Ein Lesestoff, wie ihn die meisten älteren Kinderfreunde darbieten, ist nicht geeignet, die Theilnahme des Kindes zu erwecken, und ihm eine gesunde, kräftige Geistesnahrung zu gewähren. Es ist auch nicht nothwendig und nicht einmal wünschenswerth, daß der Lesestoff für die reifere Jugend so leicht sei, um ohne alle Erläuterung verstanden zu werden, es ist vielmehr zweckmäßig, daß derselbe hier und da Schwierigkeiten darbiete, jedoch immer nur solche, die nach dem Standpuncte der Schüler leicht zu beseitigen sind. Aus diesem Grunde machen wir den Herren Superintendenten und Schulinspectoren zur Pflicht, die in ihrem Aufsichtskreise eingeführten Lesebücher zu prüfen, und nach Rücksprache mit den betheiligten Geistlichen und Lehrern ein dem jetzigen Standpuncte der Volksbildung entsprechendes Lesebuch für die Schulen ihres Aufsichtskreises in Vorschlag zu bringen, die Einführung eines neuen Lesebuchs aber nicht ohne unsere Genehmigung zu gestatten. Unter den in der Provinz Brandenburg gangbaren Lesebüchern empfehlen sich für Volksschulen folgende:

1) Preußischer Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen, von Preuß und Vetter. Königsberg, bei Bon. (19 Bogen.) Preis 6½ Sgr.

Der erste Abschnitt enthält einzelne, jedoch nicht ganz inhaltsleere Sätze, der zweite leichtere, der dritte schwerere und meistens zweckmäßige und anziehende Lesestücke. Ein Anhang behandelt die Realien, jedoch nicht so, daß dadurch das Bedürfniß der Schule vollständig befriedigt würde. Der kürzlich in zweiter Auflage erschienene 2. Theil dieses Lese-

buchs, welcher 20 Bogen stark für 10 Sgr. verkauft wird, eignet sich nur für die oberen Classen städtischer Elementar- und Bürgerschulen.

2) Berlinisches Lesebuch. Berlin, bei Nicolai. (Sechste Auflage, 21 Bogen.) Preis 7½ Sgr.

Dies Lesebuch schließt sich an die bei Ludwig Oehmigke hierselbst erschienene Handfibel an und empfiehlt sich durch Reichhaltigkeit, wohlfeilen Preis und zweckmäßige Auswahl. Der zweite Theil desselben, welcher kürzlich in der Nicolai'schen Buchhandlung erschienen ist, enthält auf 32 Bogen eine reiche Auswahl meistens neuer oder für den Schulzweck noch nicht benutzter Darstellungen, und eignet sich, wie das unter Nr. 1 angeführte Werk, für die obern Classen städtischer Elementar- und Bürgerschulen.

3) Schullesebuch. II. Theil. Nach der Verwandtschaft des Inhalts zusammengestellt von Diesterweg. Crefeld, bei Funcke. (13 Bogen gr. 12.) Preis 10 Sgr.

Der erste Theil dieses Lesebuches führt den Titel: „Schullesebuch in sachgemäßer Anordnung" und soll einen nach den Leseregeln geordneten Lesestoff enthalten. Zu diesem Ende giebt es in der ersten größeren Hälfte blos einzelne Wörter und Satztheile zur Uebung in der Betonung, und in der zweiten einige zusammenhängende Lesestücke zur Uebung in dem sogenannten Leseton. Der zweite Theil, den wir hiermit empfehlen, giebt unter den Rubriken: 1. Religiöse Naturbetrachtung, Vertrauen auf Gott, Gottes Walten; 2. Naturansichten und Belehrung; 3. der Mensch, Gesinnung, Thaten, eine recht gute Auswahl von Lesestücken.

4) Lesebuch für Schulen, herausgegeben von den Lehrern der höhern Bürgerschule zu Potsdam. Potsdam, bei F. Riegel.

Dies Lesebuch besteht aus drei Theilen, von denen der erste (16 Bogen stark) für Kinder von 6—9, der zweite für Kinder von 9—12, der dritte für Kinder von 13—16 Jahren bestimmt ist. Der Preis der drei Theile, welche auch einzeln verkauft werden, beträgt beziehungsweise 10 Sgr., 17½ Sgr. und 27½ Sgr. und ist im Verhältniß zu der Bogenzahl etwas höher als bei den unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Lesebüchern.

5) Deutsches Lesebuch für Schulen von C. Oltrogge. Hannover, bei Hahn.

Das Werk zerfällt in drei Cursus, von denen der erste für das früheste, der zweite für das mittlere, der dritte für das höhere Jugendalter bestimmt ist. Der Preis für jeden der beiden ersten Cursus beträgt 20 Sgr.; der Preis des dritten 1 Rthlr. Die prosaischen Lesestücke sind meistens wohl gewählt, die Wahl der poetischen ist minder zweckmäßig ausgefallen.

6) Deutsches Lesebuch von Ph. Wackernagel. Stuttgart, 1842, bei Liesching. Preis 2 Rthlr.

Das Werk besteht aus vier Theilen von mäßiger Stärke, von denen die drei ersten meistens wohlgewählte Lesestücke enthalten, der

vierte aber des Verfassers Ansichten über Sprachunterricht in dialogischer Form entwickelt.

Da bei der Wahl eines Lesebuchs für niedere Schulen auch dessen Preis und Umfang in Betrachtung kommt, so werden Schulen der gedachten Gattung ihre Wahl vorzugsweise auf die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Lesebücher zu richten haben.

Wir setzen voraus, daß der Lehrer die Lesestunden nicht als eine fortgesetzte Uebung in der mechanischen Fertigkeit des Lesens, sondern als einen auf Erweckung des innern Lebens, auf Kräftigung der Gesinnung, auf Bildung des Geschmacks und Erhöhung der Sprachfertigkeit abzielenden Unterricht betrachten wird. Es genügt nicht, daß der Schüler ein Lesestück laut-richtig, mit vernehmlicher Stimme und mit Beobachtung der durch Interpunctionszeichen angedeuteten Pausen herliest; es muß auch darauf gesehen werden, daß er die Sätze richtig betone und das Ganze nicht nur fließend, sondern auch mit angemessenem Ausdrucke vortrage. Ein solches Lesen setzt zunächst ein richtiges Verständniß des Gelesenen voraus, und der Lehrer hat auch hier zu erforschen, ob und welche Ausdrücke oder Wendungen dem Schüler vielleicht unverständlich sein möchten. Die Anweisung zur richtigen Betonung kann nur eine praktische sein, indem der Lehrer auf die gegen richtige Gliederung und Betonung vorkommenden Fehler aufmerksam macht, die aus unrichtiger Betonung entstehende Entstellung des Sinnes nachweist oder von den Schülern selbst finden läßt, hauptsächlich aber, indem er das Verfehlte selbst richtig vorträgt und es hierauf von den Schülern nochmals vortragen läßt.

Die Aufstellung einer großen Menge von Regeln für die Betonung, wie sie in besonderen Anweisungen zum Leseunterricht gegeben sind, können wir nicht zweckmäßig finden, theils weil die Regeln, die in solchen Anweisungen aufgestellt werden, mehrentheils nur halb richtig und einer zahllosen Menge von Ausnahmen unterworfen sind, theils aber, weil die Menge der Regeln die innerliche Auffassung des Gelesenen stören und das natürliche Gefühl der Schüler nur verwirren müßte.

Die Lehrer machen wir indeß aufmerksam auf einen in dem Schulblatt für die Provinz Brandenburg (Jahrg. 1841, S. 270 ff.) abgedruckten Aufsatz, der, wenn er auch im Einzelnen mancher Berichtigung bedürfen möchte, doch die Hauptsachen klar und richtig auseinander setzt, und die Lehre von der Betonung auf eine einzige aus der Natur der Sache gezogene und leicht anwendbare Regel zurückführt.

In Beziehung auf den Ausdruck, mit dem ein Lesestück vorzutragen ist, müssen wir vor allem Erkünstelten warnen, wozu manche Anweisungen zur Declamation so leicht verleiten. Auch beim ausdrucksvollen Lesen muß es immer noch durchblicken, daß der Vortragende nicht aus eigener Seele spricht, sondern fremde Gedanken vorträgt, und nur das muß erkennbar sein, daß er das Gefühl und die Stimmung der redenden Personen oder des Verfassers erkannt hat. Dieser Ausdruck findet sich von selbst, wenn der Schüler das Gelesene innerlich aufgefaßt hat,

und der Ausdruck des Lesenden soll eben nur ein Zeichen von der richtigen Auffassung des Gelesenen sein. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß Regeln für den Ausdruck ganz an unrechter Stelle sind, und daß der Lehrer sich darauf beschränken muß, das Verfehlte auf eine solche Weise vorzutragen, daß es dem Gemüth der Schüler näher gebracht wird.

Es leuchtet von selbst ein, daß ein Lesen, wie es nach dem Vorstehenden gewünscht wird, nicht nur eine fortwährende Verstandesübung, sondern auch mit einer wohlthätigen Erregung des Gemüths verbunden ist, daß es den Gedankenreichthum und Sprachreichthum des Schülers erfolgreich vermehrt, und, wenn auch erst spät, doch unfehlbar reichliche Früchte bringt. Es kann aber auch, oder es muß vielmehr zugleich mit Sprachübungen der verschiedensten Art verbunden werden. Beim Lesen selbst sind alle zusammengesetzten Sätze, soweit es zum Verständniß des Einzelnen erforderlich ist, in einfachere Sätze zu zerlegen, die der Schüler auf zweckmäßig gestellte Fragen des Lehrers selbst zu bilden hat. Die Schüler müssen dabei angeleitet werden, den Inhalt der einzelnen Sätze in sprachrichtiger Form wiederzugeben, die Verbindung der einzelnen Sätze nachzuweisen, zuletzt die ganze Gedankenreihe eines Lesestücks zu wiederholen, endlich den Inhalt desselben in freier Rede mündlich oder schriftlich darzustellen. Sehr zweckmäßige Anleitung hierzu enthält folgende Schrift:

Anleitung zum Gebrauch des zweiten Theils des Schullesebuchs von Diesterweg. Preis 10 Sgr.

auf die wir die Lehrer, die sie noch nicht kennen sollten, hiermit aufmerksam machen wollen.

IV. Mit den Leseübungen ist eine andere für Sprachbildung sehr fruchtbare Uebung zu verbinden, die Aufsuchung ganzer, zu derselben Wurzel gehörender Wörterfamilien, wobei der Lehrer nur darauf zu achten hat, daß Ableitungen und Zusammensetzungen gehörig unterschieden, beide in natürlicher Folge aufgeführt und die Wörter, deren Bedeutung sich nicht definiren läßt, den Schülern in passenden Sätzen vorgeführt werden. Regeln für die Sprachbildung aufzustellen und feine Unterschiede zu erörtern, ist in Volksschulen nicht rathsam, wohl aber kann das Sprachgefühl gebildet werden durch Zusammenstellung gleichgebildeter Wörter und durch Hinweisung auf den Unterschied, der aus Vertauschung sinnverwandter Wörter entsteht. Als die vorzüglichsten Hülfsmittel für diesen Theil der Sprachübungen empfehlen wir wiederholentlich:

1) Sprachbildungslehre für Deutsche. Zur Benutzung in deutschen Volksschulen unterrichtlich dargestellt von F. H. G. Graßmann. Berlin, bei Reimer, 1828. 1829. 1830.

Von den drei Theilen dieses Werkes, welche auch einzeln beziehungsweise für 25 Sgr. und 1 Thlr. 7½ Sgr. zu haben sind, enthält der zweite, auf den wir besonders aufmerksam machen, die Lehre von der Wortbildung in einer sehr faßlichen Darstellung. Der erste Theil behandelt die Bildung der Laute und Sylben, der dritte die Bildung der zusammenhängenden Rede.

2) Sprech- und Sprachschule. Ein Lesebuch für die deutsche Jugend zur Beförderung ihres Sprachvermögens. Von Dr. W. Lange, Oberprediger zu Burg. Erster Theil, Stuttgart und Tübingen, bei Cotta, 1835. Preis 10 Sgr.; zweiter Theil, Magdeburg, bei Rubach, 1839. Preis 1 Thlr. 5 Sgr.

Der erste Theil enthält den Stoff, der gewöhnlich in den Anweisungen zum Anschauungsunterrichte behandelt wird; der zweite Theil, der auch unter dem Titel „Sprachlicher Denkstoff" besonders verkauft wird, umfaßt die verschiedenen Kreise des bürgerlichen Lebens: des Landmannes, des Handwerkers, des Künstlers u. s. w. Bei jedem dieser Abschnitte sind die auf diese Kreise menschlicher Thätigkeit bezüglichen Ausdrücke nach der Verwandtschaft des Stammes zusammengestellt und durch inhaltsreiche Sätze nicht blos sprachlich, sondern hier und da auch sachlich erläutert.

3) Praktische Anleitung zum Gebrauch der Sprech- und Sprachschule in Fragen und Antworten zu schriftlicher Verarbeitung für die Schüler. Von W. Lange, Oberprediger zu Burg. Magdeburg, bei Heinrichshofen, 1839. Preis 10 Sgr.

Der Verfasser geht von der richtigen Ansicht aus, daß der grammatische Unterricht sich an die Zergliederung und Besprechung eines zweckmäßig gewählten Lesestoffs anschließen müsse, und führt diese Ansicht in sehr belehrender Weise durch.

4) Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache von J. A. Eberhard. Achte Auflage, 1837. Berlin, bei Nauck. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Das Werk ist ein Auszug aus dem größern, sechs Octavbände umfassenden Werke desselben Verfassers, das unter dem Titel: „Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik" von dem verstorbenen Professor Maaß zu Halle in einer zweiten Auflage herausgegeben ist. Beide Werke empfehlen sich eben so sehr durch Gründlichkeit des Inhalts als durch faßliche und anziehende Darstellung; auch läßt der Auszug nirgend etwas Wesentliches vermissen.

V. Es ist schon oben erwähnt worden, daß Bibel und Gesangbuch, so wie sie die beiden wichtigsten Volksbücher sind, so auch den wichtigsten und edelsten Lesestoff für die Elementarschulen darbieten, daß beide jedoch eine andere Behandlung als das Lesebuch erfordern. Beide sollen vornehmlich auf die Gesinnung der Kinder einwirken, jene, indem sie den Kindern die Geschichte des Reiches Gottes in seinen ersten Anfängen vor Augen stellt, dieses, indem es ihnen die Gedanken und Gefühle frommer Männer nahe bringt; durch beide sollen die Kinder zu lebendigen Gliedern der christlichen Kirche erwachsen. Ein solcher Stoff verträgt nicht die Behandlung, welche wir für das Lesebuch empfohlen haben, und eine in das Einzelne eingehende Erklärung würde oft dem Eindruck, den Bibelwort und Kirchenlieder von selbst erregen, nur hinderlich sein. Daraus folgt indeß nicht, daß es genüge, biblische Abschnitte ohne alle Erklärung lesen und Kirchenlieder blos auswendig lernen und hersagen zu

lassen; vielmehr muß man auch hier etwanige Mißverständnisse beseitigen, veraltete Formen und Ausdrücke durch Vertauschung mit den üblichen erklären, und die Hauptgedanken des Dichters und deren Verbindung durch zweckmäßig gestellte Fragen in das rechte Licht setzen; im Uebrigen aber mag man der eigenen Kraft des göttlichen Worts vertrauen, die sich auch beim Jugendunterrichte nicht verläugnen, sondern still im Herzen der Kinder nachwirken und reichliche Frucht bringen wird. Beim Lesen und Hersagen auswendig gelernter Kirchenlieder ist, wie bei andern Lesestücken auf richtigen und ausdrucksvollen Vortrag hinzuwirken, und das um so mehr, da die in Kirchenliedern ausgesprochenen Gefühle und Gedanken nicht als fremde aufgefaßt, sondern je länger je mehr in die Gesinnung des Kindes übergehen sollen.

Was die Auswahl der zu lernenden Kirchenlieder betrifft, so beziehen wir uns auf das unserer Circular-Verfügung vom 8. Julius 1840 beigefügte Verzeichniß, in welches wir die vorzüglichsten unter den in hiesiger Gegend gangbaren Liedern aufgenommen haben. In Beziehung auf die Behandlung des Kirchenliedes machen wir auf folgende kleine Schrift:

> Das geistliche Lied in der evangelischen Volksschule Deutschlands von W. Thilo, Director des Schullehrerseminars zu Erfurt. Erfurt, bei Hilsenberg, 1842. Preis 12½ Sgr.

aufmerksam. Es ist nicht wohlgethan, den Kindern das Auswendiglernen eines ganzen Kirchenliedes blos als Schularbeit oder häusliche Beschäftigung aufzugeben; der Zweck wird leichter und vollständiger erreicht, wenn das Lied, das zunächst auswendig gelernt werden soll, während der ganzen zum Auswendiglernen gegebenen Zeit, täglich beim Anfange der Lectionen unmittelbar nach dem Morgengebet mit rechtem Ausdrucke gelesen und immer als ein Theil der Morgenandacht behandelt wird.

Es bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung, daß diese Behandlung des Kirchenliedes für den höhern Zweck des Sprachunterrichts, Erweckung des geistigen Lebens und einer tüchtigen Gesinnung, von vorzüglicher Wirksamkeit sein wird, wenn auch der unmittelbare Gewinn für Sprachbildung im engern Sinne nicht immer sogleich nachzuweisen sein möchte.

VI. Die Uebungen, von welchen bisher die Rede gewesen ist, können auf fruchtbare Weise angestellt werden, ohne irgendwie auf grammatische Erörterungen einzugehen, und wir halten diese, insofern sie den Schüler anleiten sollen, über sein eigenes Reden und Denken zu reflectiren, nicht blos für entbehrlich, sondern geradezu für nachtheilig; am wenigsten aber möchte Sprachfertigkeit und Sprachreichthum dadurch befördert, vielmehr nur das natürliche Sprachgefühl in seiner Entwickelung gehemmt werden. Die Grammatik, welche auch in der Volksschule mit Erfolg zu lehren ist, kann nie den Zweck haben, den Kindern die Sprachgesetze aus den Denkgesetzen zu entwickeln: sie kann nur eine geordnete Uebersicht und eine bestimmte Bezeichnung derjenigen Spracherscheinungen sein, welche der Schüler bei der Erklärung des Gelesenen, also an

bestimmten Beispielen, kennen gelernt hat. Wir haben daher bereits in der Verfügung vom 31. Julius 1838 bestimmt ausgesprochen, daß der grammatische Unterricht in der Muttersprache sich an das Gelesene anschließen müsse und zunächst nur den Zweck haben könne, das genaue Verständniß des Gelesenen zu befördern.

Hierbei ist das Bedenken erhoben worden, daß der grammatische Unterricht, der sich an das Lesen anschließt, eines inneren Zusammenhanges und einer festen Ordnung entbehren werde. Dies ist indeß bei richtiger Behandlung des Gegenstandes nicht zu befürchten.

Wir setzen zuerst voraus, daß der Lehrer selbst die Grammatik seiner Muttersprache kenne, und im Stande sei, diejenigen Lehren auszuheben und in das rechte Licht zu setzen, welche für das genaue Verständniß des Gelesenen von wirklichem Einflusse sind.

Ein der Sache kundiger Lehrer wird daher die für die Volksschule geeigneten Lehren der Grammatik, namentlich:

1) die bestimmte Unterscheidung des Gegenstandes und der Aussage;
2) die näheren Bestimmungen und Ergänzungen beider;
3) den Unterschied der Redetheile;
4) die verschiedenen Satzarten, Urtheil oder Erzählung, Ausruf, Befehl und Frage;
5) die verschiedenen Arten der Satzverbindung, insbesondere die verschiedenen Arten untergeordneter Sätze;
6) den Unterschied und den Gebrauch der Casus, und die damit zusammenhängende Lehre vom Gebrauch der Präpositionen;
7) den Unterschied der sogenannten Redeweisen oder Modi,

sehr gut in einer bestimmten Folge praktisch erläutern können, wenn er für die Behandlung jeder der hier aufgeführten Lehren einen Abschnitt des Lesebuchs wählt, mit der Behandlung der einzelnen Lehren aber niemals eher vorgeht, als bis der Schüler die Thatsachen, die ihm nun im Zusammenhange erläutert werden sollen, an bestimmten Beispielen und in vielen verschiedenen Fällen kennen gelernt hat. Schon die unter Nr. II. erwähnte Zergliederung des Satzes führt auf die Unterscheidung des Satzgegenstandes und der Aussage, und auf die Satztheile, die zu deren Ergänzung und genauerer Bestimmung dienen; bei einiger Anregung von Seiten des Lehrers machen die Schüler auch sehr bald die Bemerkung, daß gewisse Satztheile immer durch dieselben Redetheile ausgedrückt werden und diese in gewissen Verbindungen immer eine bestimmte Form annehmen. Durch eine verständige Zergliederung des Gelesenen bildet sich daher bei dem Schüler ein bestimmtes Gefühl von dem Wesen des Satzes, von dem Verhältniß der einzelnen Satzglieder unter einander, von dem Unterschiede der Redetheile, durch die sie bezeichnet werden, von den Formen, welche sie nach ihrer Stellung im Satze annehmen, und in ähnlicher Weise verhält es sich mit allen Lehren der Grammatik. Erst wenn diese Unterschiede im Einzelnen und in bestimmten Beispielen erkannt und in das Sprachgefühl übergegangen sind, ist es zweckmäßig, die auf practischem Wege gewonnene Erkenntniß

im Zusammenhang darzustellen, und von dem, was Anfangs blos im Gefühl lag, ein bestimmtes Bewußtsein zu erwecken. Die Grammatik in der Volksschule kann und soll nichts Anderes sein, als ein bestimmter Ausdruck für eine bestimmt hervortretende und von dem Schüler bestimmt erkannte Thatsache. Eine grammatische Lehre, die erst durch Reflexion gewonnen und erkannt werden müßte, gehört nicht mehr in den Bereich der Volksschule, und wer sie dennoch hineinzieht, verräth nur, daß er noch nicht zu klarer Einsicht in das Wesen des Elementarunterrichts gelangt ist.

Aus den vorstehenden Andeutungen ergiebt es sich von selbst, daß wir es nicht für zweckmäßig halten, einen die ganze Sprachlehre umfassenden Leitfaden, wie „die Sprachdenklehre" von Wurst, von den Schülern in besonderen Lehrstunden durcharbeiten zu lassen, und ebenso wenig, irgend eine systematisch geordnete Sprachlehre der Reihe nach mit den Schülern durchzugehen; wohl aber halten wir es für nothwendig, in denjenigen Lehranstalten, deren Schüler grammatischen Unterricht empfangen, eine bestimmte Sprachlehre zum Grunde zu legen, nicht nur, um zwischen den Lehrern der verschiedenen Classen eine Uebereinstimmung in der grammatischen Terminologie herbeizuführen, sondern auch um den Schülern für diejenigen grammatischen Kenntnisse, die sich als Ergebniß des Leseunterrichts herausgestellt haben und an bestimmten Lesestücken anschaulich gemacht worden sind, einen kurzen und bestimmten Ausdruck zu geben, und ihnen die Uebersicht und die Anfrischung der erworbenen Kenntnisse zu erleichtern. Für diesen Zweck empfehlen wir folgende Werke:

1) Kleine deutsche Sprachlehre von F. H. G. Graßmann. Berlin, bei Reimer. Preis 5 Sgr.
2) Deutsche Sprachlehre für Schulen von Otto Schulz. Berlin, bei Nicolai, 1844. Preis (gebunden) 10 Sgr.
3) Lehrbuch der deutschen Sprache von Jahns. Hannover 1843. Preis 15 Sgr.

Das zuletzt genannte Werk wird auch für das Bedürfniß derjenigen Lehrer genügen, denen Becker's Schulgrammatik nicht zusagt oder für die desselben Verfassers größere Werke entweder nicht zugänglich oder zu ausführlich sind. Ueberhaupt aber müssen wir wünschen, daß die Lehrer an Volksschulen sich zunächst mit derjenigen Grammatik, die in der Schule gebraucht werden soll, und mit dem Lesebuch, an welches sie ihren Sprachunterricht anknüpfen wollen, genau im Einzelnen bekannt machen; auch dürfte die Durcharbeitung der unter Nr. IV. genannten Werke in Verbindung mit einem der unter Nr. VI. genannten Leitfaden für die meisten fruchtbringender und für eine zweckmäßige Behandlung des Sprachunterrichts ersprießlicher sein, als das Studium größerer Werke, die sich nicht sowohl den Unterricht in der Volksschule als die Förderung der Sprachwissenschaft zum Ziel gesetzt haben.

VII. Eine besondere Berücksichtigung erfordern noch die Uebungen

in der Orthographie und in der schriftlichen Darstellung eigener und fremder Gedanken, die in keiner guten Volksschule fehlen sollten.

Man hat ehemals zahlreiche Regeln für die Rechtschreibung aufgestellt und Sicherheit in der Anwendung derselben zu erreichen gehofft, indem man den Schülern fehlerhafte Beispiele zur Auffindung und Verbesserung der Fehler vorlegte. Man hat indeß immer mehr erkannt, daß durch Aufstellung von Regeln in den meisten Fällen wenig gewonnen wird, und die Vorlegung fehlerhafter Beispiele in der Regel mehr Schaden als Nutzen bringt. Die richtige Schreibung des Wortes wird am leichtesten und sichersten durch das Auge aufgefaßt, und es ist daher nicht rathsam, den Kindern fehlerhafte Formen vorzuführen, vielmehr ist darauf zu halten, daß die Schüler sich beim Lesen des Wortes auch sogleich die Schreibung desselben einprägen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf folgende lehrreiche Schrift:

Der orthographische Unterricht in seiner einfachsten Gestalt von K. Bormann. Berlin, bei Duncker und Humblot, 1840. Preis 5 Sgr.,

in welcher das Fehlerhafte der früheren Methode des orthographischen Unterrichts sehr gut auseinander gesetzt, und ein besseres Verfahren empfohlen wird. Das Verfahren, welches sich in mehreren Schulen als erfolgreich bewährt hat, und in der deutschen Sprachlehre von Otto Schulz ausführlich beschrieben wird, besteht dem Wesentlichen nach in Folgendem.

Schon bei den ersten Leseübungen werden die Kinder angehalten, ein in seine Laute aufgelöstes Wort lautrichtig niederzuschreiben, wobei man Anfangs solche Wörter wählt, in denen die Schreibung mit dem Laute übereinstimmt. Auf der nächsten Stufe werden die Kinder mit den Namen der Buchstaben bekannt gemacht und auf practischem Wege angeleitet, einen vorgesprochenen Satz in einzelne Wörter, jedes Wort in seine Sylben, jede Sylbe in ihre einzelnen Laute aufzulösen, hiernächst nicht nur die Laute, sondern auch die dafür zu setzenden Buchstaben mündlich anzugeben, und endlich den ganzen Satz oder einzelne Wörter aus demselben niederzuschreiben.

Auf eben dieser Stufe hat sich ein sorgfältiges Abschreiben einiger den Schülern noch nicht bekannten Abschnitte aus dem Lesebuch, und ein nochmaliges Niederschreiben derselben aus dem Gedächtniß als ein wirksames Mittel erwiesen, den Kindern die richtige Schreibung einzuprägen, und es sind diese Uebungen benutzt worden, auf die Abweichung und Uebereinstimmung in den Unregelmäßigkeiten unserer Orthographie, z. B. auf die Art, wie Dehnung und Schärfung der Vocale bezeichnet werden, aufmerksam zu machen. Die wenigen orthographischen Regeln, welche von wirklichem Nutzen sind, werden da, wo sie zuerst zur Anwendung kommen, also immer an bestimmten Wörtern, erläutert und immer in derselben Form ausgesprochen.

Eigentliche Stylübungen können in einer Elementarschule nicht wohl angestellt werden, wohl aber können und müssen die Schüler angeleitet

werden, gegebene und eigene Gedanken verständlich sprachrichtig und überhaupt angemessen niederzuschreiben. Je mehr die Schüler geübt sind, Gelesenes oder Vorgelesenes frei wiederzugeben, und je sorgfältiger hierbei auf Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks geachtet wird, desto leichter und sicherer werden die Uebungen im Niederschreiben eines gegebenen oder mit den Kindern durchgesprochenen Gedankens von Statten gehen.

Die einfachsten Uebungen dieser Art werden für Kinder in Volksschulen in der schriftlichen Beantwortung bestimmter Fragen aus dem Kreise ihrer Erfahrung, in der Wiederholung einer den Kindern erzählten Geschichte, in der Erzählung eines von ihnen erlebten Vorfalls, endlich in der Beschreibung eines ihnen bekannten Gegenstandes bestehen. Der schriftlichen Abfassung muß, wenigstens im Anfange, die mündliche Besprechung des Gegenstandes vorausgehen, damit den Kindern sowohl der Stoff, als die Anordnung desselben und der Ausdruck dafür schon einigermaßen geläufig sei. Das Niederschreiben einer von den Kindern selbst gelesenen Geschichte wird sich weniger fruchtbar erweisen, weil sie sich dabei zu streng an das Original binden und darum auf diesem Wege nicht leicht zu einiger Freiheit der Darstellung gelangen.

Hiernächst ist es unerläßlich, den Kindern zur Abfassung der gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, einer Rechnung, einer Quittung, eines Schuldscheins, einer Bescheinigung, einer Anzeige, eines Geschäftsbriefes u. s. w. Anleitung zu geben. Am einfachsten und zweckmäßigsten kann dies geschehen, wenn den Schülern Anfangs zweckmäßige Formulare solcher Aufsätze zum Abschreiben vorgelegt werden, wenn ihnen an diesen Mustern gezeigt wird, worauf es bei Aufsätzen jeder Art ankomme, und wenn sie endlich angeleitet werden, nach den ihnen vorgelegten Mustern andere Aufsätze derselben Art nach vorgeschriebenen Angaben anzufertigen. Die Abschriften sowohl, als die eigenen Arbeiten der bessern Schüler, können benutzt werden, ihre Mitschüler im Lesen einer mehr oder minder leserlichen Handschrift zu üben, was durch lithographirte Schriftstücke nicht so vollständig und nicht ohne Kosten erreicht werden kann. Es ist uns unter der großen Anzahl sogenannter Briefsteller keiner bekannt, der eine ausreichende Anzahl zweckmäßig gewählter Muster für jede Gattung von Geschäftsaufsätzen enthielte, doch werden die Lehrer, denen es an guten Mustern fehlt, aus folgenden Werken:

1) Der Schreiber in der Gewerbe-, Sonntags- und Bürgerschule von G. Schulz. Preis 25 Sgr.
2) Formulare für das Geschäftsleben von Hertzsprung. Berlin, bei Heymann. Preis 1 Thlr. 7½ Sgr.

die nöthigen Formulare entnehmen, und diese zugleich als Vorlegeblätter für den kalligraphischen Unterricht benutzen können.

Wir wünschen, daß vorstehende Andeutungen vollständig und sobald als möglich zur Kenntniß sämmtlicher Herren Geistlichen und Schullehrer der Provinz Brandenburg gelangen. Wir lassen deshalb den Herren Superintendenten und Schulinspectoren diese Circular-Verfügung in vier

Abdrücken zugehen, mit dem Auftrage, dieselbe nach angemessenen Abtheilungen unter den Geistlichen und Schullehrern Ihres Aufsichtskreises in Umlauf zu setzen, sie in den Schullehrer-Conferenzen zum Gegenstande der Besprechung zu machen und auf deren Ausführung in geeigneter Weise hinzuwirken. Von den Herren Geistlichen dürfen wir erwarten, daß sie den Inhalt dieser Verfügung mit den Lehrern ihrer Parochie ausführlich besprechen und ihnen bei der Ausführung gern mit ihrem Rath zur Seite stehen werden.

Die Herren Superintendenten und Schulinspectoren beauftragen wir noch besonders, bis zum 31. December k. J., auf Grund der von Ihren Herren Diöcesanen zu erfordernden Specialberichte, bei uns anzuzeigen,

in welcher Art die obigen Andeutungen von den Lehrern Ihres Aufsichtskreises benutzt worden, in welchen Schulen die Erfolge bereits merklich geworden sind, welche Hindernisse bei einzelnen Schulen der Einführung einer bessern Methode des Sprachunterrichts entgegenstehen und was zur Beseitigung derselben geschehen kann.

Da es manchen Geistlichen und Lehrern wünschenswerth sein möchte, von diesen Andeutungen einen besondern Abdruck zu besitzen, so werden wir dafür Sorge tragen, daß dieselben im Wege des Buchhandels bezogen werden können. Wir sehen deshalb einer Anzeige, wie viele Abdrücke für Lehrer Ihres Aufsichtskreises begehrt werden, binnen sechs Wochen entgegen.

9. Patent und Reglement für die Königlich Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 nebst den zugehörigen Anlagen und Ergänzungen.

(Cf. Cap. 12. Pensionirung und Wittwenversorgung p. 170.)

Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß viele Unserer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unsern Staaten, unter Landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freiwillige Wittwen-Verpflegungs-Anstalt errichtet zu sehen, wobei ein jeder Ehemann nach Verschiedenheit seines Standes, seiner Einkünfte oder seiner Gesinnungen, gegen gewisse bestimmte, bei seinen Lebzeiten zur gemeinschaftlichen Casse zu leistende Beiträge, seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine verhältnißmäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen könne, und Wir, bei der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet beflissen sind, dergleichen billigem Verlangen Uns zu fügen um so weniger Bedenken getragen, als durch eine solche Anstalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien gesichert werden, sondern auch im Ganzen die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und Bevölkerung einen heilsamen Einfluß haben kann: so haben Wir, in Betracht dieser und mehrerer Gründe, in Gnaden resolviret, in Unserer Residenzstadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Casse errichten, auch die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest und verordnen hierdurch Folgendes:

§. 1. Damit ein Jeder, der sich in diesem Instituto interessiren will, völlig versichert sein möge, daß die Gelder, welche er bei seinen

Lebzeiten, zum Besten seiner Wittwe, seinem Vergnügen oder seinem Bedürfniß entziehet, getreulich verwaltet, und seine Wittwe die ihr versicherte Pension bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde: so haben Unsere Hauptbank zu Berlin und Unsere getreue Kurmärkische Landschaft mit Unserer höchsten Erlaubniß und Genehmigung die solidarische Garantie dieses ganzen Instituti übernommen, wodurch den sämmtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Pensionen und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem Folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwiderruflich gewährt wird.

§. 2. Um den Gebrauch dieser Anstalt so allgemein zu machen, als es ihre Absicht erfordert, soll allen Ehemännern ohne Unterschied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens verstattet sein, in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti aufzunehmen verbietet.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

a) Männer über Sechszig Jahre;
b) Seefahrer von Metier;
c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht oder einer andern chronischen Krankheit behaftet sind, die einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4. Außerdem werden bedingungsweise ausgeschlossen:

a) Wirkliche Militair-Bediente in Kriegszeiten; wogegen zu Friedenszeiten ein Militair-Bedienter sich gleich jedem Andern bei der Societät interessiren kann, doch daß er, sobald ein wirklicher Krieg entsteht, aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegten Antrittsgelder, nach der unten §. 20 lit. f. folgenden Bestimmung zurückempfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Ansehung der Feld-Regimenter von der Zeit an gerechnet, da solche aus ihren Standquartieren zu Kriegsoperationen rücken, in Ansehung der Garnison-Regimenter aber und anderer, so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erklärt ist, oder Unsere ganze Armee sich in Bewegung setzt.

Sollte Jemand, der bereits in die Societät recipiret ist, nachher, es sei freiwillig oder gezwungen, in den Militairstand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfalls gefallen lassen, indem die Casse sich der Gefahr, so viele Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, unmöglich aussetzen kann.

b) Männer von Fünfundvierzig bis Fünfzig Jahren exclusive, wenn sie über Neunundzwanzig Jahre älter sind als ihre Frauen.
c) Männer von Fünfzig bis Fünfundfünfzig Jahren exclusive, wenn sie über Vierundzwanzig Jahre älter sind als ihre Frauen.

d) Männer von Fünf und Funfzig bis Sechszig Jahren exclusive, wenn sie über neunzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

e) Männer von Sechszig Jahren, wenn sie über Vierzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

§. 5. Bei diesen und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monate aber und drüber für ein ganzes Jahr gezählet, so daß eine Person von Neun und Zwanzig Jahren Fünf Monaten und resp. Neun und Zwanzig oder Dreißig Tagen, für Neun und Zwanzig Jahr, und eine Person von Neun und Zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monaten, für Dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 6. Wer in den vorstehenden §§. 3. und 4. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Ursachen ausgeschlossen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es sollen zu derselben auch Fremde, welche nicht Unsere Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, in so fern sie nicht in fremden Militair-Diensten stehen, und sich den hierin enthaltenen Gesetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es versteht sich aber von selbst, daß ein Jeder, der aufgenommen zu werden begehret, seine Qualification, und daß er nicht unter die excludirten Personen gehöre, erweisen müsse.

§. 7. Es hat also zuvörderst ein Jeder, der Theil nehmen will, in Ansehung des Alters, für sich und seine Frau einen Taufschein beizubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgestellet habe, zu begleiten ist. Sollte in besondern Fällen es nicht möglich sein, einen Taufschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi aufgeführt wird, durch Documente, so geraume Zeit, bevor der Recipiendus sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, allenfalls durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel erweislich gemacht werden.

§. 8. Hiernach hat der Recipiendus, in so fern solches nicht notorisch ist, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen, daß er nicht in wirklichen Militair-Diensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9. Endlich muß er ein Attest eines approbirten Medici Practici beibringen, worin derselbe

> auf seine Pflicht und an Eides Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß von Vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret, nicht wissen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die Vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sei;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10. Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich sowohl, als diejenigen Frauenspersonen, für welche sie eine Pension versichern lassen, überdem noch reversiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt sei, und sie bei entstehendem Kriege auf das Pensionsrecht Verzicht thun, auch sich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. versichert wird, begnügen wollen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heirathen, müssen künftig, wenn sie eintreten wollen, auch einen Copulationsschein beibringen, wobei eben wie bei den Taufscheinen, durch die Gerichte des Orts attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgefertigt habe.

§. 12. In allen und jeden Attesten oder sonstigen Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müssen solche, zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 13. Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Atteste sowohl diejenigen, welche derselben benöthigt sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchstechereien Gelegenheit gegeben werden möge: so setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß zuvörderst alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magisträte, Gerichts-Obrigkeiten rc. rc., wenn dergleichen Atteste von ihnen verlangt werden, solche ex officio, und ohne deshalb einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, gesetzmäßig auf's Strengste und ohne Nachsicht bestraft, die Recipirten selbst auch, es seien Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausspruch des ordentlichen Richters des Beschuldigten als erwiesen erkannt wird, den Verlust ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14. Wenn inzwischen alles dieses nicht hinlänglich sein möchte,

die Casse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheits-Atteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten die Beweismittel gänzlich fehlen dürften, so soll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbet, dessen Wittwe nicht pensionsfähig gehalten werden, sondern bloß das Antrittsgeld, wovon §. 17 seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt wollen Wir bei allen obigen Attesten vom Gebrauch des Stempel-Papieres in Gnaden dispensiren.

§. 16. Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwen-Pension von Fünf und Zwanzig Rthlrn., Funfzig Rthlrn., Fünf und Siebenzig Rthlrn., Ein Hundert Rthlrn., und so mit Fünf und Zwanzig Rthlrn. steigend, bis Eintausend Reichsthaler, versichern lassen.*)

Jedoch darf bei Männern, welche Funfzig Jahr und drüber alt sind, diese Pension nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände sollen auch Einlagen zu einer Pension von Zwölf Rthlrn. Zwölf Groschen angenommen werden.

So stehet auch einem jeden Mitgliede frei, bei veränderten Umständen die seiner Frau versicherte Wittwen-Pension zu erhöhen, nur daß die ganze Pension nie über Eintausend Thaler und respective Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämmtliche Praestanda wegen solchen Augmenti nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension richten, er auch alle nach §. 7—11. erforderlichen Atteste, die Taufscheine und den Copulationsschein ausgenommen, noch einmal beibringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Casse als Antrittsgeld eine Summe, welche sich nach der Pension, so er seiner Frau versichern will, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters beim Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beigefügten Tabellen auf eine Pension von Fünf und Zwanzig Thalern nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.

§. 18. Dieses Antrittsgeld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen bei Trennung der Ehen zurückgegeben wird, soll eines Theils der Casse zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeschriebenen Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch

---

*) Wegen Seltenheit der Fälle werden schon seit lange keine Pensions-Versicherungen ertheilt, welche die Summe von 500 Thalern übersteigen.

ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Pension selbst entziehen, andern Theils und hauptsächlich aber werden die Zinsen davon sorgfältig gesammelt, und durch das Interusurium vermehret werden, damit sie zu den Wittwen-Pensionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch schon bei der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die Praestanda der Interessenten um ein Ansehnliches erleichtert worden.

§. 19. Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau das Antrittsgeld erlegt, sondern auch das Eigenthum davon generaliter dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, so soll in dem darüber nach dem Formular sub ⊙ auszustellenden Receptionsschein, außer der Summe dieses Antrittsgeldes und der versicherten Wittwen-Pension, auch der Name desjenigen, der das Antrittsgeld bezahlt, mithin daran das Eigenthumsrecht hat, exprimirt werden.

Sollte ein dergleichen Receptionsschein verloren gehen und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb Niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgestellt werden.

§. 20. Wird hiernächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennt, so empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antrittsgeldes, es sei derjenige, auf welchen der Receptionsschein als Eigenthümer des gezahlten Antrittsgeldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäßige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn die Frau zuerst verstirbt, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Casse das Antrittsgeld zurückgezahlt worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungsfällen aber wird

a) bei Ehescheidung aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurückgegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausspruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptionsschein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antrittsgeld der Casse heim, anstatt daß der unschuldige Theil, oder ein Dritter solches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquirirt worden, zurückerhält; auch soll bei einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheinigt werden kann, alsdann, wenn nach dem bei der Societät angenommenen Mortalitäts-Principio, der Abwesende pro mortuo zu achten,

das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurückgezahlt werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall um's Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antrittsgeld dem, auf den der Receptionsschein lautet, oder dem rechtmäßigen Besitzer solchen Scheins zurückgezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antrittsgeld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Casse heim, und soll deshalb in Confiscationsfällen von dem übrigen Vermögen des Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter das Antrittsgeld bezahlt oder den Schein rechtmäßig acquirirt, wird es zurückgegeben.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36 zu erfüllen aufhört, fällt das Antrittsgeld, es mag solches der Mann selbst oder jemand anders bezahlt haben, der Casse heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwen-Pension nach §. 26 gehalten.

f) Wenn ein Militair-Bedienter wegen eintretenden Krieges die Societät verlassen muß, wird das Antrittsgeld, im Fall er nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied gewesen ist, gleichwie in allen vorstehenden Fällen, ohne Zinsen zurückgezahlt; ist er aber Zehn Jahre und drüber in der Gesellschaft gewesen, bekommt er außer dem Antrittsgelde auch die Zinsen davon à Drei pro Cent von Zeit des Beitritts an.

§. 21. Da auf solche Art derjenige, welcher das Antrittsgeld erlegt, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, solches fast in allen Fällen als sein wirkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptionsschein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber selbst darauf vigiliren, daß die jährlichen Beiträge nach den folgenden Paragraphis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung §. 20 lit. e. nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährigen publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptionsscheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unserer Banco-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Außer dem Antrittsgelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verschiedenheit seines und seiner Frauen Alters zur Zeit der Reception, einen bestimmten jährlichen Beitrag zur Casse, welcher weder bei dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bei vermehrter Anzahl der Wittwen jemals erhöht werden soll; wogegen aber auch, da diese Beiträge

zur Unterhaltung sämmtlicher Wittwen, die zur Societät gehören, bestimmt sind, solche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurückgezahlt werden können.

§. 23. Die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge für Männer von Zwanzig bis Sechzig Jahren und deren Frauen von verschiedenem Alter sind zu einer Pension von Fünf und Zwanzig Rthlrn. in der hier beigedruckten Tabelle verzeichnet, so daß ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von Fünf und Zwanzig Thalern jährlich versichern lassen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von seinem Alter neben dem Alter ihrer Frauen aufgeführt findet. Die Praestanda für größere Wittwen-Pensionen sind, da die Summen immer mit Fünf und Zwanzig Thalern steigen sollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summen der Tabellen so oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Pensionssumme enthalten ist. So zahlt ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von Ein Hundert Thalern versichern will, die in den Tabellen für sein und seiner Frauen Alter berechnete Summe von Antrittsgeld und jährlichem Beitrag Viermal, für eine Pension von Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thalern Siebenmal, für eine Pension von Fünf Hundert Thalern Zwanzigmal, und für eine Pension von Ein Tausend Thalern Vierzigmal. Das Antrittsgeld und der jährliche Beitrag zu einer Pension von Zwölf Thalern Zwölf Groschen hingegen ist überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet stehen.

§. 24. Sowohl die Antrittsgelder als die jährlichen Beiträge werden in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Pistolen, deren Fünf und Dreißig Stück eine Mark enthalten, und zu Ein und Zwanzig Karat Neun Grän ausgemünzet sind, das Stück à 5 Rthlr. gerechnet, erlegt, wogegen auch die Antrittsgelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwen-Pensionen gleichmäßig ausgezahlt werden sollen.

Für diejenigen Portionen, welche zu klein sind, als daß sie in Gold ausgeglichen werden könnten, ist das Agio à Sechs und Zwei Drittel pro Cent oder Acht gute Groschen pro Stück Louisd'or gegen Preußisch Courant beizufügen.

§. 25. Um den ersten Mitgliedern, welche durch ungesäumten Beitritt diese nützliche Anstalt desto schleuniger zur Consistenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beitritt länger verschieben, einigen Vortheil zu gewähren, sollen diejenigen, welche vor Errichtung dieser allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt geheirathet haben, und nicht in den ersten beiden Receptionsterminen aufgenommen werden, künftig bei ihrer Reception außer dem bestimmten Antrittsgelde noch die Zinsen à Vier pro Cent davon von Errichtung des Instituti, mithin nach §. 32 vom Ersten April 1776 an erlegen, und ein Gleiches diejenigen, welche nach diesem Termino heirathen, wenn sie den Beitritt über Zwölf Monate nach ihrer Copulation verschieben, vom Tage der Copulation

an *) zu leisten, schuldig sein, weß Endes für letztere die §. 11 erwähnten Copulationsscheine erforderlich sind.

§. 26. Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antrittsgeld erlegt, auch die bestimmten jährlichen Beiträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlt hat, so soll, wenn der Mann den Drei Hundert Sechs und Sechzigsten Tag, oder im Schaltjahre den Drei Hundert Sieben und Sechzigsten Tag, nach dem Ersten April oder Ersten October, wo er recipiret worden, den Receptionstag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbt, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennt, oder an der Erfüllung der Societäts-Gesetze Etwas verabsäumt, so sind hierbei folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät an sich für beendigt erachtet, und das Antrittsgeld nach §. 20 lit. a. zurückgezahlt. Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichsmittel, dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Casse stehen bleibe, und daß die jährlichen Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, soll einer solchen Frau ihr Pensionsrecht verbleiben, und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so daß es auch alsdann mit ihr, wenn sie sich vor oder nach dem Tode des abgeschiedenen Mannes anderweit verheirathet, in Absicht der Wittwen-Pension nach §. 27 gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessirt, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension gänzlich; ist es aber der Mann, so steht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antrittsgeld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquirirt hat, sie solches in der Casse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20 lit. b. der Casse verfallen ist, ein anderes Antrittsgeld herbeischaffen und dafür sorgen will, daß die jährlichen Beiträge so lange continuiret werden, bis der Mann stirbt, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bei der Societät angenommenen principiis für todt geachtet werden muß, da sie denn ihr Pensionsrecht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des

---

*) Die Retardatzinsen werden, zur Vermeidung kleiner Brüche, vom ersten Receptionstermine nach dem Copulationstage an berechnet. (Publik. vom 1. Juli 1782.)

Mannes die Pension genießet, welches letztere auch in dem Falle seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall um's Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Wittwe in Ansehung der Pension nicht leiden, sondern solche gleich andern unverkürzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtenden Beiträge abzuführen versäumt, muß die Frau dafür sorgen, daß solche der Casse durch einen Andern entrichtet werden, widrigenfalls, und wenn die §. 36 bestimmten Fristen verstrichen sind, das Antrittsgeld und ihr Pensions-Recht verloren geht.

§. 27. Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, behält sie die Hälfte ihrer Pension, so lange die zweite Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von neuem. Jedoch steht es ihr auch frei, sowohl für die halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber Drei Monate nach ihrer Wiederverheirathung erklären und nach der §. 9 verordneten Form einen Gesundheits-Schein beibringen muß, und soll ihr solchenfalls, wenn sie unter Dreißig Jahre alt ist, eine Sechsjährige Pension, wenn sie von Dreißig bis Vierzig Jahren inclusive alt ist, eine Vierjährige Pension, und wenn sie über Vierzig Jahre alt ist, eine Dreijährige ganze Pension in halbjährigen Ratis, oder, wenn sie es verlangt, und sich die Zinsen à Vier pro Cent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden. Diese Vergleichs-Summe ist sodann, auch wenn sie solche terminweise empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verstirbt, ihren Erben bezahlt. Außerdem aber kann auch der zweite Ehemann ihr eine besondere Pension versichern lassen, ohne daß solches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der ersten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese die zweite Hälfte der Pension bis nach völlig zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre oder Tod, so daß der Theil des das Ein und Zwanzigste Jahr angetretenen oder verstorbenen, den übrigen unmündigen accresciret, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Mutter noch leben muß, indem nach ihrem Tode alles aufhört.

§. 28. Es ist schon oben §. 19 berührt worden, und versteht sich aus dem Folgenden von selbst, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antrittsgeld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller sonstigen Erfordernisse, eine Wittwen-Pension

versichern lassen könne. Dergleichen Versicherung kann nun entweder auf den Todesfall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todesfall des Dritten selbst gerichtet werden, im ersten Falle aber kann dieses nie ohne Wissen und Willen des Ehemannes geschehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Ansehung der Pension für eine Wittwe gehalten, sobald derjenige verstirbt, der für sie eingesetzt hat, und nicht eher; so lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben ist, genießt sie nur Drei Viertel der ihr vermachten Pension. Erst nach dem Tode ihres Ehemannes genießt sie diese Pension gänzlich, und wenn sie alsdann wieder heirathet, wird sie den übrigen wieder heirathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29. Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauenspersonen zufließen zu lassen, welche öfters bei dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung hinterlassen werden: soll es auch einem Vater verstattet sein, für seine unverheirathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Mannsperson für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauensperson eine Pension versichern zu lassen; ja es kann dieses auch die Frauensperson selbst thun, und sich eine Mannsperson erwählen, auf deren Todesfall die Versicherung gestellt werden soll, jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperson geschehen, als welche ohnehin die sämmtlichen erforderlichen Atteste herbeischaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwei Personen, in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperson genießt die Frauensperson die ihr versicherte Pension, und wenn sie heirathet, behält sie gleich den wieder heirathenden Wittwen nach der Bestimmung des §. 27 die Hälfte. Wir setzen aber hierbei ein- für allemal fest, daß keine Mannsperson auf ihren eigenen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

§. 30. Wir autorisiren auch die Curatores unmündiger Frauenspersonen, wenn sie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen bei diesem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich sei, zu interessiren, und soll ein gleiches den Curatoribus der Blödsinnigen, Verschwender rc. in Ansehung deren Frauen und Töchter verstattet sein.

§. 31. Da nach §. 1 Unsere Haupt-Banque und Unsere Churmärkische Landschaft die solidarische Garantie der Anstalt übernommen haben, so sind aus dem Mittel gedachter Landschaft der Geheime Legations-Rath, Landschaftliche Deputirte und Dom-Probst von Voß, der Geheime Krieges-Rath und Landschaftliche Verordnete Baron von der Schulenburg und der Krieges-Rath, Landschaftliche Deputirte und Burge-

meister der Residenzstädte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter der Ober-Aufsicht

Unsers wirklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministers Baron von der Schulenburg,

und künftig nach dessen Abgang des jedesmal die Banque dirigirenden Etats-Ministers sich der Verwaltung unterziehen sollen. Von diesen werden also auch alle Receptions-Scheine unterschrieben, und soll, so oft sich bei der Direction durch Todesfälle oder sonst eine Veränderung ereignet, solche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32. Das Institutum soll den Ersten April, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sechs und Siebenzig in wirkliche Activität kommen, so daß, wenn einer oder der andere von den an diesem Tage recipirten Sociis, den Ersten April, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sieben und Siebenzig, oder nachher verstirbt, dessen nachgelassene Wittwe die ihr versicherte Pension unweigerlich erhalten soll.

§. 33. Und da es den Interessenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre Praestanda nicht auf einmal entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmten jährlichen Beiträge in halbjährigen Ratis, jedoch praenumerando bezahlt, und ebenso die Wittwen-Pensionen nach des Mannes Tode in halbjährigen Ratis praenumerando erlegt werden, so daß, wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch Jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu sein, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, von dessen Zinsen die Casse sich wegen der halbjährigen Beiträge selbst bezahlt machen könnte, so steht es demselben frei, eine Summe in die Casse zu legen, wovon die Zinsen à Vier pro Cent*) gerechnet, genau das Quantum seines jährlichen Beitrags ausmachen. Und soll solchenfalls dieses Capital bei Trennung der Ehe, mit dem Antrittsgelde zugleich, zurück gegeben, und wenn nach §. 20 lit. b. d. e. das Antrittsgeld der Casse verfällt, dieses Capital nicht mit verfallen sein. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährigen Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles praenumerando bezahlt wird und das Capital nicht gleich Zinsen trägt.

§. 34. Sowohl zur Aufnahme der Mitglieder und Beibringung der Gesundheits-Scheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antrittsgelder, Erlegung der halbjährigen Beiträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Pensionen, haben Wir zwei beständige Termine auf den Ersten April und Ersten October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zu diesen Geschäften angewendet werden sollen, solche aber auch vom Ersten März bis Ersten April und vom Ersten September bis Ersten October jeden Jahres unfehlbar beendigt werden

*) Wegen des gesunkenen Zinsfußes werden solche Capitalien schon seit lange nur zu 3 pCt. angenommen.

müssen. Außer diesen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleistet, doch steht jedermann frei, sich zu allen Zeiten wegen der Reception und sonstiger Umstände vorläufig zu melden, auch die Taufscheine ꝛc. zur Beurtheilung einzusenden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, allererst in den angezeigten Receptions-Monaten angenommen werden können, und bei der Präsentation nicht über Sechs Wochen alt sein dürfen.

Die Briefe müssen an die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwencasse selbst adressiret und muß alles franco eingesandt werden.*)

§. 35. Wer also in dem bevorstehenden Ersten Termin auf den Ersten April recipiret sein will, hat sich deshalb förderſamst bei der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Pension, so er seiner Wittwe versichern lassen will, anzuzeigen, auch allenfalls seinen und seiner Frauen Taufschein sogleich beizubringen. Hiernächst hat derselbe nach dem Ersten März, und längstens vor dem Ersten April, die übrigen nach §. 8 et 9 erforderlichen Atteste nebst dem nach den Tabellen schuldigen Antrittsgelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den Ersten halbjährigen Beitrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und soll über jeden halbjährigen Beitrag eine besondere Quittung in der Form sub ♂ ausgestellt und von dem Rendanten und Controleur der Casse, deren Namen sowohl jetzt als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, unterschrieben werden.

§. 36. Würde sich Jemand hierunter saumselig finden lassen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beitrage zurück bleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den versäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drei halbjährige Beiträge. Fände er sich im zweiten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den ersten halbjährigen Beitrag Vierfach, den zweiten doppelt und dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beiträge. Sollte Jemand drei Zahlungs-Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, daß er sein Antrittsgeld derelinquiren wolle, welches sodann nach §. 20 lit. c. der Casse heimfällt, und nach §. 26 lit. c. das Recht zur Wittwen-Pension verlöschet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwaigen Pfand-Inhaber oder andre rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine ihre Praecautiones nehmen können, sollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin,

---

*) Die Beiträge sind an die Commissarien der Anstalt in den Provinzen oder an die Agenten derselben in Berlin abzuführen; Gelder werden auf eben dem Wege erhoben.

mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbt, so hat letzterer sofort den Todtenschein in beglaubter Form einzureichen, da dann in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den im Receptions-Schein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besitzer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlt wird.

§. 38. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein, demnächst aber, wenn sie außer Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch am Leben und unverheirathet sei, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptions-Scheines und Quittung, der Wittwe aber die erste halbjährige Pension bezahlt, und ihr der Receptions-Schein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, daß die Ehe getrennt und das Antrittsgeld zurückgezahlt sei, darauf notiret worden, respective gelassen oder ausgehändiget wird.*) Ueber die halbjährige Pension muß aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungs-Termin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheiratheten Standes jedesmal, wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todtenscheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungstermin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen Wir, daß solche, so wie alle übrige, stempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf-, Copulations- und Todten-Schein höchstens Sechs gute Groschen zu nehmen.

§. 39. Es soll zwar einem jeden Interessenten frei stehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzusenden, oder solche durch einen in Unserer Residenz-Stadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu lassen. Nur hat man sich im ersten Falle, in Ansehung der Nachrichten und Atteste, um so mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweideutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum sich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi sich adressiren, und ihnen ihre Docu-

*) Die Wittwe erhält jetzt einen besonderen Pensions-Versicherungs-Schein, wogegen der quittirte Receptions-Schein ad acta eingereicht werden muß.

mente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction übergeben können.

§. 40. Die Wittwen-Pensiones können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es sei denn, daß ein Dritter, zu Erhaltung des Pensions-Rechts, die Beiträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Pension successive, so wie solche von der Casse bezahlt wird, befriedigt werden soll.

§. 41. Wir setzen und ordnen, daß dieser gemeinnützigen Anstalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu statten kommen sollen, und wollen derselben insbesondere Jura Fisci bei Rechts-Händeln, eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempel-Papiers, imgleichen von Gerichts-Sporteln, auch die Post-Freiheit für die Correspondence, welche die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit Landes-Collegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commissariis zu unterhalten nöthig erachten wird, hiermit allergnädigst versichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an selbige gesandt werden, dergleichen Porto-Freiheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, soll die General-Direction des Instituti alle abgehenden Briefe ꝛc., welchen hiernach die Porto-Freiheit competirt, außer ihrem besondern Siegel, noch auf dem Umschlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen

stempeln lassen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commissarien zustellen, um ihre Briefe an die General-Direction, welche sich zur Porto-Freiheit qualificiren, als wofür die Commissarien jederzeit haften müssen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unsere sämmtlichen Post-Aemter instruiren lassen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commissariis des Instituti selbst mit der hier erwähnten Bezeichnung, unfrankirt anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bei diesem Instituto angestellten Bedienten, in Sachen, die ihr Officium betreffen, soll der General-Direction überlassen sein.

§. 42. Sollten Auswärtige, die nicht Unsre Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, sich bei der Societät interessiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Interessenten wohnhaft sind, in Krieg gerathen, so daß zwischen den beiderseitigen Landen alle Communication unterbrochen würde, so sollen demungeachtet die verfallenen Pensiones getreulich verwahrt, und, sobald sich dazu Gelegenheit findet oder der Krieg geendigt ist, dergleichen auswärtigen Wittwen, so dazu ein Recht haben, unverkürzt nachgezahlt werden, wie es denn auch den auswärtigen Interessenten, wenn sie solchergestalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurückbleiben müssen, solche bei wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frei bleibt, und soll, wenn sich inzwischen Todesfälle ereignen, dergleichen unverschuldetes Zurückbleiben der Beiträge, wenn solche

nur hiernächst noch bis an den Tod des Socii abgeführt werden, den Interessenten weder in Ansehung des Antrittsgeldes noch der Wittwen-Pensionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber soll in Ansehung der Auswärtigen, wenn sie ihre Antrittsgelder zurück, oder ihre Wittwen-Pensiones bezahlt erhalten, niemals ein Abschoß-Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieser oder jener Münz-Sorte aus Unsern Staaten zu verbieten nöthig erachten sollten, solches Verbot auf gegenwärtige Anstalt keine Anwendung finden.

§. 43. Damit der Inhalt dieses Unsers Patents und Reglements zu jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, solches auf die allgemeinste Art publiciren, auch in den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

a. Anlagen.

1. zu §. 19. Formular sub ⊙ für den Receptiosschein.

No.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bescheiniget hierdurch, daß für den ten Receptions-Termin den 1sten der

als Mitglied der Wittwen-Societät recipiret worden, und daß derselbe der

auf seinen Todes-Fall eine jährliche Pension von

hat versichern lassen. Die General-Direction quittiret zugleich hierdurch über den baaren und richtigen Empfang des Antritts-Geldes ad

in Golde wovon das Eigenthum

zustehet. Und wie der

und die

selbst, sich verbindlich machen, den halbjährigen Beitrag von Rthlr. Gr. in terminis den 1sten April und 1sten October jeden Jahres prompt zu erlegen, so soll auch, wenn der

oder die

es sei zu welcher Zeit es wolle, verstirbet, das obgedachte Antritts-Geld, insofern solches nicht nach Inhalt des Königl. Patents und Reglements de dato Berlin, den 28. December 1775 §. 20 lit. b. d. e. der Casse verfallen ist, auf den nach Eingang des Todten-Scheins nächstfolgenden 1sten April oder 1sten October, ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinsen, dem hierin benannten Eigenthümer oder sonst rechtmäßigen Inhaber dieses Scheins, in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Pistolen, deren 35 auf eine Mark gehen und die zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, zurückgezahlt; nicht minder, wenn der

den 1sten und vor dem 1sten

mit Tode abgeht, der
eine jährliche Pension von Rthlr. Gr., wenn derselbe den 1sten und vor dem 1sten mit Tode abgeht, eine jährliche Pension von Rthlr. Gr., wenn derselbe den 1sten und vor dem 1sten
mit Tode abgeht, eine jährliche Pension von Rthlr. Gr., und wenn derselbe den 1sten oder später mit Tode abgeht, die versicherte jährliche Pension von Rthlr. Gr. in gleichen Münz-Sorten, von dem nächsten Zahlungs-Termin nach dem Absterben des*)
in halbjährigen Ratis, so lange sie lebt und unverheirathet ist, sonst aber nach der Bestimmung des obengedachten Königlichen Patents §. 27 unfehlbar gereicht werden, wofür die Königliche Haupt-Banque und die Chur-Märksche Landschaft solidarisch einstehen.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Haupt-Buch fol.
Rendant.

2. zu §. 35. Formular sub ♂ für die Quittungen über die halbjährigen Beiträge.

No.

Daß der
den halbjährig pränumerando zu leistenden Beitrag auf den von der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt unter obiger Nummer ausgefertigten Receptions-Schein, für die Monate

mit Rthlr. Gr. Pf. in Friedrichsd'or
richtig bezahlet hat, wird hiermit quittirend bescheiniget.

Berlin, den ten 18

Haupt-Casse der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

b. Ergänzungen.

1. Publikandum vom 1. Juli 1783.

Fingirte Ehepaare werden künftig gar nicht mehr aufgenommen, außer daß noch

---

*) Insofern nicht die Hebungen des ersten Jahres auf Berichtigung des nach Maaßgabe des Publicandi vom 25. Mai 1796 No. 3 der Casse anheim fallenden Antritts-Geldes angerechnet werden müssen.

Ein Vater seiner unverheiratheten Tochter,
= Bruder = = = Schwester,
= Oheim = = = Nichte,
= Vormund = = = Pflegebefohlenen

auf seinen eigenen Todes=Fall eine Pension versichern kann, wobei jedoch, um dergleichen Personen, in Ansehung der Verspätungs=Zinsen, vor wirklichen Ehepaaren keinen Vorzug zu geben, festgesetzt wird, daß, wenn die Frauensperson bei der Reception

16 Jahr alt ist, 1jährige Retardat=Zinsen
17 = = = 2jährige = =
18 = = = 3jährige = =
19 = = = 4jährige = =
20 = = = 5jährige = =

und wenn sie noch älter ist, immer ohne Unterschied 5jährige Retardat=Zinsen erlegt werden sollen.

2. Publikandum vom 25. Mai 1796.

1) Alle neuen Interessenten, die vom 1. October d. J. an recipirt werden, müssen fünf volle Jahre nach dem Receptionstermine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen.
   a. Stirbt hiernach der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception, so erhält die Wittwe, wie bereits im Reglement vom 28. Decbr. 1775 §. 44 festgesetzt ist, gar keine Pension.
   b. Stirbt der Mann während des zweiten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe ein Fünftel der ihr versicherten Pension bis an ihr Ende.
   c. Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe zwei Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   d. Stirbt der Mann während des vierten Jahres nach der Reception, so empfängt die Wittwe drei Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   e. Stirbt der Mann während des fünften Jahres nach der Aufnahme, so bekommt die Wittwe vier Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   f. Stirbt endlich der Mann nach Ablauf des fünften Jahres, so erhält die Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.

2) Das Antrittsgeld, so bei der Reception erlegt werden muß, wird für die Zukunft bei Versicherung einer Pension von 25 Thlrn., als dem simplo, auf 40 Thlr. festgesetzt, und bleibt solches für alle Altersklassen der Männer, bis zum 50. Jahre incl. unverändert gleich, dergestalt, daß das höhere und jüngere Alter der Männer darauf keinen Einfluß hat, und das Antrittsgeld, bis zur Versicherung einer Pension von 300 Thlrn. incl., so oft mit

40 Thlrn. erlegt werden muß, als 25 Thlr. in dem zu versichernden jährlichen Pensionsquanto stecken. In Absicht der Männer von 51 Jahren und darüber bleibt es aber wegen des zu erlegenden Antrittsgeldes, bis zu einer Pension von 300 Thlrn., bei der Bestimmung der dem Reglement ursprünglich beigefügten Tabellen. Wenn dagegen Jemand seiner Wittwe eine höhere Pension als 300 Thlr. versichern lassen will, so werden von einem jeden simplo, welches über 300 Thlr. versichert werden soll, mithin von jeden 25 Thlrn., so über 300 Thlr. überschießen, 50 Thlr. Antrittsgeld, ohne Unterschied des Alters der Ehemänner, entrichtet.

3) Das solchergestalt festgesetzte Antrittsgeld wird, nach den Bestimmungen des §. 20 des Reglements vom 28. Decbr. 1775, fernerhin ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verstirbt, oder auch, wenn die pensionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne und noch vor Eintritt des nächsten Termins, in welchem sie zur Hebung der ersten halbjährigen Wittwenpension gelangt sein würde, gleichfalls mit Tode abgehet, dergestalt, daß sie gar keine Pension bezogen hat. Dahingegen fällt von dem Antrittsgelde, wenn der Mann stirbt und eine pensionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade soviel der Casse anheim, als ihre einjährige Pension, nach den sub No. I. b. c. d. e. f. dieses Publicandi festgesetzten Bestimmungen, beträgt, und wird der Ueberrest des Antrittsgeldes zurückgegeben. Sollte jedoch eine pensionsfähig gewordene Wittwe den zweiten Erhebungstermin nicht erleben, mithin überhaupt nur eine halbjährige Pension genossen haben, so wird von dem Antrittsgelde soviel annoch zurückgezahlt, als die zweite unerhoben gebliebene halbjährige Wittwenpension beträgt.*)

4) Die Retardatzinsen bleiben zwar, nach dem §. 25 des Reglements vom 28. Decbr. 1775, unverändert von denjenigen, welche solche zu entrichten verbunden sind, mit 4 pro Cent zu erlegen; jedoch wird hierdurch bestimmt:

a. daß von denjenigen, welche den Beitritt fünf Jahre und länger nach vollzogener Ehe verschieben, das Antrittsgeld von einem jeden simplo mit 50 Thlrn., ohne Unterschied des Betrages der

---

*) Durch diese Bestimmung ad 3 soll jedoch demjenigen, was im §. 21 des Reglements vom 28. Decbr. 1775, wegen Disposition über das Antrittsgeld festgesetzt worden, kein Eintrag geschehen; vielmehr wird nach wie vor, nach dem Tode des Mannes, das volle Antrittsgeld dem legitimirten Eigenthümer oder Pfand-Inhaber des Receptions-Scheines zurückgezahlt, und dagegen durch Einbehaltung der fällig gewordenen resp. ersten und zweiten Pensionshebung der der Casse anheimfallende Theil berichtigt.

Pension, zu erlegen ist, und werden hiernach die Retardatzinsen gleichfalls berechnet;

b) daß jedoch diese Bestimmung nur diejenigen Interessenten treffen soll, welche, vom 44sten Receptionstermine an gerechnet, mithin erst am 1. Octbr. 1797, aufgenommen werden, indem von den jetzt bereits verheiratheten Männern, welche annoch im 42sten und 43sten Termine beitreten, ein höheres Antrittsgeld, als sub No. 2 bestimmt ist, keineswegs gefordert werden soll;

c) daß Ausländer (weil es mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist, das Spiel auswärtiger Speculanten zu verfolgen), im Fall sie nicht in den nächsten 42sten und 43sten Terminen annoch beitreten, gar nicht mehr als receptionsfähig anzusehen sind, sobald sie, nach vollzogener Copulation, mit dem Beitritte fünf Jahre und darüber sich verspätet haben.

3. Cab.-Ordre vom 27. Februar 1831

bestimmt, daß nur die dazu verpflichteten Beamten in Zukunft in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen.

c. Geldleistungen der Interessenten.

1. Das Antrittsgeld.

Dasselbe beträgt für jedes Pensionssimplum (d. h. für jede 25 Thlr. Rente, die man der Frau versichern will) 50 Thlr., wenn der Beitritt erst 5 Jahre nach vollzogener Copulation oder noch später erfolgt, so wie ebenfalls 50 Thlr. für jedes Pensionssimplum, welches eine Pensionssumme von 300 Thlrn. überschreitet. Bei rechtzeitiger Meldung und für solche Renten, welche 300 Thlr. nicht übersteigen, so wie für die ersten 12 Simpla höherer Pensionssummen, beläuft sich das Antrittsgeld für jede 25 Thaler-Rente

auf 40 Thlr., wenn der Mann 20 bis inclusive 50 Jahre alt ist,
auf resp. 41 Thlr., 42 Thlr., 43 Thlr., 44 Thlr., 45 Thlr., 46 Thlr., 47 Thlr., 48 Thlr., 49 Thlr., wenn er resp. 51 Jahre, 52 Jhr., 53 Jhr., 54 Jhr., 55 Jhr., 56 Jhr., 57 Jhr., 58 Jhr., 59 Jahre alt ist.

Ist der Mann zur Zeit des Beitrittes 60 Jahre alt, so erlegt er unter allen Umständen 50 Thlr. Antrittsgeld für jedes Pensionssimplum von 25 Thlrn.

Es zahlt demnach z. B., bei rechtzeitiger Meldung, ein Mann von 30 Jahren, der seiner zukünftigen Wittwe eine jährliche Pension von 50, 75 oder 100 Thlrn. sichern will, resp. zwei Mal 40, oder drei Mal 40, oder vier Mal 40, d. h. 80 oder 120 oder 160 Thlr. Antrittsgeld. Ein Mann von 54 Jahren zahlt im gleichen Falle resp. zwei, drei oder vier Mal 44 Thlr., d. h. 88 oder 132 oder 176 Thlr. Antrittsgeld. Eine Jahres-Pension von 12½ Thlr. kostet dem ersteren die Hälfte von

40, d. h. 20, dem letzteren die Hälfte von 44, d. h. 22 Thlr. Antrittsgeld. Für eine Jahres-Rente von 400 Thlrn. erlegt ein 30jähriger Mann: für die ersten 300 Thlr. zwölf Mal 40 = 480 Thlr., für das vierte Hundert vier Mal 50 = 200 Thlr., im Ganzen 680 Thlr.; — ein 54jähriger Mann: für die ersten 300 Thlr. zwölf Mal 44 = 528 Thlr., für das vierte Hundert ebenfalls vier Mal 50 = 200 Thlr., im Ganzen 728 Thlr.

2. Der jährliche Beitrag.

Er ist ebenfalls für ein Pensionssimplum von 25 Thlrn. berechnet, so daß für eine halbe Pension von 12½ Thlrn. jährlich die Hälfte, für eine Pension von 50 Thlrn. das Doppelte, für eine von 75 Thlrn. das Dreifache, für eine von 100 Thlrn. das Vierfache, für eine von 300 Thlrn. das Zwölffache, für eine von 500 Thlrn. das Zwanzigfache der angegebenen Summe zu zahlen ist.

Ein Mann von	zahlt		wenn die Frau alt ist	
20 Jahren	1 Thlr.	12 Gr.	15 Jahre	bis incl. 59 Jahre.
21 =	1 =	14 =	15 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
22 =	1 =	16 =	15 =	
	1 =	14 =	16 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
23 =	1 =	18 =	15 =	
	1 =	16 =	16 =	
	1 =	14 =	17 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
24 =	1 =	21 =	15 =	
	1 =	18 =	16 =	
	1 =	16 =	17 =	
	1 =	14 =	18 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
25 =	2 =		15 =	
	1 =	21 =	16 =	
	1 =	18 =	17 =	
	1 =	16 =	18 =	
	1 =	14 =	19 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
26 =	2 =	2 =	15 =	
	1 =	23 =	16 =	
	1 =	20 =	17 =	
	1 =	18 =	18 =	
	1 =	16 =	19 =	
	1 =	14 =	20 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
27 =	2 =	4 =	15 =	
	2 =	1 =	16 =	
	1 =	22 =	17 =	
	1 =	20 =	18 =	
	1 =	18 =	19 =	
	1 =	16 =	20 =	
	1 =	14 =	21 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.

Ein Mann von	zahlt				wenn die Frau alt ist		
28 Jahren	2	Thlr.	6	Gr.	15	Jahre.	
	2	=	3	=	16	=	
	2	=			17	=	
	1	=	22	=	18	=	
	1	=	20	=	19	=	
	1	=	18	=	20	=	
	1	=	16	=	21	=	
	1	=	14	=	22	=	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
29 =	2	=	9	=	15	=	
	2	=	6	=	16	=	
	2	=	3	=	17	=	
	2	=			18	=	
	1	=	22	=	19	=	
	1	=	20	=	20	=	
	1	=	18	=	21	=	
	1	=	16	=	22	=	
	1	=	14	=	23	=	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
30 =	2	=	12	=	15	=	
	2	=	9	=	16	=	
	2	=	6	=	17	=	
	2	=	3	=	18	=	
	2	=			19	=	
	1	=	22	=	20	=	
	1	=	20	=	21	=	
	1	=	18	=	22	=	
	1	=	16	=	23	=	
	1	=	14	=	24	=	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
31 =	2	=	15	=	15	=	
	2	=	12	=	16	=	
	2	=	9	=	17	=	
	2	=	6	=	18	=	
	2	=	3	=	19	=	
	2	=			20	=	
	1	=	22	=	21	=	
	1	=	20	=	22	=	
	1	=	18	=	23	=	
	1	=	16	=	24	=	
	1	=	14	=	25	=	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
32 =	2	=	18	=	15	=	
	2	=	15	=	16	=	
	2	=	12	=	17	=	
	2	=	9	=	18	=	
	2	=	6	=	19	=	
	2	=	3	=	20	=	
	2	=			21	=	

Ein Mann von	zahlt		wenn die Frau alt ist	
32 Jahren	1 Thlr.	22 Gr.	22 Jahre.	
	1 =	20 =	23 =	
	1 =	18 =	24 =	
	1 =	16 =	25 =	
	1 =	14 =	26 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
33 =	2 =	22 =	15 =	
	2 =	19 =	16 =	
	2 =	16 =	17 =	
	2 =	13 =	18 =	
	2 =	10 =	19 =	
	2 =	7 =	20 =	
	2 =	4 =	21 =	
	2 =	1 =	22 =	
	1 =	22 =	23 =	
	1 =	20 =	24 =	
	1 =	18 =	25 =	
	1 =	16 =	26 =	
	1 =	14 =	27 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
34 =	3 =	2 =	15 =	
	2 =	23 =	16 =	
	2 =	20 =	17 =	
	2 =	17 =	18 =	
	2 =	14 =	19 =	
	2 =	11 =	20 =	
	2 =	8 =	21 =	
	2 =	5 =	22 =	
	2 =	2 =	23 =	
	2 =		24 =	
	1 =	21 =	25 =	
	1 =	18 =	26 =	
	1 =	16 =	27 =	
	1 =	14 =	28 =	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
35 =	3 =	6 =	15 =	
	3 =	3 =	16 =	
	3 =		17 =	
	2 =	21 =	18 =	
	2 =	18 =	19 =	
	2 =	15 =	20 =	
	2 =	12 =	21 =	
	2 =	9 =	22 =	
	2 =	6 =	23 =	
	2 =	3 =	24 =	
	2 =		25 =	
	1 =	21 =	26 =	
	1 =	18 =	27 =	

Ein Mann von	zahlt				wenn die Frau alt ist		
35 Jahren	1	Thlr.	16	Gr.	28	Jahre.	
	1	=	14	=	29	=	; sonst 1 Thlr. 12 Gr.
36 =	3	=	10	=	15	=	
	3	=	7	=	16	=	
	3	=	4	=	17	=	
	3	=	1	=	18	=	
	2	=	23	=	19	=	
	2	=	20	=	20	=	
	2	=	17	=	21	=	
	2	=	14	=	22	=	
	2	=	11	=	23	=	
	2	=	8	=	24	=	
	2	=	5	=	25	=	
	2	=	2	=	26	=	
	1	=	23	=	27	=	
	1	=	21	=	28	=	
	1	=	19	=	29	=	
	1	=	17	=	30	=	; sonst 1 Thlr. 14 Gr.
37 =	3	=	14	=	15	=	
	3	=	11	=	16	=	
	3	=	8	=	17	=	
	3	=	5	=	18	=	
	3	=	3	=	19	=	
	3	=	1	=	20	=	
	2	=	22	=	21	=	
	2	=	19	=	22	=	
	2	=	16	=	23	=	
	2	=	13	=	24	=	
	2	=	10	=	25	=	
	2	=	7	=	26	=	
	2	=	4	=	27	=	
	2	=	2	=	28	=	
	2	=			29	=	
	1	=	22	=	30	=	
	1	=	19	=	31	=	; sonst 1 Thlr. 16 Gr.
38 =	3	=	18	=	15	=	
	3	=	15	=	16	=	
	3	=	12	=	17	=	
	3	=	10	=	18	=	
	3	=	8	=	19	=	
	3	=	6	=	20	=	
	3	=	3	=	21	=	
	3	=			22	=	
	2	=	21	=	23	=	
	2	=	18	=	24	=	

Ein Mann von	zahlt				wenn die Frau alt ist		
38 Jahren	2	Thlr.	16	Gr.	25	Jahre.	
	2	=	13	=	26	=	
	2	=	10	=	27	=	
	2	=	7	=	28	=	
	2	=	5	=	29	=	
	2	=	3	=	30	=	
	2	=			31	=	
	1	=	21	=	32	=	; sonst 1 Thlr. 18 Gr.
39 =	4	=			15	=	
	3	=	21	=	16	=	
	3	=	18	=	17	=	
	3	=	16	=	18	=	
	3	=	14	=	19	=	
	3	=	12	=	20	=	
	3	=	9	=	21	=	
	3	=	6	=	22	=	
	3	=	3	=	23	=	
	3	=			24	=	
	2	=	22	=	25	=	
	2	=	19	=	26	=	
	2	=	16	=	27	=	
	2	=	13	=	28	=	
	2	=	11	=	29	=	
	2	=	9	=	30	=	
	2	=	6	=	31	=	
	2	=	3	=	32	=	
	2	=			33	=	; sonst 1 Thlr. 21 Gr.
40 =	4	=	6	=	15	=	
	4	=	3	=	16	=	
	4	=			17	=	
	3	=	22	=	18	=	
	3	=	20	=	19	=	
	3	=	18	=	20	=	
	3	=	15	=	21	=	
	3	=	12	=	22	=	
	3	=	9	=	23	=	
	3	=	6	=	24	=	
	3	=	4	=	25	=	
	3	=	1	=	26	=	
	2	=	22	=	27	=	
	2	=	19	=	28	=	
	2	=	17	=	29	=	
	2	=	15	=	30	=	
	2	=	12	=	31	=	
	2	=	9	=	32	=	

Ein Mann von	zahlt		wenn die Frau alt ist	
40 Jahren	2 Thlr.	6 Gr.	33 Jahre.	
	2 „	3 „	34 „	; sonst 2 Thlr.
41 „	4 „	16 „	15 „	
	4 „	14 „	16 „	
	4 „	12 „	17 „	
	4 „	9 „	18 „	
	4 „	6 „	19 „	
	4 „	3 „	20 „	
	4 „		21 „	
	3 „	21 „	22 „	
	3 „	18 „	23 „	
	3 „	15 „	24 „	
	3 „	12 „	25 „	
	3 „	9 „	26 „	
	3 „	6 „	27 „	
	3 „	3 „	28 „	
	3 „		29 „	
	2 „	22 „	30 „	
	2 „	19 „	31 „	
	2 „	16 „	32 „	
	2 „	13 „	33 „	
	2 „	10 „	34 „	
	2 „	7 „	35 „	; sonst 2 Thlr. 3 Gr.
42 „	5 „	3 „	15 „	
	5 „		16 „	
	4 „	21 „	17 „	
	4 „	18 „	18 „	
	4 „	16 „	19 „	
	4 „	14 „	20 „	
	4 „	10 „	21 „	
	4 „	6 „	22 „	
	4 „	3 „	23 „	
	4 „		24 „	
	3 „	21 „	25 „	
	3 „	17 „	26 „	
	3 „	14 „	27 „	
	3 „	11 „	28 „	
	3 „	8 „	29 „	
	3 „	5 „	30 „	
	3 „	1 „	31 „	
	2 „	21 „	32 „	
	2 „	18 „	33 „	
	2 „	15 „	34 „	
	2 „	12 „	35 „	
	2 „	8 „	36 „	; sonst 2 Thlr. 4 Gr.

Ein Mann von		zahlt				wenn die Frau alt ist		
43 Jahren		5	Thlr.	14	Gr.	15	Jahre.	
		5	=	12	=	16	=	
		5	=	9	=	17	=	
		5	=	6	=	18	=	
		5	=	3	=	19	=	
		5	=			20	=	
		4	=	20	=	21	=	
		4	=	16	=	22	=	
		4	=	12	=	23	=	
		4	=	9	=	24	=	
		4	=	6	=	25	=	
		4	=	2	=	26	=	
		3	=	22	=	27	=	
		3	=	18	=	28	=	
		3	=	15	=	29	=	
		3	=	12	=	30	=	
		3	=	8	=	31	=	
		3	=	4	=	32	=	
		3	=			33	=	
		2	=	20	=	34	=	
		2	=	17	=	35	=	
		2	=	13	=	36	=	
		2	=	9	=	37	=	; sonst 2 Thlr. 5 Gr.
44	=	6	=	1	=	15	=	
		5	=	22	=	16	=	
		5	=	19	=	17	=	
		5	=	16	=	18	=	
		5	=	13	=	19	=	
		5	=	10	=	20	=	
		5	=	6	=	21	=	
		5	=	2	=	22	=	
		4	=	22	=	23	=	
		4	=	18	=	24	=	
		4	=	15	=	25	=	
		4	=	11	=	26	=	
		4	=	7	=	27	=	
		4	=	3	=	28	=	
		3	=	23	=	29	=	
		3	=	20	=	30	=	
		3	=	15	=	31	=	
		3	=	11	=	32	=	
		3	=	7	=	33	=	
		3	=	3	=	34	=	
		2	=	23	=	35	=	
		2	=	19	=	36	=	

Ein Mann von	zahlt		wenn die Frau alt ist	
44 Jahren	2 Thlr.	15 Gr.	37 Jahre.	
	2 =	11 =	38 =	; sonst 2 Thlr. 7 Gr.
45 =	6 =	9 =	16 =	
	6 .	6 =	17 =	
	6 =	2 =	18 =	
	5 =	23 =	19 =	
	5 =	20 =	20 =	
	5 =	16 =	21 =	
	5 =	12 =	22 =	
	5 =	8 =	23 =	
	5 =	4 =	24 =	
	5 =		25 =	
	4 =	20 =	26 =	
	4 =	16 =	27 =	
	4 =	12 =	28 =	
	4 =	8 =	29 =	
	4 =	4 =	30 =	
	4 =		31 =	
	3 =	19 =	32 =	
	3 =	14 =	33 =	
	3 =	9 =	34 =	
	3 =	5 =	35 =	
	3 =		36 =	
	2 =	20 =	37 =	
	2 =	16 =	38 =	
	2 =	12 =	39 =	; sonst 2 Thlr. 8 Gr.
46 =	7 =		17 =	
	6 =	20 =	18 =	
	6 =	16 =	19 =	
	6 =	12 =	20 =	
	6 =	8 =	21 =	
	6 =	4 =	22 =	
	6 =		23 =	
	5 =	20 =	24 =	
	5 =	16 =	25 =	
	5 =	12 =	26 =	
	5 =	8 =	27 =	
	5 =	4 =	28 =	
	5 =		29 =	
	4 =	19 =	30 =	
	4 =	14 =	31 =	
	4 =	9 =	32 =	
	4 =	4 =	33 =	
	4 =		34 =	
	3 =	19 =	35 =	

Ein Mann von	zahlt				wenn die Frau alt ist		
46 Jahren	3	Thlr.	14	Gr.	36	Jahre.	
	3	=	9	=	37	=	
	3	=	4	=	38	=	
	3	=			39	=	
	2	=	20	=	40	=	; sonst 2 Thlr. 16 Gr.
47 =	7	=	11	=	18	=	
	7	=	7	=	19	=	
	7	=	3	=	20	=	
	7	=			21	=	
	6	=	20	=	22	=	
	6	=	16	=	23	=	
	6	=	12	=	24	=	
	6	=	8	=	25	=	
	6	=	4	=	26	=	
	6	=			27	=	
	5	=	19	=	28	=	
	5	=	14	=	29	=	
	5	=	10	=	30	=	
	5	=	5	=	31	=	
	5	=			32	=	
	4	=	19	=	33	=	
	4	=	14	=	34	=	
	4	=	9	=	35	=	
	4	=	5	=	36	=	
	4	=			37	=	
	3	=	19	=	38	=	
	3	=	14	=	39	=	
	3	=	9	=	40	=	
	3	=	4	=	41	=	; sonst 3 Thlr.
48 =	7	=	22	=	19	=	
	7	=	18	=	20	=	
	7	=	15	=	21	=	
	7	=	11	=	22	=	
	7	=	7	=	23	=	
	7	=	3	=	24	=	
	6	=	23	=	25	=	
	6	=	19	=	26	=	
	6	=	15	=	27	=	
	6	=	10	=	28	=	
	6	=	6	=	29	=	
	6	=	2	=	30	=	
	5	=	20	=	31	=	
	5	=	15	=	32	=	
	5	=	10	=	33	=	
	5	=	5	=	34	=	

Ein Mann von	zahlt		wenn die Frau alt ist	
48 Jahren	4 Thlr.	23 Gr.	35 Jahre.	
	4 =	18 =	36 =	
	4 =	13 =	37 =	
	4 =	8 =	38 =	
	4 =	3 =	39 =	
	3 =	22 =	40 =	
	3 =	18 =	41 =	
	3 =	13 =	42 =	; sonst 3 Thlr. 8 Gr.
49 =	8 =	9 =	20 =	
	8 =	5 =	21 =	
	8 =	1 =	22 =	
	7 =	22 =	23 =	
	7 =	18 =	24 =	
	7 =	14 =	25 =	
	7 =	10 =	26 =	
	7 =	6 =	27 =	
	7 =	2 =	28 =	
	6 =	22 =	29 =	
	6 =	18 =	30 =	
	6 =	12 =	31 =	
	6 =	6 =	32 =	
	6 =	1 =	33 =	
	5 =	20 =	34 =	
	5 =	14 =	35 =	
	5 =	9 =	36 =	
	5 =	4 =	37 =	
	4 =	22 =	38 =	
	4 =	16 =	39 =	
	4 =	11 =	40 =	
	4 =	6 =	41 =	
	4 =	1 =	42 =	
	3 =	20 =	43 =	; sonst 3 Thlr. 16 Gr.
50 =	8 =	2 =	26 =	
	7 =	22 =	27 =	
	7 =	18 =	28 =	
	7 =	14 =	29 =	
	7 =	10 =	30 =	
	7 =	4 =	31 =	
	6 =	22 =	32 =	
	6 =	16 =	33 =	
	6 =	11 =	34 =	
	6 =	5 =	35 =	
	6 =		36 =	
	5 =	18 =	37 =	
	5 =	12 =	38 =	

Ein Mann von	zahlt				wenn die Frau alt ist		
50 Jahren	5	Thlr.	6	Gr.	39	Jahre.	
	5	=			40	=	
	4	=	19	=	41	=	
	4	=	14	=	42	=	
	4	=	10	=	43	=	
	4	=	5	=	44	=	; sonst 4 Thlr.
51 =	8	=	9	=	27	=	
	8	=	5	=	28	=	
	8	=	1	=	29	=	
	7	=	21	=	30	=	
	7	=	15	=	31	=	
	7	=	9	=	32	=	
	7	=	3	=	33	=	
	6	=	21	=	34	=	
	6	=	15	=	35	=	
	6	=	8	=	36	=	
	6	=	2	=	37	=	
	5	=	20	=	38	=	
	5	=	14	=	39	=	
	5	=	8	=	40	=	
	5	=	3	=	41	=	
	4	=	22	=	42	=	
	4	=	17	=	43	=	
	4	=	12	=	44	=	
	4	=	7	=	45	=	; sonst 4 Thlr. 2 Gr.
52 =	8	=	16	=	28	=	
	8	=	11	=	29	=	
	8	=	6	=	30	=	
	8	=	1	=	31	=	
	7	=	19	=	32	=	
	7	=	13	=	33	=	
	7	=	7	=	34	=	
	7	=	1	=	35	=	
	6	=	18	=	36	=	
	6	=	11	=	37	=	
	6	=	4	=	38	=	
	5	=	22	=	39	=	
	5	=	16	=	40	=	
	5	=	10	=	41	=	
	5	=	5	=	42	=	
	5	=			43	=	
	4	=	19	=	44	=	
	4	=	14	=	45	=	
	4	=	8	=	46	=	; sonst 4 Thlr. 2 Gr.
53 =	9	=			29	=	

Ein Mann von	zahlt		wenn die Frau alt ist	
53 Jahren	8 Thlr.	19 Gr.	30 Jahre.	
	8 =	12 =	31 =	
	8 =	6 =	32 =	
	8 =		33 =	
	7 =	18 =	34 =	
	7 =	11 =	35 =	
	7 =	4 =	36 =	
	6 =	21 =	37 =	
	6 =	14 =	38 =	
	6 =	7 =	39 =	
	6 =		40 =	
	5 =	18 =	41 =	
	5 =	12 =	42 =	
	5 =	7 =	43 =	
	5 =	2 =	44 =	
	4 =	21 =	45 =	
	4 =	15 =	46 =	
	4 =	10 =	47 =	; sonst 4 Thlr. 5 Gr.
54 =	9 =	6 =	30 =	
	9 =		31 =	
	8 =	18 =	32 =	
	8 =	11 =	33 =	
	8 =	5 =	34 =	
	7 =	22 =	35 =	
	7 =	14 =	36 =	
	7 =	6 =	37 =	
	6 =	23 =	38 =	
	6 =	15 =	39 =	
	6 =	8 =	40 =	
	6 =	2 =	41 =	
	5 =	20 =	42 =	
	5 =	14 =	43 =	
	5 =	9 =	44 =	
	5 =	4 =	45 =	
	4 =	22 =	46 =	
	4 =	16 =	47 =	
	4 =	11 =	48 =	; sonst 4 Thlr. 6 Gr.
55 =	8 =		36 =	
	7 =	17 =	37 =	
	7 =	9 =	38 =	
	7 =	1 =	39 =	
	6 =	18 =	40 =	
	6 =	12 =	41 =	
	6 =	6 =	42 =	
	6 =		43 =	

Ein Mann von	zahlt		wenn die Frau alt ist	
55 Jahren	5 Thlr.	18 Gr.	44 Jahre.	
	5 =	12 =	45 =	
	5 =	6 =	46 =	
	5 =		47 =	
	4 =	18 =	48 =	
	4 =	13 =	49 =	; sonst 4 Thlr. 8 Gr.
56 =	8 =	17 =	37 =	
	8 =	10 =	38 =	
	8 =	3 =	39 =	
	7 =	20 =	40 =	
	7 =	13 =	41 =	
	7 =	7 =	42 =	
	7 =		43 =	
	6 =	17 =	44 =	
	6 =	10 =	45 =	
	6 =	5 =	46 =	
	6 =		47 =	
	5 =	18 =	48 =	
	5 =	12 =	49 =	
	5 =	6 =	50 =	; sonst 5 Thlr.
57 =	9 =	10 =	38 =	
	9 =	3 =	39 =	
	8 =	20 =	40 =	
	8 =	13 =	41 =	
	8 =	6 =	42 =	
	7 =	23 =	43 =	
	7 =	16 =	44 =	
	7 =	9 =	45 =	
	7 =	2 =	46 =	
	6 =	20 =	47 =	
	6 =	14 =	48 =	
	6 =	8 =	49 =	
	6 =	2 =	50 =	
	5 =	20 =	51 =	; sonst 5 Thlr. 13 Gr.
58 =	10 =	4 =	39 =	
	9 =	21 =	40 =	
	9 =	13 =	41 =	
	9 =	5 =	42 =	
	8 =	21 =	43 =	
	8 =	13 =	44 =	
	8 =	6 =	45 =	
	8 =		46 =	
	7 =	18 =	47 =	
	7 =	13 =	48 =	
	7 =	8 =	49 =	

Ein Mann von	zahlt		wenn die Frau alt ist	
58 Jahren	7 Thlr.	3 Gr.	50 Jahre.	
	6 =	18 =	51 =	
	6 =	10 =	52 =	; sonst 6 Thlr. 2 Gr.
59 =	10 =	22 =	40 =	
	10 =	14 =	41 =	
	10 =	6 =	42 =	
	9 =	22 =	43 =	
	9 =	14 =	44 =	
	9 =	5 =	45 =	
	8 =	23 =	46 =	
	8 =	17 =	47 =	
	8 =	12 =	48 =	
	8 =	6 =	49 =	
	8 =		50 =	
	7 =	16 =	51 =	
	7 =	7 =	52 =	
	6 =	22 =	53 =	; sonst 6 Thlr. 13 Gr.
60 =	9 =	22 =	46 =	
	9 =	16 =	47 =	
	9 =	11 =	48 =	
	9 =	6 =	49 =	
	9 =		50 =	
	8 =	14 =	51 =	
	8 =	4 =	52 =	
	7 =	18 =	53 =	
	7 =	8 =	54 =	; sonst 6 Thlr. 22 Gr.

10. Reglement der Berliner Allgemeinen (sogenannten Schulenburg'schen) Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse vom 3. December 1836, nebst den Anlagen.

(Cf. Cap. 12. Pensionirung und Wittwenversorgung. p. 170.)

Mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung ist in Berlin unter dem Namen:

„Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse"

eine Anstalt begründet, deren Zweck darin besteht, allen In- und Ausländern vom Civilstande Gelegenheit zu gewähren, gegen verhältnißmäßige jährliche Beiträge ihren Ehefrauen eine lebenslängliche jährliche Wittwen-Pension und außerdem noch eine zur Bestreitung der Beerdigungskosten bestimmte Unterstützung zu versichern.

Die Geschäfte dieser Anstalt werden von einer Direction unter Aufsicht eines aus der Mitte der Theilnehmer und von ihnen selbst erwählten Curatorii verwaltet, über deren Bildung und Verpflichtungen in den §§. 22 und 23 nähere Bestimmungen enthalten sind.

Da die Anstalt nur das eigene Beste ihrer Theilnehmer ohne alle Nebenvortheile für andere Zwecke beabsichtigt, so sollen auch alle Ueberschüsse, welche sich aus einer höheren, als der vorausgesetzten Zinsbenutzung ihrer Gelder und aus einer fortschreitend sich immer günstiger stellenden Sterblichkeit, nach Bestreitung der Verwaltungskosten, ergeben, nach den näheren Bestimmungen des §. 19 vertheilt oder den Mitgliedern auf die zunächst zu entrichtenden Beiträge zu gute gerechnet werden.

Aufnahmefähigkeit.

§. 1. Der Zutritt steht nicht nur Einwohnern des ganzen preußischen Staats, sondern auch Ausländern innerhalb des deutschen Bundes offen. Ebenso soll auch die Aufnahme einzelner außerhalb der bezeichneten Länder und Grenzen wohnender Ehepaare ausnahmsweise gestattet

sein, und darüber die Direction, eventualiter aber das Curatorium zu entscheiden haben.

In der Regel werden nur verheirathete Frauen mit ihren Ehemännern aufgenommen; es soll jedoch, um die Anstalt desto gemeinnütziger zu machen, auch unverheiratheten Töchtern, Schwestern, Nichten und Mündeln mit ihren Vätern, Brüdern, Onkeln und Vormündern der Zutritt gestattet sein, wobei sich dann von selbst versteht, daß dergleichen Paare überall und in jeder Beziehung den wirklichen Ehepaaren gleich geachtet werden.

Personen, deren Aufnahme unstatthaft ist.

§. 2. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind:

a) alle Seefahrer von Metier und alle Militairpersonen, mit Ausnahme der Militair-Aerzte und Lazarethbeamten; preußische Landwehrmänner und Landgensd'armen können jedoch beitreten, so lange sie nicht zum wirklichen Kriegsdienste berufen werden;

b) alle nicht gesunde, mit Schwindsucht, Wassersucht oder einer andern lebensgefährlichen chronischen Krankheit behaftete Männer;

c) alle Männer, welche schon über 64 Jahre alt sind, und

d) diejenigen Ehepaare, worin

bei einem Alter des Mannes von	die Frau noch nicht vollendet hat
64 Jahren	50 Jahre
63 "	48 "
62 "	46 "
61 "	44 "
60 "	42 "
59 "	40 "
58 "	38 "
57 "	36 "
56 "	34 "
55 "	32 "
54 "	30 "
53 "	28 "
52 "	26 "
51 "	24 "
50 "	22 "
49 "	20 "
48 "	19 "
47 "	18 "
46 "	17 "
45 "	16 "

Bei diesen Bestimmungen ad c. und d., so wie in allen Fällen, wo es auf Festsetzung der Altersverhältnisse ankommt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, volle 6 Monate und darüber aber für ein ganzes Jahr gezählt.

Unbedingtes Ausscheiden aus der Anstalt.

§. 3. Sobald ein aufgenommenes Mitglied Seefahrer von Metier wird oder in wirkliche Militair- oder Kriegsdienste tritt, ist dasselbe verbunden, mit der weiter unten §. 11 bestimmten Abfindung aus der Anstalt zu scheiden, welches hinsichtlich des Kriegsdienstes auf Militairärzte und Lazarethbeamte gleichfalls Anwendung findet.

Beim Zurücktritt aus jenen Verhältnissen stehet ihm aber die Aufnahme unter den allgemeinen Bedingungen als einem ganz neuen Mitgliede wieder offen.

Wer es unterläßt, der Anstalt sein neues Gewerbe als Seefahrer oder seinen Uebertritt in Militairdienste anzuzeigen, verliert alle Ansprüche an dieselbe, und es wird weder ihm wegen der gezahlten Beiträge eine Abfindung, noch seiner dereinstigen Wittwe eine Pension gewährt.

Aufnahme-Termin und Erfordernisse dazu.

§. 4. Zur Aufnahme von Mitgliedern, so wie zur Einzahlung der Beiträge und Auszahlung der Pensionen, sind jährlich zwei beständige Termine auf den 1. Januar und 1. Juli bestimmt.

Wer in einem dieser Termine aufgenommen zu werden wünscht, hat sich dazu bei dem Director der Anstalt im vorhergehenden Monat December oder Juni schriftlich zu melden, die Höhe der zu versichernden Pension anzugeben und folgende Atteste einzureichen:

a) ein Zeugniß seiner Ortsobrigkeit, daß er nicht Seefahrer von Metier sei und nicht in Militairdiensten stehe;
b) seinen Geburts- oder Taufschein;
c) den Geburtsschein seiner Ehefrau, Tochter, Schwester, Nichte oder seines Mündels, welcher die Pension versichert werden soll;
d) den Copulationsschein oder event. ein Attest, daß die Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel noch unverheirathet sei;
e) ein Zeugniß über seinen Gesundheitszustand.

Die wirkliche Ausstellung der Scheine ad b. c. und d. von dem Prediger der Parochie muß in den Städten von dem Magistrate, auf dem platten Lande von dem Kreis-Landrathe bescheinigt sein.

In Fällen, wo eine Unmöglichkeit, die Tauf- oder Geburtsscheine zu beschaffen, erwiesen, oder doch wahrscheinlich gemacht ist, kann das Alter durch eidliche Zeugnisse solcher Personen, welche nach Vorschrift der preußischen Gerichtsordnung vollen Glauben verdienen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestallungen, in denen das Alter der Interessenten angeführt ist, oder sonst durch glaubwürdige Documente, welche geraume Zeit vor der Anmeldung zur Mitgliedschaft vollzogen sind, dargethan werden. In dem Gesundheitsatteste ad e., welches von einem approbirten Arzte und nicht vor dem, der Aufnahme zunächst vorhergegangenen 1. November oder 1. Mai ausgestellt sein muß, hat der Arzt auf seine Pflicht an Eides Statt zu versichern:

daß nach seiner besten Wissenschaft der N. N. (nach Namen und Stand vollständig und genau zu bezeichnen) weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch mit einer andern Krankheit, welche ein baldiges Absterben befürchten lasse, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Zeugniß muß von 4 Mitgliedern der Anstalt, oder wenn solche nicht zu haben sind, von 4 andern als redlich bekannten Männern dahin bestärkt werden:

daß ihnen der N. N. persönlich bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt bezeugt hat, nicht wissen.

Wohnt der Interessent außerhalb Berlin, so ist diesem Zeugnisse noch ein Attest der vorbezeichneten Orts- und Polizeibehörden hinzuzufügen, daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen jenes eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben der Vater, Bruder, Sohn oder Schwager des Interessenten oder seiner Frau sei, indem so nahe Verwandte als Zeugen nicht angenommen werden sollen.

Der gesammte Schriftwechsel mit der Anstalt muß portofrei von den die Aufnahme suchenden Personen geführt werden.

Aufnahme in die Anstalt.

§. 5. Wenn nun nach Prüfung der im vorigen §. erwähnten Atteste die Aufnahme des Interessenten für zulässig erachtet und darauf der erste halbjährliche Beitrag von demselben noch vor dem Termine vom 1. Januar oder 1. Juli eingezahlt ist, so soll dem Interessenten ein förmlicher von dem Director der Anstalt unterschriebener und mit dem Siegel derselben versehener Receptionsschein nach dem beiliegenden Schema Lit. A. ertheilt werden, welcher als Vertrag zwischen ihm und der Anstalt alle wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten festsetzt.

Sollte dem Interessenten dieser Schein verloren gehen oder sonst abhänden kommen, so hat derselbe dies anzuzeigen und eine gerichtlich vollzogene Mortificationserklärung nach beiliegendem Schema Lit. B. einzureichen, worauf ihm sodann gegen Zahlung von 10 Sgr. Schreibgebühren ein Duplicat des Receptionsscheins ertheilt werden soll.

Umfang der Pensionsversicherung.

§. 6. Die Anstalt versichert den Frauen und respective Töchtern, Schwestern, Nichten und Mündeln ihrer Mitglieder auf den früheren Todesfall der letzteren

a) eine lebenslängliche Wittwen-Rente, deren jährlicher Betrag, durch die Zahl 10 theilbar, nicht unter 20 Rthlrn. und nicht über 600 Rthlrn. sein darf, zahlbar in preußischem Courant, also in Summen von 20, 30, 40, 50 Rthlrn. u. s. w.;

b) ein Begräbnißgeld von einem Viertel des jährlichen Rentenbetrages, welches beim Tode des Mannes, Vaters, Bruders, Onkels

oder Vormundes an die Wittwe, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel gezahlt wird.

Zahlung der Beiträge.

§. 7. Gegen diese Versicherung zahlt das Ehepaar so lange, bis entweder der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund, oder die Frau, Tochter, Schwester, Nichte, oder Mündel stirbt, einen nach Verhältniß des Alters beider Eheleute oder Paare und nach Höhe der Versicherung berechneten Beitrag halbjährlich praenumerando ebenfalls in preußischem Courant.

Die Höhe der halbjährlichen Beiträge ist aus der beigefügten Prästationstabelle Lit. F. für die vorkommenden verschiedenen Altersverhältnisse der Eheleute und für einen jährlichen Pensionsbetrag von 10 Rthlrn. zu ersehen, wonach dieselben für jeden gegebenen Pensionsbetrag leicht zu berechnen sind. Z. B. ein Ehepaar, worin der Mann 30, die Frau 20 Jahre alt ist, will eine Wittwen-Pension von 60 Rthlrn. versichern. Nach der Tabelle würde es für 10 Rthlr. Pension halbjährlich 1 Rthlr. 15 Sgr. zu bezahlen haben, also muß es für 60 Rthlr. 6mal soviel, d. i. 9 Rthlr. halbjährlich zahlen. Ehepaare, worin die Frauen über 10 Jahre älter sind, als die Männer, zahlen den Beitrag, welcher in der Tabelle für das Alter des Mannes und das nur um 10 Jahre höhere Alter der Frau angesetzt ist.

Einzahlung der Beiträge und Folgen der unterlassenen Berichtigung derselben.

§. 8. Der Beitrag muß in den Monaten Juni und December praenumerando für das nächste halbe Jahr gegen eine Quittung des Rendanten und Buchhalters prompt entrichtet werden. Die Anstalt kann unter keinem Vorwande Frist bewilligen, da ihrer Berechnung prompter Eingang der Beiträge und sofortige zinsbare Benutzung derselben zum Grunde liegt; wer demungeachtet seinen fälligen Beitrag nicht spätestens bis zum 1. Juli und resp. 1. Januar berichtigt hat, verfällt in eine dem sechsten Theile des Beitrags gleiche Strafe, die unter keinen Umständen erlassen wird.

Vierzehn Tage nach abgelaufenem Termine werden die Nummern der Receptionsscheine, von welchen die Beiträge rückständig sind, durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und die Restanten gemahnt, ihre Schuld nebst Strafe ungesäumt zu berichtigen. Wer dieser Aufforderung nicht binnen 6 Wochen nach erfolgter Publication genügt, wird mittelst eines besondern, an ihn zu richtenden portopflichtigen Schreibens an die Einzahlung seiner Beiträge und der Strafe erinnert; da aber dieses Schreiben nur nach dem zuletzt angegebenen Wohnort des Restanten abgesandt und keine Rücksicht darauf genommen werden kann, ob ihm dasselbe auch behändigt ist, so wird ein solcher Restant, der seine Schuld nicht 4 Wochen nach erfolgtem Abgange dieses Aufforderungsschreibens berichtigt, ohne Weiteres als Mitglied der Anstalt ex-

cludirt, erhält von den schon bezahlten Beiträgen nichts zurück, und der Frau, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel wird künftig weder Pension noch Begräbnißgeld gezahlt. Nur in dem Falle, wenn sich ergiebt, daß der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund schon vor der Exclusion gestorben war, soll zwar der Wittwe die Pension und das Begräbnißgeld gewährt, der Restbeitrag nebst der Strafe aber von der ersten Zahlung in Abzug gebracht werden.

Die Exclusion wird unter Aufführung der Receptionsnummer durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Wünscht ein excludirtes Mitglied wieder aufgenommen zu werden, so wird es völlig als ein ganz neues angesehen, muß also seine Gesundheit nachweisen und den für das derzeitige Altersverhältniß geltenden höheren Beitrag übernehmen. Wer aber zweimal wegen rückständiger Beiträge excludirt ist, wird unter keiner Bedingung wieder aufgenommen.

Erhöhungen der genommenen Pensionen sind zulässig.

§. 9. Jedem Mitgliede steht frei, eine bereits versicherte Pension bis zu dem Maximum von 600 Thlrn. zu erhöhen, so lange es sich in den zur Aufnahme geeigneten Verhältnissen (vergleiche §. 2) befindet. Es wird aber eine solche Erhöhung lediglich als eine ganz neue, von der ersten unabhängige Versicherung behandelt, daher das Mitglied seine dermalige Gesundheit nach Vorschrift des §. 4 nachweisen, den Beitrag nach seinem und seiner Frau derzeitigem Alter entrichten, sich auch einem Probejahr unterwerfen muß.

Herabsetzung der Pensionen und gänzliches Ausscheiden aus der Anstalt ist bedingungsweise gegen Entschädigung gestattet.

§. 10. Eine Herabsetzung der versicherten Pension oder ein gänzliches Scheiden aus der Anstalt, welches jedoch 4 Wochen vor dem nächsten Zahlungstermine angemeldet werden muß, gegen eine von der letztern zu gewährende Herauszahlung auf die bis dahin entrichteten Beiträge, ist nur in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn ein Ehemann vermöge seiner Dienstverhältnisse zum Beitritt in eine andere Wittwen-Verpflegungs-Anstalt genöthigt ist, und dies durch Vorlegung der betreffenden Verfügungen oder Verordnungen nachweist, auch nicht länger Mitglied dieser Anstalt bleiben kann und will;

b) wenn ein aufgenommenes Ehepaar, nach einem 4 Wochen vor dem nächsten Zahlungstermine beizubringenden Atteste der Ortsobrigkeit, in seinen Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen so zurückgekommen ist, daß es den Betrag ganz oder theilweise nicht ferner zu zahlen vermag.

In dem letzten Falle muß aber auch die Gesundheit der Frau durch ein Attest nach Vorschrift des §. 4 nachgewiesen werden.

Höhe der Abfindung der nach §. 10 freiwillig und nach §. 3 gezwungen austretenden Ehepaare.

§. 11. Die Abfindung, welche den unter vorstehenden Bedingungen mit gänzlicher oder theilweiser Aufhebung der Pensionsversicherung aus der Anstalt scheidenden Paaren, so wie den nach §. 3 zum Austritt gezwungenen Mitgliedern gewährt werden soll, wird nach dem derzeitigen, den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeits-Rechnung gemäß berechneten Capitalwerthe der wechselseitigen Ansprüche bestimmt, indem der Capitalwerth der nun ausfallenden Pensionsversicherung und der Capitalwerth der ebenfalls wegfallenden künftigen Beiträge gegen einander verglichen werden. Hierzu dient außer der Prästationstabelle Lit. F. noch die ebenfalls beigefügte Hülfstabelle Lit. G. in folgender Art:

Der für die ausfallende jährliche Pensionssumme bis dahin entrichtete halbjährliche Beitrag wird abgezogen von demjenigen Beitrage, welchen das Paar nach seinem jetzigen Altersverhältnisse übernehmen müßte, wenn es jene Summe erst jetzt versichern wollte, und der Ueberschuß wird multiplicirt mit derjenigen Zahl, welche in der Hülfstabelle Lit. G. neben dem jetzigen Alter der beiden Eheleute steht; das Product ist die von der Anstalt herauszuzahlende Summe.

Zum Beispiel. Ein Ehepaar, welches im Alter des Mannes von 30 und der Frau von 20 Jahren mit einer Pensionsversicherung von 100 Thlrn. beigetreten ist, will oder soll, nachdem es 10 Jahre lang in der Anstalt gewesen, ausscheiden; der bisherige halbjährliche Beitrag für

diese Summe beträgt	15 Thlr.
und der Beitrag nach dem jetzigen Alter der Eheleute von 40 und 30 Jahren würde betragen	20 "
jener von diesem abgezogen, läßt übrig	5 Thlr.
und in der Hülfstabelle steht neben dem Alter von 40 und 30 Jahren die Zahl	25,85
beides mit einander multiplicirt giebt	129,25
	das sind 129 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

und dies ist also die Abfindung, welche von der Anstalt gezahlt wird.

Diese Auseinandersetzung, bei welcher zur Vermeidung kleiner Brüche weniger als 6 Pf. nicht beachtet, volle sechs Pfennige und mehr aber zu einem Silbergroschen gerechnet werden, kann übrigens nur in einem der halbjährlichen Termine, 1. Januar oder 1. Juli, geschehen, wo dann die Zahlung gegen Zurücklieferung des Receptionsscheins und gegen eine, von einer mit einem öffentlichen Siegel versehenen Person, beglaubigte Quittung des Mannes erfolgen, auch wenn die Pensionsversicherung nur theilweise aufgehoben ist, und ein neuer Receptionsschein ausgefertigt werden soll.

Ein geschiedener Mann kann seiner Ehefrau, im Fall seiner Wiederverheirathung, eine Pension versichern.

§. 12. Einem Mann, welcher von seiner in die Anstalt aufgenom-

menen Ehefrau gerichtlich geschieden ist, ist es im Falle seiner Wiederverheirathung auch bei fortdauernder Pensionsversicherung für die geschiedene Frau gestattet, seiner derzeitigen Frau eine Wittwenpension zu versichern. Nur dürfen die versicherten Pensionen der Art zusammen das Maximum von 600 Thlrn. nicht überschreiten und werden die neuen Versicherungen, ganz unabhängig von der erstern, nach den allgemeinen Vorschriften des Reglements behandelt.

Ebenso kann auch ein Mann gleichzeitig seiner Ehefrau und einer unverheiratheten Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel jeder eine besondere Pension, unter Beobachtung des Maximums von 600 Thlrn. für alle zusammen, versichern.

Desgleichen kann einer auf's neue in den Ehestand getretenen Wittwe, welche schon Pension aus der Anstalt bezieht, von ihrem derzeitigen Manne noch eine besondere Pension, die mit der laufenden zusammen nicht 600 Thlr. übersteigt, versichert werden.

Bedingungen, unter welchen die versicherte Pension und das Begräbnißgeld gezahlt wird.

§. 13. Das Recht der Frau, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel auf die ihr versicherte Pension, so wie auf das damit verbundene Begräbnißgeld, ist den Bedingungen unterworfen:

1) daß der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund, je nachdem die Versicherung am 1. Januar oder am 1. Juli Statt gefunden hat, den 1. Januar oder 1. Juli des nachfolgenden Jahres erlebe;
2) daß die Beiträge für diese Versicherung bis zum Tode des Mannes, Vaters, Bruders, Onkels oder Vormundes, oder insofern der Versicherer sein 88. Lebensjahr vollendet hat, bis zu diesem Alter desselben, vollständig berichtigt worden sind, indem nur die so bejahrten Männer von fernerer Entrichtung der Beiträge entbunden sein sollen.

Im Falle der Mann vor Ablauf eines vollen Jahres nach dem Datum der Versicherung stirbt, und mithin die Wittwe weder Pension noch Begräbnißgeld erhält, verbleiben gleichwohl der Casse die geleisteten Beiträge und wird davon nichts zurückgegeben.

Einschränkungen bei Zahlung der Pension und des Begräbnißgeldes.

§. 14. Sind die im vorigen Paragraphen aufgestellten Bedingungen erfüllt, so soll beim Tode des Mitgliedes der Wittwe, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel das Begräbnißgeld sogleich, die Pension aber von dem nächsten Termine nach dem Todestage, dem 1. Januar oder 1. Juli ab, in halbjährigen Raten praenumerando gezahlt werden. Hierbei finden aber folgende Einschränkungen Statt:

a) Wenn der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund durch einen Mord oder Unglücksfall das Leben verliert, oder eines Ver-

brechens wegen hingerichtet wird, soll die Frau, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel, dafern sie an solcher Todesart keine Schuld trägt, darunter nicht leiden, wenn sie aber erweislich mitschuldig ist, gar kein Begräbnißgeld und keine Pension erhalten.

b) Ebenso erhält die Wittwe, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel, wenn der Versicherer sich selbst entleibt und dadurch den mit der Anstalt geschlossenen Vertrag eigenmächtig bricht, gar kein Beerdigungsgeld und keine Pension.

Ausnahmsweise ist jedoch das Curatorium befugt, unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände der hinterbliebenen versichert gewesenen Wittwe, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel das Beerdigungsgeld und die Pension theilweise, selbst auch ganz zu gewähren.

c) Sollte die Sterblichkeit unter den Interessenten durch epidemische Krankheiten oder andere ungünstige Ereignisse so zunehmen, daß das jährliche Einkommen der Anstalt mit Zuhülfenahme der gesammelten Ueberschüsse der Zinsen des bereits gebildeten Reserve-Capitals und dieses letztern selbst, zur vollständigen Befriedigung der Wittwen und Waisen nicht hinreicht, so hat das zur Beaufsichtigung der Anstalt erwählte Curatorium die weiteren Maaßnahmen mit Rücksicht auf die Erhaltung der Anstalt und des Interesses der pensionsberechtigten Wittwen rc. zu treffen.

Diese müssen sich den Beschlüssen des Curatorii selbst dann unterwerfen, wenn augenblicklich auch ihre nur theilweise Befriedigung für nöthig erachtet werden sollte; doch dürfen die den Versicherten zu machenden Abzüge nie den fünften Theil der ihnen versicherten Pension übersteigen.

Hört dieser außerordentliche Zustand der Casse auf, so soll den Versicherten nicht nur ihre volle Pension gezahlt, sondern ihnen auch der inzwischen erlittene Abzug successive erstattet werden. In diesem hier erwähnten Falle gehen aber immer die Pensionen den mit Anspruch auf Abfindung ausscheidenden Mitgliedern vor, so daß diese die bestimmte Abfindungssumme nicht eher verlangen können, als bis jene vollständig befriedigt sind.

Beglaubigung der Todtenscheine und sonstige Nachweisung des erfolgten Ablebens eines Mitgliedes.

§. 15. Der Tod des Mitgliedes muß durch einen förmlichen Todtenschein, in welchem die genaue Angabe der Todesart nicht fehlen darf, erwiesen werden, und müssen die außerhalb Berlin ausgestellten Todtenscheine mit einem Atteste der Orts-Obrigkeit: daß der Pfarrer der Parochie sie selbst ausgestellt habe, versehen sein. Kann ein solcher Todtenschein nicht beigebracht werden, weil der Mann verschollen und von seinem Verbleiben keine Nachricht zu erhalten ist, so begründet nur ein gerichtliches rechtskräftiges Todeserklärungsurtel den Anspruch auf die versicherte Pension, vom nächsten Termine nach der Publication desselben an gerechnet, wenn bis dahin auch der halbjährliche Beitrag berichtigt ist;

jedoch wird in diesem Falle das Begräbnißgeld nicht gezahlt. Sollte späterhin ermittelt werden, daß der Mann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund wirklich schon früher verstorben, oder daß er noch lebe, oder nach erfolgtem Erkenntnisse noch gelebt habe, so erhält im ersten Falle die Wittwe die inzwischen fällig gewesenen Pensionsraten nachgezahlt und die zuviel entrichteten Beiträge zurück, jedoch beides ohne Zinsen; in den beiden andern Fällen aber muß sie die zu viel erhaltene Pension an die Anstalt erstatten, und wird zu dem Ende event. die weitere Pensionsbezahlung, so weit es nöthig ist, eingestellt.

Einreichung der Todtenscheine und Ausstellung der Quittung über das Beerdigungsgeld und Erhebung der Pension.

§. 16. Mit dem Todtenscheine ist auch der Receptionsschein und, um zur Hebung des Begräbnißgeldes zu gelangen, eine nach dem beiliegenden Schema C. abgefaßte, und mit einem amtlichen Atteste ihrer Unterschrift versehene Quittung einzureichen, worauf sodann die Zahlung erfolgt, und gleichzeitig der Wittwe, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel ein Berechtigungsschein über den Betrag und den Anfangstermin ihrer Pension, nach dem anliegenden Schema Lit. D., ausgehändigt wird. Hiernächst hat die pensionsberechtigte Person gegen eine nach dem beigefügten Schema Lit. E. abzufassende und mit einem amtlichen Atteste ihres Lebens und ihrer Unterschrift zu versehende, nicht früher als resp. am 1. Januar und 1. Juli auszustellende Quittung ihre Pension zu erheben.

Erhebung der Pension und Folgen deren Unterlassung.

§. 17. Die Pensionen müssen in den Fälligkeitsterminen prompt erhoben werden; wenn dies vier Jahre lang unterlassen wird, werden die pensionsberechtigten Personen, nach erfolgtem dreimaligen Aufruf in den Berliner Zeitungen und Intelligenzblättern innerhalb sechs Monate, für todt geachtet, und die Pension verfällt der Anstalt. Dem Verfall kann aber vorgebeugt werden, wenn dieselben sich noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist nach erfolgtem letzten Aufrufe bei der Anstalt melden und die Hinderungsursachen der Pensionserhebung angeben. Von solchen, eine Zeit lang nicht erhobenen Pensionen werden übrigens keine Zinsen von der Anstalt gezahlt.

Anzeige von dem erfolgten Ableben der versicherten Ehefrauen 2c.

§. 18. Stirbt die Frau 2c. eines Mitgliedes, so hat letzteres davon, unter Zurücklieferung des Receptionsscheins und Beifügung eines Todtenscheins, Anzeige zu machen, damit die Versicherung gelöscht werden kann.

Bei Unterlassung einer solchen Anzeige und der fälligen Beitragszahlung wird das Mitglied als Restant nach §. 8 behandelt.

Oeffentliche Bekanntmachung des Zustandes der Anstalt, Bildung eines Reservefonds und Zurückzahlung der entbehrlichen Ueberschüsse an die Mitglieder der Anstalt.

§. 19. Da die Anstalt mit ihren Fonds ein gemeinschaftliches Eigenthum ihrer Mitglieder bildet, so wird sie

a) jährlich eine gedrängte Uebersicht ihres Zustandes nach Zahl der vorhandenen Interessenten und Wittwen, des Betrages der laufenden Beitäge, der versicherten und der laufenden Pensionen und des vorhandenen Vermögens, durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt machen;

b) zuerst nach zehn Jahren, und dann alle fünf Jahre eine grundsätzliche Wahrscheinlichkeitsberechnung des als erspart und entbehrlich zu betrachtenden Ueberschusses ihres Vermögens anstellen. Aus diesen Ueberschüssen soll:

1. eine Reservefonds gebildet werden, über dessen Höhe das §. 23 bezeichnete Curatorium der Anstalt bestimmen wird;
2. sollen die Zinsen dieses Reservefonds sowohl, als die sich sodann ergebenden ferneren Ueberschüsse, den Mitgliedern der Gesellschaft, nach Maaßgabe der für die versicherten Pensionen von ihnen seit der letzten Vertheilung derselben gezahlten Beiträge, in dem, der gedachten Ermittelung zunächst folgenden Termine auf die zu zahlenden Beiträge gut gerechnet werden, so daß sie in diesem Termine um so viel, als das ermittelte Guthaben beträgt, weniger, mithin im Allgemeinen nicht mehr an Beiträgen zu entrichten haben, wie zur Erhaltung der Anstalt wirklich nothwendig gewesen ist.

Der Betrag dieses Guthabens soll alsdann den Interessenten durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

Sollten diese zu vertheilenden Ueberschüsse mehr als einen halbjährlichen Beitrag ausmachen, so erfolgt die weitere Abrechnung in dem folgenden Termin.

Einzahlung der Beiträge in Berlin und an die in den Provinzen zu ernennenden Agenten und Commissarien.

§. 20. Alle Einzahlungen von Beiträgen und alle Erhebungen von Pensionen, Begräbnißgeldern und Ueberschüssen müssen in Berlin auf der Anstalt selbst, oder bei den in den Provinzen zu ernennenden Agenten und Commissarien derselben, auf Gefahr und Kosten der Interessenten bewirkt werden. Die Anstalt kann sich in keinem Falle mit Geld-Uebersendungen an einzelne Interessenten befassen; zur Bequemlichkeit der Interessenten aber sollen in größeren Städten der Monarchie und der deutschen Bundesstaaten Agenten und Commissarien bestellt und deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Durch diese Agenten und Commissarien können sodann die Interessenten ihre Aufnahme sowohl, als ihre Geld- und sonstigen Geschäfte mit der Anstalt, gegen

Vergütigung der Kosten und einer mäßigen Provision, welche in der, den Agenten und Commissarien zu ertheilenden Instruction bestimmt werden soll, besorgen lassen.

Doch soll bei fortschreitendem gutem Zustande der Anstalt möglichst dahin gewirkt werden, die den Interessenten durch das Porto und die Agenturgebühren erwachsenden Kosten auf den Administrations-Etat der Anstalt mit zu übernehmen.

Administration der Anstalt.

§. 21. Behufs der Administration der Anstalt ist den Beiträgen ein Aufschlag von 5 pCt. zugerechnet worden. Da sich jedoch voraussehen läßt, daß in den ersten Jahren die Anzahl und Höhe der Versicherungen nicht so bedeutend sein wird, um die erforderlichen Einrichtungskosten, Schreibmaterialien und Gehalte aus jenem Zuschlage zu decken, so haben des Königs Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Beamten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, gegen Bewilligung verhältnißmäßiger Entschädigung, zur Bearbeitung der Geschäfte der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungscasse benutzt werden können.

Direction der Anstalt.

§. 22. Die Direction dieser Anstalt übernimmt als Vorsteher derselben ein Director und als solcher zunächst der General-Director der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Graf v. d. Schulenburg unter Beisetzung eines zum Syndicus zu ernennenden Rechtsconsulenten, welcher ihn in Abhaltungsfällen vertritt, und unter Controlle eines zu bildenden Curatoriums, von dessen Befugnissen in dem folgenden §. 23 die Rede ist.

Das Amt des jedesmaligen Directors ist auf Lebenszeit. Zu seinen Verpflichtungen gehört die Führung der ganzen Correspondenz, die Sorge für die Unterbringung der Capitalien, die Beaufsichtigung des Geschäftsganges der Casse und die der Beamten des Instituts. Er unterzeichnet auch die Receptionsscheine und die Pensionsversicherungsscheine; endlich bringt er auch den Syndicus und den Rendanten, ebenso die zur Bearbeitung der Geschäfte nöthigen Beamten, dem Curatorio zur Bestätigung in Vorschlag. Der Rendant muß eine vom Curatorio noch näher zu bestimmende Caution bestellen.

Ueber die Verwendung des im §. 21 erwähnten Aufschlags von 5 pCt. wird das Curatorium auf den Vorschlag des Directors verfügen. Ueberschüsse sollen vorzugsweise, wie am Schluß des §. 20 erwähnt, verwendet, endlich aber dem §. 19 zu bildenden Reservefonds zugerechnet werden.

Curatorium der Anstalt. a. Bildung desselben.

§. 23. Zur Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Curatorium gebildet.

a) Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, deren jedes einen Stellvertreter erhält. Die Mitglieder des Curatoriums und ihre Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht;
b) der Präses wird aus der Mitte des Curatoriums von den Mitgliedern desselben und ebenso dessen Stellvertreter erwählt und dem Ministerio, welchem die allgemeine Beaufsichtigung der Anstalt von Staats wegen obliegt, angezeigt;
c) die Amtsdauer des Präses, so wie die der Mitglieder des Curatoriums, ist auf sechs Jahre festgesetzt, dasselbe gilt auch von der des Stellvertreters;
d) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums erfolgt von den Mitgliedern der Anstalt in der Art:
   1. Sechs Wochen vor der eintretenden Wahlzeit wird solche den Mitgliedern der Anstalt durch die Berliner Zeitungen und Regierungsblätter bekannt gemacht;
   2. bei Einzahlung der Beiträge oder Ausreichung der Beitrags-Quittungen erhalten die Mitglieder der Anstalt einen Wahlzettel, auf welchem die in Vorschlag zu bringenden Wahlcandidaten, deren Zahl wenigstens das Doppelte der zu erwählenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter erreichen muß, verzeichnet sind;
   3. die resp. Wähler bezeichnen ihre Wahl dadurch, daß sie die Namen derjenigen, welche sie nicht wählen wollen, ausstreichen. Sie reichen ihre Wahlzettel der Anstalt direct oder durch die resp. Agenten zurück. Wer drei Monate nach Bekanntmachung der Wahlzeit durch die öffentlichen Blätter in der bezeichneten Art seine Stimme nicht abgiebt, geht seines Wahlrechts für die eingetretene Wahlzeit verlustig und wird der Stimmenmehrheit als beitretend erachtet.
e) Der Vorschlag zu den Wahlen geht vom Curatorio unter Zuziehung des Directors aus und hat letzterer nach der Entscheidung des Curatoriums die Wahlcandidaten zu bezeichnen, die Wahlzettel drucken und dann den Mitgliedern der Anstalt auf die ad 2. angegebene Art insinuiren zu lassen; er sammelt die Wahlzettel und stellt das sich nach Stimmenmehrheit ergebende Resultat zusammen, welches demnächst dem Curatorio unter Beifügung der Wahlzettel vorgelegt wird, um die neu erwählten Mitglieder zum Eintritt in das Curatorium zu berufen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

   Nimmt das eine oder das andere der neu erwählten Mitglieder die Wahl nicht an, so tritt der Stellvertreter für das ausfallende Mitglied ein. Dasselbe gilt auch, wenn das eine oder andere Mitglied des Curatoriums während seiner Amtsdauer mit Tode abgehen sollte.
f) Sollten sämmtliche Mitglieder der Anstalt durch Zurückbehaltung der Wahlzettel sich der Wahl begeben, oder nur zwei Wahlzettel

eingehen, so wählt in diesem Falle das Curatorium selbst die fehlenden Mitglieder desselben;

g) ein nach Ablauf der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied des Curatoriums kann wieder gewählt werden. Dasselbe gilt auch von den Stellvertretern;

h) das Ausscheiden der Mitglieder des Curatoriums erfolgt nach dem Alter, so daß nach Ablauf der ersten drei Jahre die beiden zuerst erwählten, und nach Ablauf der folgenden drei Jahre die zuletzt erwählten drei Mitglieder ausscheiden. Dasselbe gilt auch von den Stellvertretern.

Bei der ersten Wahlperiode bestimmt das Loos über die beiden zuerst ausscheidenden Mitglieder.

Da vor der Eröffnung der Anstalt keine Wahl der Curatoren und ihrer Stellvertreter stattfinden kann, so haben sich, auf Ansuchen des Stifters derselben, die Herren

1. Geheime Justiz-Rath und Oberbürgermeister **Krausnick**,
2. Kammerdirector **von Raabe**,
3. Stadtrath **Gaertner**,
4. Stadtverordneter **Holfelder** und
5. Stadtverordneter **Wegner**

zur Uebernahme des Curatorii, bis eine bestimmte Wahl der Mitglieder desselben und ihrer Stellvertreter durch die Mitglieder der Gesellschaft veranlaßt werden kann, bereit erklärt;

i) die Wahlfähigkeit beschränkt sich auf großjährige Mitglieder der Anstalt, welche ihren Wohnsitz in Berlin haben; ausnahmsweise können auch andere, das Vertrauen des Publicums besitzende Personen von dem Curatorio in Vorschlag gebracht und von den wahlberechtigten Mitgliedern erwählt werden, wenn sie auch nicht Mitglieder der Anstalt sind;

k) die Wahl der Stellvertreter erfolgt ebenso wie die der Curatoren; sie treten nach der bei der Wahl erfolgten Stimmenmehrheit unter sich in das Curatorium ein. Ihr Eintritt in dasselbe findet jedoch nur dann Statt, wenn ein Mitglied desselben während seiner Amtsdauer mit Tode abgeht, seinen Wohnsitz von Berlin verlegt oder aus andern Gründen sein Amt niederlegt.

b. Geschäfte, Verpflichtungen und Befugnisse des Curatoriums.

Die Geschäfte dieses Curatoriums, welches seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit abfaßt, wozu wenigstens 3 Mitglieder anwesend sein müssen, bestehen in Folgendem:

1. darauf zu sehen, daß das Beste der Anstalt, die Sicherheit der Casse und die sichere und vortheilhafte Unterbringung der zur Zeit entbehrlichen Geldbestände, stets vom Director bewirkt werde, wobei als leitender Grundsatz festgestellt wird, daß diese Geldbestände nur mit Zustimmung des Curatorii und nur im Ankaufe preußischer

Staatsschuldscheine oder Pfandbriefe, ferner auf Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit, untergebracht werden dürfen, die aus den Geldbeständen angekauften öffentlichen Papiere aber alsbald außer Cours gesetzt oder unter dreifachem Verschluß aufbewahrt werden müssen. Außer Cours gesetzte Papiere werden von dem Director mit Zustimmung des Curatorii und der Mitunterschrift zweier Mitglieder desselben wieder in Cours gesetzt;

2. die Jahresrechnung der Anstalt zu revidiren und abzunehmen und demnächst darüber Decharge zu ertheilen;
3. jährlich durch einen oder zwei Deputirte unter Zuziehung eines Rechnungsverständigen einige extraordinaire Cassenrevisionen vorzunehmen und sich von dem Vorhandensein der baaren Bestände und der Documente über die zinsbar angelegten Gelder zu überzeugen;
4. die nach §. 19 anzustellenden Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu prüfen und die Höhe des zu bildenden Reservefonds, auch den Zeitpunct zu bestimmen, von welchem ab die Anrechnung der Ueberschüsse auf die zu entrichtenden Beiträge der Interessenten erfolgen soll;
5. Beschwerden der Mitglieder oder anderer mit der Anstalt in Verbindung stehender Personen, so wie über die Aufnahme solcher Ehepaare, deren Zutritt nach §. 1 nur ausnahmsweise gestattet ist, gegen etwa von dem Director erfolgte Zurückweisung zu entscheiden.

   Dem Ausspruche des Curatoriums sind die Interessenten sowohl wie der Director der Anstalt unbedingt Folge zu leisten verbunden, jedoch steht ersteren hiergegen der Weg Rechtens offen.

   Regelmäßig versammelt sich das Curatorium behufs der Rechnungsabnahmen jährlich einmal, und wird der desfallsige Termin von dem Präses desselben nach erfolgter Rücksprache mit dem Director und Rendanten der Anstalt bestimmt; auch können außerordentliche Zusammenberufungen auf den Antrag des Directors sowohl, als des Präses oder zweier Mitglieder des Curatoriums, in einzelnen dringenden Fällen veranlaßt werden.
6. Bei eintretender Vacanz
   a) den Director der Anstalt zu erwählen,
   b) den Syndicus und den Rendanten der Anstalt so wie die übrigen Beamten derselben auf den Vorschlag des Directors zu erwählen und zu bestätigen.
7. Den Administrations-Etat der Anstalt, so wie die den Beamten zu bewilligenden Emolumente und Gratificationen nach dem Vorschlage des Directors und den Bestimmungen der §§. 21 und 22 zu prüfen und festzustellen. Die als nothwendig oder wünschenswerth sich ergebenden Modificationen des Reglements auf den desfallsigen Vortrag des Directors zu berathen und festzustellen, welche

jedoch Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen sind.

§. 24. Zu mehrerer Sicherheit und Befestigung dieser Anstalt, welche der Oberaufsicht des Staats unterworfen bleibt, und dem damit beauftragten Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten auf Erfordern jederzeit nicht nur vollständige Auskunft über alle ihre Verhältnisse zu geben, sondern auch ihre Bücher, Register und Verhandlungen vorzulegen schuldig ist, haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, derselben die Rechte einer moralischen Person zu verleihen, auch derselben für die Dauer der ersten fünfzehn Jahre ihres Bestehens ein die Errichtung anderer allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Cassen innerhalb der Preußischen Staaten ausschließendes Privilegium zu ertheilen und den Gerichtsstand dieser Anstalt vor dem Königl. Kammergericht hierselbst zu bestellen.

Anlagen.

1. zu §. 5. A. Schema zu den Receptions-Scheinen.

No.

Die Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungscasse bescheinigt hiermit, daß im Termine vom . . ten . . . . . . der N. N. (Namen und Stand des Mannes) . . Jahre alt, mit seiner Ehefrau (Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel) N. N. . . Jahre alt, aufgenommen ist und derselben auf seinen Todesfall eine jährliche Wittwen-Pension von . . . . Thalern und ein Begräbnißgeld von . . . . Thalern Preußisch Courant, gegen einen halbjährlichen Beitrag von . . . . Thlrn. . . Sgr., unter den Bedingungen des beigefügten Reglements vom 3. September 1836 versichert hat.

Berlin, den . . ten . . . .

(L. S.) (Firma und Unterschrift.)

2. zu §. 5. B. Schema zu den Mortifications-Erklärungen über verloren gegangene Receptionsscheine.

Da der für mich und meine (Ehegattin, Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel) N. N. von der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungscasse unterm . . ten . . . . ausgefertigte Receptionsschein No. . . verloren gegangen ist, so erkläre ich hierdurch: daß, wenn gedachter Receptionsschein sich jemals wieder auffinden sollte, solcher ohne alle Gültigkeit sein soll, und so wenig ich selbst, als meine dereinstige Wittwe (nachbleibende Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel), oder irgend ein anderer Inhaber dieses verlornen Receptionsscheins, daraus irgend einigen Anspruch an die Berliner Wittwen-Pensions- und Unterstützungscasse herleiten kann, noch will. Sollte dies aber dennoch

der Fall sein, so mache ich mich hierdurch verbindlich, die gedachte Casse zu vertreten und ihr für alles Dasjenige gerecht zu werden, was sie einem Dritten auf den Grund jenes Receptionsscheins zu zahlen verurtheilt werden könnte. Ich bescheinige zugleich, gegen diese Erklärung ein Duplicat des verlornen Documents erhalten zu haben.

Gegenwärtiges ist von mir selbst ausgestellt und meine Unterschrift gerichtlich beglaubigt worden.

So geschehen rc. rc.

3. zu §. 16. C. **Schema zu den Quittungen über das Begräbnißgeld.**

No. . . des Receptionsscheins.

. . . . . . Thlr. . . . Sgr. Preußisch Courant Begräbnißgeld für meinen verstorbenen (Ehemann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund) von der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungscasse auf Grund des Versicherungsscheins vom . . ten . . . . No. . . richtig ausgezahlt erhalten zu haben, bescheinige ich hierdurch.

. . . . . . den . . ten . . . .

(Unterschrift.)

Attest.

Daß die heute noch lebende Wittwe (Frau, unverehelichte) N. N. vorstehende Quittung selbst unterschrieben (oder in Gegenwart des mitunterschriebenen Zeugen N. N. nach geschehener Vorlesung unterkreuzt) habe, wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . . den . . ten . . . .

(L. S.) (Unterschrift des Beamten.)

4. zu §. 16. D. **Schema zu den Berechtigungsscheinen über Wittwen-Pensionen.**

No.

Die Direction der Berliner Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse bescheinigt hierdurch, daß die N. N. (Namen der Wittwe rc.) auf den Grund des Receptionsscheins No. . ., da ihr (Ehemann, Vater, Bruder, Onkel oder Vormund) gestorben, vom 1. . . . . 18 . . ab eine jährliche Pension von . . . . Thalern Preuß. Courant in halbjährlichen Terminen praenumerando, unter den Bedingungen des ihr bei der Aufnahme in die Societät schon mitgetheilten Reglements vom 3. September 1836, zu fordern hat, und wird derselben die prompte Zahlung nach diesen Bedingungen hierdurch zugesichert.

Berlin, den . . ten . . . . . .

(L. S.) (Firma und Unterschrift.)

5. zu §. 16. E. Schema zu den Pensions-Quittungen.

No. . . (des Versicherungsscheins.)

...... Thaler Preußisch Courant, halbjährliche, den 1sten .... praenumerando fällige Pension habe ich als Wittwe (nachgelassene Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel) des verstorbenen N. N. (Namen und Stand des verstorbenen Mannes rc.) von der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungscasse ausgezahlt erhalten, worüber ich hierdurch quittire.

—— Thlr. ——

...... den . . ten ....

(Unterschrift oder Unterkreuzung der Wittwe rc., nebst Angabe ihres Geburtsnamens.)

Attest.

Daß die persönlich bekannte Wittwe (nachgelassene Tochter, Schwester, Nichte oder Mündel) des N. N., geborne N. N., noch lebe und vorstehende Quittung selbst unterschrieben (oder in Gegenwart des mitunterschriebenen Zeugen N. N. nach geschehener Vorlesung unterkreuzt) habe, wird hierdurch bescheinigt.

...... den . . ten ....

(Siegel und Unterschrift des Beamten.)

6. zu §. 7. F. Tarif der halbjährlichen Beiträge für eine jährliche Pension von 10 und ein Begräbnißgeld von 2½ Thlrn.*)

---

*) Zum Gebrauch bei den §. 11 vorkommenden Auseinandersetzungen mußte der Tarif sich über mehr Altersklassen verbreiten, als nach §. 2 receptionsfähig sind.

Alter des Mannes 20		Alter des Mannes 21		Alter des Mannes 22		Alter des Mannes 23		Alter des Mannes 24	
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.
15	1 2 —	15	1 3 —	15	1 4 6	15	1 6 —	15	1 7 6
16	1 1 6	16	1 2 6	16	1 4 —	16	1 5 6	16	1 7 —
17	1 1 —	17	1 2 —	17	1 3 6	17	1 5 —	17	1 6 6
18	1 — 6	18	1 1 6	18	1 3 —	18	1 4 6	18	1 6 —
19	1 — —	19	1 1 —	19	1 2 6	19	1 4 —	19	1 5 —
20	— 29 6	20	1 — 6	20	1 2 —	20	1 3 6	20	1 4 6
21	— 29 —	21	1 — —	21	1 1 6	21	1 3 —	21	1 4 —
22	— 28 6	22	— 29 6	22	1 1 —	22	1 2 6	22	1 3 6
23	— 28 —	23	— 29 —	23	1 — 6	23	1 1 6	23	1 3 —
24	— 27 6	24	— 28 6	24	1 — —	24	1 1 —	24	1 2 —
25	— 27 —	25	— 28 —	25	— 29 6	25	1 — 6	25	1 1 6
26	— 26 —	26	— 27 6	26	— 28 6	26	1 — —	26	1 1 —
27	— 25 6	27	— 26 6	27	— 28 —	27	— 29 —	27	1 — 6
28	— 24 6	28	— 26 —	28	— 27 —	28	— 28 6	28	— 29 6
29	— 24 —	29	— 25 —	29	— 26 6	29	— 27 6	29	— 29 —
30	— 23 6	30	— 24 6	30	— 25 6	30	— 27 —	30	— 28 —
		31	— 24 —	31	— 25 —	31	— 26 —	31	— 27 6
				32	— 24 6	32	— 25 6	32	— 26 6
						33	— 25 —	33	— 26 —
								34	— 25 6

	25		26		27		28		29
15	1 9 —	15	1 10 6	15	1 12 —	15	1 14 —	15	1 16 —
16	1 8 6	16	1 10 —	16	1 11 6	16	1 13 6	16	1 15 6
17	1 8 —	17	1 9 6	17	1 11 —	17	1 13 —	17	1 15 —
18	1 7 6	18	1 9 —	18	1 10 6	18	1 12 6	18	1 14 6
19	1 7 —	19	1 8 6	19	1 10 —	19	1 11 6	19	1 14 —
20	1 6 —	20	1 7 6	20	1 9 6	20	1 11 —	20	1 13 —
21	1 5 6	21	1 7 —	21	1 8 6	21	1 10 6	21	1 12 6
22	1 5 —	22	1 6 —	22	1 8 —	22	1 9 6	22	1 11 6
23	1 4 6	23	1 5 6	23	1 7 —	23	1 9 —	23	1 10 6
24	1 3 6	24	1 5 —	24	1 6 6	24	1 8 —	24	1 10 —
25	1 3 —	25	1 4 —	25	1 6 —	25	1 7 6	25	1 9 —
26	1 2 6	26	1 3 6	26	1 5 —	26	1 7 —	26	1 8 6
27	1 2 —	27	1 3 —	27	1 4 6	27	1 6 —	27	1 7 6
28	1 1 6	28	1 2 6	28	1 3 6	28	1 5 6	28	1 6 6
29	1 — 6	29	1 2 —	29	1 3 —	29	1 4 6	29	1 6 —
30	— 29 6	30	1 1 —	30	1 2 6	30	1 3 6	30	1 5 —
31	— 28 6	31	1 — —	31	1 1 6	31	1 3 —	31	1 4 —
32	— 28 —	32	— 29 —	32	1 — 6	32	1 2 —	32	1 3 6
33	— 27 —	33	— 28 6	33	— 29 6	33	1 1 6	33	1 2 6
34	— 26 6	34	— 27 6	34	— 29 —	34	1 — 6	34	1 2 —
35	— 26 —	35	— 27 —	35	— 28 —	35	— 29 6	35	1 1 —
		36	— 26 6	36	— 27 6	36	— 29 —	36	1 — —
				37	— 27 —	37	— 28 —	37	— 29 6
						38	— 27 6	38	— 28 6
								39	— 28 —

Alter des Mannes 30		Alter des Mannes 31		Alter des Mannes 32		Alter des Mannes 33		Alter des Mannes 34	
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.
15	1 18 6	15	1 20 6	15	1 23 —	15	1 25 6	15	1 28 —
16	1 18 —	16	1 20 —	16	1 22 6	16	1 25 —	16	1 27 6
17	1 17 —	17	1 19 6	17	1 22 —	17	1 24 —	17	1 26 6
18	1 16 6	18	1 18 6	18	1 21 —	18	1 23 6	18	1 26 —
19	1 16 —	19	1 18 —	19	1 20 6	19	1 22 6	19	1 25 6
20	1 15 —	20	1 17 6	20	1 19 6	20	1 22 —	20	1 24 6
21	1 14 —	21	1 16 6	21	1 19 —	21	1 21 6	21	1 23 6
22	1 13 6	22	1 15 6	22	1 18 —	22	1 20 6	22	1 23 —
23	1 12 6	23	1 15 —	23	1 17 —	23	1 19 6	23	1 22 —
24	1 11 6	24	1 14 —	24	1 16 —	24	1 18 6	24	1 21 —
25	1 11 —	25	1 13 —	25	1 15 —	25	1 17 6	25	1 20 —
26	1 10 —	26	1 12 6	26	1 14 —	26	1 16 6	26	1 19 —
27	1 9 6	27	1 11 6	27	1 13 6	27	1 15 6	27	1 18 —
28	1 8 6	28	1 10 6	28	1 12 6	28	1 15 —	28	1 17 —
29	1 7 6	29	1 9 6	29	1 11 6	29	1 14 —	29	1 16 —
30	1 7 —	30	1 8 6	30	1 10 6	30	1 13 —	30	1 15 —
31	1 6 —	31	1 8 —	31	1 9 6	31	1 12 —	31	1 14 —
32	1 5 —	32	1 7 —	32	1 9 —	32	1 11 —	32	1 13 —
33	1 4 6	33	1 6 —	33	1 8 —	33	1 10 —	33	1 12 —
34	1 3 6	34	1 5 —	34	1 7 —	34	1 9 —	34	1 11 —
35	1 3 —	35	1 4 —	35	1 6 —	35	1 8 —	35	1 10 —
36	1 2 —	36	1 3 6	36	1 5 —	36	1 7 —	36	1 9 —
37	1 1 —	37	1 2 6	37	1 4 6	37	1 6 —	37	1 8 —
38	1 — —	38	1 1 6	38	1 3 6	38	1 5 —	38	1 7 —
39	— 29 —	39	1 — 6	39	1 2 6	39	1 4 —	39	1 6 —
40	— 28 6	40	— 29 6	40	1 1 6	40	1 3 —	40	1 4 6
		41	— 29 —	41	1 — 6	41	1 2 —	41	1 3 6
				42	— 29 6	42	1 1 —	42	1 2 6
						43	1 — —	43	1 1 6
								44	1 — 6

Alter des Mannes 35			
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.
15	2	1	—
16	2	—	—
17	1	29	6
18	1	28	6
19	1	28	—
20	1	27	—
21	1	26	—
22	1	25	—
23	1	24	6
24	1	23	6
25	1	22	6
26	1	21	6
27	1	20	6
28	1	19	6
29	1	18	6
30	1	17	6
31	1	16	6
32	1	15	6
33	1	14	6
34	1	13	—
35	1	12	—
36	1	11	—
37	1	10	—
38	1	8	6
39	1	7	6
40	1	6	6
41	1	5	—
42	1	4	—
43	1	3	—
44	1	2	—
45	1	1	—

Alter des Mannes 36			
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.
15	2	3	6
16	2	3	—
17	2	2	—
18	2	1	6
19	2	—	6
20	1	29	6
21	1	28	6
22	1	28	—
23	1	27	—
24	1	26	—
25	1	25	—
26	1	24	—
27	1	23	—
28	1	22	—
29	1	21	—
30	1	20	—
31	1	18	6
32	1	17	6
33	1	16	6
34	1	15	6
35	1	14	—
36	1	13	—
37	1	12	—
38	1	11	—
39	1	9	6
40	1	8	6
41	1	7	6
42	1	6	—
43	1	4	6
44	1	3	6
45	1	2	6
46	1	1	6

Alter des Mannes 37			
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.
15	2	6	6
16	2	6	—
17	2	5	—
18	2	4	—
19	2	3	6
20	2	2	6
21	2	1	6
22	2	—	6
23	1	29	6
24	1	28	6
25	1	27	6
26	1	26	6
27	1	25	6
28	1	24	—
29	1	23	—
30	1	22	—
31	1	21	—
32	1	20	—
33	1	19	—
34	1	18	—
35	1	16	6
36	1	15	—
37	1	14	—
38	1	12	6
39	1	11	6
40	1	10	6
41	1	9	—
42	1	8	—
43	1	6	6
44	1	5	—
45	1	4	—
46	1	3	—
47	1	2	—

Alter des Mannes 38			
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.
15	2	9	6
16	2	9	—
17	2	8	—
18	2	7	—
19	2	6	—
20	2	5	—
21	2	4	—
22	2	3	—
23	2	2	—
24	2	1	—
25	2	—	—
26	1	29	—
27	1	28	—
28	1	27	—
29	1	25	6
30	1	24	6
31	1	23	6
32	1	22	6
33	1	21	—
34	1	20	—
35	1	19	—
36	1	17	6
37	1	16	—
38	1	14	6
39	1	13	6
40	1	12	6
41	1	11	—
42	1	9	6
43	1	8	6
44	1	7	—
45	1	5	6
46	1	4	6
47	1	3	6
48	1	2	6

Alter des Mannes 39			
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.
15	2	12	6
16	2	12	—
17	2	11	—
18	2	10	—
19	2	9	—
20	2	8	—
21	2	7	—
22	2	6	—
23	2	5	—
24	2	4	—
25	2	3	—
26	2	2	—
27	2	—	6
28	1	29	6
29	1	28	6
30	1	27	—
31	1	26	—
32	1	25	—
33	1	23	6
34	1	22	—
35	1	21	—
36	1	20	—
37	1	18	6
38	1	17	—
39	1	15	6
40	1	14	—
41	1	13	—
42	1	11	6
43	1	10	—
44	1	9	—
45	1	7	6
46	1	6	—
47	1	5	—
48	1	4	—
49	1	3	—

Alter des Mannes 40				Alter des Mannes 41				Alter des Mannes 42				Alter des Mannes 43				Alter des Mannes 44			
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.
15	2	15	6	15	2	19	—	15	2	22	6	15	2	26	6	15	3	—	6
16	2	15	—	16	2	18	6	16	2	22	—	16	2	26	—	16	3	—	—
17	2	14	—	17	2	17	6	17	2	21	—	17	2	25	—	17	2	29	—
18	2	13	—	18	2	16	6	18	2	20	—	18	2	24	—	18	2	28	—
19	2	12	—	19	2	15	6	19	2	19	—	19	2	23	—	19	2	27	—
20	2	11	—	20	2	14	6	20	2	18	—	20	2	22	—	20	2	26	—
21	2	10	—	21	2	13	6	21	2	17	—	21	2	21	—	21	2	25	—
22	2	9	—	22	2	12	6	22	2	16	—	22	2	20	—	22	2	24	—
23	2	8	—	23	2	11	6	23	2	15	—	23	2	18	6	23	2	22	6
24	2	7	—	24	2	10	6	24	2	13	6	24	2	17	—	24	2	21	—
25	2	6	—	25	2	9	—	25	2	12	6	25	2	15	6	25	2	19	6
26	2	5	—	26	2	8	—	26	2	11	—	26	2	14	6	26	2	18	—
27	2	3	6	27	2	6	6	27	2	10	—	27	2	13	—	27	2	17	—
28	2	2	6	28	2	5	—	28	2	8	6	28	2	12	—	28	2	15	6
29	2	1	—	29	2	4	—	29	2	7	—	29	2	10	6	29	2	14	6
30	2	—	—	30	2	2	6	30	2	5	6	30	2	9	—	30	2	13	—
31	1	28	6	31	2	1	6	31	2	4	6	31	2	7	6	31	2	11	6
32	1	27	6	32	2	—	—	32	2	3	—	32	2	6	6	32	2	10	—
33	1	26	—	33	1	29	—	33	2	1	6	33	2	5	—	33	2	8	6
34	1	25	—	34	1	27	6	34	2	—	6	34	2	3	6	34	2	7	—
35	1	23	6	35	1	26	6	35	1	29	—	35	2	2	—	35	2	5	6
36	1	22	—	36	1	25	—	36	1	27	6	36	2	—	6	36	2	4	—
37	1	21	—	37	1	23	6	37	1	26	—	37	1	29	—	37	2	2	6
38	1	19	6	38	1	22	—	38	1	24	6	38	1	27	6	38	2	—	6
39	1	18	—	39	1	20	6	39	1	23	—	39	1	25	6	39	1	29	—
40	1	16	6	40	1	19	—	40	1	21	6	40	1	24	—	40	1	27	—
41	1	15	—	41	1	17	6	41	1	20	—	41	1	22	6	41	1	25	—
42	1	14	—	42	1	16	—	42	1	18	6	42	1	21	—	42	1	23	6
43	1	12	6	43	1	14	6	43	1	17	—	43	1	19	6	43	1	22	—
44	1	11	—	44	1	13	—	44	1	15	6	44	1	18	—	44	1	20	6
45	1	10	—	45	1	11	6	45	1	14	—	45	1	16	6	45	1	19	—
46	1	8	6	46	1	10	6	46	1	12	6	46	1	15	—	46	1	17	6
47	1	7	—	47	1	9	—	47	1	11	—	47	1	13	6	47	1	15	6
48	1	5	6	48	1	7	6	48	1	9	6	48	1	12	—	48	1	14	—
49	1	4	6	49	1	6	—	49	1	8	—	49	1	10	6	49	1	12	6
50	1	3	6	50	1	5	—	50	1	6	6	50	1	9	—	50	1	11	—
				51	1	4	—	51	1	5	6	51	1	7	6	51	1	9	6
								52	1	4	6	52	1	6	—	52	1	8	—
												53	1	5	—	53	1	6	6
																54	1	5	6

Alter des Mannes 45		Alter des Mannes 46		Alter des Mannes 47		Alter des Mannes 48		Alter des Mannes 49	
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.
16	3 4 —	17	3 7 6	18	3 11 6	19	3 15 6	20	3 20 —
17	3 3 —	18	3 6 6	19	3 10 6	20	3 14 6	21	3 18 6
18	3 2 —	19	3 5 6	20	3 9 6	21	3 13 6	22	3 17 6
19	3 1 —	20	3 4 6	21	3 8 6	22	3 12 —	23	3 16 —
20	3 — —	21	3 3 6	22	3 7 —	23	3 10 6	24	3 14 6
21	2 29 —	22	3 2 6	23	3 6 —	24	3 9 6	25	3 13 —
22	2 28 —	23	3 1 6	24	3 4 6	25	3 8 —	26	3 11 6
23	2 27 —	24	3 — —	25	3 3 —	26	3 6 6	27	3 10 —
24	2 25 6	25	2 28 6	26	3 1 6	27	3 5 —	28	3 8 6
25	2 24 —	26	2 27 —	27	3 — —	28	3 3 6	29	3 6 6
26	2 22 6	27	2 25 6	28	2 28 6	29	3 2 —	30	3 5 —
27	2 21 —	28	2 24 —	29	2 27 —	30	3 — —	31	3 3 6
28	2 19 6	29	2 22 6	30	2 25 6	31	2 28 6	32	3 1 6
29	2 18 —	30	2 21 —	31	2 23 6	32	2 26 6	33	2 29 6
30	2 17 —	31	2 19 6	32	2 22 —	33	2 25 —	34	2 27 6
31	2 15 6	32	2 18 —	33	2 20 6	34	2 23 —	35	2 25 6
32	2 14 —	33	2 16 6	34	2 18 6	35	2 21 —	36	2 23 6
33	2 12 6	34	2 14 6	35	2 16 6	36	2 19 —	37	2 21 6
34	2 10 6	35	2 12 6	36	2 14 6	37	2 17 —	38	2 19 6
35	2 9 —	36	2 11 —	37	2 13 —	38	2 15 6	39	2 17 6
36	2 7 6	37	2 9 6	38	2 11 6	39	2 13 6	40	2 15 6
37	2 5 6	38	2 7 6	39	2 9 6	40	2 11 6	41	2 13 6
38	2 4 —	39	2 5 6	40	2 7 6	41	2 9 6	42	2 11 6
39	2 2 6	40	2 4 —	41	2 5 6	42	2 7 6	43	2 9 6
40	2 — 6	41	2 2 —	42	2 3 6	43	2 5 6	44	2 7 —
41	1 28 6	42	2 — —	43	2 1 6	44	2 3 6	45	2 5 —
42	1 26 6	43	1 28 —	44	1 29 6	45	2 1 6	46	2 3 —
43	1 24 6	44	1 26 —	45	1 27 6	46	1 29 6	47	2 — 6
44	1 23 —	45	1 24 6	46	1 26 —	47	1 27 6	48	1 28 6
35	1 21 6	46	1 23 —	47	1 24 —	48	1 25 6	49	1 26 6
46	1 20 —	47	1 21 —	48	1 22 —	49	1 23 6	50	1 24 6
47	1 18 6	48	1 19 6	49	1 20 6	50	1 21 6	51	1 22 6
48	1 16 6	49	1 17 6	50	1 18 6	51	1 19 6	52	1 20 6
49	1 15 —	50	1 16 —	51	1 17 —	52	1 18 —	53	1 19 —
50	1 13 6	51	1 14 6	52	1 15 —	53	1 16 —	54	1 17 —
51	1 12 —	52	1 12 6	53	1 13 —	54	1 14 —	55	1 15 —
52	1 10 6	53	1 11 —	54	1 11 6	55	1 12 —	56	1 13 —
53	1 9 —	54	1 9 6	55	1 10 —	56	1 10 6	57	1 11 —
54	1 7 6	55	1 8 —	56	1 8 6	57	1 9 —	58	1 9 6
55	1 6 —	56	1 6 6	57	1 7 —	58	1 7 6	59	1 8 —

Alter des Mannes 50		Alter des Mannes 51		Alter des Mannes 52		Alter des Mannes 53		Alter des Mannes 54	
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.
21	3 24 6	22	3 29 6	23	4 4 6	24	4 10 —	25	4 15 6
22	3 23 —	23	3 28 —	24	4 3 —	25	4 8 6	26	4 14 —
23	3 21 6	24	3 26 6	25	4 1 6	26	4 6 6	27	4 12 —
24	3 20 —	25	3 24 6	26	3 29 6	27	4 4 6	28	4 10 —
25	3 18 6	26	3 23 —	27	3 27 6	28	4 2 6	29	4 7 6
26	3 17 —	27	3 21 6	28	3 26 —	29	4 — 6	30	4 5 6
27	3 15 6	28	3 20 —	29	3 24 —	30	3 28 6	31	4 3 6
28	3 14 —	29	3 18 —	30	3 22 —	31	3 26 6	32	4 1 6
29	3 12 —	30	3 16 —	31	3 20 —	32	3 24 6	33	3 29 —
30	3 10 —	31	3 14 —	32	3 18 —	33	3 22 —	34	3 26 6
31	3 8 6	32	3 12 —	33	3 16 —	34	3 20 —	35	3 24 —
32	3 6 6	33	3 10 —	34	3 14 —	35	3 17 6	36	3 21 6
33	3 4 6	34	3 8 —	35	3 12 —	36	3 15 6	37	3 19 —
34	3 2 6	35	3 6 —	36	3 9 6	37	3 13 —	38	3 16 6
35	3 — 6	36	3 3 6	37	3 7 —	38	3 10 6	39	3 14 —
36	2 28 6	37	3 1 6	38	3 4 6	39	3 8 —	40	3 11 6
37	2 26 6	38	2 29 —	39	3 2 —	40	3 5 6	41	3 9 —
38	2 24 —	39	2 26 6	40	2 29 6	41	3 3 —	42	3 6 6
39	2 22 —	40	2 24 6	41	2 27 6	42	3 — 6	43	3 4 —
40	2 20 —	41	2 22 6	42	2 25 —	43	2 28 —	44	3 1 —
41	2 18 —	42	2 20 —	43	2 22 6	44	2 25 6	45	2 28 6
42	2 15 6	43	2 17 6	44	2 20 —	45	2 23 —	46	2 25 6
43	2 13 6	44	2 15 6	45	2 17 6	46	2 20 —	47	2 23 —
44	2 11 —	45	2 13 —	46	2 15 —	47	2 17 6	48	2 20 —
45	2 9 —	46	2 11 —	47	2 13 —	48	2 15 —	49	2 17 6
46	2 6 6	47	2 8 6	48	2 10 6	49	2 12 6	50	2 14 6
47	2 4 6	48	2 6 —	49	2 8 —	50	2 10 —	51	2 12 —
48	2 2 —	49	2 4 —	50	2 5 6	51	2 7 6	52	2 9 6
49	2 — —	50	2 1 6	51	2 3 —	52	2 5 —	53	2 7 —
50	1 28 —	51	1 29 6	52	2 1 —	53	2 2 6	54	2 4 6
51	1 26 —	52	1 27 —	53	1 28 6	54	2 — —	55	2 2 —
52	1 24 —	53	1 25 —	54	1 26 6	55	1 28 —	56	1 29 6
53	1 22 —	54	1 23 —	55	1 24 —	56	1 25 6	57	1 27 —
54	1 20 —	55	1 21 —	56	1 22 —	57	1 23 6	58	1 24 6
55	1 18 —	56	1 19 —	57	1 20 —	58	1 21 —	59	1 22 6
56	1 16 —	57	1 17 —	58	1 18 —	59	1 19 —	60	1 20 —
57	1 14 —	58	1 15 —	59	1 16 —	60	1 17 —	61	1 18 —
58	1 12 —	59	1 13 —	60	1 14 —	61	1 15 —	62	1 16 —
59	1 10 6	60	1 11 —	61	1 12 —	62	1 13 —	63	1 14 —
60	1 9 —	61	1 9 6	62	1 10 6	63	1 11 —	64	1 12 —

Alter des Mannes 55				Alter des Mannes 56				Alter des Mannes 57				Alter des Mannes 58				Alter des Mannes 59			
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl.	sgr.	pf.
26	4	21	6	27	4	27	6	28	5	4	—	29	5	11	—	30	5	18	—
27	4	19	6	28	4	25	6	29	5	2	—	30	5	8	6	31	5	15	6
28	4	17	6	29	4	23	6	30	4	29	6	31	5	6	—	32	5	12	6
29	4	15	6	30	4	21	—	31	4	27	—	32	5	3	6	33	5	10	—
30	4	13	—	31	4	18	6	32	4	24	6	33	5	—	6	34	5	7	—
31	4	10	6	32	4	16	—	33	4	22	—	34	4	28	—	35	5	4	—
32	4	8	6	33	4	13	6	34	4	19	—	35	4	25	—	36	5	1	—
33	4	6	—	34	4	11	—	35	4	16	6	36	4	22	—	37	4	28	—
34	4	3	6	35	4	8	6	36	4	14	—	37	4	19	—	38	4	24	6
35	4	1	—	36	4	6	—	37	4	11	—	38	4	16	—	39	4	21	6
36	3	28	6	37	4	3	6	38	4	8	—	39	4	13	—	40	4	18	6
37	3	26	—	38	4	—	6	39	4	5	—	40	4	10	—	41	4	15	—
38	3	23	—	39	3	27	6	40	4	2	—	41	4	7	—	42	4	11	6
39	3	20	6	40	3	25	—	41	3	29	—	42	4	3	6	43	4	8	—
40	3	18	—	41	3	22	—	42	3	26	—	43	4	—	—	44	4	4	6
41	3	15	6	42	3	19	—	43	3	23	—	44	3	27	—	45	4	1	—
42	3	12	6	43	3	16	—	44	3	19	6	45	3	23	6	46	3	27	6
43	3	10	—	44	3	13	—	45	3	16	6	46	3	20	—	47	3	24	—
44	3	7	—	45	3	10	—	46	3	13	6	47	3	17	—	48	3	20	6
45	3	4	—	46	3	7	—	47	3	10	—	48	3	13	6	49	3	17	—
46	3	1	6	47	3	4	—	48	3	7	—	49	3	10	—	50	3	13	6
47	2	28	6	48	3	1	—	49	3	4	—	50	3	7	—	51	3	10	—
48	2	25	6	49	2	28	—	50	3	—	6	51	3	3	6	52	3	6	6
49	2	22	6	50	2	25	—	51	2	27	6	52	3	—	—	53	3	3	—
50	2	19	6	51	2	22	—	52	2	24	6	53	2	27	—	54	2	29	6
51	2	16	6	52	2	19	—	53	2	21	6	54	2	23	6	55	2	26	—
52	2	14	—	53	2	16	—	54	2	18	6	55	2	20	6	56	2	22	6
53	2	11	6	54	2	13	6	55	2	15	6	56	2	17	6	57	2	19	6
54	2	8	6	55	2	10	6	56	2	12	6	57	2	14	—	58	2	16	—
55	2	6	—	56	2	7	6	57	2	9	6	58	2	11	—	59	2	13	—
56	2	3	6	57	2	5	—	58	2	6	6	59	2	8	—	60	2	10	—
57	2	1	—	58	2	2	6	59	2	4	—	60	2	5	6	61	2	7	—
58	1	28	6	59	2	—	—	60	2	1	—	61	2	2	6	62	2	4	—
59	1	26	—	60	1	27	6	61	1	28	6	62	2	—	—	63	2	1	6
60	1	23	6	61	1	25	—	62	1	26	—	63	1	27	6	64	1	28	6
61	1	21	—	62	1	22	6	63	1	23	6	64	1	25	—	65	1	26	—
62	1	19	—	63	1	20	—	64	1	21	—	65	1	22	6	66	1	23	6
63	1	17	—	64	1	18	—	65	1	19	—	66	1	20	—	67	1	21	—
64	1	14	6	65	1	15	6	66	1	16	6	67	1	17	6	68	1	18	6
65	1	12	6	66	1	13	6	67	1	14	6	68	1	15	6	69	1	16	6

Alter des Mannes 60		Alter des Mannes 61		Alter des Mannes 62		Alter des Mannes 63		Alter des Mannes 64	
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.
31	5 25 —	32	6 3 —	33	6 11 6	34	6 20 6	35	6 29 6
32	5 22 6	33	6 — —	34	6 8 6	35	6 17 —	36	6 26 —
33	5 19 6	34	5 27 —	35	6 5 —	36	6 13 6	37	6 22 —
34	5 16 6	35	5 23 6	36	6 1 6	37	6 9 6	38	6 18 —
35	5 13 6	36	5 20 6	37	5 28 —	38	6 6 —	39	6 14 —
36	5 10 6	37	5 17 6	38	5 24 6	39	6 2 —	40	6 10 —
37	5 7 6	38	5 14 —	39	5 21 —	40	5 28 —	41	6 5 6
38	5 4 —	39	5 10 6	40	5 17 —	41	5 24 —	42	6 1 6
39	5 — 6	40	5 6 6	41	5 13 —	42	5 20 —	43	5 27 —
40	4 27 —	41	5 3 —	42	5 9 —	43	5 15 6	44	5 22 6
41	4 23 6	42	4 29 —	43	5 5 —	44	5 11 6	45	5 18 —
42	4 20 —	43	4 25 6	44	5 1 —	45	5 7 —	46	5 13 —
43	4 16 6	44	4 21 6	45	4 27 —	46	5 2 6	47	5 8 6
44	4 13 —	45	4 17 6	46	4 22 6	47	4 28 —	48	5 4 —
45	4 9 —	46	4 13 6	47	4 18 6	48	4 23 6	49	4 29 —
46	4 5 6	47	4 9 6	48	4 14 —	49	4 19 —	50	4 24 —
47	4 1 6	48	4 5 6	49	4 10 —	50	4 14 6	51	4 19 6
48	3 28 —	49	4 1 6	50	4 5 6	51	4 10 —	52	4 14 6
49	3 24 —	50	3 27 6	51	4 1 6	52	4 6 —	53	4 10 —
50	3 20 6	51	3 24 —	52	3 27 6	53	4 1 6	54	4 5 6
51	3 16 6	52	3 20 —	53	3 23 6	54	3 27 —	55	4 1 —
52	3 13 —	53	3 16 —	54	3 19 6	55	3 23 —	56	3 26 6
53	3 9 6	54	3 12 6	55	3 15 6	56	3 18 6	57	3 22 —
54	3 5 6	55	3 8 6	56	3 11 6	57	3 14 6	58	3 17 6
55	3 2 —	56	3 4 6	57	3 7 6	58	3 10 6	59	3 13 6
56	2 28 6	57	3 1 —	58	3 3 6	59	3 6 6	60	3 9 —
57	2 25 —	58	2 27 6	59	3 — —	60	3 2 6	61	3 5 —
58	2 21 6	59	2 24 —	60	2 26 —	61	2 28 6	62	3 1 —
59	2 18 —	60	2 20 6	61	2 22 6	62	2 25 —	63	2 27 6
60	2 15 —	61	2 17 —	62	2 19 —	63	2 21 —	64	2 23 6
61	2 12 —	62	2 13 6	63	2 15 6	64	2 17 6	65	2 20 —
62	2 9 —	63	2 10 6	64	2 12 6	65	2 14 6	66	2 16 6
63	2 6 —	64	2 7 6	65	2 9 —	66	2 11 —	67	2 13 —
64	2 3 —	65	2 4 6	66	2 6 —	67	2 7 6	68	2 9 6
65	2 — —	66	2 1 6	67	2 3 —	68	2 4 6	69	2 6 6
66	1 27 6	67	1 28 6	68	2 — —	69	2 1 6	70	2 3 6
67	1 25 —	68	1 26 —	69	1 27 6	70	1 29 —	71	2 — 6
68	1 22 6	69	1 23 6	70	1 25 —	71	1 26 6	72	1 28 —
69	1 20 —	70	1 21 —	71	1 22 6	72	1 24 —	73	1 25 6
70	1 17 6	71	1 18 6	72	1 20 —	73	1 21 6	74	1 23 —

Alter des Mannes 65		Alter des Mannes 66		Alter des Mannes 67		Alter des Mannes 68		Alter des Mannes 69	
Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.	Alter der Frau	halbjährlicher Beitrag Thl. sgr. pf.
36	7 9 6	37	7 19 6	38	7 29 6	39	8 10 —	40	8 21 —
37	7 5 6	38	7 15 6	39	7 25 —	40	8 5 —	41	8 15 6
38	7 1 6	39	7 11 —	40	7 20 6	41	8 — —	42	8 10 —
39	6 27 —	40	7 6 6	41	7 15 6	42	7 25 —	43	8 4 6
40	6 22 6	41	7 1 6	42	7 10 6	43	7 19 6	44	7 29 —
41	6 18 —	42	6 26 6	43	7 5 6	44	7 14 —	45	7 23 —
42	6 13 6	43	6 21 6	44	7 — —	45	7 8 6	46	7 17 —
43	6 9 —	44	6 16 6	45	6 24 6	46	7 3 —	47	7 11 —
44	6 4 6	45	6 11 6	46	6 19 —	47	6 27 —	48	7 5 —
45	5 29 6	46	6 6 6	47	6 14 —	48	6 21 —	49	6 28 6
46	5 24 6	47	6 1 6	48	6 8 6	49	6 15 6	50	6 22 6
47	5 19 6	48	5 26 6	49	6 3 —	50	6 9 6	51	6 16 6
48	5 14 6	49	5 21 —	50	5 27 6	51	6 3 6	52	6 10 —
49	5 9 6	50	5 15 6	51	5 21 6	52	5 27 6	53	6 3 6
50	5 4 6	51	5 10 —	52	5 16 —	53	5 21 6	54	5 27 —
51	4 29 6	52	5 5 —	53	5 10 6	54	5 15 6	55	5 21 —
52	4 24 6	53	5 — —	54	5 5 —	55	5 10 —	56	5 15 —
53	4 19 6	54	4 24 6	55	4 29 6	56	5 4 —	57	5 8 6
54	4 14 6	55	4 19 —	56	4 24 —	57	4 28 —	58	5 2 6
55	4 10 —	56	4 14 —	57	4 18 6	58	4 22 6	59	4 26 6
56	4 5 —	57	4 9 –	58	4 13 —	59	4 17 —	60	4 20 6
57	4 — —	58	4 4 —	59	4 7 6	60	4 11 6	61	4 15 —
58	3 25 6	59	3 29 —	60	4 2 6	61	4 6 —	62	4 9 6
59	3 21 —	60	3 24 —	61	3 27 6	62	4 — 6	63	4 4 —
60	3 16 6	61	3 19 6	62	3 22 6	63	3 25 6	64	3 28 6
61	3 12 —	62	3 15 —	63	3 18 —	64	3 20 6	65	3 23 6
62	3 7 6	63	3 10 6	64	3 13 6	65	3 16 —	66	3 18 6
63	3 3 6	64	3 6 —	65	3 9 —	66	3 11 6	67	3 14 —
64	2 29 6	65	3 2 —	66	3 4 6	67	3 7 —	68	3 9 6
65	2 25 6	66	2 28 —	67	3 — 6	68	3 2 6	69	3 5 —
66	2 22 —	67	2 24 —	68	2 26 6	69	2 28 6	70	3 — 6
67	2 18 6	68	2 20 6	69	2 22 6	70	2 24 6	71	2 26 6
68	2 15 —	69	2 17 —	70	2 19 —	71	2 20 6	72	2 22 6
69	2 11 6	70	2 13 6	71	2 15 6	72	2 17 —	73	2 19 —
70	2 8 —	71	2 10 —	72	2 12 —	73	2 13 6	74	2 15 6
71	2 5 —	72	2 7 —	73	2 9 —	74	2 10 6	75	2 12 6
72	2 2 —	73	2 4 —	74	2 6 —	75	2 7 6	76	2 9 6
73	1 29 6	74	2 1 —	75	2 3 —	76	2 4 6	77	2 6 6
74	1 27 —	75	1 28 6	76	2 — —	77	2 1 6	78	2 3 6
75	1 24 6	76	1 26 —	77	1 27 6	78	1 29 —	79	2 — 6

7. zu §. 11. G. Hilfstabelle zur Auseinandersetzung mit ausscheidenden Interessenten.*)

*) Die Faktoren werden durch das Komma in ganze Zahlen und Decimalbrüche getheilt.

Alter des Mannes 21		Alter des Mannes 22		Alter des Mannes 23		Alter des Mannes 24		Alter des Mannes 25		Alter des Mannes 26		Alter des Mannes 27	
Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.
16	31,51	16	31,31	16	31,10	16	30,87	16	30,62	16	30,36	16	30,09
17	31,57	17	31,37	17	31,16	17	30,93	17	30,69	17	30,43	17	30,17
18	31,62	18	31,42	18	31,21	18	30,98	18	30,74	18	30,49	18	30,23
19	31,65	19	31,46	19	31,25	19	31,02	19	30,78	19	30,53	19	30,27
20	31,66	20	31,48	20	31,27	20	31,05	20	30,80	20	30,55	20	30,29
21	31,65	21	31,47	21	31,27	21	31,06	21	30,80	21	30,55	21	30,29
22	31,62	22	31,43	22	31,25	22	31,04	22	30,79	22	30,54	22	30,28
23	31,57	23	31,37	23	31,19	23	30,99	23	30,76	23	30,51	23	30,25
24	31,50	24	31,30	24	31,11	24	30,92	24	30,70	24	30,46	24	30,21
25	31,41	25	31,22	25	31,02	25	30,81	25	30,62	25	30,39	25	30,15
26	31,31	26	31,12	26	30,92	20	30,71	26	30,52	26	30,30	26	30,07
27	31,20	27	31,01	27	30,81	27	30,62	27	30,41	27	30,19	27	29,97
28	31,07	28	30,89	28	30,69	28	30,50	28	30,29	28	30,07	28	29,85
29	30,91	29	30,75	29	30,56	29	30,36	29	30,16	29	29,94	29	29,72
30	30,73	30	30,59	30	30,41	30	30,22	30	30,01	30	29,80	30	29,58
31	30,53	31	30,41	31	30,24	31	30,07	31	29,86	31	29,65	31	29,43
		32	30,19	32	30,05	32	29,90	32	29,70	32	29,49	32	29,27
				33	29,84	33	29,70	33	29,52	33	29,32	33	29,10
						34	29,48	34	29,32	34	29,13	34	28,92
								35	29,10	35	28,92	35	28,72
										36	28,70	36	28,51
												37	28,28

	28		29		30		31		32		33		34
16	29,80	16	29,50	16	29,19	16	28,88	16	28,56	16	28,24	16	27,91
17	29,88	17	29,58	17	29,27	17	28,95	17	28,63	17	28,31	17	27,98
18	29,94	18	29,64	18	29,33	18	29,01	18	28,69	18	28,37	18	28,05
19	29,98	19	29,69	19	29,38	19	29,06	19	28,74	19	28,42	19	28,10
20	30,00	20	29,72	20	29,42	20	29,10	20	28,78	20	28,46	20	28,14
21	30,01	21	29,73	21	29,44	21	29,12	21	28,80	21	28,48	21	28,16
22	30,01	22	29,73	22	29,44	22	29,12	22	28,81	22	28,49	22	28,17
23	29,99	23	29,71	23	29,42	23	29,11	23	28,79	23	28,48	23	28,16
24	29,95	24	29,67	24	29,38	24	29,08	24	28,76	24	28,45	24	28,14
25	29,89	25	29,61	25	29,33	25	29,03	25	28,72	25	28,41	25	28,10
26	29,81	26	29,54	26	29,26	26	28,97	26	28,66	26	28,35	26	28,05
27	29,72	27	29,45	27	29,17	27	28,89	27	28,59	27	28,28	27	27,98
28	29,61	28	29,35	28	29,07	28	28,80	28	28,51	28	28,20	28	27,90
29	29,49	29	29,23	29	28,96	29	28,69	29	28,41	29	28,11	29	27,81
30	29,36	30	29,10	30	28,84	30	28,57	30	28,30	30	28,01	30	27,71
31	29,21	31	28,96	31	28,71	31	28,44	31	28,17	31	27,89	31	27,60
32	29,05	32	28,81	32	28,57	32	28,30	32	28,03	32	27,76	32	27,48
33	28,88	33	28,65	33	28,41	33	28,15	33	27,89	33	27,62	33	27,35
34	28,70	34	28,48	34	28,24	34	27,99	34	27,73	34	27,47	34	27,21
35	28,51	35	28,29	35	28,06	35	27,82	35	27,56	35	27,31	35	27,06
36	28,31	36	28,09	36	27,86	36	27,63	36	27,38	36	27,14	36	26,89
37	28,09	37	27,88	37	27,65	37	27,41	37	27,19	37	26,95	37	26,71
38	27,85	38	27,65	38	27,43	38	27,20	38	26,98	38	26,75	38	26,52
		39	27,40	39	27,19	39	26,97	39	26,75	39	26,53	39	26,31
				40	26,94	40	26,72	40	26,51	40	26,29	40	26,08
						41	26,46	41	26,25	41	26,04	41	25,83
								42	25,98	42	25,77	42	25,56
										43	25,49	43	25,28
												44	24,99

Alter des Mannes 35		Alter des Mannes 36		Alter des Mannes 37		Alter des Mannes 38		Alter des Mannes 39		Alter des Mannes 40		Alter des Mannes 41	
Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.
16	27,58	16	27,24	16	26,90	16	26,55	16	26,20	16	25,84	16	25,47
17	27,65	17	27,32	17	26,99	17	26,64	17	26,28	17	25,91	17	25,54
18	27,71	18	27,39	18	27,06	18	26,71	18	26,35	18	25,97	18	25,60
19	27,77	19	27,44	19	27,12	19	26,77	19	26,41	19	26,03	19	25,65
20	27,81	20	27,84	20	27,16	20	26,81	20	26,46	20	26,08	20	25,70
21	27,84	21	27,51	21	27,18	21	26,84	21	26,49	21	26,12	21	25,74
22	27,85	22	27,53	22	27,19	22	26,85	22	26,51	22	26,14	22	25,77
23	27,84	23	27,53	23	27,19	23	26,85	23	26,51	23	26,14	23	25,78
24	27,82	24	27,51	24	27,18	24	26,84	24	26,50	24	26,14	24	25,77
25	27,79	25	27,48	25	27,15	25	26,82	25	26,48	25	26,12	25	25,75
26	27,75	26	27,43	26	27,11	26	26,78	26	26,45	26	26,09	26	25,72
27	27,69	27	27,37	27	27,05	27	26,73	27	26,40	27	26,05	27	25,69
28	27,61	28	27,30	28	26,98	28	26,67	28	26,34	28	26,00	28	25,64
29	27,52	29	27,21	29	26,90	29	26,60	29	26,27	29	25,93	29	25,58
30	27,42	30	27,12	30	26,81	30	26,52	30	26,19	30	25,85	30	25,51
31	27,32	31	27,02	31	26,72	31	26,43	31	26,11	31	25,77	31	25,43
32	27,21	32	26,91	32	26,62	32	26,33	32	26,02	32	25,68	32	25,35
33	27,09	33	26,79	33	26,51	33	26,22	33	25,92	33	25,59	33	25,26
34	26,95	34	26,67	34	26,39	34	26,11	34	25,81	34	25,49	34	25,17
35	26,80	35	26,53	35	26,26	35	25,98	35	25,69	35	25,38	35	25,06
36	26,64	36	26,38	36	26,12	36	25,84	36	25,56	36	25,25	36	24,94
37	26,47	37	26,22	37	25,96	37	25,69	37	25,41	37	25,11	37	24,81
38	26,28	38	26,04	38	25,79	38	25,53	38	25,25	38	24,96	38	24,67
39	26,08	39	25,84	39	25,60	39	25,36	39	25,08	39	24,80	39	24,51
40	25,86	40	25,63	40	25,39	40	25,16	40	24,80	40	24,62	40	24,34
41	25,62	41	25,40	41	25,17	41	24,94	41	24,69	41	24,43	41	24,15
42	25,36	42	25,15	42	24,93	42	24,71	42	24,47	42	24,22	42	23,95
43	25,08	43	24,88	43	24,67	43	24,46	43	24,23	43	23,99	43	23,73
44	24,79	44	24,59	44	24,39	44	24,19	44	23,97	44	23,74	44	23,49
45	24,48	45	24,29	45	24,09	45	23,90	45	23,69	45	23,47	45	23,23
		46	23,97	46	23,78	46	23,59	46	23,39	46	23,18	46	22,95
				47	23,45	47	23,27	47	23,07	47	22,87	47	22,65
						48	22,92	48	22,73	48	22,54	48	22,33
								49	22,37	49	22,19	49	21,99
										50	21,81	50	21,63
												51	21,24

Alter des Mannes 42		Alter des Mannes 43		Alter des Mannes 44		Alter des Mannes 45		Alter des Mannes 46		Alter des Mannes 47		Alter des Mannes 48	
Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.
16	25,09	16	24,70	16	24,30	16	23,88	17	23,51	18	23,14	19	22,74
17	25,16	17	24,77	17	24,37	17	23,95	18	23,57	19	23,19	20	22,78
18	25,22	18	24,83	18	24,43	18	24,01	19	23,62	20	23,23	21	22,81
19	25,27	19	24,89	19	24,48	19	24,06	20	23,66	21	23,26	22	22,84
20	25,31	20	24,93	20	24,53	20	24,10	21	23,70	22	23,29	23	22,86
21	25,35	21	24,96	21	24,57	21	24,14	22	23,73	23	23,31	24	22,87
22	25,38	22	24,98	22	24,59	22	24,17	23	23,75	24	23,32	25	22,87
23	25,39	23	24,99	23	24,60	23	24,19	24	23,76	25	23,32	26	22,86
24	25,39	24	24,98	24	24,59	24	24,19	25	23,75	26	23,30	27	22,83
25	25,37	25	24,97	25	24,57	25	24,17	26	23,73	27	23,27	28	22,80
26	25,34	26	24,95	26	24,54	26	24,14	27	23,70	28	23,24	29	22,77
27	25,31	27	24,92	27	24,51	27	24,11	28	23,66	29	23,20	30	22,73
28	25,28	28	24,88	28	24,48	28	24,08	29	23,62	30	23,16	31	22,69
29	25,23	29	24,84	29	24,44	29	24,04	30	23,58	31	23,11	32	22,64
30	25,17	30	24,79	30	24,40	30	23,99	31	23,53	32	23,06	33	22,58
31	25,09	31	24,73	31	24,35	31	23,94	32	23,48	33	23,00	34	22,52
32	25,00	32	24,65	32	24,28	32	23,89	33	23,42	34	22,94	35	22,46
33	24,91	33	24,56	33	24,20	33	23,82	34	23,35	35	22,87	36	22,39
34	24,82	34	24,47	34	24,11	34	23,74	35	23,27	36	22,79	37	22,31
35	24,72	35	24,38	35	24,02	35	23,65	36	23,18	37	22,70	38	22,21
36	24,61	36	24,28	36	23,92	36	23,55	37	23,08	38	22,60	39	22,10
37	24,49	37	24,16	37	23,81	37	23,45	38	22,98	39	22,49	40	21,98
38	24,35	38	24,03	38	23,69	38	23,34	39	22,86	40	22,37	41	21,85
39	24,20	39	23,89	39	23,56	39	23,22	40	22,73	41	22,23	42	21,71
40	24,04	40	23,74	40	23,41	40	23,08	41	22,59	42	22,08	43	21,56
41	23,86	41	23,57	41	23,25	41	22,93	42	22,43	43	21,92	44	21,40
42	23,67	42	23,38	42	23,07	42	22,76	43	22,25	44	21,74	45	21,22
43	23,46	43	23,18	43	22,88	43	22,57	44	22,06	45	21,54	46	21,01
44	23,23	44	22,96	44	22,67	44	22,37	45	21,85	46	21,32	47	20,78
45	22,98	45	22,72	45	22,44	45	22,15	46	21,62	47	21,08	48	20,53
46	22,71	46	22,46	46	22,20	46	21,91	47	21,37	48	20,82	49	20,26
47	22,42	47	22,18	47	21,93	47	21,66	48	21,10	49	20,54	50	19,97
48	22,11	48	21,88	48	21,64	48	21,38	49	20,81	50	20,24	51	19,66
49	21,78	49	21,56	49	21,33	49	21,08	50	20,50	51	19,92	52	19,34
50	21,43	50	21,22	50	21,00	50	20,76	51	20,18	52	19,59	53	19,00
51	21,06	51	20,86	51	20,65	51	20,42	52	19,84	53	19,25	54	18,65
52	20,66	52	20,48	52	20,28	52	20,06	53	19,48	54	18,89	55	18,29
		53	20,07	53	19,89	53	19,69	54	19,10	55	18,51	56	17,91
				54	19,48	54	19,30	55	18,70	56	18,11	57	17,51
						55	18,88	56	18,28	57	17,68	58	17,08

Alter des Mannes 49		Alter des Mannes 50		Alter des Mannes 51		Alter des Mannes 52		Alter des Mannes 53		Alter des Mannes 54		Alter des Mannes 55	
Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.
20	22,32	21	21,88	22	21,43	23	20,96	24	20,47	25	19,96	26	19,44
21	22,35	22	21,91	23	21,45	24	20,97	25	20,47	26	19,96	27	19,43
22	22,38	23	21,93	24	21,46	25	20,97	26	20,46	27	19,95	28	19,42
23	22,40	24	21 94	25	21,46	26	20,96	27	20,45	28	19,93	29	19,40
24	22,41	25	21,94	26	21,45	27	20,95	28	20,43	29	19,91	30	19,38
25	22,41	26	21,92	27	21,43	28	20,93	29	20,41	30	19,89	31	19,36
26	22,40	27	21,90	28	21,41	29	20,90	30	20,38	31	19,86	32	19,33
27	22,38	28	21,88	29	21,38	30	20,87	31	20,35	32	19,83	33	19,30
28	22,35	29	21,85	30	21,35	31	20,84	32	20,32	33	19,80	34	19,27
29	22,32	30	21,82	31	21,31	32	20,80	33	20,28	34	19,76	35	19,23
30	22,29	31	21,79	32	21,27	33	20,76	34	20,24	35	19,72	36	19,19
31	22,25	32	21,75	33	21,23	34	20,72	35	20,20	36	19,68	37	19,14
32	22,20	33	21,70	34	21,18	35	20,67	36	20,15	37	19,63	38	19,09
33	22,15	34	21,65	35	21,13	36	20,62	37	20,10	38	19,57	39	19,03
34	22,09	35	21,59	36	21,08	37	20,56	38	20,04	39	19,51	40	18,97
35	22,03	36	21,53	37	21,02	38	20,50	39	19,97	40	19,44	41	18,90
36	21,97	37	21,46	38	20,95	39	20,43	40	19,89	41	19,36	42	18,82
37	21,90	38	21,38	39	20,87	40	20,34	41	19,80	42	19,27	43	18,72
38	21,81	39	21,29	40	20,77	41	20,24	42	19,70	43	19,16	44	18,61
39	21,71	40	21,19	41	20,66	42	20,13	43	19,59	44	19,04	45	18,48
40	21,60	41	21,07	42	20,54	43	20,00	44	19,46	45	18,90	46	18,34
41	21,48	42	20,94	43	20,41	44	19,86	45	19,32	46	18,75	47	18,19
42	21,34	43	20,80	44	20,27	45	19,71	46	19,16	47	18,59	48	18,03
43	21,19	44	20,65	45	20,11	46	19,55	47	18,99	48	18,42	49	17,85
44	21,03	45	20,49	46	19,94	47	19,38	48	18,81	49	18,23	50	17,65
45	20,86	46	20,32	47	19,76	48	19,19	49	18,61	50	18,03	51	17,43
46	20,67	47	20,12	48	19,55	49	18,97	50	18,38	51	17,80	52	17,20
47	20,46	48	19,90	49	19,32	50	18,73	51	18,14	52	17,55	53	16,95
48	20,22	49	19,65	50	19,06	51	18,47	52	17,88	53	17,28	54	16,68
49	19,96	50	19,38	51	18,79	52	18,20	53	17,60	54	17,00	55	16,40
50	19,68	51	19,09	52	18,50	53	17,91	54	17,31	55	16,71	56	16,11
51	19,38	52	18,79	53	18,20	54	17,60	55	17,00	56	16,41	57	15,81
52	19,07	53	18,48	54	17,88	55	17,28	56	16,68	57	16,09	58	15,50
53	18,75	54	18,15	55	17,55	56	16,95	57	16,35	58	15,76	59	15,17
54	18,41	55	17,81	56	17,21	57	16,61	58	16,01	59	15,42	60	14,83
55	18,06	56	17,46	57	16,86	58	16,26	59	15,66	60	15,07	61	14,48
56	17,70	57	17,10	58	16,50	59	15,90	60	15,30	61	14,71	62	14,12
57	17,32	58	16,72	59	16,12	60	15,52	61	14,93	62	14,34	63	13,75
58	16,92	59	16,32	60	15,72	61	15,13	62	14,54	63	13,96	64	13,38
59	16,49	60	15,90	61	15,31	62	14,72	63	14,14	64	13,56	65	12,99

Alter des Mannes 56		Alter des Mannes 57		Alter des Mannes 58		Alter des Mannes 59		Alter des Mannes 60		Alter des Mannes 61		Alter des Mannes 62	
Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.
27	18,92	28	18,39	29	17,86	30	17,33	31	16,79	32	16,25	33	15,71
28	18,91	29	18,38	30	17,85	31	17,31	32	16,77	33	16,23	34	15,69
29	18,89	30	18,36	31	17,83	32	17,29	33	16,75	34	16,21	35	15,67
30	18,87	31	18,34	32	17,81	33	17,27	34	16,73	35	16,19	36	15,65
31	18,85	32	18,32	33	17,79	34	17,25	35	16,71	36	16,17	37	15,63
32	18,83	33	18,30	34	17,77	35	17,23	36	16,69	37	16,15	38	15,61
33	18,80	34	18,27	35	17,74	36	17,20	37	16,66	38	16,12	39	15,58
34	18,77	35	18,24	36	17,71	37	17,17	38	16,63	39	16,09	40	15,54
35	18,74	36	18,21	37	17,67	38	17,13	39	16,59	40	16,05	41	15,50
36	18,70	37	18,17	38	17,63	39	17,09	40	16,55	41	16,00	42	15,45
37	18,66	38	18,13	39	17,58	40	17,04	41	16,50	42	15,95	43	15,39
38	18,61	39	18,08	40	17,53	41	16,99	42	16,44	43	15,89	44	15,33
39	18,56	40	18,02	41	17,47	42	16,93	43	16,38	44	15,83	45	15,27
40	18,50	41	17,95	42	17,40	43	16,86	44	16,31	45	15,76	46	15,20
41	18,43	42	17,88	43	17,33	44	16,78	45	16,23	46	15,68	47	15,12
42	18,35	43	17,80	44	17,25	45	16,70	46	16,14	47	15,59	48	15,02
43	18,26	44	17,71	45	17,16	46	16,60	47	16,04	48	15,49	49	14,91
44	18,16	45	17,61	46	17,05	47	16,49	48	15,93	49	15,37	50	14,79
45	18,05	46	17,49	47	16,93	48	16,36	49	15,80	50	15,23	51	14,65
46	17,92	47	17,36	48	16,79	49	16,22	50	15,65	51	15,08	52	14,50
47	17,77	48	17,21	49	16,63	50	16,06	51	15,49	52	14,92	53	14,34
48	17,61	49	17,04	50	16,46	51	15,89	52	15,32	53	14,75	54	14,17
49	17,44	50	16,86	51	16,28	52	15,71	53	15,13	54	14,56	55	13,99
50	17,26	51	16,67	52	16,09	53	15,51	54	14,93	55	14,36	56	13,79
51	17,06	52	16,47	53	15,88	54	15,30	55	14,72	56	14,15	57	13,58
52	16,84	53	16,25	54	15,66	55	15,08	56	14,50	57	13,93	58	13,36
53	16,61	54	16,02	55	15,43	56	14,85	57	14,27	58	13,70	59	13,13
54	16,36	55	15,77	56	15,18	57	14,61	58	14,03	59	13,46	60	12,89
55	16,09	56	15,50	57	14,92	58	14,35	59	13,77	60	13,21	61	12,64
56	15,81	57	15,22	58	14,64	59	14,07	60	13,50	61	12,94	62	12,38
57	15,52	58	14,93	59	14,35	60	13,78	61	13,22	62	12,66	63	12,10
58	15,22	59	14,63	60	14,05	61	13,48	62	12,93	63	12,37	64	11,81
59	14,91	60	14,32	61	13,75	62	13,18	63	12,63	64	12,07	65	11,52
60	14,59	61	14,01	62	13,44	63	12,87	64	12,32	65	11,77	66	11,23
61	14,25	62	13,68	63	13,11	64	12,55	65	12,00	66	11,46	67	10,93
62	13,90	63	13,34	64	12,77	65	12,22	66	11,68	67	11,15	68	10,63
63	13,55	64	12,99	65	12,43	66	11,89	67	11,36	68	10,84	69	10,33
64	13,19	65	12,63	66	12,08	67	11,55	68	11,03	69	10,52	70	10,02
65	12,82	66	12,26	67	11,72	68	11,20	69	10,69	70	10,19	71	9,70
66	12,43	67	11,88	68	11,35	69	10,84	70	10,35	71	9,86	72	9,38

Alter des Mannes 63		Alter des Mannes 64		Alter des Mannes 65		Alter des Mannes 66		Alter des Mannes 67		Alter des Mannes 68		Alter des Mannes 69	
Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.	Alter d. Frau	Factoren.
34	15,17	35	14,63	36	14,10	37	13,57	38	13,05	39	12,54	40	12,05
35	15,15	36	14,61	37	14,08	38	13,55	39	13,03	40	12,52	41	12,03
36	15,13	37	14,59	38	14,06	39	13,53	40	13,01	41	12,50	42	12,01
37	15,11	38	14,57	39	14,04	40	13,51	41	12,99	42	12,48	43	11,99
38	15,09	39	14,55	40	14,02	41	13,49	42	12,97	43	12,46	44	11,96
39	15,07	40	14,53	41	14,00	42	13,47	43	12,94	44	12,43	45	11,93
40	15,04	41	14,50	42	13,97	43	13,44	44	12,91	45	12,40	46	11,89
41	15,00	42	14,46	43	13,93	44	13,40	45	12,87	46	12,36	47	11,85
42	14,96	43	14,42	44	13,88	45	13,35	46	12,82	47	12,31	48	11,80
43	14,91	44	14,37	45	13,83	46	13,29	47	12,76	48	12,25	49	11,74
44	14,85	45	14,31	46	13,77	47	13,22	48	12,69	49	12,18	50	11,67
45	14,79	46	14,24	47	13,70	48	13,15	49	12,62	50	12,11	51	11,60
46	14,72	47	14,17	48	13,63	49	13,08	50	12,55	51	12,03	52	11,52
47	14,65	48	14,09	49	13,55	50	13,00	51	12,46	52	11,94	53	11,43
48	14,56	49	14,00	50	13,45	51	12,90	52	12,36	53	11,84	54	11,33
49	14,46	50	13,90	51	13,34	52	12,79	53	12,25	54	11,73	55	11,22
50	14,35	51	13,78	52	13,22	53	12,67	54	12,13	55	11,61	56	11,11
51	14,22	52	13,65	53	13,09	54	12,54	55	12,00	56	11,49	57	10,99
52	14,08	53	13,51	54	12,95	55	12,40	56	11,87	57	11,36	58	10,86
53	13,93	54	13,36	55	12,80	56	12,26	57	11,73	58	11,22	59	10,72
54	13,77	55	13,20	56	12,64	57	12,11	58	11,58	59	11,07	60	10,57
55	13,60	56	13,03	57	12,47	58	11,94	59	11,41	60	10,91	61	10,41
56	13,42	57	12,85	58	12,29	59	11,76	60	11,24	61	10,74	62	10,24
57	13,22	58	12,66	59	12,10	60	11,57	61	11,06	62	10,56	63	10,06
58	13,02	59	12,46	60	11,91	61	11,38	62	10,87	63	10,37	64	9,88
59	12,81	60	12,25	61	11,71	62	11,18	63	10,67	64	10,17	65	9,69
60	12,59	61	12,03	62	11,49	63	10,97	64	10,46	65	9,96	66	9,49
61	12,35	62	11,80	63	11,26	64	10,74	65	10,24	66	9,74	67	9,28
62	12,10	63	11,56	64	11,02	65	10,50	66	10,01	67	9,52	68	9,06
63	11,84	64	11,30	65	10,77	66	10,26	67	9,77	68	9,29	69	8,84
64	11,57	65	11,04	66	10,52	67	10,01	68	9,52	69	9,05	70	8,61
65	11,29	66	10,77	67	10,26	68	9,76	69	9,27	70	8,81	71	8,38
66	11,00	67	10,49	68	9,99	69	9,50	70	9,02	71	8,57	72	8,15
67	10,71	68	10,21	69	9,72	70	9,24	71	8,77	72	8,33	73	7,91
68	10,42	69	9,93	70	9,45	71	8,98	72	8,52	73	8,08	74	7,67
69	10,13	70	9,65	71	9,18	72	8,72	73	8,27	74	7,84	75	7,44
70	9,84	71	9,37	72	8,91	73	8,46	74	8,03	75	7,61	76	7,23
71	9,54	72	9,08	73	8,63	74	8,20	75	7,79	76	7,40	77	7,04
72	9,23	73	8,78	74	8,35	75	7,94	76	7,56	77	7,20	78	6,87
73	8,92	74	8,48	75	8,06	76	7,67	77	7,33	78	7,02	79	6,73

Chronologisches Register der allegirten Gesetze, Verordnungen, Rescripte, Verfügungen u. s. w.

Seite

Sachregister.

A.

B.

C.

T.

Druck von A. Bahn & Co. in Berlin, Schleuse 4.

Müller, C. F.

Handbuch der gesammten preußischen Schulgesetzgebung eine systematische Zusammenstellung der in Preußen über das Schulwesen erlassenen, noch giltigen Gesetze, Verordnungen, Rescripte etc. bis auf die neueste Zeit

Berlin 1854